

Zweiter Teil

RECHTSVERPFLICHTUNG UND POLITISCHE OPPORTUNITÄT: ZUM
VERHALTEN DER REICHSSTÄNDE UND REICHSSTÄDTE IM KONFLIKT
ZWISCHEN KAISER FRIEDRICH III. UND KÖNIG MATTHIAS VON UNGARN

I. Reichshilfe als Gehorsams- und Leistungspflicht der Reichsstände und Reichsstädte

1. Genese und politische Bedeutung des Konflikts zwischen Kaiser Friedrich III. und König Matthias von Ungarn

Mit dem Vertrag von Wiener Neustadt vom 19. Juli 1463¹ wurde die Auseinandersetzung zwischen Matthias Hunyadi und Kaiser Friedrich III. um die Nachfolge des im Jahre 1457 überraschend verstorbenen Königs Ladislaus (Postumus) in Ungarn beigelegt.² Als Kompromißkandidat der untereinander rivalisierenden ungarischen Magnatenparteien, gefördert von seinem zukünftigen Schwiegervater Georg von Podiebrad und unter dem Druck des den Hunyadis zuneigenden Landadels, war Matthias am 24. Januar 1458 zum König von Ungarn gewählt worden, zu einem Zeitpunkt, zu dem er sich noch als Gefangener des Gubernators Podiebrad in Prag aufhielt. Da sich Matthias jedoch sofort nach der Übernahme der Regierungsgewalt in Ungarn als unabhängig und energisch erwies, indem er sich jeglicher Bevormundung durch den Palatin Ladislaus Garai und den Gubernator Michael Szilágyi entzog, eigenmächtig eine Türkensteuer auf das ganze Land ausschrieb und durch eine erste Reform der Heeresverfassung die Landesverteidigung reorganisierte, rief eine kleine Magnatenpartei um den Palatin am 17. Februar 1459 in Wiener Neustadt den Habsburger Kaiser Friedrich III. unter dem ausdrücklichen Hinweis auf die Blutsverwandtschaft mit dem verstorbenen Ladislaus und das Erbrecht zum ungarischen König aus. Am 4. März 1459 wurde Friedrich von dem Erzbischof von Salzburg mit der Stephanskron³, in deren Besitz er schon nach dem Tode König Albrechts II. gelangt war, gekrönt.

¹ Gedruckt bei K. NEHRING, Matthias Corvinus, Kaiser Friedrich III. und das Reich. Zum hunyadisch-habsburgischen Gegensatz im Donauraum. München 1975, Anhang, nr. 1, S. 202-206. Vgl. auch die ungarische Vertragsurkunde, die Ratifikationsurkunden und die päpstliche Approbationsurkunde vom 22. Oktober 1463, nrr. 2-8, S. 206-217. Am 29. April 1463 wurde Markgraf Albrecht von Brandenburg von seinem Rat Stefan Scheuch über den Vertragsinhalt und über die Prozedur des Vertragsschlusses einschließlich des Ersuchens um die päpstliche Konfirmation unterrichtet. FRA II, 42, nr. 266, S. 355 f.

² Zum Folgenden s. W. FRAKNÓI, Mathias Corvinus, König von Ungarn. 1458-1490. Freiburg i. B. 1981. DERS., Cardinal Carvajals Legationen in Ungarn, in: Ungarische Revue X (1890), S. 1-18, 124-143, 399-425. J. ENGEL, Von der spätmittelalterlichen *respublica christiana* zum Mächte-Europa der Neuzeit, in: DERS. (Hg.), Handbuch der europäischen Geschichte, Bd. 3, Stuttgart 1971, § 7, S. 219 ff. 230 ff. G. RHODE, Ungarn vom Ende der Verbindung mit Polen bis zum Ende der Türkenherrschaft (1444-1699), ebd. § 19, S. 1062 ff. K. NEHRING, Matthias Corvinus, Kaiser Friedrich III. und das Reich, München 1975. DERS., Herrschaftstradition und Herrschaftslegitimität. Zur ungarischen Außenpolitik in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. In: Revue Roumaine d'Histoire 13 (1974), S. 463-471. F. G. HEYMANN, George of Bohemia. King of Heretics. Princeton U. P. 1965. F. SEIBT, Das Zeitalter Georgs von Podiebrad 1437-1471, in: Handbuch der Geschichte der böhmischen Länder, hg. von K. BOSL, Bd. I, Stuttgart 1967, S. 537-568.

³ B. HALLER, Kaiser Friedrich III. und die Stephanskron, in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 26 (1973), S. 94-147.

Die Hinterlassenschaft des nachgeborenen Sohnes König Albrechts II. umfaßte neben Ungarn noch das Königreich Böhmen mit seinen Nebenländern und das Herzogtum Österreich (Nieder- und Oberösterreich); sie bildete für Friedrich III., der sich auf seine Stellung als Senior des Hauses Habsburg berief, den Ausgangspunkt für eine Politik der Wiedervereinigung der nach Linien aufgeteilten habsburgischen Erblande und bot darüber hinaus - im Sinne der Konzeption eines "Donau-Alpenstaates" - die Möglichkeit, nach dem Südosten auszugreifen und eine hegemoniale Machtstellung im Donaauraum zu erringen.⁴

Wie weit sich Friedrich III. nach dem Tode des Ladislaus in seiner Politik unmittelbar von der festumrissenen Idee einer Österreich, Böhmen und Ungarn umfassenden "Drei-Staaten-Einheit"⁵ unter einem habsburgischen Herrscher leiten ließ, wie sie sich bereits in dem 1364 geschlossenen Erbvertrag zwischen Kaiser Karl IV. und Herzog Rudolf IV. von Österreich im Zusammenhang mit ihrer beiderseitigen Ungarnpolitik abzeichnete und wie sie kurzfristig von Albrecht II. und Ladislaus realisiert werden konnte, ist nicht mit Sicherheit zu ermitteln. Abgesehen von seinem Insistieren auf den Rechten des Seniorats und der offenkundigen Orientierung an dem Vorbild Rudolf⁶ sind weiterreichende politische Ziele und Vorstellungen Friedrichs III. kaum programmatischen Äußerungen zu entnehmen.

Es hat den Anschein, daß Friedrich III., der sich zunächst ganz auf die Nachfolge im Herzogtum Österreich und den Erbfolgestreit mit seinem Bruder Erzherzog Albrecht VI. konzentrierte, sich nur wenig um den Wahlvorgang in Ungarn kümmerte, sich bis zu seiner eigenen Wahl zum ungarischen König keineswegs feindselig gegenüber Matthias verhielt und zur Annahme des Königstitels sogar von der ungarischen Magnatenpartei - nach deren eigener Aussage - gedrängt werden mußte. Allerdings hatte der am kaiserlichen Hof beglaubigte Gesandte Mailands am 18. Februar 1458, also nach der Wahl des Matthias, nach Hause berichtet, der Kaiser wolle um jeden Preis Wien erwerben, "*perchè spera, havendo Vienna, conseguirà lo dominio de Ungaria et de Boemia*".⁷

⁴ A. LHOTSKY, Der österreichische Staatsgedanke, in: DERS., Aufsätze und Vorträge, Bd. I, München 1970, S. 372. Das Herzogtum Österreich war allerdings durch die Großmachtspolitik König Albrechts II. hoch verschuldet. M. VANCSA, Geschichte Nieder- und Oberösterreichs, Bd. 2, Stuttgart/Gotha 1927, S. 294.

⁵ H. WEIGEL, Kaiser, Kurfürst und Jurist. Friedrich III., Erzbischof Jakob von Trier und Dr. Johannes von Lysura im Vorspiel zum Regensburger Reichstag von 1454, in: Aus Reichstagen des 15. und 16. Jahrhunderts, Göttingen 1958, S. 83.

⁶ U. BEGRICH, Die fürstliche "Majestät" Herzog Rudolfs IV. von Österreich (Wiener Diss. aus dem Gebiete der Geschichte), Wien 1965.

⁷ W. FRAKNÓI, Mathias Corvinus, S. 40, Anm. 1.

In Böhmen konnte Friedrich III. gegen Georg von Podiebrad, der bereits seit 1452 im Königreich als Gubernator regierte, nicht Fuß fassen. Die böhmischen Stände, die schon gegenüber Albrecht II. und Ladislaus die Anerkennung des von ihnen beanspruchten Wahlrechts durchgesetzt hatten, wählten am 2. März 1458 den Tschechen Georg von Podiebrad zu ihrem König. Es gelang König Georg auf dem Fürstentag zu Eger im April 1459, die Anerkennung durch die drei weltlichen Kurfürsten und weitere Reichsfürsten zu erhalten. Im Juni 1459 arrangierte sich der Kaiser mit ihm. Er verzichtete auf seinen erbrechtlichen Anspruch wie auf die im Falle Böhmens reichsrechtlich gebotene Möglichkeit, das Reichslehnsrecht geltend zu machen, und verstand sich zur Belehnung Georgs.⁸ Dafür verpflichtete sich König Georg zur Unterstützung der ungarischen Ansprüche des Kaisers und schloß mit ihm einen gegenseitigen Beistandsvertrag.⁹ Nach dem Aussterben der Arpaden (1301) in Ungarn und der Přemysliden in Böhmen (1305) waren kraft ständischer Wahl "nationale" Könige niedriger Herkunft zur Herrschaft gelangt.¹⁰ Beide Herrscher verbanden sich zudem mit dem Bruder des Kaisers, Erzherzog Albrecht, der allerdings am 2. Dezember 1463 plötzlich erbenlos verstarb.¹¹

Im Gegenzug zur Annahme des ungarischen Königtums durch Friedrich III. hatte König Matthias ein allgemeines Aufgebot verfügt und den Habsburger zum Usurpator und zum Feind des ungarischen Stammes und der ungarischen Nation erklärt. Papst Pius II. stellte sich im Interesse des Türkenkrieges eindeutig auf die Seite des Matthias Corvinus. Die Gründe, mit denen der Kaiser Ende April 1459 dem päpstlichen Legaten Kardinal Carvajal die Unrechtmäßigkeit des gegnerischen Königtums zu belegen suchte, überzeugten den Kardinal nicht. Einerseits wurde der Wahlakt als ungesetzlich bezeichnet, da die Wahl mit Gewalt durchgesetzt worden sei, andererseits wurde behauptet, nach altem Herkommen gebühre der ungarische Thron demjenigen, der im Besitze der heiligen Krone sei. Ein dritter Grund bezog sich auf die Frage der Effektivität der Herrschaftsverhältnisse, indem die Sorge geäußert wurde, die Regierung Matthias' biete nicht die Gewähr, daß

⁸ F. G. HEYMANN, King George of Bohemia, S. 173 ff., 209-211.

⁹ J. CHMEL, Materialien zur Österreichischen Geschichte II, nr. CXLI, S. 175. Vgl. den Vergleich vom Oktober 1458; H. v. ZEISSBERG, Der österreichische Erbfolgestreit, S. 160 f.

¹⁰ "Mira rerum mutatio, et novus siderum influxus; duo potentissima regna, eodem tempore rectore carentia, ex nobilissimo atque altissimo sanguine ad mediocris fortunae homines pervenere! utrumque electionem plerique calumnitati sunt, tanquam vi extortam: nobis persuasum est, armis regna acquiri, non legibus." Aeneas Sylvius, Historia rerum Friderici III imperatoris; A. F. KOLLAR (Hg.), Analecta monumentorum omnis aevi Vindobonae, Bd. 2, Vindobonae 1762, S. 475.

¹¹ M. VANCSA, Geschichte Nieder- und Oberösterreichs II, S. 368, 370.

nicht zum Nachteil der Christenheit - im Hinblick auf die Türken - ein anderer Ungarn erobern könne.¹²

Die Kurie wünschte dringend einen Ausgleich zwischen dem Kaiser und König Matthias, da ohne einen Frieden an ein erfolgreiches Unternehmen gegen die inzwischen bis nach Bosnien vorgerückten Türken nicht zu denken war. Unter Vermittlung des päpstlichen Legaten Erzbischof Hieronymus von Kreta schloß der von Matthias nach Graz entsandte Bischof Johann Vitéz von Wardein am 3. April 1462 mit Friedrich III. einen Vertrag, der die inzwischen eingeleiteten militärischen Aktionen formell beenden und die Frage des ungarischen Königtums regeln sollte.¹³ Die Vertragsurkunden konnten allerdings nach aufgetretenen Schwierigkeiten erst unter dem Datum des 19. Juli 1463 in Wiener Neustadt und Ödenburg gefertigt und dann ausgetauscht werden.¹⁴

Der Thronstreit wird im Abkommen von Wiener Neustadt durch die Statuierung eines Doppelkönigtums - ein Vorgang, der sich später im Vertrag zwischen Matthias und König Wladislaw II. von Polen hinsichtlich der Nachfolge Böhmen wiederholte¹⁵ - auf komplizierte Weise beigelegt. König Matthias, dem die Stephanskrone übergeben wird, und eine Reihe ungarischer Magnaten erkennen die Herrschaft (*imperium et iurisdicio*) Friedrichs III. und seiner Nachkommen in direkter Linie in den dem Kaiser verpfändeten, "in metis et limitibus Regnie Hungarie" gelegenen Burgen und Orten Forchtenstein und Koberdorf samt Petinenzien (Art. 1) an.¹⁶ Friedrich III. gebraucht weiterhin, anerkannt von den ungarischen Ständen (Art. 2) und König Matthias (Art. 3), den Titel und Namen eines Königs von Ungarn. Im Interesse eines "felix status" des ungarischen Gemeinwesens, der Kirche und des Glaubens wird das Doppelkönigtum durch eine gestiftete, in der Folgezeit immer wieder propagandistisch hervorgehobene, verwandtschaftliche Bindung konsolidiert, indem Friedrich III. durch Adoption Matthias zu seinem Sohn annimmt. Eine Erbeinung zugunsten der Habsburger bestimmt weiterhin, daß Friedrich III. und seine direkten männlichen Nachkommen Matthias im Königtum nachfolgen, falls dieser ohne le-

¹² W. FRAKNÓI, *Mathias Corvinus*, S. 77 f.

¹³ A. THEINER, *Vetera monumenta historica Hungariam sacram illustrantia [...] ex tabulariis Vaticanis*, Bd. 2, Rom 1860, nr. 562, S. 376-378. Vgl. dazu K. NEHRING, *Mathias Corvinus, Kaiser Friedrich III. und das Reich*, S. 18 ff.

¹⁴ S. oben, Anm. 1.

¹⁵ CHMEL, *Monumenta Habsburgica* I, 3, nr. CI, S. 225-236 (1478 Dezember 7); nr. CVII, S. 252-262 (1479 Juli 25).

¹⁶ A. ERNST, *Zur Frage der von Ungarn an Österreich verpfändeten Herrschaften*, in: *Mitteilungen des oberösterreichischen Landesarchivs* 5 (1957), S. 387-412.

gitime Söhne und Neffen sterben sollte (Art. 6). Über eine Freundschafts- und Gewaltverzichtserklärung hinaus werden das Königtum und der Herrschaftsanspruch Friedrichs III. mit positiven Herrscherpflichten verknüpft. Friedrich verspricht, für den "bonum status"¹⁷ des Königreichs Sorge zu tragen, indem er insbesondere die Türkenabwehr fördert (Art. 4). Mit dem Türkenkrieg ist er in eine fundamentale Aufgabe Ungarns einbezogen, die im Sinne der nationalen Selbstbehauptung die Existenzfrage und zugleich den europäischen Auftrag Ungarns als "antemurale della christianità"¹⁸ betrifft. Der Türkenkrieg ist konstitutiv für das staatspolitische Selbstverständnis Ungarns, und Matthias selbst verdankte seine Königswahl vor allem auch den ruhmreichen Taten seines Vaters Johannes Hunyadi, dem Sieger von Belgrad, im Türkenkrieg. Die Frage des Türkenkrieges wiederum wurde später zu einem zentralen Punkt der gegenseitigen Vorwürfe und Beschuldigungen.

Mit dem Vertrag von Wiener Neustadt hat Friedrich III. die Grundlage für den Anfall des Königreichs Ungarn - und später damit verbunden des Königreichs Böhmen - an das Haus Österreich nach dem Aussterben der Jagellonen im Jahre 1526 gelegt, auch wenn mit dem Preßburger Vertrag zwischen Maximilian und Wladislaw II. von Polen und dem Wiener Heiratsvertrag von 1515 weitere Zwischenstationen auf dem Weg dahin erforderlich waren.¹⁹ Sicherlich war der schließliche Erfolg an Zufälligkeiten geknüpft und davon abhängig, daß Matthias ohne legitime männliche Erben blieb und ihm mit seinem natürlichen Sohn keine Dynastiebildung gelingen sollte, doch hat Friedrich III. dreißig Jahre lang die im Vertrag von Wiener-Neustadt eröffneten Möglichkeiten gewahrt, indem er, obwohl von Matthias seit Mitte der achtziger Jahre aus weiten Teilen der habsburgischen Erblande vertrieben, sich auch in höchster Bedrängnis zu keiner Vertragsrevision verstand, sondern einem Arrangement Maximilians mit Matthias kurz vor dessen Tod im Jahre 1490 entgegenarbeitete.

Die späteren politischen und militärischen Auseinandersetzungen zwischen Friedrich III. und Matthias, in die auch das Reich hineingezogen wurde und die wesentliche Impulse für Reichsreformbestrebungen gaben, waren ihrem Ursprung nach dynastische, angesichts des Doppelkönigtums, wenn man so will, sogar innerungarische Angelegenheiten, die sich zu

¹⁷ Auch "felix status".

¹⁸ NEHRING, S. 197. A. LHOTSKY, Art. Kaiser Friedrich III., in: Neue deutsche Biographie, Bd. 5, S. 485. Papst Pius II. bezeichnete Ungarn als "Regnum totius christianitatis clipeus". THEINER, Vetera monumenta historia Hungarum II, nr. 496, S. 324.

¹⁹ Vgl. VANCSA II, S. 546 f. H. WIESFLECKER, Das erste Ungarnunternehmen Maximilians I. und der Preßburger Vertrag 1490/91, in: Südostforschungen 18 (1959), S. 26-75, 66 ff.

einem Kampf um eine hegemoniale Konstellation im Donaunraum ausweiteten. Es handelte sich um die Internationalisierung des Hauses Habsburg, die etwa gleichzeitig im Westen in Kontakten hinsichtlich einer Heiratsverbindung mit Burgund eine Entsprechung hatte.

Die politischen und militärischen Konflikte nahmen ihren Ausgang von der politischen Neuorientierung des ungarischen Königs nach Westen, die zwangsläufig zu einer Vernachlässigung der traditionellen Aufgabe des Türkenkrieges führte und deshalb gegen die ungarischen Stände durchgesetzt werden mußte. Bereits 1463, nach der Rückeroberung des bosnischen Jajace, deutete Matthias die neue Stoßrichtung der durch Reformmaßnahmen gesteigerten ungarischen Finanz- und Militärmacht nach Böhmen an, als er in der Siegesmeldung an den Papst zugleich auf die Gefahren hinwies, die Ungarn und allen Christen von hussitischen Ketzern drohten, und sich dann 1466 nach dem Ketzerprozeß gegen König Georg der Kurie für die Exekution des Urteils gegen den abgesetzten König zur Verfügung stellte.²⁰ Als er sich am 3. Mai 1469 zum König von Böhmen wählen ließ, kam er dem polnischen König Kasimir IV. zuvor, der mit einer Tochter Albrechts II. verheiratet war und "optimo iure divino, humano et naturali fultus", kraft Erbrecht in Böhmen und Ungarn, die Thronfolge für seine Dynastie beanspruchte²¹ und dessen Sohn Wladislaw 1469 und erneut 1471 zum König von Böhmen gewählt wurde. Die aktive und offensive Westpolitik König Matthias' stellt die Bemühung dar, die eigene Herrschaft gegen die alten dynastischen und 'legitimistischen' Mächte, vorab gegen Polen und den Kaiser, zu konsolidieren; der Vorstoß nach Zentraleuropa kann zusätzlich als ein vom Streben nach Ruhm getragener Versuch gedeutet werden, im eigentlichen Europa²² ein großer König zu werden.²³

Offene Feindseligkeiten traten zwischen König Matthias und Kaiser Friedrich III. auf, nachdem der Kaiser die mit dem König getroffenen Abmachungen zur Bekämpfung Georgs von Böhmen nicht eingehalten hatte und sich nicht geneigt zeigte, Matthias als böhmischen König und Kurfürsten des Reichs anzuerkennen, Matthias andererseits beim Kaiser

²⁰ FRAKNÓI, S. 98 ff., 115 f. HEYMANN, S. 420 ff., 476 f. NEHRING, S. 23 ff.

²¹ A. SOKOLOWSKI, J. SZUJSKI, *Codex epistolaris saeculi decimi quinti*, Tom. 2 (Monumenta mediae aevi historica res gestas Poloniae illustrantis, Bd. 2), Cracoviae 1876, ND New York/London 1965, S. 253-256. Vgl. HEYMANN, S. 477. NEHRING, S. 26.

²² HEYMANN, S. 485. Der Westen galt nach der Affassung der Renaissance als das eigentliche Europa gegenüber dem barbarischen Osten.

²³ Preßburger Vertrag vom 3. November 1468. F. KURZ, *Oesterreich unter Kaiser Friedrich dem Vierten*, 2. Teil, Wien 1812, nr. 36, S. 244 f. CHMEL, *Regesten*, nr. 5505.

in Verdacht geriet, die Adelsrevolte des Andreas Baumkircher zu unterstützen²⁴ und die Türkeneinfälle in die Krain durch geheime Passierverträge mit den Türken für Bosnien und Kroatien zu ermöglichen.²⁵ Eine ungarische Gesandtschaft, die im Oktober 1469 eine persönliche Zusammenkunft der beiden Herrscher vorbereiten sollte, forderte die Zahlung von 400.000 Gulden wegen der nicht geleisteten vertraglichen Hilfe und darüber hinaus den Verzicht Friedrichs III. auf den ungarischen Königstitel, da es nur einen regierenden König in Ungarn gebe.²⁶ Das Scheitern der Verhandlungen bei der Wiener Zusammenkunft zu Anfang des Jahres 1470 führte zum offenen Bruch im Verhältnis zwischen Friedrich und Matthias und hinterließ einen tiefen beiderseitigen Haß.²⁷

Nachdem Kaiser Friedrich III. König Wladislaw mit Böhmen belehnt hatte, erklärte ihm König Matthias sofort am 12. Juni 1477 den Krieg,²⁸ nahm dabei aber die Reichsstände und Reichsstädte ausdrücklich aus. Durch einen Einfall in den niederösterreichischen Teil des Herzogtums und gestützt auf die österreichische Adelfronde erzwang König Matthias

24 I. ROTHENBERG, Andreas Baumkircher und seine Fehde mit Kaiser Friedrich III., in: Zeitschrift d. Historischen Vereins für Steiermark 6 (1908), S. 47-94. F. v. KRONES, Beiträge zur Geschichte der Baumkirchnerfehde (1469-1470) und ihrer Nachwehen, in: AÖG 89 (1901), S. 369-448. VANCSA II, S. 486 ff. O. BRUNNER, Land und Herrschaft, 4. A. Wien/Wiesbaden 1959, S. 54 f., 61.

25 A. A. KLEIN, Zur Geschichte der Türkeneinfälle in Steiermark während der Regierung Friedrichs III., in: Zeitschrift d. Historischen Vereins für Steiermark 19 (1924). S. dazu die Berichte des Gesandten Mailands am Kaiserhof Christoforus Bollate seit Anfang Juli 1469. RTA 22, 1, nr. 87 c, e, h, l, m, S. 283 ff. HEYMANN, S. 547 ff. A. HOFFMANN, Kaiser Friedrichs III. Beziehungen zu Ungarn 1469-1470 (Beilage zum Jahresbericht des katholischen Gymnasiums zu Glogau), 1900. Befürchtungen hatte auch der am 27. Februar 1469 zu Vilémov zwischen König Matthias und König Georg geschlossene Waffenstillstand hervorgerufen; eine Rolle mochten auch Absichten König Matthias' auf die römische Königskrone gespielt haben. FRA II, 20, nr. 478, S. 567-569. FRA II, 42, nrr. 365, 366, S. 485-488. W. FRANKNÓI, Matthias Corvinus und der deutsche Kaiserthron, in: Ungarische Rundschau 4 (1915), S. 1 ff. Dr. Gregor Heimburg schrieb am 27. Dezember 1469 an seinen Schwager, der Kaiser mache dem König von Ungarn vor, "er wolle in auch keiser machen und er wol priester werden vnd im seine kind vnd alle land bevelhen. Solich list kann er erdenken vnd der Unger glaubt im sein alles". C. HÖFLER, Das kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles. Vorkurfürstliche Periode 1440-1470 (Quellensammlung für fränkische Geschichte, 2. Bd.), Bayreuth 1850, nr. 111, S. 218. Am 5. Januar 1480 berichtete der Geschäftsträger der Stadt Augsburg am Kaiserhof zu Wiener Neustadt von Gerüchten, wonach sich auf dem Olmützer Tag vom Sommer 1479 "etlich gegen dem kunig von Ungern des romischen reichs halben haben mercken lassen; das ich aber nach meinem versteen nit verhänglich acht, dann sollte er ro. kunig werden, das ich nit glawb, mocht er wol zu rösch werden, da die k. m. zu laß, dartzu will sein wesen nyemand wierig beduncken, aber gutlich ist ze glawben, das seine kuniglichen gnaden, vmb nutz von im zu erlangen, menigerlaj furgehallten vnd schein gemacht werden, des anfang noch außtrag nye gedacht noch nymer werd furgenommen". StadtA Augsburg, Literalien 1480 Januar 5.

26 RTA 22, 1, nr. 87 h, S. 86 ff. Von diesen Forderungen ausgehend arbeitete Dr. Martin Mair für den Wiener Tag zwischen dem Kaiser und König Matthias von 1470 ein Gutachten für Bischof Johann von Augsburg, den Bruder des kaiserlichen Rates Graf Haug von Werdenberg, für Besprechungen mit dem Kaiser wegen der Ungarnfrage aus. Ebd., nr., 34 b, S. 117-122.

27 "Nunquam tamen post hac se imperatori credidisse dicitur et hinc, ut omnium fert opinio, veterum inimicitiarum cuncta ulcera recrudescere visa sunt." Antonio de Bonfini, *Rerum Ungaricarum decades*, hg. von I. FÓGEL, B. IVÁNYI, L. JUHÁSZ, Leipzig/Budapest 1941, S. 73. BACHMANN, Reichsgeschichte II, S. 382.

28 FRA II, 46, nr. 416, S. 422-424. Vgl. die Beschwerden des Königs vom 3. August 1477 und die Antwort des Kaisers darauf. CHMEL, *Monumenta Habsburgica* I, 2, S. 110-115, 98 f.

vom Kaiser im Frieden von Gmunden und Korneuburg vom 1. Dezember 1477²⁹ seine Belehnung mit Böhmen und eine Kriegsentschädigung von 100.000 ungarischen Gulden, die als Zahlung für die Restitution der dem Kaiser in Niederösterreich abgewonnenen Orte und Schlösser deklariert und auf zwei Martinetermine 1478 und 1479 zu jeweils 50.000 Gulden fällig wurden.³⁰ Das ungarische Kriegsheer sollte aufgelöst und abgezogen werden, sobald die Belehnungsurkunden ausgehändigt waren. Nach dem Rückzug des ungarischen Heeres sollte der Kaiser im Januar 1478 in Krems einen Landtag mit den Ständen Ober- und Niederösterreichs abhalten, damit die Stände des Herzogtums mit ihm wegen der 100.000 Gulden eine gesamtschuldnerische Obligation eingingen. Die Restitution und Übergabe der besetzten Orte und Schlösser sollte erfolgen, wenn die Schuldverschreibung³¹ und im Gegenzug die Absolution von den Huldigungseiden durch den König³² vorlagen.

Ein Geheimvertrag vom 30. November 1477 wies dem Kaiser einen Weg, wie er sich der Zahlungsverpflichtung entledigen konnte.³³ Dazu wurde folgende Vereinbarung getroffen: Der Kaiser zitiert binnen eines Jahres den Giangaleazzo Maria Sforza, den minderjährigen Sohn des 1476 verstorbenen Herzogs Galeazzo Maria Sforza, und die Herzoginwitwe Bona di Savoia, welche die Regentschaft im Herzogtum Mailand führt, und erklärt sie zu gewaltsamen Okkupatoren und 'detentores rei alienae'.³⁴ Das Herzogtum Mailand und das Reichsvikariat überträgt er sodann erblich auf Friedrich von Tarent, den Sohn König Ferrantes von Neapel und Schwager des ungarischen Königs. Wenn Friedrich von Tarent in den sicheren Besitz des Herzogtums Mailand und der Stadt gelangt ist, verheiratet der Kaiser binnen dreier Jahre seine Tochter Kunigunde mit dem Herzog. Die Entbindung von der Zahlungsverpflichtung tritt ein, wenn König Ferrante dem Vorhaben zustimmt. Am 23. April 1478 soll darüber in Wien eine Konferenz von Vertretern des Kaisers, König Ferrantes und König Matthias' stattfinden.

29 CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 2, nr. XVIII, S. 119, 122. Vgl. BACHMANN, Reichsgeschichte II, S. 603 f. Nehring, S. 91-94.

30 S. auch CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 3, nr. CII, S. 237.

31 CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 2, nr. IV, S. 314 f. (Formular).

32 Ebd., nr. III, S. 313. 1478 Februar 28.

33 Ebd., nr. XVII, S. 117-119.

34 Über die Absicht des Kaisers, das Herzogtum zu rekonstruieren, s. die kaiserliche Werbung für Verhandlungen mit Papst Sixtus IV.; CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 1, nr. 134, S. 382. F. CUSIN, I rapporti tra la Lombardia e l'Impero dalla morte di Francesco Sforza all'avvento di Lodovico il Moro (1466-1480), in: Annali della R. Università degli studi economici e commerciali di Trieste 6 (1934), S. 309 f.

Im Februar 1479 ließ König Matthias diese Nebenabrede kündigen und den Kaiser von seinen Pflichten entbinden, weil die Zustimmung König Ferrantes mit Sicherheit nicht zu erwarten sei, und beendete zugleich die Suspension der Zahlungspflicht, indem er verlangte, daß die Summe unverzüglich erlegt wurde.³⁵

Nachdem der vertraglich vorgesehene Landtag zu Krems im Januar 1478³⁶ nur schwach besucht worden war und sich Differenzen darüber ergeben hatten, ob der Kaiser nicht doch als Alleinschuldner auftreten sollte³⁷ oder neben den Ständen des Herzogtums Österreich auch die der Steiermark, Kärntens und der Krain in eine gesamtschuldnerische Haftung einbezogen werden sollten, konnte erst auf dem folgenden Wiener Gesamtlandtag vom April 1478 die Schuldverschreibung ausgefertigt werden, die auf den Kaiser und die Stände Nieder- und Oberösterreichs lautete.³⁸

Der Gmundener Friede von 1477 räumte dem König von Ungarn das Recht zur unmittelbaren Zwangseintreibung ein, falls die Summe nicht termingerecht erlegt wurde. Es sollte dem König freistehen, sie auf jede Weise "cum omni dampno et interesse" beizutreiben, ohne daß dadurch die den vereinbarten Frieden und die gegenseitige Eintracht betreffenden Vertragsartikel berührt werden. Die Zwangseintreibung schwebte als Drohung über dem Kaiser und den Ständen des Herzogtums, da sie angesichts ihrer finanziellen Misere der Zahlungsverpflichtung nicht termingemäß nachkamen.³⁹ Dazu kamen Spannungen aus der im Februar 1476 erfolgten Flucht des Graner Erzbischofs Johann Beckensloer zu Friedrich III. unter Mitnahme von 300.000 Gulden aus dem Kirchenschatz und die Parteinahme und Intervention König Matthias' im Salzburger Kirchenstreit. Der Erzbischof von Salzburg, Bernhard von Rohr, hatte sich Friedrich III. gegenüber zur Abdikation bereit erklärt, trat aber unter dem Druck des Domkapitels, das um sein Wahlrecht besorgt war, von seiner Vereinbarung mit dem Kaiser wieder zurück.⁴⁰ Am 20. September 1479

35 CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 3, S. 633 f.

36 Geleitbrief für König Matthias zum Landtag am 6. Januar 1478; CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 2, nr. XXII, S. 127 f.

37 Ebd., nr. CCXLIII, S. 547 f. Vgl. auch den Landtagsabschied von Krems/Wien; ebd., nr. CCLVIII, S. 552. 1478 Februar 19 und April 20.

38 Ebd., nr. IV, S. 314 f. (Formular).

39 Vgl. VANCSA, Geschichte Nieder- und Oberösterreichs II, S. 504.

40 F. M. MAYER, Über die Abdankung des Erzbischofs Bernhard von Salzburg und den Ausbruch des dritten Krieges zwischen Kaiser Friedrich und König Matthias von Ungarn (1477-1481), in: AÖG 55 (1877), S. 171-246; S. 178 f., 181 ff.; Beilagen 1, 5, 11. Die Flucht des Erzbischofs zu Kaiser Friedrich III. war keine unmittelbare Ursache für den 1477 ausgebrochenen Krieg (MAYER, S. 181), sie wurde erst später von König Matthias hochgespielt (CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 3, S. 248). Im Januar 1478 wurde König Matthias vom ungarischen Reichstag eine Summe von 200.000 Dukaten bewilligt. K. SCHÖBER, Die Eroberung

verpflichtete sich König Matthias, das Erzstift gegen die Türken und andere ungerechte Angreifer zu verteidigen.⁴¹ Dafür sollten Matthias laut Vertrag vom 3. Oktober 1479 die salzburgischen Befestigungen geöffnet werden.⁴² Offensichtlich ohne Kenntnis dieser Verträge gestattete Friedrich III. auf Wunsch des Königs den Durchzug von Truppen durch österreichisches Gebiet, die angeblich gegen die Türken ziehen sollten, vornehmlich aber in salzburgische Plätze einrückten.⁴³ Erst als Schädigungen durch ungarische Truppen aus Innerösterreich gemeldet und Schreiben des Königs an die sächsischen Herzöge über die Nichterfüllung der 1477 vereinbarten kaiserlichen Zahlungsverpflichtung bekannt wurden, verlangte Friedrich III. den Abzug der ungarischen Truppen.⁴⁴ Statt dessen befahl König Matthias seinen Hauptleuten, in Niederösterreich und Kärnten vorzurücken.⁴⁵ Zunächst noch durch Verhandlungen und eine Vermittlungsaktion Herzog Georgs von Bayern unterbrochen, begannen im Frühjahr 1480 die direkten militärischen Auseinandersetzungen zwischen König Matthias und Friedrich III., während derer zehnjähriger Dauer der ungarische König mit einer überlegenen Militärmacht das salzburgische Pettau, Radkersburg, Fürstenfeld, das strategisch wichtige Korneuburg, dann Wien und schließlich Wiener Neustadt besetzte und sich als Landesherr huldigen ließ.⁴⁶

Niederösterreichs durch Matthias Corvinus in den Jahren 1482-1490, in: Blätter des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich, N. F. 13 (1879), S. 4.

⁴¹ MAYER, Beil. 20 a, S. 240 f. Der Vertrag wurde erst am 11. April 1480 von den salzburgischen Ständen ratifiziert; B. SEUFFERT, Drei Register aus den Jahren 1478-1519, Innsbruck 1934, S. 77 mit Anm. 36.

⁴² MAYER, Beil. 20 b, S. 241 f. In dem Vertrag wird König Matthias als "defensor totius christianitatis" bezeichnet. Am 17. November 1479 räumte der Bischof von Seckau dem ungarischen König vier seiner Schlösser ein, nachdem der Kaiser befohlen hatte, die erzbischöflichen Besitzungen zu seinen Händen in Besitz zu nehmen, und dies auch für die seckauischen Güter angeordnet hatte. Ebd., S. 206.

⁴³ Einen Durchzug gegen Venedig lehnte der Kaiser allerdings ab. CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 3, nr. CXI, S. 269-271. Später sprach der Kaiser von Betrug und Arglist. Ebd., nr. CXXV, S. 294.

⁴⁴ Ebd., nr. CXXV, S. 292-295 (Darstellung von kaiserlicher Seite). Schreiben des ungarischen Königs an den Kurfürsten und die Herzöge von Sachsen vom 9. Januar 1480; MÜLLER, Reichstags-Theatrum II, S. 748 f. Vgl. dazu CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 3, nr. CXI, S. 268 f. Der Kaiser antwortete auf eine Werbung durch den Propst von Preßburg: "so siecht doch die kaiserlich maiestat und meniklich wol, daz sy der Turkh und die Venediger ist" (S. 269). Vgl. nr. CXII, S. 269 f. Schreiben des Kaisers an Herzog Albrecht von Sachsen und Kurfürst Albrecht von Brandenburg vom 20. März 1480; nr. CXIV, S. 274-277. Vgl. ferner nr. CLXIV, S. 379 f.; nr. CVI, S. 251.

⁴⁵ BACHMANN, Reichsgeschichte II, S. 688.

⁴⁶ K. SCHÖBER (wie oben, Anm. 40), S. 1-70, 161-192, 259-294, 303-411; 14 (1880), S. 126-150, 329-337, 429-450. E. SCHAFFRAN, Beiträge zum zweiten und dritten Einfall der Ungarn in Niederösterreich 1477 und 1481 bis 1490, in: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich N. F. 25 (1932), S. 145-174. G. RÁZSÓ, Die Feldzüge des Matthias Corvinus in Niederösterreich 1477-1490 (Militärhistorische Schriftenreihe, 24), Wien 1973.

2. Die Begründung des kaiserlichen Hilfs- und Gehorsamsanspruchs

a) Die Auseinandersetzungen zwischen Kaiser Friedrich III. und König Matthias um die Frage der Erfüllung des Gmündener Vertrages von 1477 und die gegenseitigen Beschuldigungen

Nachdem König Matthias im Februar 1479 die Nebenabrede des Friedens von 1477 gekündigt und die Zahlung angemahnt hatte, geriet Kaiser Friedrich III. in Zahlungsverzug, da die Geldmittel für die erste Teilzahlung über 50.000 Gulden nicht zur Verfügung standen. In Verhandlungen zwischen dem 21. März und dem 24. April 1479 mit österreichischen Landleuten in Wien machte der Kaiser deutlich, daß er keinen weiteren Zahlungsaufschub erreicht habe und bei weiterem Verzug ein Angriff durch König Matthias drohe.⁴⁷ Gewalttätigkeiten und Übergriffe waren aber zugleich von den landesfürstlichen Dienstleuten und Söldnern zu befürchten, die noch nicht vollständig ausbezahlt waren und die sich im Lande schadlos halten würden.⁴⁸

Die Maßnahmen zur Finanzierung der Schulderfüllung waren am 19. Februar 1478 auf dem Gesamtlandtag der ober- und niederösterreichischen Stände zu Krems im Grundsatz festgelegt und nach der Vertagung der Versammlung am 20. April 1478 auf einem Wiener Gesamtlandtag in Einzelheiten modifiziert und definitiv beschlossen, vom Kaiser ratifiziert worden.⁴⁹ Die Stände verbanden damit die Forderung nach einer Münzreform, nach einer geregelten Rechtspflege durch die Landgerichte, einem Schutz des Landfriedens, insbesondere der Straßen, nach Einsetzung eines Landeshauptmannes im Lande ob der Enns und nach einem landesfürstlichen Regiment bei Abwesenheit des Kaisers in Geschäften des Reichs oder seiner engeren Erblände.

In Krems hielten es die Stände im Hinblick auf die Bezahlung der ungarischen Schuld und die Erfüllung anderer Zahlungsverpflichtungen für erforderlich, daß die Wiener Münzerhausgenossen eine wertstabile Kursmünze ausprägten und zugleich durch die Parität zwischen der österreichischen Pfennigwährung und der ungarischen Goldwährung exakt

⁴⁷ CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 3, nr. CXXXI, S. 306. 1479 März 14. Vgl. nr. CXXVIII, S. 301 f.; nr. CXXX, S. 304 f.

⁴⁸ Ebd., nr. CLVIII, S. 361. 1479 September 1.

⁴⁹ CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 2, nr. CCXLVIII, S. 549-555; vgl. nr. CLX, S. 524 f.; nr. CLXXXIII, S. 528; nr. CXCIV, S. 534; nr. CCIII, S. 536; nr. CCXL, S. 546; nr. CCXLIII, S. 547 f.

festgelegt wurde.⁵⁰ Diese konkreten währungspolitischen und monetären Maßnahmen wurden jedoch auf dem Wiener Landtag zunächst zugunsten unverbindlicherer Postulate suspendiert.

Die Geldmittel zur Abzahlung der ungarischen Schuld und die Ausgaben für Rechtspflege und Landfriedensschutz sollten durch Aufschläge auf Wein, Salz, Getreide und andere Handelsgüter aufgebracht werden. Befreit blieb von diesen Finanzaufschlägen der Eigenbedarf des Adels und der Prälaten nach Maßgabe genauer Register, die von einer gemischten Zollkommission von Vertretern des Kaisers und der vier Stände - Prälaten, Herren, Ritter und Städte - angefertigt und an den Zollstätten hinterlegt werden sollten.⁵¹ Diese Kommission hatte die Aufschläge einzunehmen und darüber Rechnung zu legen, auch darüber zu wachen, daß die Mittel nur zu dem Erhebungsweck verwendet wurden. Lediglich die Tarife für Wein und Salz wurden von dem Landtag mit der Maxime einer schonenden Belastung des Handels fixiert. Hinsichtlich der übrigen Waren und Handelsgüter erhielt die Zollkommission die Befugnis, die Tarife flexibel nach den spezifischen Bedingungen der einzelnen Warengattungen und Verkehrswege festzusetzen, damit sich die Belastung der Kaufleute in erträglichen Grenzen hielt und der Handel nicht, in der Substanz getroffen, zum Erliegen kam.⁵² Der Kaiser sagte den Landleuten zu, im Interesse einer zügigen Bezahlung der Schuld niemandem Exemptionsprivilegien zu erteilen.

Außerdem wurde eine Landessteuer in Form einer Vermögens-, Einkommens- und Lohnsteuer ausgeschrieben,⁵³ von deren Ertrag die ausgemusterten Söldner und Dienstleute bezahlt werden sollten. Damit sie möglichst rasch aus dem Lande gebracht werden konn-

⁵⁰ CHMEL, *Monumenta Habsburgica* I, 2, nr. CCXLVIII, S. 550. 1 ungarischer Gulden (Dukaten) = 6 Schillinge. Man erhoffte sich von der Münzreform auch eine Steigerung der Nutzungen und Renten. Vgl. *Monumenta Habsburgica* I, 3, nr. CXLVII, S. 335. Die reformierte Silbermünze sollte bis zu 4 Schillinge 28 Pfennige pro ungarischem Gulden valviert sein. Am Markt wurde die Pfennigwährung etwa um die Hälfte niedriger gehandelt. Ebd., nr. CXLIX, S. 341 ff.; nr. CXLVII, S. 335-339. Zur Münzordnung vom 4. Oktober 1481 s. B. KOCH, *Münz- und Geldwesen unter Friedrich III.*, in: *Friedrich III. Kaiserresidenz Wiener Neustadt* 1966, S. 183 f.

⁵¹ Durch die Ablösung des Zolls, den Herzog Ludwig von Bayern zu Spitz besaß, und der Wasser- und Landzölle verschiedener österreichischer Herren wollte man eine fiskalische Kasseneinheit mit den landesfürstlichen Zöllen herstellen. *Monumenta Habsburgica* I, 2, nr. CCXLVIII, S. 550.

⁵² Durch die Androhung von Arrestierung und Güterkonfiskation sollte sichergestellt werden, daß keine anderen, fremden Straßen neben den Zwangsrouten benutzt wurden. Ebd., S. 553.

⁵³ Ebd., S. 552 f.

ten, sollte die Landessteuer durch ein mit den Steuerquoten zu verrechnendes, rückzahlbares Darlehen der Landschaft vorfinanziert werden.⁵⁴

Der Wiener Landtag vom April 1479 nahm nun eine Umwidmung der Finanztitel vor. Aus dem Zollertrag sollte jetzt die Bezahlung der Söldner, ferner die Rückzahlung eines vom Kaiser der Landschaft gewährten Darlehens über 7.000 rheinische Gulden und die Rückzahlung des landschaftlichen Darlehens über 100.000 ungarische Gulden, das freilich noch nicht aufgebracht worden war, bestritten werden. Die Landessteuer blieb bestehen.⁵⁵

Der Kaiser war mit diesem Finanzierungsplan grundsätzlich einverstanden, äußerte aber Besorgnis wegen der - an sich knapp bemessenen - Fälligkeitstermine der ständischen Darlehen, die ihm zu spät und deshalb für das Land zu riskant erschienen. Zwei Drittel der Darlehenssumme sollten nach den Vorstellungen der Landschaft bis zum 30. Mai, das restliche Drittel bis zum 29. September aufgebracht sein. Friedrich III. war aber auch damit einverstanden, sofern die Stände bei König Matthias bis dahin Zahlungsaufschub erhielten; er schärfte ihnen jedoch ein, daß das Geld zu diesen Terminen auch tatsächlich bereitstehen müsse.⁵⁶

Von ständischer Seite wurde Heinrich von Liechtenstein-Nikolsburg, der zugleich in Ungarn begütert war, zu König Matthias entsandt; er hatte um eine Fristerstreckung der hälftigen Teilzahlungen bis zum 10. August und zum 11. November 1479 nachzusuchen.

Der König antwortete der Landschaft durch einen Boten.⁵⁷ Er gewährte keine bestimmten Fristen, sondern war lediglich zur Zahlungsannahme zu jeder Zeit bereit.⁵⁸ Er begründete die Ablehnung einer Fristerstreckung mit dem formalen Argument, daß er nicht positiv von den in der Schuldverschreibung gesetzten Fristen abgehen könne, ohne damit die gesamte, nach langwierigen Verhandlungen zustande gekommene Schuldverschreibung zu annullieren, was weder im Interesse der Landschaft noch in seinem Interesse liegen könne. Den eingetretenen Verzugsschaden erläuterte er dahingehend, daß er die Schuldsumme für die Bezahlung seiner Söldner fest eingeplant habe. Durch das Ausbleiben des sicher zugesagten Geldes sei er zu Dispositionen und Verträgen genötigt worden, die ihm das

⁵⁴ Ebd., S. 553. Vgl. Monumenta Habsburgica I, 3, nr. CXXX, S. 305. 10.000 Personen in Ober- und Niederösterreich sollten je 100 ungarische Gulden leihen.

⁵⁵ Monumenta Habsburgica I, 3, nr. CXXXV, S. 311 f., 315. 1479 April 24. Vgl. noch MH I, 2, S. 577 f.

⁵⁶ Monumenta Habsburgica I, 3, nr. CXXXVI, S. 316 f.

⁵⁷ Ebd., nr. CII, S. 236-239.

⁵⁸ B. SEUFFERT (Drei Register) nimmt irrtümlicherweise an, daß diese Fälligkeitstermine von König Matthias gesetzt wurden (S. 72, 74).

Vier- oder Fünffache an Kosten gebracht hätten, als er ursprünglich bei termingerechter Verfügung über die geschuldete Summe dafür hätte aufwenden müssen.⁵⁹

Die österreichischen Stände waren damit über das weitere Vorgehen des Königs völlig im unklaren gelassen. Zugleich brachte König Matthias, verbunden mit massiven unbestimmten Drohungen, verschiedene Klagen vor, um deren Abstellung sich die Landleute bei Friedrich III. bemühen sollten:

1. Der Kaiser beabsichtigt, den Erzbischof Johann von Gran in dem Salzburger Erzstift einzusetzen. Dem König gefällt das nicht, da der Erzbischof zu einem nicht geringen Teil den Konflikt mit dem Kaiser mitverursacht hat. Er hat grundlos das Königreich Ungarn verlassen, viele Kirchen beraubt und ist mit dem König deswegen nicht verglichen. Wenn der Kaiser den Erzbischof in dem Salzburger Stift, das Städte und Schlösser an der ungarischen Westgrenze hat, einsetzt, muß der König Vorkehrungen treffen, daß er und sein Königreich durch seinen Feind nicht zu Schaden kommen. Die Österreicher sollen den Kaiser ersuchen, dies so lange nicht zu tun, bis der Erzbischof mit dem König ausgeglichen ist. Andernfalls wird es, wie der Kaiser weiß, nicht ohne Konflikte mit ihm abgehen. Der König protestiert deswegen, damit ihm später nicht die Schuld daran gegeben wird.
2. Der Kaiser beschwert in Österreich und in der Steiermark durch neue Aufschläge gezielt nur die ungarischen Kaufleute, die gezwungen werden, billiger zu verkaufen und teurer einzukaufen.
3. Der Kaiser und die Österreicher unterbinden sowohl den Export als auch den Transithandel nach Ungarn. Dies ist ein unfreundlicher Akt und schädigt König und Königreich. Der König will deshalb wissen, ob sie diese Handelssperren aufheben werden oder nicht, damit er Vorkehrungen gegen diese Schädigungen treffen kann.
4. In Österreich werden die Kursmünzen der ungarischen Pfennig- und Groschenwährung verfälscht. "So wissen sy wol daz kain grosser verderbung ains lannds nit ist, dann fellschung der mu^enss".
5. Der Kaiser hat den Handel auf der alten Straße von Villach längs der Drau nach Radkersburg verboten⁶⁰ und eine Zwangsrouten über Graz verordnet, so daß die Kosten der Kaufleute anwachsen und die Waren im Königreich Ungarn um so teurer verkauft werden.

⁵⁹ Monumenta Habsburgica I, 3, nr. CII, S. 237 f.

Ferner hat der Kaiser vier oder sechs Personen mit dem Aufkauf von italienischen, oberländischen und ungarischen Handelsgütern auf den Jahrmärkten monopolisiert. Diese Aufkäufer üben auf die Anbieter dadurch Preisdruck aus, daß sie den Ankauf hinauszögern und die Anbieter angesichts der hohen Aufenthaltskosten zwingen, sich ihren Preisvorstellungen zu fügen. Betroffen ist davon vor allem der in dieser Hinsicht kostenintensive ungarische Viehhandel.⁶¹

Außerdem sollen die Wiener die Wasser- und Landwege freigeben. Falls der Kaiser diese Neuerungen nicht abstellt und es nicht bei dem alten Herkommen beläßt, sollen die Österreicher gewiß sein, daß der König Maßnahmen ergreifen wird, um Schäden von seinem Königreich zu wenden.

Mit diesen politischen und handelspolitischen Klagen sammelte König Matthias über den Schuldnerverzug des Kaisers und der Landschaft hinaus weitere Gründe, die ein militärisches Vorgehen gegen den Kaiser zusätzlich rechtfertigen konnten.

Die kaiserliche Seite antwortete Punkt für Punkt; sie ging in einigen Klagen zum Gegenangriff über und erachtete sich weit eher klageberechtigt als die ungarische Seite.⁶² Generell hob sie auf das unfreundliche Verhalten des Königs ab, während doch der Kaiser auf vielfache Weise die Freundschaft des Königs gesucht habe.

Zunächst entschuldigt die kaiserliche Seite den Leistungsverzug, der keineswegs – gewissermaßen in positiver Vertragsverletzung - aus irgendwelcher "unfruntschaft" oder aus pflichtwidrigem und schuldhaftem "unfleys" (negligentia) erfolgt sei. Die Leistungsstörung wird mit dem Unvermögen auf Grund der "grossen armut vnd verderbens halben" des Landes Österreich und mit der Konkurrenz anderer hoher Zahlungsverpflichtungen begründet, die vornehmlich von König Matthias verursacht worden seien. Zugleich deutet die kaiserliche Seite ein Leistungsverweigerungsrecht an. Sie bringt die Einrede vor, der König erfülle seine Vertragspflichten nicht, da er die dem Kaiser abgewonnenen Schlösser und Güter noch nicht restituiert habe, obwohl die Rückgabe vertragsgemäß noch vor der Zahlung der Schuldsumme erfolgen sollte. Außerdem wurde der Kaiser entgegen dem

⁶⁰ Die Linie Radkersburg-Villach war für den Transithandel aus Ungarn nach Italien wichtig. SEUFFERT, Drei Register, S. 72.

⁶¹ E. WESTERMANN (Hg.), Internationaler Ochsenhandel: 1350-1750 (Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte, Bd. 9), Stuttgart 1979.

⁶² CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 3, nr. CIII, S. 240-243.

Gmundener Vertrag von König Matthias gezwungen, den ungerechtfertigten Geldforderungen der Söldner nachzugeben.

Zu den übrigen "Überklagen", d. h. ungerechtfertigten Klagen, des Königs wird folgendermaßen geantwortet:

1. Wenn König Matthias seine Beschuldigungen gegen den Erzbischof von Gran an die-
sen selbst richtet, wird er sich rechtfertigen. Der Erzbischof hat sich dazu gegenüber dem
Kaiser erboten; der Kaiser ist "des von Gran albeg zuuerhoren und recht mechtig". Die
Einsetzung des Graner Erzbischofs in dem Salzburger Erzstift erfolgt nicht aus Unfreund-
lichkeit gegen König Matthias, sondern im Interesse des Stifts. Das Salzburger Stift liegt
im Reich und ist dem Kaiser "an alles mittl unnderworffen, dadurch sein kaiserlich maiestat
wol macht hab denselben von Gran oder ainen anderen in denselben Stiffz ze setzen,
so der mit ainer tewglichen person nicht versehen ist". Die Schlösser an der ungarischen
Grenze stellen keine Bedrohung dar, weil sie in den Landen des Kaisers gelegen sind, der
als Herr und Landesfürst sehr wohl zu sorgen weiß, daß weder König noch Königreich
durch sie geschädigt werden. Der Kaiser kümmert sich auch nicht darum, wen der König
in seinem Königreich zu Bischöfen einsetzt.

2. Die neuen Aufschläge in Österreich und in der Steiermark zielen nicht speziell auf Ein-
wohner und Kaufleute des Königreichs Ungarn, "sunder merkhlicher notdurfft nach seiner
kaiserlichen maiestat lannd und lewt hab man ainen aufslag furgenomen auf alle die in
seiner kaiserlichen maiestat Lannden arbeitenn, derselben aufsleg mer seiner kaiserlichen
Maiestat kauflewt dann die Hungrischen zallenn und alle war darumb des ho^eher von den
hungrischen kauflewten kauffen mu^essen". Andererseits hat König Matthias in Ungarn
eine Reihe von Neuerungen und Beschwerden angeordnet, durch die kaiserliche Kauf-
leute belastet werden. Da der Kaiser weder in dieser noch in anderen Sachen dem König
in seine "regierung" hineingeredet oder Einwände dagegen erhoben hat, ist es billig, daß
der König auch nicht "in das rede, daz sein kaiserlich gnad in seinen lannden furnymbt,
nachdem das nicht zu guter fruntschaftt" dient.

3. Es entspricht altem Herkommen und ist auch urkundlich fixiert, daß der ungarische
Handel auf die Orte Wien, Bruck, Graz, Radkersburg, Pettau und Laibach festgelegt und
beschränkt ist. Desgleichen ist der Handel der erbländischen Kaufleute des Kaisers in Un-
garn auf Ofen und den Raum dazwischen beschränkt. Gegen diese Festlegung der Han-
delsziele und der Handelsberechtigung nach altem Herkommen hat der König seinen

Kaufleuten den Handel aus Ungarn in die kaiserlichen Lande verboten. In Retorsion sind "die in seiner kaiserlichen maiestat lannden bewegt worden", aus den kaiserlichen Landen gleichfalls keine Handelsgüter nach Ungarn gelangen zu lassen. Wenn der König jedoch mitteilt, daß er es bei altem Herkommen belassen werde, wozu er verpflichtet ist, dann wird es der Kaiser ebenso halten.

4. Es ist dem Kaiser nicht bekannt, daß die ungarische Münze in Österreich verfälscht werde. Hingegen hat der Kaiser bei dem ungarischen König mehrfach Klage darüber geführt, daß ihm seit langer Zeit an vielen Orten im Königreich Ungarn seine Münze "geswecht und geuelscht" werde, ohne daß Abhilfe geschaffen wurde. Nur dem König zu Ehren hat der Kaiser die ungarische Münze bislang in seinen Landen geduldet, "wiewol die gar vil zu ring sey und irn werdt nicht hab gen seiner kaiserlichen maiestat munns, des sein kaiserlich gnad und sein lannd und lewt zu grossem verderben komen".

5. In der Steiermark führt die Handelsstraße von alters her über Graz, wo sich die Niederlage befindet. Der Verkehrsweg auf der Drau war stets verboten, und vor vierzig Jahren hat man denjenigen, die sie als Transportweg benutzten, ihre Handelsgüter konfisziert, weil sie "ungewöndlich und verporten strassen gefaren" sind. Selbst wenn das alte Herkommen nicht so wäre, "so hiet dannoch sein kaiserlich maiestat macht in seiner kaiserlichen gnaden lannden strassenn ze setzen und ze machen nach seiner kais. gnaden geuallen und seiner lannd und lewt notdurft, darin dann seinen kaiserlichen gnaden nyemannds ze reden" hat.⁶³

Mit Entschiedenheit verwahrte sich die kaiserliche Seite gegen Einmischungen des ungarischen Königs in die inneren Verhältnisse des kaiserlichen Territoriums und hob die doppelte hoheitliche Rechtsmacht als Reichsoberhaupt und Landesfürst und die daraus resultierende kirchen- und handelspolitische Handlungsfreiheit hervor, während auf der anderen Seite die territoriale Integrität seines Fürstentums äußerst gefährdet war, weil der Kaiser dem ungarischen König im Gmundener Vertrag mit unabsehbaren Folgen das Recht zur Zwangseintreibung der Schuldsumme eingeräumt hatte.

Am 8. Oktober, unmittelbar nach dem Abschluß der Verträge mit dem Salzburger Erzbischof Bernhard von Rohr, wandte sich König Matthias in einem Schreiben an den Kaiser⁶⁴ erneut gegen die Aspirationen des Graner Erzbischofs auf das Salzburger Sift, zumal die-

⁶³ Ebd., S. 243.

⁶⁴ Ebd., nr. CIV, S. 244-246.

ser sich zugleich um die Wiedereinsetzung im Graner Erzbistum bemühe: "duplici titulo Iuris gaudere non possit".⁶⁵ Er forderte den Kaiser auf, den Salzburger Erzbischof, der sich vor dem Papst, das Kollegium der Kardinäle und die Kurfürsten zu Recht erbiere, friedlich und ruhig bei seinem Recht und bei der Salzburger Kirche zu belassen;⁶⁶ andernfalls wollte er seiner Verpflichtung gemäß dem Erzbischof mit Rat und Tat beistehen.

Die kaiserliche Seite versuchte, die Differenzen mit König Matthias wegen des Salzburger Stifts an den Gmundener Vertrag rückzubinden und dem König auch in dieser Sache wie im Hinblick auf die Rechtfertigung des Leistungsverzuges Vertragsverletzungen nachzuweisen. Dazu entwarf der österreichische Kanzler Johannes Rehwein⁶⁷ eine lateinische Schrift, in der er hinsichtlich des Kirchenstreites die allgemeine Bestimmung des Gmundener Vertrages geltend machte, "quod neuter principum de subditis alterius se contra alterum impedit".⁶⁸ Diese Schrift Rehweins übersetzte der Protonotar Dr. Thoman (Berlower) von Cilli⁶⁹ und legte sie mit Umstellungen und sachlichen Erweiterungen den Verhandlungen mit den Wiener Räten⁷⁰ und Beigeordneten der Landschaft zugrunde,⁷¹ die der Vorbereitung einer Gesandtschaft an König Matthias dienten.⁷²

Bei diesen Besprechungen wurden im wesentlichen folgende Beschwerden zu Papier gebracht:

König Matthias hat den Gmundener Vertrag nicht eingehalten, da er sich des Erzbischofs von Salzburg gegen den Kaiser angenommen hat und ihm gegen den Kaiser helfen will. Dabei ist der Salzburger Erzbischof "gelobter und geswornen fu^erst"⁷³ des Kaisers, er hat seine Regalien vom Kaiser, ferner liegt der größere Teil der Städte, Schlösser und Güter

⁶⁵ Ebd., S. 245. "Accepimus tandem majestatem vestram vi et potenter agere cepisse, ut dictum archiepiscopus Salzeburgensis ecclesiam Salzeburgenses illi Strigoniensi resignaret" (S. 244 f.).

⁶⁶ Zum Vorgehen des Kaisers gegen Erzbischof Bernhard von Salzburg s. BACHMANN, Reichsgeschichte II, S. 677 f.

⁶⁷ Zur Person und Tätigkeit Meister Johannes Rehweins s. SEUFFERT, Drei Register, S. 50 ff., passim.

⁶⁸ Gedruckt bei SEUFFERT, Drei Register, S. 73 f. Seuffert nennt den Entwurf Rehweins eine "Kleine Staatschrift", die oben zitierte Formulierung einen "staatspolitischen Satz", ein "Herrschertheorem" (S. 73, 75). Tatsächlich handelt es sich um eine Formulierung aus dem Gmundener Vertrag, wie Rehwein selbst angibt, der dort lautet: "quod deinceps neutra partium se impedit de subditis alterius quomodo directe vel indirecte sine alterius expresso consensu et voluntate [...]". CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 2, S. 120. Die deutsche Version Dr. Thoman von Cillis hat den Wortlaut: "daz sich hinfur khain tail des anndern undertan wider den anndern annemen, sondern der gancz entslahn soll". Monumenta Habsburgica I, 3, nr. CV, S. 247.

⁶⁹ Zu Dr. Thoman von Cilli s. SEUFFERT, S. 33 ff., passim.

⁷⁰ Zu den Räten und der Wiener Regierung s. SEUFFERT, S. 61 f.

⁷¹ CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 3, nr. CV, S. 246-249. Vgl. SEUFFERT, S. 74 f.

⁷² Monumenta Habsburgica I, 3, nr. CVI, S. 249-252.

⁷³ Rehwein: "subditus et vasallus" (SEUFFERT, S. 73).

des Salzburger Stifts in den Erblanden des Kaisers, der als Fürst von Österreich der rechte Erbvogt des Stifts ist.

Auf der anderen Seite hat sich der Kaiser des Erzbischofs von Gran gegen König Matthias nie angenommen.⁷⁴ Vor den bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen König Matthias und dem Kaiser ist der Erzbischof zum Kaiser gekommen, um zu vermitteln; er hat sich nach Kräften darum bemüht, zwischen dem Kaiser und dem König Freundschaft und Einigkeit herzustellen. Während der Korneuburger Friedensverhandlungen hat der König selbst vor den päpstlichen Legaten und seinen Räten gesagt, daß er gegen den Erzbischof keine Beschuldigungen erhebe und es gerne sähe, wenn er wieder zu dem Graner Erzbistum gelange und die Sache mit dem Heiligen Stuhl beilege. Auch hat der König nicht beanstandet, daß der Erzbischof beim Kaiser geblieben ist. Es finden sich ferner keine Anhaltspunkte dafür, daß der Erzbischof etwas gegen den König unternimmt. Er hat ihn weder mit Worten noch mit Werken beleidigt; nur ist er der Auffassung, daß ihm sein Erzbistum von Rechts wegen zurückgegeben werden müsse. Der Erzbischof von Gran hat mehrere Städte und Schlösser inne, die territorial zum Kaiser gehören; damit ist er mit den Herren von Pösing, Liechtenstein und anderen vergleichbar, deren Güter in Österreich und zugleich unter einer Reihe anderer Herren liegen und die deswegen "von In nicht ungnad sunder gnedigen willen haben". Außerdem hat ihm der Papst "bephehlweis" die Verwesung des Bistums Wien übertragen. Deshalb ist er nicht nur König Matthias, sondern auch dem Kaiser verpflichtet. Der König hat sich aber auch des Abtes des Schottenklosters zu Wien, eines Schuldners des Kaisers, angenommen und hält ihn zum Schaden des Klosters in seiner Umgebung; desgleichen hat er sich des Wolfsdorfers, eines kaiserlichen Dieners, und seiner Forderungen gegen den Kaiser angenommen.

Für die Rechtfertigung des Zahlungsverzugs sind andere Vertragsverletzungen des Königs wichtiger:

Der Vertrag von Gmunden bestimmt, und der Kardinalbischof Gabriel von Erlau hat dies als Gesandter des Königs zugesagt, daß der König nach Übergabe der Belehnungsurkunden für das Königreich Böhmen sein Feldheer aus den kaiserlichen Landen abzieht und nur etwas Militär im Sinne einer eher symbolischen Präsenz ("als zu ainem schein") in den von ihm besetzten erbländischen Städten und Schlössern zurückläßt, bis diese endgültig abgetreten werden. Diese Vereinbarung hat König Matthias aber nicht eingehalten, son-

dem er hat noch längere Zeit seine gesamte Kriegsmacht in Österreich belassen, so daß der Kaiser den Kremser Landtag, der nach der Auflösung des ungarischen Heeres stattfinden sollte, nicht zu Ende führen konnte und die Versammlung vertagen mußte.

Der König hat entgegen dem Gmundener Vertrag nach der Übergabe der Schuldverschreibung von Kaiser und Landschaft zu treuen Händen die besetzten Städte und Schlösser nicht restituiert, sondern noch weitere sechs Monate starke Besatzungen darin belassen und das Land mit Raub, Zwangshuldigungen, Schatzungen, Brandstiftung und Aneignung der Wasser- und Landzölle nicht weniger als im vorausgegangenen Krieg geschädigt. Außerdem haben die Leute des Königs bei ihrem Rückzug an anderen Orten der Bevölkerung die Habe genommen. Wegen der ungarischen Übergriffe von den besetzten Städten und Schlössern aus mußte der Kaiser eine große Anzahl von Dienstleuten mit Sold und Schadensquote noch länger unterhalten.

Der König wollte die Städte und Schlösser nicht restituieren, bis der Kaiser den Söldnern, die von ihm zum König übergangen, eine Ablösungssumme nach dem Willen des Königs bezahlte,⁷⁵ obwohl er den Söldnern rechtlich nichts schuldig geblieben ist. Dieses Verhalten des Königs widerspricht dem Gmundener Vertrag, der bestimmt, daß Ansprüche der Söldner "mit recht" ausgetragen werden sollen, wozu sich der Kaiser zu Krems, zu Wien und andernorts gegenüber den Söldnern erboten hat.

Der Kaiser hat den König mehrfach, aber erfolglos ersucht, auch die ihm im Krieg abgewonnenen Schlösser Häcking und Rechnitz abzutreten, obwohl im Gmundener Vertrag eindeutig vereinbart ist, daß alle Städte, Schlösser und Orte an den Kaiser zurückgegeben werden sollen.

Alle diese Vertragsverletzungen und Beschwerden durch die ungarische Seite haben die Bezahlung der Schuldsomme unmöglich gemacht. Die kaiserliche Gesandtschaft soll deshalb den König um eine Fristerstreckung ersuchen, "damit man In mit pesserm fug und mynnerm verderben des lannds bezallen mo^echte". Daneben soll sie sich um einem Ausgleich zwischen dem König und dem Graner Erzbischof, der sich zweifellos nach dem Rat des Kaisers richten wird, bemühen und darlegen, daß der Kaiser dem Erzbischof von Salzburg zu keinem Zeitpunkt einen rechtlichen Austrag abgeschlagen hat. Etwas anderes war in Wien bemerkt worden: Die nord-südliche Straßenverbindung Baden, Lichtenwörth,

⁷⁴ Einzelheiten bei BACHMANN, Reichsgeschichte II, S. 586, 632 f.

Wiener Neustadt und Neunkirchen, die ungarische Truppen gezogen sind, führt nicht gegen die Türken.⁷⁶

In der Frage der ungarischen Schuld ging die kaiserliche Seite trotz der von ihr aufgewiesenen massiven Vertragsverletzungen durch den König nicht auf ein Leistungsverweigerungsrecht, sondern nur auf Leistungsstörung, wie auch die Verhandlungen mit den Ständen von dem Bemühen des Kaisers zeugen, die Schuldsomme so rasch wie möglich aufzubringen, um dem König keinen Anlaß für Intervention und Krieg zu bieten. Über den Fortgang der vorgesehenen Gesandtschaft nach Ungarn liegen keine Anhaltspunkte vor. Nach Martini 1479 war nicht einmal die Summe von 50.000 Gulden, deren Transfer Heinrich von Liechtenstein übernommen hatte, vollständig zusammengebracht: Wegen der zweiten Rate war weiterer Aufschub erforderlich.⁷⁷ Über das Verhalten des Ungarnkönigs herrschte Besorgnis und Unsicherheit. Die österreichischen Dienstleute und Söldner waren noch immer nicht ausbezahlt und stellten eine nicht geringe Bedrohung im Innern dar. Rüstungen in Oberösterreich waren wegen der Grenzfehden mit böhmisch-mährischen Herren notwendig; hinzu kamen Übergriffe der ungarischen Besatzungen in Innerösterreich, zu deren Abwehr gleichfalls Kriegskontingente aufgestellt werden mußten.⁷⁸ In den Stammerblanden Friedrichs III. wuchs der Türkendruck durch den Frieden Venedigs mit der Hohen Pforte.⁷⁹ Von diesen Konfliktherden überanstrengt, vermochte der Kaiser im Westen nicht in den Kampf um die Erhaltung des burgundischen Erbes Maximilians einzugreifen.

b) Die Ausweitung des Konflikts von der Territorialität auf die Ebene des Reichs

Um Klagen des Kaisers bei den Reichsständen zuvorzukommen, hatte König Matthias am 2. Januar 1480 den Herzögen Ernst und Albrecht von Sachsen eine Abschrift des Gmünder Vertrags mit der Bitte zugeschickt, den zu erwartenden Beschuldigungen gegen ihn keinen Glauben zu schenken.⁸⁰ Er machte die Herzöge auf die beschworene vertragliche Zahlungsverpflichtung aufmerksam, welcher der Kaiser schuldhaft nicht nachgekommen

⁷⁵ 17.000 Pfund Pfennige.

⁷⁶ Monumenta Habsburgica I, 3, nr. CVI, S. 251 (Art. 16).

⁷⁷ Ebd., nr. CLXII, S. 368 ff.; vgl. nr. CLVIII, S. 361-363; nr. CLIX, S. 363 f.

⁷⁸ Ebd., nr. CLXXI, S. 401 f.; nr. CLXXII, S. 402-404; vgl. nr. CLXIX, S. 393-397.

⁷⁹ 1479 Januar 25. S. dazu BACHMANN, Reichsgeschichte II, S. 630.

⁸⁰ J. J. MÜLLER, Reichstags-Theatrum II, S. 748 f.

sei. In einem Akt lehnrechtlicher Loyalität gaben die Herzöge das ungarische Schreiben an den Kaiser weiter.⁸¹

Als König Matthias durch den Propst von Preßburg, Georg von Schönberg, Mitte März 1480 dem Kaiser in formeller Courtoisie Freundschaft und Dienst entbot, ließ der Kaiser darauf hinweisen, daß das Verhalten des Königs ganz im Widerspruch dazu stehe, da er kaiserliche Städte und Schlösser belege, Land und Leute schädige und den Fürsten im Reich Briefe zusende, die auf Grund erdichteter und unwahrer Angaben seine Ehre verletzen.⁸² Die Forderung des Königs betreffend, hielt er dem Gesandten vor, er habe mehr gehalten, als er schuldig sei, da König Matthias seine der Geldforderung gegenüberstehenden Vertragspflichten nicht erfüllt habe. Der König habe den größeren Teil der Geldschuld eingenommen und nehme weiterhin Beträge ein. Gegen ein rigoroses Bestehen auf den Vertragsrechten gab der Kaiser zu bedenken, daß es "weder kuniglicher noch fürstlicher wird wol anstee, daz er umb ain solich sno^ed gelt ainen Römischen Kaiser, den er seinen vatter nennt und sein selbs ere und phlicht so gar veracht und an den armen kristen, die sunst von den unglawbigen und in annder weg so gro^esslich beswert sein, so u^ebl tut".⁸³ Friedrich III. erbot sich, über die Auslegungsdifferenzen die Kurfürsten und Fürsten des Reichs, zu denen sich Matthias auch zähle, schiedsgerichtlich befinden zu lassen. Gehe der König auf dieses billige Anerbieten nicht ein, so müsse er "got und das recht beurnehmen, und sich mit rat und hilff seiner freundt und undertanen, des ko^enigs u^ebl und unrechts auffzuhalten".⁸⁴

In einem Schreiben vom 20. März 1480 an die sächsischen Herzöge und Kurfürst Albrecht von Brandenburg⁸⁵ nahm Friedrich III. ausführlich zu den ungarischen Beschuldigungen Stellung. Insbesondere wies er die Behauptung als unwahr zurück, er habe in den vergangenen Jahren Ungarn militärisch angegriffen, so daß König Matthias veranlaßt worden sei, seinerseits Österreich mit Krieg zu überziehen. Tatsächlich habe ihn der König - dies gehe eindeutig aus dem ungarischen Feindsbrief hervor - wegen der Regalienleihe für König Wladislaw von Böhmen bekriegt. Die Schuldverschreibung betreffend gab er die Erläuterung, daß er sich nicht gesondert als Alleinschuldner verschrieben, sondern sich

⁸¹ Ebd.

⁸² CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 3, nr. CXI, S. 268. 1480 März 14.

⁸³ Ebd.

⁸⁴ Ebd., S. 269.

⁸⁵ Ebd., nr. CXIV, S. 274-277. MÜLLER, Reichstags-Theatrum II, S. 749 f.

in Gemeinschaft mit seinen Landleuten verpflichtet habe, vom Land Österreich die Summe zu entrichten. Damit stellte er klar, daß die Stände keine bloße Bürgschaft geleistet hatten, sondern in ein gesamtschuldnerisches Verhältnis eingetreten waren. Hinsichtlich der Frage der Leistungserfüllung trat der Kaiser der Behauptung entgegen, wonach er den Untertanen unter Achtandrohung Zahlungen an Ungarn verboten habe, und bekundete, er habe statt dessen die Landleute aufgefordert, die Summe vollständig zu erlegen, damit die Schuldverschreibung nicht wegen eines geringen Restbetrags in Händen des Königs verbleibe.⁸⁶ Bismarck seien 50.000 Gulden bezahlt worden, obwohl er dazu dem Vertrag entsprechend rechtlich nicht verpflichtet gewesen sei, da König Matthias noch nicht alle besetzten Schlösser zurückgegeben habe. Von dieser grundsätzlichen Vertragsinterpretation und der Einrede des nicht erfüllten Vertrages abgesehen, wird der Zahlungsverzug mit der Verarmung des Landes infolge schwerer ungarischer Übergriffe und Schädigungen gerechtfertigt. Ausgehend von der Zurückweisung der ungarischen Behauptung, er habe sich König Matthias gegenüber eidlich verpflichtet, ließ der Kaiser das Verhalten des Königs als Verletzung des ihm bei der Regalienleihe für Böhmen im Dezember 1477 geleisteten lehnrechtlichen Treue- und Gehorsamseides erscheinen, den er deshalb abschriftlich dem Schreiben beigab. Dieser eidlichen Verpflichtung zuwider habe der König ohne redlichen Grund und ohne Not den ungehorsamen Erzbischof von Salzburg, obwohl er als Kaiser und Landesfürst der rechte Erbvogt des Stifts sei, in seinen Schutz genommen, in seinen Landen gelegene salzburgische Städte und Schlösser besetzt und unter dem Vorwand des Durchzugs gegen die Türken in Österreich Truppen stationiert, die jetzt ohne förmliche Absage und Ehrbewahrung und ohne Vorliegen eines Rechtsgrundes versuchten, Städte und Schlösser an sich zu bringen. Dadurch habe Matthias auch gegen den im Gmundener Vertrag vereinbarten "ewigen Frieden" verstoßen.

In einem weiteren Schritt sandte Friedrich III. am 23. März 1480 an eine Reihe von süd- und südwestdeutschen Reichsständen, die zu einem guten Teil Lehnsträger der böhmischen Krone waren, und an vier oberdeutsche Reichsstädte⁸⁷ zur Dokumentation der Wahrheitsfrage einen kleinen Aktenvorgang mit der Bitte, der ungerechtfertigten Klage⁸⁸ des Königs keinen Glauben zu schenken und die der Wahrheit entsprechenden Tatsachen auch Zugewandten zur Kenntnis gelangen zu lassen. Neben dem Begleitschreiben handelte es sich

⁸⁶ Es wird auch der ungarischen Behauptung widersprochen, der König habe eine Fristerstreckung gewährt, die auch nicht eingehalten worden sei (S. 276).

⁸⁷ CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 3, nr. CXV, S. 277 f.

um Kopien des ungarischen Schreibens an die sächsischen Herzöge, der kaiserlichen Gegendarstellung und des lateinischen Lehnseides aus dem Jahre 1477.

Gleichfalls unter dem Datum des 23. März 1480 erging an Reichsstände und Reichsstädte in der Form eines unmittelbaren lehnrechtlichen Aufgebots ohne Zwischenschaltung einer Reichsversammlung der Befehl, bis Pfingsten "auf das maist vnd höchst" feldmäßig ausgerüstete Kontingente zu Roß und zu Fuß zum Kampf gegen König Matthias nach Linz zu schicken.⁸⁹

c) Die Motivation der kaiserlichen Hilfsmandate gegen den König von Ungarn: Türkenkrieg und Mythos von Neuss

Wie schon in der Frage der Schuldverschreibung sah sich der Kaiser auch in seinem Hilfsmandat an Reichsstände und Reichsstädte zu einer sehr ausführlichen Argumentation und Begründung veranlaßt,⁹⁰ in der jetzt allerdings allgemeine Gesichtspunkte in den Vordergrund geschoben wurden, um dem Eindruck zu begegnen, es handele sich um einen isolierten dynastischen und territorialen Konflikt. Das kaiserliche Mandat ist sicherlich auch ein Zeugnis für politische Propaganda, es legt aber strukturelle Elemente der Reichsverfassung bloß, die eine Rechtspflicht der Stände und Städte zur Hilfeleistung begründen. Das Reich erscheint als ein durch Rechtspflichten bestimmter, gleichzeitig aber auch durch starke soziale Momente geprägter Herrschaftsverband, der - analog zu dem sozialen Beziehungsgefüge von Familienverbänden - zumindest in ritueller Förmlichkeit geschuldete affektive Verhaltensweisen und Bindungen zwischen den Ständen und dem Reichsoberhaupt aufweist. Die Gehorsamsleistung der Stände bedeutet zudem - sosehr auch die Pflichtbindung betont wird - nicht nur die Erfüllung einer einseitigen, durch Strafandrohung abgesicherten Verpflichtung, sondern stellt eine Dienstleistung dar, die eine Dankesschuld begründet und einen Anspruch auf einen entsprechenden kaiserlichen Huld-

⁸⁸ "überklag".

⁸⁹ Württembergische Regesten I, nr. 4646. CH. F. SATTLER, Geschichte des Herzogthums Württemberg unter der Regierung der Graven, Bd. 3, 2. A. Tübingen 1777, Beil. nr. 85, S. 112-114.

⁹⁰ Zugrundegelegt ist das Exemplar an die Stadt Augsburg. StadtA Augsburg, Literalien, 1480 März 23. Vgl. an Ulm am 24. März 1480, J. JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz II, nr. 559, S. 395 (Regest).

und Gnadenerweis nach sich zieht, der von dem Reichsoberhaupt auch förmlich in Aussicht gestellt wird.⁹¹

Zum Ausgangspunkt für sein Hilfsgebot nimmt Kaiser Friedrich III. allerdings den Türkenkrieg und ordnet dieser allgemeinen Christenpflicht und gemeineuropäischen Aufgabe als dem eigentlichen politischen Ziel alle übrigen territorialen Ereignisse und Konflikte unter. Weiter zurückgreifend erinnert er daran, wie er auf vielen Reichstagen und zuletzt 1474 persönlich in Augsburg versucht habe, die Türkenabwehr zum Schutz des Glaubens, der eigenen Erblände sowie auch anderer christlicher Lande zu organisieren, in diesen Bemühungen aber durch die Intervention Herzog Karls von Burgund im Kölner Erzstift mit der Belagerung der im Stift gelegenen Stadt Neuß unterbrochen worden sei.

Der Krieg gegen Burgund und die Entsetzung der Stadt Neuß durch ein zuletzt von Friedrich III. in eigener Person geleitetes, freilich mehr durch seine bloße Existenz als durch spektakuläre militärische Operationen wirkendes Reichsheer⁹² wurden von kaiserlicher Seite sehr rasch zu einem reichspolitischen Mythos stilisiert, um der allmählich permanenten Inanspruchnahme des Reichs im Interesse des Hauses Habsburg ein überzeugendes Gegenbeispiel für den Einsatz des Kaisers zugunsten des Reichs entgegenstellen zu können. Tatsächlich war die Aktion zur Rettung der Stadt Neuß ein ganz seltenes und außerordentliches reichspolitisches Ereignis, denn sie war erfolgreich und unter der - wenn auch zögerlichen - Beteiligung einer Vielzahl von Reichsständen und Reichsstädten zustande gekommen. Der Kaiser wurde freilich durch Geldzahlungen der Stadt Köln zum Aufbruch in das Erzstift stimuliert, und er ließ sich später seinen Einsatz von dem Gubernerator des Stifts, dem Landgrafen Hermann von Hessen, teilweise erstatten.⁹³

⁹¹ Das kaiserliche Mandat verknüpft strikte juristische Merkmale mit sozialen Verhaltensweisen und Normen; der kaiserliche Befehl stellt nicht isoliert eine Forderung dar, "die Anerkennung und Erfüllung lediglich deswegen zu verlangen vermag, weil sie in einem Verhältnis der Über- und Unterordnung gestellt wurde." Vgl. H. KRÜGER, Allgemeine Staatslehre, 2. A. Stuttgart 1966, S. 838 f. Dazu eingehender oben, S. 21 ff.

⁹² J. LANGE, Pulchra Nussia. Die Belagerung der Stadt Neuss 1474/75, in: Neuss, Burgund und das Reich, Neuss 1975, S. 9-190. H. GILLIAM, Der Neusser Krieg. Wendepunkt der europäischen Geschichte. Ebd., S. 191-254.

⁹³ Kurz vor Beendigung des Augsburger Reichstags von 1474 ersuchten Gesandte der Stadt Köln den Kaiser um Schutz, damit die Stadt beim Reich bleiben könne. Kaiser Friedrich III. sagte Hilfe zu und bekundete, daß er persönlich den Einsatz des Reichsheeres leiten werde; er habe aber bislang viel ausgegeben, und die Kammer sei leer. Er verdeutlichte den Gesandten, daß eine finanzielle Unterstützung die nur langsam zu bewerkstellenden Rüstungen und den Aufbruch beschleunigen könnte. Die Kölner Gesandten versprachen, nicht nur die Kosten für den kaiserlichen Hofstaat auf dem Reichstag zu übernehmen, sondern dem Kaiser zudem für die Dauer des Krieges wöchentlich 1.000 Gulden zu zahlen und ihn nach Kriegsende in Dankbarkeit wenigstens mit 100.000 Gulden zu beschenken. CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 1, S. CXXXII. Landgraf Hermann von Hessen hatte sich bereits am 3. Januar 1474 bei seiner Bestellung zum Verweser des

Kaiser Friedrich III. weist in seinem Mandat nun darauf hin, daß er die Stände und Städte des Reichs auf Grund seiner Verpflichtung zur Mehrung und zum Schutz des Reiches aufbiete, stellt aber zugleich anhand des Neußer Krieges die Voraussetzungen für eine allgemeine Hilfe durch das Reich dar, um sodann den ungarisch-habsburgischen Konflikt als einen vergleichbaren Fall zu erweisen, der diese Voraussetzungen erfülle. Demnach mußte mit dem Kölner Stift ein "mercklich gelid des heiligen reichs" vor dem burgundischen Zugriff bewahrt werden. Eine weitere zwingende Notwendigkeit, das Reich aufzubieten, ergab sich damals daraus, daß der Herzog von Burgund versuchte, mit dem Stift einen Zugang für ein weiteres Eindringen in das Reich und in Gebiete der deutschen Nation zu gewinnen. Es galt die Integrität des Reichs zu bewahren und zugleich eine weiterreichende Bedrohung abzuwenden.⁹⁴ Beide Momente reklamiert Friedrich III. jetzt auch für seine Erblande. Seinen Darlegungen zufolge hatte er im Anschluß an die Befriedung des Kölner Stifts die Absicht, in seine Erblande zurückgekehrt, mit Rat und Hilfe des Reichs wieder den Kampf gegen die Türken aufzunehmen, nicht nur um seine Lande zu schützen, sondern um zugleich den Türken den Zugang zu anderen christlichen Ländern zu verwehren, als er erneut, dieses Mal durch die grundlose, unbillige und mutwillige Fehde des Königs von Ungarn, daran gehindert wurde, so daß die Türken mit beträchtlicher Macht in seine Erblande einfallen und sie heimsuchen konnten. Das alles habe er des Königs wegen erduldet und sich als christlicher Kaiser dem christlichen Glauben zugute und im Interesse der Förderung des Widerstands gegen die Türken mit Matthias, obwohl es sich um eine mutwillig provozierte Sache handelte, gütlich vertragen und mit ihm einen ewigen Frieden geschlossen. Auch habe Matthias, wie jeder andere Reichsfürst und Untertan, sich ihm gegenüber als seinem "rechten natürlichen herrn" eidlich hoch verpflichtet.

Wenn Friedrich III. die Reichsstände und Städte gegen die neuerlichen eidverletzenden, in arglistiger Weise unter dem Vorwand des Türkenkriegs verübten Übergriffe ohne rechtsförmliche Absage von seiten der Ungarn aufbietet, die zuletzt Radkersburg erobert hätten, so formuliert er den Gehorsamsanspruch auf der Grundlage einer zwingenden Kumu-

Kölner Stifts in einem Revers verpflichtet, dem Kaiser auf drei Termine in Ansehung seiner "hoigen vlysmue und arbeit ouch groisse kost und zerunge", die er für eine Beilegung der Stiftswirren aufgewendet habe, und für den Willen des Kaisers, ihm zur Erlangung des Stifts behilflich zu sein, insgesamt 10.000 Gulden "guyt an golde und swaer an gewichte" zu zahlen. Ebd., nr. 140, S. 392 f. Dem zugrunde liegt ein Anspruch des Kaisers, für Dienste, die er Reichsständen leistete, entschädigt zu werden.

⁹⁴ StadtA Augsburg, Literalien, 1480 März 23. Vgl. dazu die publizistische Auseinandersetzung zwischen Herzog Karl von Burgund und Kaiser Friedrich III.; CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 1, nr. 27, S. 120-

lation verschiedener Pflichtbindungen, die gegenüber der kaiserlichen Person, dem Reich und - unter dem Gesichtspunkt der durch die ungarischen Übergriffe behinderten Türkenabwehr - gegenüber dem christlichen Glauben und der Christenheit bestehen. Die Hilfsverpflichtung erstreckt sich - analog zu der Reichshilfe für Neuß - auch auf die kaiserlichen Erblände, "nach dem die mercklich glider des heiligen reichs vnd gegen frömbden zungen vnd den Turgken ein schilt sein, dardurch ander kristenliche lannd von irem gewalt verhütt bleiben", so daß dem Reich an ihnen nicht weniger als an Neuß gelegen sei, zu dessen Rettung die Stände ihm damals Hilfe und Beistand geleistet hätten. Die Hilfe komme dem christlichen Glauben, dem Reich und den einzelnen Ständen selbst zugute. Der Kaiser erwartet, daß den Ständen und Städten "als liebhaber vnserer persone, cristenlichs glaubens vnd des heiligen reichs" wie in anderen Fällen die "grob, mutwillig, vnmentschlich hanndlung" des ungarischen Königs "widerwertig vnd leid" ist. Der Zuzugsbefehl ist außerordentlich scharf sanktioniert; Ungehorsam wird der doppelten Rechtspflicht gegenüber der kaiserlichen Person und dem Reich entsprechend mit der Strafe des *crimen laesae maiestatis*, der Acht und Aberacht des Reichs, unbestimmt mit anderen Ungnaden, Strafen und Bußen sowie mit dem Entzug aller vom Reich herrührenden Rechte, Freiheiten, Privilegien und Zölle bedroht.

3. Die Erörterung der Rechtslage im Konflikt mit König Matthias: Das Rechtsgutachten für den Kaiser vom Jahre 1480

Um den kaiserlichen Ausschreiben und Mandaten entgegenzuwirken, nahm König Matthias bereits am 6. April 1480 zu der inkriminierenden Beschuldigung des Kaisers Stellung, er habe ohne rechtsförmliche Absage die steirische Stadt Radkersburg erobert.⁹⁵ Er bezog sich dabei ausschließlich auf die Bestimmung des Gmundener Vertrages, die ihm das Recht einräumte, sich bei Nichterfüllung der Schuld durch den Kaiser das Debitum samt *Damnum* und *Interesse* auf jede Weise zu verschaffen, ohne daß durch die ergriffenen Maßnahmen der vertraglich vereinbarte Friede berührt würde. Die Schuldenerfüllung durch den Kaiser stehe nun weit über ein Jahr aus. In strikter Vertragsinterpretation legte

122; nr. 28, S. 122-125. Weitere Belege bei A. SCHRÖCKER, *Die Deutsche Nation. Beobachtungen zur politischen Propaganda des ausgehenden 15. Jahrhunderts* (Historische Studien, H. 426), Lübeck 1974, S. 41 ff.

⁹⁵ A. F. OEFELE, *Rerum Boicarum Scriptorum*, Tomus I, Augsburg 1763, S. 319 (an Herzog Albrecht IV. von Bayern). A. PH. V. SEGESSER, *Die Beziehungen der Schweizer zu Mathias Corvinus in den Jahren 1476-1490*, Luzern 1860, Beil. nr. 15, S. 83 f. StadtA Augsburg, *Literalien*, 1480 April 13; vgl. 1480 Juli 11.

König Matthias dar, daß für sein Vorgehen dieser Bestimmung gemäß, die er seinem Rechtfertigungsschreiben abschriftlich beigab, eine Aufkündigung der vertraglichen Freundschaft - durch Ansage der Feindschaft - nicht erforderlich gewesen sei. Mit einer förmlichen Absage hätte er sich hingegen in einen unmittelbaren Widerspruch zu dem gegenseitigen Vertrag gesetzt. Indem er nur auf diese Frage einging, versuchte der König, den ganzen Konflikt, der in politischer Interpretation eine weitere Eskalation im schwelenden corvinianisch-habsburgischen Hegemonialkampf im Südosten Europas darstellt, auf die Folgewirkung einer schuldrechtlichen Zahlungsverpflichtung zu reduzieren.

Die kaiserliche Seite war gezwungen, sich intensiver und von allgemeineren politischen und reichsrechtlichen Zusammenhängen isoliert mit der obligationenrechtlichen Argumentation und mit Schadensersatzansprüchen des Gegners auseinanderzusetzen. Dazu wurde im Verlaufe des Jahres 1480, nach der Gesandtschaft des Propstes von Preßburg an den Kaiserhof von Mitte März, durch einen Juristen entweder der Universität Wien oder aus dem kaiserlichen Rat selbst ein Rechtsgutachten erstattet.⁹⁶

Das juristische Gutachten bietet ein instruktives Beispiel für das Spannungsverhältnis von Recht und Politik und für die rationalen Grundlagen der Politik des Kaiserhofes. Ausge-

⁹⁶ CHMEL, *Monumenta Habsburgica* I, 3, nr. IV, S. 634-638. HHStA Wien, Fridericiana 10, pag. 230-233. Der Verfasser hatte nach eigenem Bekunden bereits am Vortag ein umfassenderes, mehr politisches Gutachten erstattet und äußerte sich jetzt zu den engeren juristischen Gesichtspunkten auf der Grundlage einer Werbung ungarischer Gesandter: "Scripsi heri sub vesperam que agenda essent ex ordine. Nunc autem per vniuersas particulas propositionis facte ab oratoribus discurrendo quantum pro temporis angustia fieri potest, dicam quid secundum Jura dici possit, quo intelligatur magnum laberintum ingrederemur si de Jure super sequentibus esset disceptandum. Ideo oporteat et conuenientius sic per alia faciliora media his grauissimis litibus et contouersis finem imponere." (S. 634). Aus dem Kreis der kaiserlichen Räte kommt als Verfasser in erster Linie Dr. iur. utr. Thoman von Cilli in Frage, der seit Mitte der siebziger Jahre als außenpolitischer Experte am Kaiserhof gelten kann und der sich besonders intensiv mit der ungarischen Frage zu befassen hatte. S. B. SEUFFERT, *Drei Register*, S. 36 ff. Am 22. Juli 1485 gab Dr. Thoman von Konstanz aus, wo er Dompropst war, dem Kaiser Auskunft über die Aktenlage im "hungrischen handl". HHStA Wien, Fridericiana 7, 1485, fol. 71. Druck: SEUFFERT, S. 41 f. Demnach hatte Dr. Thoman den "hungrischen handl allen", d. h. vornehmlich die Akten zu dem Konflikt vor 1481, in einem großen neuen Aktensack ("karnier") deponiert und in Graz in der österreichischen Kanzlei zurückgelassen. Der Aktensack enthielt die Schreiben des Königs von Ungarn und alle Niederschriften der Verhandlungen zwischen Kaiser Friedrich III. und dem König. Die alten Vertragsurkunden waren in dem großen roten Buch registriert, die Urkunde eines neuen Vertrags in dem blauen Buch. Die Originale ("Hauptbrief") habe der Kaiser selbst an sich genommen, d. h. seinem Hausarchiv eingefügt. Seinem Schreiben an den Kaiser gab Dr. Thoman eine Denkschrift über die ungarische Frage bei, die er in Konstanz verfaßt hatte: "Was mir aber in demselbn hungrißchn handl kund vnd wissen ist, das hab ich erst hie, ewrn k. g. Zu eren vnd nucz, gar in kurzzer mainung in geschriff bracht, vnd darinn, der warhait nit vergessen [...]. Daraus ewr k. Mt. vnd me^aniklich gruntlich vnd warlich mug bericht werden, wie sich all sachn etc. von etweuil Jarn bisher vergangen begeben haben. Es ist auch not, daz man dieselb geschriff alle von anfang bis zum ende, offt v^eberlese, so mug man all mainung daraus gruntlich vernemen. Ich hab auch dieselb geschriff gar mit plossen schlechten [einfachen] warten auff ainn gemainn form gesezt, in mainung, daz man die möcht mit Zimlichen warten Zieren vnd alsdann

schieden wird der politische Gesichtspunkt, daß die Zahlungsverpflichtung des Gmünder Vertrages und die darauf beruhende Schuldverschreibung von König Matthias als Repressionsinstrumente gehandhabt werden, um eine Revision des Vertrages von Wiener Neustadt aus dem Jahre 1463 zu erzwingen, eine corvinianische Dynastie gegen die "legitimistischen" Anrainermächte zu etablieren und sie durch eine hegemoniale Stellung zu sichern. Daß dieser machtpolitische Gesichtspunkt in dem Gutachten außer Betracht bleibt, liegt zweifellos in der isolierten juristischen Fragestellung, vermutlich aber auch im gemeinrechtlichen Schuldrecht selbst begründet, dessen Strenge bei formgebundenen Geschäften mögliche politische Erwägungen in weitem Sinne dominiert, worauf der Gutachter selbst mehrfach mit der Bemerkung verweist, daß nicht eine volitive Interpretation des Schuldverhältnisses durch die Parteien, sondern eine Interpretation nach gemeinem Recht - mit strengen Auslegungsregeln - stattzufinden habe. Anders sieht die Rechtslage hinsichtlich der Schadensersatzforderung aus; hier ergeben sich bei einer strikten rechtlichen Beurteilung wegen der Unübersichtlichkeit der rechtlichen Materie und der Sachverhalte immanente Grenzen eines decisiven juristischen Streitaustrages.

Das Gutachten nennt drei Gründe, mit denen die Gegenseite das militärische Vorgehen rechtfertigt:

1. Die kaiserliche Restschuld über 50.000 Gulden.
2. Die angebliche Verspottung ("derisio") der ungarischen Gesandten und damit der Person des Königs auf dem Nürnberger Reichstag (1479)⁹⁷ und die Schäden, die Amtleute und Untertanen des Kaisers durch Übergriffe auf Untertanen des ungarischen Königs verursacht haben.
3. Schadensersatzforderungen wegen der Nichterfüllung des Debitums und wegen des Sachverhaltes, daß der Kaiser die Schädigungen ungarischer Untertanen und Gebiete durch seine Untertanen nicht verhindert und sie zu unterbinden versucht hat, wie dies schon früher vom Preßburger Propst im Namen des Königs vorgebracht wurde.⁹⁸ Während die Gegenseite, wie der Gutachter bemerkt, ihre Schadensersatzforderung begrifflich nur mit "damnum", d. h. dem positiven Schaden infolge eines realiter eingetretenen Ereignisses,

auffdruckhn lassen, damit durch den gemainn mann Reich vnd arm offenlich verstannden wurde, wie gar vnrecht ewrer ka. Mt. von dem kunig etc. beschehen ist".

⁹⁷ Vgl. CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 2, S. 114, Art. 9. Zur Protestation der ungarischen Gesandten auf dem Nürnberger Reichstag von 1479 s. unten, S. 829 ff.

⁹⁸ Monumenta Habsburgica I, 3, nr. CXIII, S. 272-274. Vgl. dazu SEUFFERT, Drei Register, S. 130-133.

und mit "expensae" (Aufwendungen) erfaßt, die hypothetischen oder mittelbaren Schadensfolgen, die den unmittelbaren Sachwert übersteigen, aber nicht aufführt, geht der kaiserliche Gutachter von dem weiteren, im Wortlaut des Gmundener Vertrages vorfindlichen Begriff des "interesse" aus, das alle kausalen Schäden einschließt.⁹⁹

Bereits einleitend bemerkt der Gutachter, daß er zwar alles sage, was "secundum iura" gesagt werden könne, daß man aber bei einer Erörterung der Sache "de iure" ein weitläufiges Labyrinth betrete und es deshalb angemessener und sinnvoller sei, den so überaus schweren Streitigkeiten und Kontroversen "per alia faciliora medie", durch Vergleich, ein Ende zu setzen.¹⁰⁰

Der Gutachter geht nun so vor, daß er zunächst in allgemeiner Weise in einem knappen Abriß des Obligationenrechts, der innerhalb des Gutachtens freilich breiten Raum einnimmt, die rechtlichen Grundlagen - "aliqua vera et notoria" - erläutert, um sodann die drei ungarischen Forderungen und Kriegsgründe mit diesen rechtlichen Voraussetzungen zu korrelieren und damit zu Konklusionen zu gelangen, "quid agendum magis conveniat".

Ausgehend von dem beschreibenden Satz der Institutionen, "obligatio est iuris vinculum quo necessario astringimur ad aliquid dandum vel faciendum",¹⁰¹ referiert der Gutachter als erste Präsupposition die Genera der Obligationen in der Einteilung der mittelalterlichen Doctores nach der "obligatio naturalis", "civilis" und "naturalis et civilis simul". Sodann nennt er die Species in der justinianischen Vierteilung der Obligationensystematik: die Obligationen "ex contractu" und "ex maleficio", "quasi ex contractu" und "quasi ex maleficio".¹⁰² Die Quasikontrakte sind für den Gutachter von Bedeutung, um über die "negotiorum gestio" den ungarischen Anspruch auf Erstattung der "expensae" juristisch einordnen zu können: die "obligatio quasi ex maleficio" ergibt die Grundlage, um die Frage des Mitverschuldens und der Haftung des Kaisers bei Übergriffen seiner Untertanen erörtern zu können. Außerdem nennt er Nichtigkeitsgründe für Kontraktobligationen ("pactum", "promissio"). Der Gutachter stellt in der zweiten Präsupposition fest, daß eine

⁹⁹ "Ex quibus tandem concludebatur obligari Cesarem ad damna expensas et interesse quamuis de interesse quod vix secundum ipsos de bonis mobilibus principum nostrorum solui posset, non sit omnino sermo, sed tantum de expensis et damnis iuxta obligationum formam etc.". Monumenta Habsburgica I, 3, nr. IV, S. 634.

¹⁰⁰ S. oben, Anm. 96.

¹⁰¹ Monumenta Habsburgica I, 3, S. 635. Inst. 3, 13; vgl. D. 44, 7, 3.

¹⁰² auch "ex delicto". Vgl. R. HOCHSTEIN, Obligationes quasi ex delicto. Untersuchungen zur dogmengeschichtlichen Entwicklung verschuldensunabhängiger Deliktshaftung unter besonderer Berücksichtigung des 16. bis 18. Jahrhunderts (Beiträge zur neueren Privatrechtsgeschichte, Bd.5), Stuttgart/Berlin 1971.

durch feierlichen Eid bekräftigte schuldrechtliche Verpflichtung sehr viel stärker binde als eine nur einfache Verpflichtung, um später die Konkurrenz zwischen dem Lehneid des Königs von Ungarn und Böhmen und den Obligationen "quasi ex maleficio" des Kaisers im Hinblick auf die Berechtigung des Krieges erörtern zu können.

Weiterhin läßt er, gestützt auf eine Definition Thomas von Aquins, die Verspottung ("irrisio") der ungarischen Gesandten nicht als Personenverletzung gelten und hebt sie von den Tatbeständen des "convincium" und der "contumelia" ab.¹⁰³

Aufwendungen, "expense facte in re aliena a possessore male fidei", hält er nur für bedingt einforderbar.

Dem komplizierten Gegenstand und der Bedeutung der Sache entsprechend ausführlicher wird als dritte Präsupposition die juristische Interesselehre¹⁰⁴ dargestellt, wobei der Gutachter im wesentlichen Bartolus folgt. Im Anschluß an dessen distinktionenreiches System definiert er das "interesse"¹⁰⁵ als "utilitas non habita", die sowohl den positiven Schaden ("damnum emergens") aus der Obligationenverletzung als auch den hypothetischen Schaden des entgangenen Gewinns ("lucrum cessans") umfaßt. Zur Frage der Schadensbegrenzung und Schätzungsweise referiert er spezifiziert auf das "damnum" die Einteilung in das Interesse "in re uel circa rem" ("interesse intrinsecum"), "istud est ipsa res seu eius extimatio"¹⁰⁶ uel illud quod prouenit immediate ex ipsa re ut fructus et partus et huiusmodi", und in das Interesse "extra rem" ("interesse extrinsecum"), "quod prouenit non ex ipsa re sed propter ipsam rem", das sich also auf die mittelbaren Schadensfolgen bezieht. Weiterhin erörtert er die mit diesen Einteilungen korrelierenden Schätzungsmodalitäten, insbesondere im Hinblick auf die justinianische Begrenzung auf den doppelten Sachwert. Außerdem weist er darauf hin, daß Aufwendungen ("expensae") von Rechts wegen und streng genommen nicht unter Schadensersatz fallen, sondern etwa eine Frage von Prozeßkosten und ähnlichem darstellen. Die Präsuppositionen des Gutachtens werden abgeschlossen mit etwas knapperen Bemerkungen zu den Distinktionen der Kausalität und

¹⁰³ Monumenta Habsburgica I, 3, S. 635. Zur Personenverletzung s. C. F. ROßHIRT, Dogmen-Geschichte des Civilrechts, Heidelberg 1853, S. 324. M. KASER, Das römische Privatrecht, Bd. 1, 2. A. München 1971, S. 623 ff.

¹⁰⁴ Vgl. W. ENDEMANN, Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre bis gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts, 2. Bd., Berlin 1883. H. LANGE, Schadensersatz und Privatstrafe in der mittelalterlichen Rechtstheorie (Forschungen zur neueren Privatrechtsgeschichte, Bd. 2), Münster/Köln 1955. H. J. WIELING, Interesse und Privatstrafe vom Mittelalter bis zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Köln/Wien 1970.

¹⁰⁵ Monumenta Habsburgica I, 3, S. 635 f. Vgl. den Bartolus-Kommentar zu C. 7, 47.

des Verschuldens, doch werden hierzu weitere Ausführungen auf Anforderung in Aussicht gestellt.

Nach diesen rechtsdogmatischen Darlegungen in ausgeprägt diskursiver Form gelangt der Gutachter zu den folgenden drei "dicta", die zum Teil unmittelbare Empfehlungen beinhalten:¹⁰⁷

1. Der Kaiser ist durch schriftliche Schuldverschreibungen in eine Schuld in bestimmter Höhe ("certa summa debiti") verstrickt, und zwar unter bestimmten Bedingungen ("certae conditiones"). In der Nichterfüllung dieser Schuld beruht die Hauptursache ("principalis ratio") für die Anfechtung ("querela") durch den König von Ungarn. Eine derartige schriftliche Obligation ist auszulegen "quantum de jure communi fieri juste potest [...] et non a communi seu partium voluntate". An den Kaiser ergeht die Aufforderung: "et tu vide obligationes".

2. Was den Nürnberger Reichstag anlangt, auf dem sich der König verspottet glaubt, und die Übergriffe kaiserlicher Untertanen auf ungarisches Gebiet, "non tamen idcirco usquequaque constat propter hoc magis obligari Cesarem, quam forma obligationum de communi jure pretendat neque de jure tollitur obligatio Serenissimi D. Vngarie Regis solempni iuramento firmata tam ratione Regni Bohemie, quam regni Hungarie, quo filius est adoptivus Cesaris, ideo videatur insufficiens causa tante litis et tanti illati dampni". Aus den Präsuppositionen läßt sich hinreichend schließen, daß der Kaiser den König nicht verspottet hat und dem Kaiser auch keine nahe Kausalität ("causa propinqua") oder grobe Fahrlässigkeit ("culpa lata") hinsichtlich des Eindringens seiner Untertanen auf ungarisches Gebiet zugerechnet werden kann.

3. Wenn von seiten des ungarischen Königs die Erstattung von Aufwendungen und Schadensersatz in großem Umfange gefordert werden, so hat er doch seit langer Zeit mehr Schäden zugefügt als erlitten. Daneben kann man schwere Personenverletzungen ("iniuria") durch den König, unter anderem weil er sich Herzog von Österreich nennt, mit starkem Recht kompensatorisch rechtlich geltend machen. "Quare ante decisionem de jure in tanto laberinto equum non videtur, ut altera partium petat expensas et damna etc., ideo necesse est alia convenientiora amicabilis compositionis media adinuenire, quam ab inicio oblata sunt, que omnia bene inspicienti et sapienti notissima relinquo, et de hiis

¹⁰⁶ aestimatio.

¹⁰⁷ Monumenta Habsburgica I, 3, S. 637 f.

hactenus, nam obmittimus multa et rescindimus, potissimum que facti sunt, sicut castris non restitutis, veluti obligationum continet series atque de innumeris querelis aliis publicis et priuatis, quas inducere oporteret si de jure procederetur".

Der Gutachter bietet eingeständenermaßen nur die elementaren Grundzüge der Rechtslage, macht aber abschließend auf die weitere Komplizierung durch vielfältige Anfechtungs- und Einredegründe aufmerksam, die bei einer rechtlichen Entscheidung, denkbar ist ein schiedsgerichtlicher Rechtsspruch, zum Zuge kommen sollen, die sich aber nicht gegen die Erfüllung der Geldschuld als zweifelsfreie Primärobligation richten. Er läßt durchblicken, daß man in der Schadensersatzfrage an Grenzen juristischer Rationalität und strenger rechtlicher Entscheidungsmöglichkeiten stößt. Deshalb, und nicht etwa, weil er von juristischen zu politischen Kategorien überwechselte, redet er in dieser Frage dem gütlichen Vergleich das Wort.

Die Hauptschwierigkeiten, welche die Rechtsfrage zu einem unüberschaubaren Labyrinth machen, bietet nicht von ungefähr die Interesselehre, die der Gutachter im Anschluß an den Bartoluskommentar zur *lex unica C. 7, 47*, den *locus ordinarius* der Interesselehre, darstellt, zeichnet sich diese Materie doch durch unübersehbare sachliche und methodische Schwierigkeiten und eine kaum lösbare Kompliziertheit aus.¹⁰⁸ Andererseits ist der Rückgriff auf das römisch-kanonische Recht hier unumgänglich, da einmal das Schuldrecht und die Schadensersatzfrage den am wenigsten entwickelten Teil des germanischen Rechts ausmachen¹⁰⁹ und es sich zum ändern trotz der Lehensbindung des ungarischen Königs als Kurfürst und König von Böhmen um einen internationalen Rechtsstreit handelt. Es werden Rechtsfragen aufgeworfen, die außerhalb der Reichweite der Formel vom 'guten alten Recht' liegen, die, wie das Gutachten eindrucksvoll verdeutlicht, nur einen Teil spätmittelalterlich-frühneuzeitlicher Rechtsanschauung und Rechtsbewußtseins abzudecken vermag.¹¹⁰ Das Gutachten verweist zudem auf einen extremen Grad von Kom-

¹⁰⁸ W. ENDEMANN, Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre II, S. 244. H. LANGE, Schadensersatz und Privatrecht, S. 13. H. J. WIELING, Interesse und Privatstrafe, S. 2 f., passim. Bartolus beginnt seinen Kommentar zu *C. 7, 47, 1* mit den Worten: "Domini, haec lex est una de difficilioribus totius Codicis et habet materiam profundissimam, et longissimam". Die Interesselehre war bereits in klassischer Zeit so sehr durch ungelöste Streitfragen belastet, daß sich Justinian im Jahre 531 veranlaßt sah, mit einer Konstitution (*C. 7, 47, 1*) einzugreifen und die endlos produzierten "dubitationes" und die "prolixitas" der Streitfragen zu beseitigen. In Wirklichkeit entstanden aus dieser lex, welche den Interessenseersatz auf das Doppelte des Sachwerts begrenzte, neue Schwierigkeiten. WIELING, S. 2 f.

¹⁰⁹ O. v. GIERKE, Deutsches Privatrecht, 3. Bd., Leipzig 1917, § 173.

¹¹⁰ Grundlegend für die Vorstellung vom unveränderlichen, ewigen Recht des germanischen und mittelalterlichen Denkens: F. KERN, Recht und Verfassung im Mittelalter, in: HZ 120 (1919), S. 1-79. DERS.,

plexität, Rationalität und Juridifizierung, dessen spätmittelalterlich-frühneuzeitliche Politik fähig ist, auch wenn das Gutachten natürlich nur einen Teilausschnitt in dem umfassenderen Prozeß der politischen Entscheidungsfindung am Kaiserhof darstellt.¹¹¹

4. Die ersten Reaktionen von Reichsständen und Reichsstädten auf das kaiserliche Hilfsmandat

Aus dem Gutachten geht hervor, daß die Verletzung der Primärobligation, zumal es sich um eine zweifelsfrei schriftlich eingegangene, strengrechtliche certum-Schuld handelte, auch von kaiserlicher Seite als unmittelbar greifbare Hauptursache des Konflikts mit Ungarn nicht bestritten werden konnte. Konsequenterweise hielt König Matthias an seiner Behauptung fest, daß es sich um eine begrenzte territoriale Angelegenheit handelte, die das Reich nicht berührte und deshalb auch keinen Rechtsanspruch des Kaisers auf Reichshilfe begründete. Gegenüber Markgraf Johann ließ Kurfürst Albrecht von Brandenburg sogar den Verdacht einfließen, daß ein vorsätzliches Verschulden des Kaisers vorlag: "dum potuit noluit, cum voluit adimplere nequivit".¹¹² Daß erbländische und andere Gläubiger durch Fehden von Friedrich III. die Schuldertilgung zu erzwingen versuchten, war keine Seltenheit.¹¹³ Nur die - wenngleich durch den Wortlaut des Gmundener Vertrags gedeckte - Rigorosität des ungarischen Vorgehens, das die Frage der Geldschuld als ostensible Begründung für weiterreichende politische Ambitionen erscheinen lassen konnte, bot dem Kaiserhof die Möglichkeit zu einer reichsrechtlichen Argumentation, die jedoch dem unwiderstehlichen Argument des Türkenkrieges anfänglich noch eher nachgeordnet vorgebracht wurde. Die reichsrechtliche Argumentation wurde zunächst durch den Hinweis auf den Neußer Krieg gewissermaßen unmittelbar veranschaulicht, die Verteidigung der kaiserlichen Lande sollte als analoger Fall behandelt werden; mit der Fortdauer des Kon-

Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im frühen Mittelalter, 3. A., hg. von R. BUCHNER, Darmstadt 1962, S. 122 ff. O. BRUNNER, Land und Herrschaft, S. 133 ff. Modifizierend: H. KRAUSE, Dauer und Vergänglichkeit im mittelalterlichen Recht, in: ZRG, GA 75 (1958), S. 206-251. Kritisch: G. THEUERKAUF, Lex, Speculum, Compendium Iuris. Rechtsaufzeichnungen und Rechtsbewußtsein in Niederdeutschland vom 8. bis zum 16. Jahrhundert, Köln/Graz 1968, S. 19 ff. K. KROESCHELL, Recht und Rechtsbegriff im 12. Jahrhundert, in: Probleme des 12. Jahrhunderts (Vorträge und Forschungen, Bd. XII), Konstanz/Stuttgart 1968, S. 309-335. G. KÖBLER, Das Recht im frühen Mittelalter. Untersuchungen zu Herkunft und Inhalt frühmittelalterlicher Rechtsbegriffe im deutschen Sprachgebiet, Köln/Wien 1971, S. 223 ff., passim.

¹¹¹ Wichtige Hinweise finden sich bei B. SEUFFERT, Drei Register, S. 36 ff., 70-135.

¹¹² 1480 Juli 13. F. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz des Kurfürsten Albrecht Achilles, 2. Bd., Leipzig 1897, nr. 678, S. 626.

¹¹³ O. BRUNNER, Land und Herrschaft, S. 12 ff.

flikts und seiner Steigerung zur Existenzfrage wurde sie nicht zuletzt in Verbindung mit Feststellungen des Reichstags durch die Formulierung verschiedener, für den Hilfsanspruch des Kaisers als rechtserheblich ausgewiesener Elemente in normativer Hinsicht präzisiert.

Der Erfolg der kaiserlichen Hilfsmandate vom März 1480 war äußerst gering. Die Hilfe der mächtigen, an Ungarn und Böhmen angrenzenden Reichsstände Sachsen, Bayern und Brandenburg blieb aus. Herzog Albrecht von Sachsen entschuldigte sich gerade mit der exponierten Lage seines Territoriums gegenüber den Ländern des Königs. Die sächsischen Gebiete grenzten an sie "an einem Striche bei zwanzig Meilen Weges lang, da kein Gebirge, Wasser, noch Festung dazwischen sey"; außerdem habe König Matthias die für die Truppenrekrutierung so bedeutenden Gebiete Schlesien, die Lausitz und Mähren fest in seiner Hand. Ein baldiger Wiederabzug der mit vielen Kosten dort aufgebrachten Kriegsvölker würde aber ihm, dem Herzog, und dem Kaiser "höhnlich und schädlich" sein. Zum Türkenkrieg indessen erklärte sich Herzog Albrecht jederzeit bereit.¹¹⁴

Die freien Städte und Reichsstädte hatten sich im Anschluß an den Nürnberger Reichstag von 1479 auf mehreren allgemeinen Städtetagen mit der Frage des Türkenkrieges, genauer in Wiederaufnahme der Diskussion der frühen siebziger Jahre mit der Frage der Belastungen durch einen großen Feldzug gegen die Türken befaßt. Der Speyrer Städtetag vom 24. Mai 1480 hatte sich nun vordringlich mit dem kaiserlichen Hilfsmandat gegen König Matthias auseinanderzusetzen; er tat dies zwei Tage, nachdem die im kaiserlichen Mandat bestimmte Zuzugsfrist abgelaufen war.

Der Rat der Stadt Augsburg bekundet in seiner Instruktion für den Städtetag,¹¹⁵ daß nicht nur den Städten, sondern auch dem Reich insgesamt an der Sache "hoch vnd gros" gelegen sei. Im Gegensatz zu den Darlegungen im kaiserlichen Mandat würdigt er die Rolle und die Verdienste des Königs von Ungarn und seiner Vorfahren im Krieg gegen die Türken und befürchtet, daß sich der König bei einem militärischen Angriff durch das Reich veranlaßt sieht, nach Wegen zu suchen, wie er sich dagegen mit Hilfe nun der Türken wehren kann. "Dardurch der cristenhait die hilff des kunigs wider die Turgken abgestreckt vnd der Turgken vnchristenlich fürnemen gestercket wird".

¹¹⁴ Schreiben vom 11. Mai 1480. F. A. v. LANGENN, Herzog Abrecht der Beherzte, Stammvater des königlichen Hauses Sachsen, Leipzig 1883, S. 129 f.

¹¹⁵ StadtA Augsburg, Literalien, 1480 Mai 23. Der Augsburger Rat erhielt seit Jahresbeginn 1480 durch seinen Geschäftsträger Jörg Wisser Informationen über den Stand der Ungarnfrage.

Von der spezifischen Interessenlage der Städte ausgehend stellt der Augsburger Rat fest, daß von vielen Orten der deutschen Nation aus mit Ungarn ein umfangreicher Handel betrieben wird, der durch "sollich embörung vnd vbertzug", durch die militärischen Aktionen gegen den König unterbunden wird. Außerdem werden Leben und Gut vieler Kaufleute dem Unfrieden und der Unsicherheit ausgesetzt. Der Rat erinnert daran, daß sich die Städte vor und nach dem "kaiserlichen krieg", gemeint ist der Reichskrieg gegen Herzog Ludwig von Bayern, und zuletzt vor Neuß im Burgunderkrieg "hoher dann ir vermügen gestanden ist, gehorsamlich gehalten vnd dadurch gnad bey der kayserlichen mayestatt zuerlangen verhofft haben". Es mißfällt ihm die Ausweitung des ungarisch-habsburgischen Konflikts auf das ganze Reich, und er befürchtet, indem er sich indirekt der Argumentation des ungarischen Königs annähert, das Präjudiz, wonach beliebige Konflikte zu Sachen des Reichs deklariert werden können, um einen Anspruch auf Reichshilfe damit zu begründen: "so will es aber daran komen, das all krieg vnd vffru^{Or} dohin geacht werden wöllen, als ob sy das reich berüren, vnd die stett dartzu verwandt sein sullen, das vber der erbern stett vermügen vnd an im selbs nit pillich wäre". Andererseits warnt der Rat davor, gegründet auf die Hoffnung und Zuversicht, daß aus der Sache doch nichts werde, sich völlig abwartend zu verhalten, denn daraus könnten den Städten hinsichtlich des Verhältnisses zum Kaiser künftig Nachteile erwachsen, vor allem dann, wenn sich Fürsten und Herren gehorsam erweisen sollten. Er schlägt deshalb eine städtische Gesandtschaft an den Kaiser vor, die alle diese den Türkenkrieg, die Sicherheitsrisiken der Kaufleute und die jahrelangen beschwerlichen Leistungen der Städte betreffenden Argumente vorbringen sollte. Ferner sollten die Städte zwar wegen ihres subordinierten Status keine unmittelbare Vermittlung im Konflikt mit dem König anbieten, sich aber doch bereit erklären, bei geeigneten Fürsten und Herren wegen einer Vermittlung zu sondieren. Falls der Kaiser auf dem Vollzug des Hilfsgebots besteht, wie zu befürchten ist, sollen die Gesandten die Entscheidung des Kaisers hinter sich nehmen und dabei - wie bei einem Hintersichbringen üblich - Zuversicht bekunden; sie hätten keinen Zweifel, "so ire [...] herren des hailigen richs churfursten, gaistlich vnd weltlich fursten vnd herren als die vorgeer vnd höpter zu den dingen thun, das sy nach irer gelegenhait dartzu zethun sich vundertäniglich beweysen würden." Der Rat war davon überzeugt, daß die Städte, solange ihre Gesandtschaft ostentativ ("des scheins") mit dem Kaiser verhandelte, nicht für ungehorsam erachtet würden; in der Zwischenzeit könnte der Konflikt zwischen dem Kaiser und dem ungarischen König überhaupt beigelegt sein, so daß "ferrers embörens" nicht mehr nötig wäre. Bei

abweichenden Meinungen auf dem Städtetag soll der Ratsgesandte hinter sich nehmen, doch erscheint dem Rat eine einmütige Haltung der Städte in der Sache vorteilhaft. Aus diesem Grund will der Rat auch das künftige Verhalten der Städte erörtert wissen für den Fall, daß eine oder mehrere Städte gerichtlich zitiert werden oder gegen sie mit Zwangsmitteln vorgegangen wird.

Auf dem Speyrer Städtetag vom 24. Mai 1480¹¹⁶ wurde der Wortlaut einer mündlichen Werbung derjenigen Städte an den Kaiser entworfen, die ein Hilfsmandat erhalten hatten. Die Gesandtschaft sollte, wenn ihr alle Städte oder die Mehrheit zustimmten, von Augsburg, Ulm und Nürnberg auf Kosten aller Städte durchgeführt werden. Die Voten waren bis zum 16. Juni an Nürnberg zu richten. Die Gesandtschaft sollte dann am 25. Juni von Regensburg ausgehen.

In ihrer Werbung äußern die Städte ihr tiefes Bedauern über den Konflikt. Sie verweisen auf die Schwierigkeiten eines Krieges des Reichs gegen Ungarn, die Türkengefahr und regen eine Vermittlung an. Schlugen Vermittlungsbemühungen fehl, dann soll mit allen Angehörigen des Reichs eine gemeinschaftliche Hilfe gegen den König von Ungarn vereinbart werden, denn eine Hilfe der Städte allein reichte gegen die Macht des Königs nicht aus und schadete dem Reich deshalb mehr, als sie nützte. Das Ausbleiben ihrer Hilfe entschuldigen die Städte mit der unmöglich zu erfüllenden, knappen Zuzugsfrist und ihrem materiellen Unvermögen. Der Kaiser sei gut informiert über die vielfältigen "beschwärd, krieg vnd schäden, domit vnnd dardurch die stett inn abfall, armut vnnd helligung gebracht sind, das inn dem reich hilff vnnd beystannd zethun inmassen vnnd wieuor beschehen, vnmuglich ist". Die Einrede des Unvermögens ist insofern nicht sehr überzeugend, da in dem kaiserlichen Mandat keine bezifferte Hilfe befohlen wurde, sondern Hilfe auf das höchste, so daß der Beitrag in Selbsteinschätzung nach dem individuellen Leistungsvermögen zu bemessen war. Ferner wird dem Kaiser zu bedenken gegeben, daß es erforderlich und billig sei, die Kaufleute, die in Ungarn oder anderen Fürstentümern des Königs Handel trieben, rechtzeitig zu warnen, bevor man sich in die Hilfe begeben, damit sie Leben und Handelsgüter aus den Gebieten des Königs in Sicherheit brin-

¹¹⁶ StadtA Augsburg, Literalien, 1480 Mai 24 (Abschied). 17 Städte waren unmittelbar vertreten, 12 Städte und eine Reihe der elsässischen Dekapolisstädte hatten fremde Städteboten bevollmächtigt, 9 Städte hatten sich schriftlich entschuldigt. Vgl. auch J. JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz II, nr. 560, S. 395 f. (Berufungsschreiben).

gen könnten.¹¹⁷ Schließlich soll die Gesandtschaft unter den üblichen Bezeugungen der Untertänigkeit und Dienstbereitschaft bitten, daß den Städten dieses Mal die Hilfeleistung erlassen werde.

Die städtische Diplomatie trug auch der Eventualität Rechnung, daß der Konflikt mit Ungarn inzwischen oder während des Aufenthalts der Gesandtschaft am Kaiserhof beendet werden könnte. Auf die neue Situation sollte sich die Gesandtschaft einstellen und darauf achten, daß den Städten nicht dennoch Ungehorsam zur Last gelegt wurde. Dazu sei erforderlich, einige in der Werbung enthaltene Begründungen zu unterdrücken und es auf der Erklärung beruhen zu lassen. Die Städte hofften, in dem vorliegenden Falle Gnade beim Kaiser erlangt zu haben, denn wenn die Sache nicht gütlich beigelegt worden wäre, hätten sie sich "aller zimlichait verflissen".

Die städtische Gesandtschaft erhielt am 7. Juli 1480 in Wien beim Kaiser in Anwesenheit des Erzbischofs von Gran, Graf Haugs von Werdenberg, des Protonotars Thoman von Cilly, des Kanzlers Meister Johannes Rehwein und des Protonotars Johannes Waldner Audienz.¹¹⁸ Auf Wunsch des Kaisers reichte sie ihre Werbung schriftlich ein, so daß nicht protokolliert zu werden brauchte.

Im Auftrag des Kaisers antwortete Haug von Werdenberg. Er nahm nicht zu allen Punkten der Werbung Stellung, führte aber zunächst aus, daß sich der Kaiser seit dem Augsburger Reichstag von 1474 vergeblich bemüht habe, den schwebenden Streit mit dem König von Ungarn in einen "bessern bestand" zu bringen. Alle diejenigen, die eine Vermittlung versuchten, hätten sich nur den Unwillen des Königs zugezogen. Es sei der König, der dem Kaiser Eid und Gelübde nicht gehalten habe.

Auf die Entschuldigungsgründe eingehend hielt Werdenberg der Gesandtschaft vor, der Kaiser habe erwartet, daß die Städte umgehend dem Mandat nachkommen und die Hilfe nicht so lange hinausschieben würden. Wenn Hilfe in erforderlichem Umfange geleistet werde, so werde man die Sache und das militärische Unternehmen um so schneller hinter sich bringen; wenn nicht, so würde es um so länger dauern. Der Kaiser sei nicht der Ansicht, daß sich die Städte in einem solchen von ihnen angezeigten Zustand der Verheerung oder Armut befänden, und fordere sie in diesem schweren Anliegen zu einer gedeihlichen

¹¹⁷ Vgl. dazu E. ISENMANN, Reichsstadt und Reich an der Wende vom späten Mittelalter zur frühen Neuzeit, S. 67 f. mit Anm. 178.

Hilfeleistung auf. Die von den Städten zu ihrer Entlastung von dem kaiserlichen Hilfsanspruch geltend gemachte Hilfe für die Stadt Neuß im Burgunderkrieg wurde vom Kaiser als Argument gegen die Städte gekehrt. Er ließ der Gesandtschaft vorhalten, daß insbesondere die Zufuhr von Proviant und anderem in seinen Landen viel einfacher zu Wege gebracht werden könne als damals in die "nyderlannd" im Krieg vor Neuß, wo sich die Städte als getreue Untertanen erwiesen hätten. Damals sei unverzüglich Hilfe geleistet worden. Er erwarte von den Städten, daß sie sich jetzt hinsichtlich seiner Lande in gleicher Weise verhielten, damit die Hilfe nicht hingezogen oder verhindert werde. Der Kaiser ließ weitgehender, als es in dem Mandat geschehen war, den Anspruch auf Reichshilfe begründen. Demnach betraf der Krieg nicht nur die kaiserlichen Erblände, sondern nach dem Einrücken ungarischer Truppen in die festen Plätze des Erzbistums Salzburg auch das Salzburger Stift, "ain mergklich ertz bistumb vnnd nit das mynndst gelid des hailigen reichs", das der König zu einem großen Teil eingenommen habe und dem Reich durch tägliche Aktionen zu entziehen versuche. Dies aber könnten der Kaiser, das Reich und die deutsche Nation nicht dulden.

Die städtische Gesandtschaft hatte nichts erreicht. Sie hatte die "ernstliche maynung" des Kaisers zu übermitteln, daß die Städte dem Mandat "auff das furderlichist" nachkommen sollten.¹¹⁹ Die Lage für die Städte veränderte sich indessen dadurch, daß der Kaiser am 25. Juli 1480 einen Reichstag nach Nürnberg ausschrieb.¹²⁰

Nachdem der Rat der Stadt Nürnberg das kaiserliche Hilfsmandat gegen König Matthias von Ungarn vom 23. März 1480 erhalten hatte, war er darum bemüht, über seine personel-

¹¹⁸ StadtA Augsburg, Literalien, 1480 Juli 7. Vgl. StA Nürnberg, Briefbücher, Nr. 37, fol. 103-104 (Nürnberg an Ulm und Augsburg am 29. Juli 1480). StadtA Augsburg, Literalien, 1480 August 13.

¹¹⁹ StadtA Augsburg, Literalien, 1480 Juli 7.

¹²⁰ BACHMANN, Deutsche Reichsgeschichte II, S. 690. Der Nürnberger Rat schrieb am 29. Juli 1480 auf den 13. August 1480 eine Städteversammlung nach Nürnberg aus, damit über das Ergebnis der Städtegesandtschaft zum Kaiser und über den Reichstag, der ursprünglich am 25. Juli hätte beginnen sollen, beraten werden konnte. S. oben, Anm. 118. Der Augsburger Rat hielt in seiner Gesandtschaftsinstruktion das kaiserliche Hilfsmandat vom März angesichts des Reichstags für überholt. Deshalb sollte zunächst die Proposition der kaiserlichen Anwälte auf dem Reichstag abgewartet werden. Würde eine Türkenhilfe gemäß der Reichstagsladung beschlossen, dann wäre eine Erörterung des Hilfsmandats vom März und des Ergebnisses der Städtegesandtschaft hinfällig. Nur wenn hinsichtlich des Türkenkriegs kein definitiver Beschluß gefaßt würde, müßte man sich diesen Fragen wieder zuwenden. Diese Diskussion hatte dann nach dem Reichstag stattzufinden. Die Beteiligung an einer Beschlußfassung über eine Ungarnhilfe kam für den Augsburger Rat insofern nicht in Frage, als er sich an die Maßregel halten wollte: "Ob auch durch die kayserlichen anwalnt ainicherlay furgenomen wurde, dauon vor nichtz an die stett gelanggt wäre, so ist vormaln bey den stetten in abschid verlassen, sich on hindersich pringen in nichten zubegeben". StadtA Augsburg, Literalien, 1480 August 13.

len Verbindungen Aufschlüsse über die Haltung umliegender Fürsten zu erhalten, zugleich aber auch die Rechtslage klären zu lassen, die sich aus dem kaiserlichen Gebot ergab.

Am 21. April 1480 bat der Rat den Nürnberger Bürger und Rat Herzog Albrechts IV. von Bayern-München, Dr. Johann Pirckheimer,¹²¹ da die Sache "groß vnd swer" sei und er sich "in dem handel gerne vnuermercklich vnd gepurlich halten" wolle, ihm die Entscheidung des Herzogs in der Angelegenheit mitzuteilen, sofern die Bitte des Rats "zimlich" und es Pirckheimer "fuglich vnd geburlich" sei, dies zu tun. Auf jeden Fall sollte Dr. Pirckheimer dem Rat ein schriftliches Gutachten erstatten, wie er sich verhalten solle, insbesondere aber zu der Frage, ob die Sache das Reich berühre oder nicht. Am 22. April 1480 wandte sich der Rat mit der gleichen Bitte an die Räte Herzog Georgs von Bayern-Landshut, den Nürnberger Lic. Johann Löffelholz¹²² und den früheren Nürnberger Ratskonsulenten Dr. Martin Mair,¹²³ sowie an den Rat des Bischofs von Würzburg, den Domherrn Dr. Kilian von Bibra.¹²⁴ Am 10. und 11. Mai 1480 dankte er Dr. Kilian von Bibra und Lic. Johann Löffelholz.¹²⁵

Der Nürnberger Rat ermittelte, daß weder Kurfürsten noch Fürsten oder sonst jemand im Reich im Begriff waren, dem Kaiser Hilfe zu schicken. Angesichts dieser Situation wollte er keine nutzlose Hilfe leisten, andererseits jedoch eingedenk der Strafsanktionierung des kaiserlichen Mandats eine Strafverfolgung durch Kaiser und Fiskal vermeiden. Um dieser Gefahr entgegenzuwirken, richtete der Rat an Löffelholz das folgende komplizierte Ansinnen: Löffelholz sollte den erwählten Bischof von Passau und Kanzler Herzog Georgs, Dr. Friedrich Mauerkircher, unter Beachtung größter Diskretion bitten, sich der Stadt Nürnberg anzunehmen. Dr. Mauerkircher sollte bei Herzog Georg das Einverständnis erwirken, daß er im Namen und in Gegenwart des Herzogs, der sich zum Lehensempfang an den Kaiserhof begab, in einer Audienz des Herzogs beim Kaiser die Sache Nürnbergs einer beigelegten Cedula des Rats entsprechend vertreten durfte. Bei der Audienz des Herzogs sollten keine kaiserlichen Räte anwesend sein.¹²⁶

¹²¹ StA Nürnberg, Briefbücher, Nr. 37, fol. 57. Zu Dr. Johann Pirckheimer s. H. LIEBERICH, Die gelehrten Räte, Staat und Juristen in Bayern in der Frühzeit der Rezeption, in: ZBL 6 27 (1964), S. 158. Vgl. auch H. WACHAUF, Nürnberger Bürger als Juristen, Diss. iur. Erlangen 1972.

¹²² H. LIEBERICH, Die gelehrten Räte, S. 174 f.

¹²³ StA Nürnberg, Briefbücher, Nr. 37, fol. 58.

¹²⁴ Ebd., fol. 58rv. Zu Dr. Kilian s. F. MERZBACHER, Kilian von Bibra, in: Fränkische Lebensbilder, Bd. 5, Würzburg 1973, S. 97-134.

¹²⁵ StA Nürnberg, Briefbücher, Nr. 37, fol. 66rv; 66v-67.

¹²⁶ Ebd., fol. 66v-67.

Der Nürnberger Ratsherr Ulman Stromeier führte auf dem Speyrer Städtetag vom 24. Mai 1480 mit dem Ulmer Bürgermeister Hans Neithart engere Gespräche. Ulm sprach sich für eine Hilfeleistung aus, sollte aber dennoch für die Gesandtschaft der Städte an den Kaiserhof gewonnen werden. Am 3. Juni 1480 setzte sich deswegen der Nürnberger Altbürgermeister Jobst Haller mit Hans Neithart in Verbindung.¹²⁷ Dabei tritt ein bemerkenswertes Motiv in den Überlegungen des Nürnberger Rates zutage. Nicht nur eine Unterlassung der Hilfeleistung bringt wegen der Gefahr der Strafverfolgung die Städte in eine schwierige Lage, sie haben auf der anderen Seite als Vorreiter einer Hilfeleistung, die für andere präjudizierliche Tatsachen schuf, zu befürchten, bei den Ständen in Mißkredit zu geraten: Falls es sich herausstellt, daß die Kurfürsten, Fürsten und andere, denen Mandate zugegangen sind, "sich zu der hilff noch nit schicken, solten sich dann die stete erstlich darein geben vnd vor inen deßhalb einen eingangk machen, möcht nach meinem versteen von in den steten vnd zu voran einem erbern rate zu Vlme als den, die des anfinger vnd vrsacher weren, vngnad, verdrießlichkeit, nachrede vnd costen geperen". Haller empfahl deshalb die in Speyer vorgeschlagene Städtegesandtschaft als einen Ausweg aus dem politischen Dilemma, als einen Mittelweg ("mittel"), da die Städte auch dann, wenn der Kaiser auf der Hilfe bestand, sich durch ihr Verhalten nicht die kaiserliche Ungnade zuziehen würden.

Die unmittelbare Hilfe auf der Grundlage des kaiserlichen Mandats war nicht die einzige Leistung, die den Städten abverlangt wurde.

Im April hatte Kaiser Friedrich III. verschiedene Städte um Büchsenmeister und Büchsen schützen auf seinen eigenen Sold und Schaden ersucht.¹²⁸ Die Stadt Nürnberg bat er um drei Büchsenmeister und 100 Schützen. Die Stadt hatte früher schon entsprechende Wünsche erfüllt; sie war auch bereit, die Kosten in Form eines Darlehens, das auf Rechnung der städtischen Jahressteuer zurückerstattet werden sollte, vorzufinanzieren.¹²⁹ Die Städte

¹²⁷ Ebd., fol. 80v-81.

¹²⁸ Nürnberg an Augsburg am 24. April 1480 auf eine Anfrage des Augsburger Rates. Ebd., fol. 61, 62v-63.

¹²⁹ Der Nürnberger Rat am 5. Mai 1480 an seine Gesandten am Kaiserhof, den Ratsherrn Ortolf Stromeier und den Kanzleischreiber Michel Kromer. Ebd., fol. 63rv. Der Rat trug der Möglichkeit Rechnung, daß der Konflikt zwischen dem Kaiser und König Matthias zwischenzeitlich, wie dies Meldungen besagten, beigelegt war, so daß sich weitere Verhandlungen erübrigten. Verhielt es sich jedoch anders, sollte Stromeier, falls er sich auf der Rückreise befand und zwei bis drei Tagesreisen vom Kaiserhof entfernt von dem Ratsboten angetroffen wurde, umkehren und mit dem Kaiser über die Angelegenheit mündlich verhandeln. Über den Niederthorer und Waldner sollte Stromeier um eine schriftliche Festlegung der Darlehensregelung durch den Kaiser bitten. Er sollte darauf jedoch verzichten, falls der Kaiser dies ablehnte und erkennbar war, daß die Stadt bei einem Insistieren "etwas grämikeit vnd vngnad von der k. mt. erlangen" könnte. Wurden von kai-

Nürnberg, Augsburg, Ulm und Nördlingen entsandten vom Kaiser bestellte Schützenkontingente.¹³⁰ Die Kontingente Augsburgs und Ulms wurden bei Operationen, die sie zusammen mit österreichischen Truppen vor Fürstenfeld durchführten, aufgerufen oder ge-

serlicher Seite Friedensverhandlungen mit Ungarn geführt und war ein Friedensschluß (Richtung) absehbar, so sollte Stromeir die Verhandlungen wegen des Schützenkontingents gleichfalls so lange wie möglich hinziehen und die Gegenseite nicht um Antwort drängen, doch nur in der Weise, daß sich die Stadt dadurch nicht die kaiserliche Ungnade zuzog. Die Vermeidung der kaiserlichen Ungnade ist bei allem hartnäckigen Temporisieren und Taktieren eine durchgehende Maßregel städtischer Diplomatie und bezeichnet eine Reizschwelle, die man kaum zu überschreiten wagte. Der Kaiser sagte dem Nürnberger Rat die Verrechnung des Darlehens mit der städtischen Jahressteuer schriftlich zu, doch ergaben sich für den Rat dadurch neue Schwierigkeiten, daß die vom Kaiser vorgegebenen niedrigen Soldansätze überschritten werden mußten, um die Schützen überhaupt anwerben zu können. Damit aber keine weitere Verzögerung durch Rückfragen an den Kaiserhof eintraten, schloß der Rat zunächst die Soldverträge mit einer Laufdauer von nur vier Monaten ab. Der Rat an seine Gesandten am 3. Juni 1480. Ebd., fol. 78v-79v. Bereits am 16. Mai 1480 hatte der Augsburger Geschäftsträger am Kaiserhof Jörg Wisser den Augsburger Rat detailliert von den Verhandlungen der Nürnberger Gesandten unterrichtet. StadtA Augsburg, Literalien.

¹³⁰ Es handelte sich nicht um eine Reichshilfe auf der Grundlage des kaiserlichen Hilfsmandats vom März 1480, sondern um Kontingente von Büchenschützen, die der Kaiser auf eigene Kosten in diesen Städten bestellt hatte. Von Augsburg und Ulm erhielt der Kaiser jeweils 50 Schützen. StadtA Augsburg, Literalien. 1480 Mai 20 und Juni 13 (Wisser). Da die Schützenkontingente von den Städten mit einheitlichen Farben eingekleidet worden waren, kam, wie Wisser aus Wien berichtet, die Meinung auf, es handle sich um die Erfüllung der vom Kaiser befohlenen Hilfe. Auf sie hatte der Kaiser keineswegs verzichtet. Man verbreitete am Kaiserhof sogar vorsätzlich diese Version, um durch dieses angebliche Vorbild andere zu einer Hilfeleistung zu animieren. Wisser schreibt darüber: "man gibt auch anndern zuuersteen, das sy [die Schützen] von der stett wegen hie sein sullen, einzefuereen, das das reich sein hillff werd schicken, wellicher hillff, als mich anlantt, die k. m. vngedullt hatt, das die nit lenngst herabgefertigt ist, vnd sull gesagt haben, 'wollen die stett erst tag zu Speyer [1480 Mai 24] hallten, ee sy sich verainten irs furnemens, so wer ich vmb land vnd leut kommen, aber ich halltz, sy werden mich nit verachten'; also wartt man täglich ewrer hillff. So hab ich in stil erfarn, das die herrn von Sachssen ir hillff haben abgeschriben, vrsachen halb, das in der kunig [von Ungarn] mit dem land zu Märhern, an das sy stossen, verderplichen schaden mug thun; wiewol ander eehaftiger vrsachen mugen vorhanden sein, des ist die k. m. vbel content. So hatt sich marggraff Albrecht [von Brandenburg] entschuldigt, das er verschriben vnd verpunden sej mit dem kunig von Vngern, sein leptag nit wider in zethun, das dann in der bericht mit dem herzog vß dem Sager [von Sagan] vff das strengklichist außgedruckt sej. So versehe ich mich, herzog Jörgen [von Bayern] hillf werd schmal, mag die hie mit 'sant Johannß mit dem gulden mund' auch ringern. Nun langgt mich an in guter still, wie graff Hawg [von Werdenberg] in rätten sull geredt haben, das man in ins reich fertigt, so woll er der k. m. an [ohne] irn schaden auffpringen vierzigk tausent mann, der sein gnad 20.000 mug seinem sun [Maximilian] schicken vnd die andern selbs prauchen, vnd arbeits darauff, das man in ins reich abgefertigt hett, das mocht mit treffenlichern mandaten im anzehencken geschehen, der alsdenn bj ettlichen die hillf ainstails vmb schanckung myndern mocht, wurd nit klain nutz gepern; ir versteet die maynung, groß kost wer mit zimlichem gelt zu furkommen. Auch so rusten sich die landtleut hie noch gar nichtz dem anschlag nach, als im landttag ist angesehen, das sy 1.000 pfärtt vnd 1.000 zuzuß haben sullen, vnd hoffen doch groß hillff sull vß dem reich komen". Literalien, 1480 Juni 13. Am 15. Juni 1480 berichtet Wisser: "So ist mann inn furnemmen, grauff Hawgen ins reich vmb hillff abgefertigen mit schweren mandaten; geschicht das, so mag er oben die hillff nach gunst vnd vngunst begern vnd auf legen vnd den gunstigen die hillff ringern vnd des bj der k. m. verantworten, zu sagen, wellich ringernung mann bj seinen gnaden pillich thut, erkennen. Ir versteet die maynung, begibt sich dermassen der hanndel, so wist ir euch wol darein zeschieken, dann sein anregen, in inn der gestalt ins reich abgefertigen, on dergleichen vrsachen nit ist." Literalien, 1480 Juni 15. Nachdem Wisser Gelegenheit erhalten hatte, die Patente an Stände und Städte vom 23. Juni 1480 einzusehen, mit denen der Kaiser einen Reichstag nach Nürnberg einberief, klärten sich für Wisser die Aktivitäten des Grafen Haug von Werdenberg, in dem er den Urheber des Reichstags sah, da er dem Kaiser Hoffnung gemacht habe, daß durch ihn im Reich Truppen aufgebracht werden könnten. Den Wortlaut des kaiserlichen Ladungsmandats teilte Wisser dem Rat am 29. Juni 1480 mit dieser Kommentierung mit. Literalien.

fangengenommen.¹³¹ König Matthias ließ die Gefangenen der reichsstädtischen Kontingente, ohne Lösegeld zu fordern, frei, um seine These zu demonstrieren, er führe nicht gegen das Reich, sondern gegen Österreich Krieg.¹³² In einem Schreiben vom 11. Juli 1480 an den Augsburger Rat¹³³ warf er den Reichsständen in ihrer Gesamtheit vor, bislang den päpstlichen und ungarischen Aufforderungen zum Krieg gegen die Türken nicht gefolgt zu sein, während er als einziger die Last der Gegenwehr trage und 30.000 Mann zum Einsatz gegen die Türken abgestellt habe. In unmittelbarer Umkehr der kaiserlichen Argumentation beschuldigte er diejenigen, die dem Kaiser Hilfe gesandt hatten, des Versuchs, ihn am Türkenkrieg zu hindern. Er hätte die Gefangenen eigentlich mit Strenge "als verhinderer vnsers kristenlichen furnemens" belangen können. Dem Augsburger Rat hielt er vor, es hätte ihm wohl angestanden, vor der Hilfeleistung die Ursachen seines Konflikts mit dem Kaiser zu erwägen. Zur Unterrichtung gab er seinem Schreiben abschriftlich die Schuldverschreibungen des Kaisers und der österreichischen Landschaft bei.

II. Die Frage des Ungarnkrieges auf dem Nürnberger Reichstag des Jahres 1480

1. Die kaiserlichen Instruktionen

Noch im Mai 1480 hatte Herzog Georg von Bayern-Landshut anlässlich der Regalienleihe in Wien und dann in Preßburg einen vergeblichen Vermittlungsversuch¹³⁴ offenbar auf der Grundlage unternommen, daß der König dem Kaiser die Restschuld von 50.000 fl. erlassen und ihm die besetzten Städte zurückgeben, der Kaiser hingegen - in Revision des Vertrages von 1463 - Matthias Corvinus zu einem "Erbkönig" von Ungarn machen soll-

¹³¹ Über die Gefangennahme der Ulmer und Augsburger Kontingente bei Fürstenfeld berichtet Wisser dem Augsburger Rat am 29. Juni 1480 und nach einer Befragung des Hauptmanns des Augsburger Kontingents erneut am 15. Juli 1480. StadtA Augsburg, Literalien.

¹³² J. J. MÜLLER, Reichstags-Theatrum II, S. 751.

¹³³ StadtA Augsburg, Literalien, 1480 Juli 11. Über das königliche Schreiben und seinen Tenor konnte Wisser dem Augsburger Rat am 15. Juli 1480 berichten. Ebd. In einem Schreiben vom 10. November 1476 hatte König Matthias Bürgermeister und Rat Augsburgs mit "vnns inneglich wolgeliebt" angeredet. Ebd.

¹³⁴ A. BACHMANN, Deutsche Reichsgeschichte II, S. 689. K. NEHRING, Matthias Corvinus, Kaiser Friedrich III. und das Reich, S. 125 ff. Über die Vermittlungsbemühungen Herzog Georgs berichtet auch der Augsburger Geschäftsträger am Kaiserhof Jörg Wisser in Schreiben an den Rat vom 23. Mai, 13. und 29. Juni sowie vom 28. August 1480. StadtA Augsburg, Literalien.

te.¹³⁵ Für das Haus Habsburg war 1480 eine äußerst prekäre Lage entstanden, da nicht nur die Ungarn die Eroberungen in Niederösterreich fortsetzten und sogar Wien gefährdeten, sondern auch die Türken die Steiermark und Kärnten heimsuchten und die Eidgenossen Maximilian damit drohten, an der Seite des verbündeten Frankreich in den niederländischen Krieg einzutreten. In dieser Situation räumte Friedrich III. dem Ungarnkrieg, ohne jedoch den Krieg gegen Frankreich außer Acht zu lassen, die Priorität ein. Er setzte für Juli 1480 in Nürnberg einen Reichstag an,¹³⁶ der allerdings erst am 23. Oktober 1480 eröffnet werden konnte. Formell knüpfte er dabei an den Abschied des Reichstags von 1479 an, der schon für den März 1480 einen erneuten Reichstag in Sachen Türkenkrieg vorgesehen hatte; unmittelbar ging es ihm jedoch um eine Reichshilfe gegen Ungarn.

Im Rahmen der Instruierung des kaiserlichen Anwalts Graf Haug von Werdenberg für den Reichstag wurde zu diesem Zweck am 1. Juli 1480 eine Werbung konzipiert, die sehr deutlich erkennen läßt, daß es sich um eine einfache Kompilation wörtlich übernommener Auszüge aus älteren Dokumenten handelt.¹³⁷ Für den Komplex des Türkenkrieges griff man auf die Darstellung der türkischen Eroberungen, der türkischen Strategie und der Kriegsgreuel in der Präambel der 1474 in Augsburg überarbeiteten Regensburger Reichsteuerordnung von 1471 zurück;¹³⁸ ein knapper Rekurs auf die Instruktion für den Nürnberger Reichstag von 1479 gibt die neuere Entwicklung wieder. Daran schließt sich unmittelbar das Reichshilfemandat vom 23. März 1480 gegen Ungarn an. Es wurde zunächst vollständig abgeschrieben, dann strich man den terminierten Hilfsbefehl und die angeordneten Strafsanktionen.

In einer zweiten Werbung¹³⁹ sollte der kaiserliche Anwalt die Reichsstände zur Hilfe gegen König Ludwig XI. von Frankreich auffordern, der die Freigrafschaft Hochburgund angriff und Besançon okkupiert hatte. Nach kaiserlicher Darstellung ging es darum, die durch die Heirat Maximilians mit der Tochter Karls des Kühnen wieder an das Reich gebrachten Reichslehen als einen "deutschen Fürsten" dabei zu unterstützen, da dieser aus eigener Kraft allein dazu nicht in der Lage sei. Dem französischen König wurde die Absicht unter-

¹³⁵ Kurfürst Albrecht von Brandenburg an seinen Sohn Markgraf Johann am 13. Juli 1480. F. PRIEBATSCH (Hg.), Politische Correspondenz des Kurfürsten Albrecht Achilles, 2. Bd., Leipzig 1897, nr. 678, S. 626.

¹³⁶ Ladungsmandate: Ebd., nr. 672, S. 620. J. JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz II, nr. 561, S. 396.

¹³⁷ HHStA Wien, Fridericiana 4, fol. 58-62. Hinzugefügt wurde, daß der Kaiser die Stände als "gesippter frund" um Hilfe ersuche.

¹³⁸ S. Neue Sammlung I, nr. LVIII c, S. 261.

¹³⁹ HHStA Wien, Fridericiana 4, fol. 63-65v. Vgl. CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 3, S. 114-116 (1479).

stellt, letztlich das "heilige Reich", das die Vorfahren unter Blutvergießen an sich gebracht hätten, der deutschen Nation zu ihrem Spott und Schaden entziehen zu wollen.¹⁴⁰

Auf kaiserlicher Seite war ausweislich der Konzepte für die Instruktion des Reichstagsgesandten geplant, die Hilfe gegen Frankreich hauptsächlich durch Sonderabmachungen mit einer Reihe westlicher Reichsstände aufzubringen. Für ein kaiserliches Indult, das für den in solenner Form kostspieligen Regalienempfang einen Aufschub von zwei Jahren gewährte, sollten sich Pfalzgraf Philipp,¹⁴¹ Erzbischof Diether von Mainz,¹⁴² Herzog Wilhelm von Jülich,¹⁴³ Herzog Renée von Lothringen¹⁴⁴ und Graf Eberhard d. Jüngere¹⁴⁵ vertraglich zu einer Unterstützung des Kaisers und Maximilians gegen Frankreich verpflichten. Den Eidgenossen¹⁴⁶ wollte der Kaiser bei einem Kriegseintritt vorbehaltlich der Rechte des Hauses Österreich die Freiheiten und Privilegien bestätigen. Auch der König von Dänemark¹⁴⁷ sollte in seiner Eigenschaft als Fürst des Reichs zur Hilfe aufgefordert werden. Schwierigkeiten bereitete das Verhältnis des Pfalzgrafen zum Kaiser, der ihm die seinem Onkel Friedrich 1474 durch Kammergerichtsurteil aberkannte reichsunmittelbare elsässische Landvogtei vorenthielt. Man bereitete deshalb auf kaiserlicher Seite eine Kompromißlösung vor, derzufolge der Kaiser mit Hilfe des Pfalzgrafen zu Frankfurt einen Zoll einrichten und dem Pfalzgrafen von diesen Einnahmen die Hälfte der Summe abtreten sollte, für die dem Pfalzgrafen Ludwig die Landvogtei verpfändet worden war. Der Pfalzgraf hatte die Verpflichtung zu übernehmen, sich bei den Reichsständen für

¹⁴⁰ Fridericiana 4, fol. 71 enthält eine Reihe technischer und politischer Fragen, die durch Rücksprache mit dem Kaiser noch zu klären waren. Dazu gehörte die Frage, ob die Eidgenossen gleichfalls zu dem Reichstag nach Nürnberg oder zu einem gesonderten Tag an einen anderen geeigneten Ort geladen werden sollten. Falls die Fürsten mit den kaiserlichen Anträgen einverstanden waren, wurden täglich kaiserliche Urkunden erforderlich, die man derzeit noch nicht fertigen konnte, die aber keinen längeren Verzug zuließen, so daß man nicht ständig deswegen Boten zum Kaiser schicken konnte. Der Kaiser mußte deshalb in dieser Frage den Umfang der Handlungsmacht seiner Gesandtschaft festlegen. Der kaiserlichen Gesandtschaft waren die Matrikeln der zurückliegenden Reichstage und eine Abschrift der Antwort mitzugeben, die der Kaiser der letzten Gesandtschaft des Königs von Ungarn erteilt hatte. Vom Kaiser war ferner noch zu entscheiden, ob bei den Kurfürsten und Fürsten auch dann noch um eine Hilfe für den täglichen Krieg gegen die Türken - vergleichbar dem Antrag auf dem Regensburger Reichstag von 1471 - nachsuchen sollte, falls die Kriege des Königs von Frankreich und des Königs von Ungarn ein Ende nähmen. Gestrichen ist der vorhergehende Passus, wonach der Kaiser gefragt werden sollte, ob man sich auf dem Reichstag um eine Hilfe des Reichs zum täglichen Krieg gegen die Türken in Höhe von 20.000 Mann bemühen solle. Daraus geht hervor, daß die politische Priorität nicht dem Türkenkrieg, sondern dem Widerstand gegen Ungarn und Frankreich gehörte.

¹⁴¹ Fridericiana 5, fol. 66.

¹⁴² Ebd., fol. 66v.

¹⁴³ Ebd., fol. 66v.

¹⁴⁴ Ebd.

¹⁴⁵ Ebd., fol. 67.

¹⁴⁶ Ebd., fol. 70v-71.

¹⁴⁷ Ebd., fol. 70v.

eine Reichshilfe gegen die Türken und andere Feinde des Kaisers, gemeint war Ungarn, einzusetzen.¹⁴⁸

Die Hauptmannschaft im Krieg gegen König Ludwig von Frankreich sollte dem Pfalzgrafen und Erzherzog Sigmund von Tirol übertragen werden. Für den Krieg gegen Ungarn waren Herzog Georg von Bayern-Landshut und Markgraf Friedrich von Brandenburg als Hauptleute vorgesehen. Die Ungarnhilfe wurde auf 40.000 Mann veranschlagt, der Kaiser wollte mit Land und Leuten in unbezifferter Höhe "mit macht" beitragen.¹⁴⁹ Wie sehr die Kriege gegen Ungarn und Frankreich in der Planung des Reichstags im Vordergrund standen, obwohl sich das Reichstagsausschreiben¹⁵⁰ nur auf den Türkenkrieg bezog, geht daraus hervor, daß man im Zusammenhang mit der Abfassung der Instruktion für die Reichstagsgesandtschaft dem Kaiser die Frage vorlegen wollte, ob bei den Reichsständen um eine Hilfe für den täglichen Krieg gegen die Türken auf der Grundlage des Regensburger Anschlags von 1471 nachgesucht werden sollte, falls die Kriege mit Ungarn und Frankreich zwischenzeitlich beendet sein sollten.¹⁵¹

Mit Schreiben vom 17. Juli 1480 schärfte Friedrich III. dem Grafen von Werdenberg nachdrücklich ein, sich seiner Instruktion und dem Abschied entsprechend auf dem Reichstag mit ganzer Kraft und allen geeigneten Mitteln allen Anträgen auf Vermittlung zwischen ihm und König Matthias zu widersetzen, falls eine Vermittlung von Kurfürst Albrecht von Brandenburg oder anderen Kurfürsten und Fürsten gewünscht werde.¹⁵² Den Kurfürsten von Brandenburg und die Stadt Nürnberg bat der Kaiser am 3. August, dafür zu sorgen, daß die Reichsstände die Ungarnhilfe nicht bis zum Ende der neuerlichen Bemühungen Herzog Georgs von Bayern um eine gütliche Einigung, die er trotz des zu erwartenden Scheiterns nicht habe ablehnen können, aussetzten.¹⁵³

¹⁴⁸ Ebd., fol. 70, 66. Vgl. auch Fridericiana 4, fol. 72rv.

¹⁴⁹ Fridericiana 5, fol. 66v-67.

¹⁵⁰ In seinem Ladungsmandat vom 23. Juni 1480 bezog sich der Kaiser auf die Gefahr, die das Reich durch die Türken und einige christliche Personen fremder Nation erleide, die den christlichen Glauben beeinträchtigen und Reich und deutsche Nation unter die Herrschaftsgewalt einer fremden Nation bringen wollten. Der Kaiser bekundete, er habe den Reichstag in eigener Person besuchen wollen, könne aber seine Lande wegen der Türken und wegen des unchristlichen und mutwilligen Vorgehens des Königs von Ungarn nicht verlassen. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz II, nr. 672, S. 620. Jörg Wisser an den Augsburger Rat am 29. Juni 1480. StadtA Augsburg, Literalien.

¹⁵¹ HHStA Wien, Fridericiana 4, fol. 71. Vgl. oben, Anm. 7.

¹⁵² Fridericiana 5, fol. 84 (pag. 185).

¹⁵³ PRIEBATSCH, Politische Correspondenz II, nr. 682, S. 630. HHStA Wien, Fridericiana 5, fol. 93 (pag. 190). Mitteilung darüber an Graf Haug von Werdenberg vom selben Tag.

2. Die Vorverhandlungen des kaiserlichen Anwalts Graf Haug von Werdenberg

Noch lange bevor der Reichstag in Nürnberg im Oktober eröffnet werden konnte, führte der kaiserliche Anwalt Graf Haug von Werdenberg mit dem Kurfürsten von Brandenburg und mit den wenigen in Nürnberg schon anwesenden reichsständischen Räten und Städteboten sondierende Gespräche.¹⁵⁴ Hinsichtlich der vom Kaiserhof befürchteten Vermittlungswünsche meinte Werdenberg den Kaiser völlig beruhigen zu können. Auftragsgemäß propagierte er die These von der Mithilfe des Königs von Ungarn bei den Einfällen der Türken in die kaiserlichen Erblände.¹⁵⁵ Optimismus verbreitete er über die Bereitschaft der Stände zu einer raschen und effektiven Reichshilfe. Den Äußerungen der ständischen Räte glaubte er entnehmen zu können, daß man "des kunigs poskheit vnd betriegen gantz innen ist worden vnd ewer k. mt. wirt hilf vnd beistannt genueg haben", und zwar sowohl gegen die Türken als auch gegen "pöß cristen". Auch organisatorische Detailfragen wurden bereits erörtert,¹⁵⁶ doch überschätzte Werdenberg die Verbindlichkeit derartiger Äußerungen. Für die Geschichte der Reichsreform sind die von Werdenberg geführten Vorgespräche insofern von Bedeutung, als in ihnen noch vor den Reformbestrebungen der Jahre 1484/85 das Junktim zwischen Ungarnhilfe und einer Reform des kaiserlichen Kammergerichts formuliert wird. Die reichsständischen Räte fragten Werdenberg, ob der Kaiser "well das kamergericht lassen gen, dann wo das nit gen werd, so werd der tag eins ein grosser krieg daraus, dann wo einer den andern fürnem, so appellier der ander teil vnd sey die sach in ewer g. hofe angengig: so ge kein recht, damit mues die widerpart ire rechten mangeln. Darumb well ewer kay. mt. gehorsam vnd hilf haben, so wer guet vnd not, das

¹⁵⁴ Schreiben Werdenbergs an Kaiser Friedrich III. vom 27. August 1480. HHStA Wien, Fridericiana 5, fol. 95 (pag. 194). PRIEBATSCH, Politische Correspondenz II, nr. 688, S. 636 f. Priebatsch bietet in der Regel von der Korrespondenz zwischen Werdenberg und dem Kaiser nur knappere Paraphrasen.

¹⁵⁵ Vgl. auch K. KÜFFNER, Der Reichstag von Nürnberg anno 1480, Diss. Heidelberg 1892, S. 12 f.

¹⁵⁶ Die Hilfe für den Kaiser werde erfolgen "nit in der gestalt als mon fur Neiß [Neuß] ist zogen, sonder das es also wirt furgenommen, das der erst auf den lesten nit warten sol, sunder fur vnd fur hin ab ziehen; es wirt auch furgenommen wider die turkhen vnd poß cristen, vnd das das volkh stets da beleib, es sey wintter oder sumer, sunst wär es ein verloren gelt, denn der k. [König Matthias] helt nichtz. Der hauptman ist in geheim berait, als pald mon iedem seinen anschlag sagt, so wird er gen Regenspurg ziehen vnd die lewt da annemen vnd damit hin ab ziehen. Es ist auch in geheim dauon ratgeschlagt, das es not wär, nach dem vnd die sach der eile bedorf, das ewer kaiserlich m^t ein sigel hiet herauf geschickht verpetschaft, das mon auf die, so nit vndern fursten sein vnd in das reich wird schickhen, aufzeuordern, mandat vnd gelaubbrieff zemachen, vnd das mon das sigel vor meinen herren den fursten auf tet vnd damit die brieff verttiget vnd dann wider zuemacht mit iren sigeln. Item mon hat mich auch gefragt, ob ewer kay. m^t puxen clein vnd groß hab, so dann in veld vnd fur stet vnd geschlosser gehor, vnd not sey, das mon auch ein furnemen darinn wiß zetun. Item mer hat mon gefragt, wie mons mit der Tannaw [Donau] halten well vnd in sonnder mit den aufschlegen. Item mer hat mon gefragt, wie es ewer k. m^t mit Peheim halten well, nach dem vnd er ein curfurst sey vnd zu dem reich vnd dewtscher nacion gehör." Fridericiana 5, fol. 95 (pag. 194).

ewer k. mt. einen hofrichter setztet vnd das mon sechs von den her obern landen bej im hiet sitzen vnd so verr es ewern g. gefallen wolt, so nemen auch für, wo die iren sold haben solten". Außerdem sollte der Kaiser den vierjährigen Reichsfrieden des Augsburger Reichstags von 1474 unverzüglich verlängern. Werdenberg erbat dazu eine umgehende Stellungnahme des Kaisers. Seiner Instruktion gemäß nahm Werdenberg die Ausgleichsverhandlungen mit Kurpfalz auf. Die pfälzischen Räte stellten selbstbewußt die Bedeutung des Pfalzgrafen für den Erfolg des Reichstags heraus.¹⁵⁷ Auch Werdenberg erkannte dem Pfalzgrafen eine Schlüsselstellung zu; trat dieser auf die Seite des Kurfürsten von Brandenburg, der Bischöfe und der Städte, die dem Kaiser anhängen und ihm gehorsam waren, so waren die Durchsetzung der politischen Linie des Kaisers und die Hilfe gesichert. Allerdings äußerten die pfälzischen Räte Bedenken gegen die kaiserliche Kompromißlösung in Sachen Landvogtei, so daß Werdenberg neue Weisungen einholen mußte. Hinsichtlich des Regalienindults für den Pfalzgrafen Philipp und Erzbischof Diether von Mainz sprach sich Kurfürst Albrecht von Brandenburg trotz der Fristerstreckung für den Regalienempfang unter der Fahne für eine stärkere und formelle Verpflichtung der Reichsfürsten aus, der er große Bedeutung zumaß; es sollten von ihnen auf dem Reichstag "aid vnd pflicht" genommen werden, "dann wenn sy eber k. mt. gesworen sein, so muessen sie in albeg mehr aufsehen haben vnd ewer k. mt. sachen vleissen dann so sy ewer k. mt. nichts verpunden sein vnd doch die landt vnd stiftt innhaben".¹⁵⁸

In der Frage der elsässischen Landvogtei wollte der Kaiser gegenwärtig keine weitergehenden Zugeständnisse machen, da sich die Städte erneut verpflichtet hatten, die Jahressteuern zu seinen Händen abzuliefern. Werdenberg wurde aber ermächtigt, dem Pfalzgrafen eine gütliche Einigung zuzusagen, wenn er die von ihm verlangten Reichsdienste leiste. Falls der Pfalzgraf die Frage der Landvogtei zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf sich beruhen ließe und dem Kaiser dienen wollte, sollte ihm Werdenberg die Indulturkunde aushändigen.¹⁵⁹

¹⁵⁷ Haug von Werdenberg an Kaiser Friedrich III. 1480 September 2. Die kurpfälzischen Räte hielten dem Grafen Werdenberg vor, der Kaiser solle "an zweifel sein, wo die sag nit wär, das ewer k. m^t mit meinem herren dem pfaltzgrauen vertragen wär vnd das er her [nach Nürnberg] wolt, mein herren die fursten weren nit als liederlich bewegt, her zechemen." HHStA Wien, Fridericana 5, fol. 101 (pag. 196). Vgl. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz II, nr. 691, S. 639 f.

¹⁵⁸ Ebd.

¹⁵⁹ Kaiser Friedrich III. an Graf Haug von Werdenberg am 16. September 1480. Fridericana 5, fol. 107-109 (pag. 205-209). Konzept. Zum Ausgleich mit dem Pfalzgrafen s. fol. 107rv. Der Kaiser schickte eine Abschrift der Verschreibung der elsässischen Städte mit. Die kaiserliche Seite strebte mit dem Pfalzgrafen eine Vereinbarung an, die Kaiser und Reich die elsässische Landvogtei, die dem Onkel Philipps, Friedrich dem

Die Fristerstreckung zum Regalienempfang erschien dem Kaiser auch dem erwählten Erzbischof von Mainz gegenüber ausreichend, um ihn in besonderer Weise zum Reichsdienst zu verpflichten, den er im übrigen zu leisten "schuldig" sei. Friedrich III. sei "aus pflichten, damit wir dem heiligen reich verbunden sein", nicht bereit, die 1462 von Erzbischof Adolf von Mainz eroberte reichunmittelbare freie Stadt Mainz dem Erzbischof, "in seinen handden zulassen noch darauf seine regalia zuuerleihen". Nur einzelne Rechtsansprüche des Erzbischofs in der Stadt wollte er anerkennen, sofern sie durch glaubwürdige Urkunden bewiesen wurden.¹⁶⁰

Siegreichen, auf Grund seiner Verurteilung auf dem Augsburger Reichstag im Jahre 1474 aberkannt worden war, auch für die Zukunft beließ. Der Pfalzgraf sollte an der Pfandsomme aus den Erträgen eines Reichszolls, den der Kaiser mit seiner Hilfe auf die Frankfurter Messen "zu des reichs notdurfft" legen wollte, zur Hälfte entschädigt werden. Ähnliche Vergleichsvorschläge waren schon zu Lebzeiten Friedrichs von der Pfalz ausgearbeitet worden. Die von kaiserlicher Seite vorbereitete Verschreibung sah ferner vor, daß dem Pfalzgrafen ein zweijähriger Aufschub für den Regalienempfang eingeräumt wurde. Dafür hatte er Erzherzog Maximilian im Krieg gegen den König von Frankreich mit seiner Macht zu unterstützen und sich bei den Kurfürsten und anderen Reichsuntertanen dafür einzusetzen, daß der Kaiser gegen die Türken und andere, "die sein k. m. vn-billicher weise bekriegen vnd beschedigen", Militärhilfe erhielt. Urkundenentwurf; Fridericiana 4, fol. 72rv; vgl. Fridericiana 5, fol. 66. An einer finanziellen Entschädigung oder Pfandlösung war Pfalzgraf Philipp, der wie sein Onkel und Adoptivvater die Landvogtei als väterliches Erbe betrachtete, nicht interessiert. Die pfälzischen Räte lehnten den kaiserlichen Vergleichsvorschlag ab, indem sie die Realisierung und den Ertrag des Zolls in Frage stellten. Werdenberg teilte dem Kaiser am 2. September 1480 mit, die Räte hätten "in dem ainen artigel ein beschwerd der losung halb der lantvogtey, nach dem vnd niemant wais, ob noch der zol als pald einen furgang mog haben, nach dem vnd die meß ietz ist vnd das furnemen des zol mueß wartten auf die vasten meß. So ist auch zubesorgen, nach dem vnd mon zu dem zug so groß gelt mueß haben uf potschaft zu vnserm allerheiligen vater dem babst, zu dem kunig von Tenmarch, Friesen, auch zu dem meister aus Eiflandt [Livland] vnd vmb puxen vnd pulfer vnd ander zeug, das mon souil auf dem zole mocht schaffen, das ers nit ertragen mocht. Solt der pfaltzgraue sein gelt auch darauf haben, wurd zu swär vnd mon mocht sprechen, ewer k. m^t vnd der pfaltzgraue wolten iren aigen nutz suechen, vnd mocht ein groß irrung vnd nachred machen, damit ewer k. m^t meinen herren den pfaltzgrauen nit wol mocht schaffen". Fridericiana 5, fol. 101 (pag. 196). Auf die von den Räten unterbreiteten pfälzischen Gegenvorschläge, die ihm Haug von Werdenberg übersandte, wollte der Kaiser derzeit nicht substantiell Stellung nehmen. Ursprünglich sollte dem Pfalzgrafen erst dann die Indulturkunde ausgehändigt werden, wenn er zuvor die vorbereitete Verschreibung in allen Artikeln, also auch hinsichtlich des Ausgleichs in der Landvogteifrage, angenommen hatte. Ebd., fol. 66.

¹⁶⁰ HHStA Wien, Fridericiana 5, fol. 107v, 109 (pag. 206, 208). In der Instruktion für Haug von Werdenberg heißt es: "Item daz der erzbischoue zu Menncz der k. m^t vnd irem son disen gannzen krieg aus mit seiner macht diene vnd der k. m^t verschreibung gebe, so geb sein k. m. im seiner regaliahalben ein indult auf zwey jar; vnd daz er der k. m^t die stat Menncz, so dem heiligen reich zusteet, mitsambt den rennten, nuzen vnd güllten, so dem heiligen reich dauon zugeben gebüren, on irrung widerumb zu seiner k. m^t handden volgen lasse vnd der k. m^t ir gelltschuld, so weilent bischof Adolff der k. m^t von der cannczley wegen schuldig bleibt, bezal, hab dann der stiftt einich gerechtigkeit in der stat Menncz, darinn woll ime die k. m. auch kein irrung tun." Ebd., fol. 66rv; vgl. fol. 67v (korrigierter Entwurf). Dem Erzbischof Adolf von Mainz war die römische Kanzlei am 31. Mai 1470 für die jährliche Summe von 10.000 Gulden verpachtet worden. CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 1, S. XXIX ff. (B). Der Erzbischof hinterließ nach einer etwa vierjährigen Tätigkeit auf Grund des Pachtvertrags eine Schuld über 24.000 Gulden, der nur geringfügige Forderungen gegenüberstanden. Die Schuld wurde erst von Erzbischof Berthold von Henneberg beglichen. G. SEELIGER, Kanzleistudien I. Die kurmainzische Verwaltung der Reichskanzlei in den Jahren 1471 - 1475, in: MIÖG 8 (1887), S. 42 f. Noch im Mai 1479 hatte sich Kaiser Friedrich III. bei Papst Sixtus IV. über die Konfirmation seines alten reichs- und kirchenpolitischen Gegners beklagt: "archiepiscopum Maguntinum, qui prius propter excessus suos, quibus contra apostolicam sedem deliquerat, per [...] dominum Pium papam sue sanctitatis predecessorem, et per imperialem majestatem ad inuocationem eiusdem domini Pii re-

Einverstanden zeigte sich Friedrich III. mit den reichspolitischen Forderungen und militärorganisatorischen Anregungen der reichsständischen Räte. Er war bereit, das kaiserliche Kammergericht wieder aufzurichten, an seinem Hof zu unterhalten und es mit geeigneten Personen zu besetzen. Die Besetzung des Kammergerichts war ursprünglich dahingehend präzisiert, daß Pfalzgraf Philipp, die Herzöge von Sachsen, Kurfürst Albrecht von Brandenburg und die Herzöge Albrecht und Georg von Bayern jeweils zwei ihrer Räte, einen gelehrten Rat und einen Laien, zur Rechtsprechung zusammen mit den kaiserlichen Räten an das Kammergericht abordnen sollten.¹⁶¹ Der Hofrichter und die Beisitzer waren, wie zu der Zeit, als Erzbischof Adolf von Mainz Kammerrichter war, aus den Gerichtssporteln zu besolden.¹⁶² Außerdem wollte der Kaiser den vierjährigen Augsburger Reichsfrieden um weitere sechs Jahre verlängern und übersandte Werdenberg eine entsprechende Urkunde.

Der kaiserliche Anwalt sollte bei seinen Bemühungen um eine unverzügliche und ausreichende Hilfe den Reichsständen "zu bedencken zum pessten einpilden", daß sie die nächsten wären, "die durch des kunigs vnd der Turcken macht swerlichen angefochten wurden", wenn sie jetzt den Kaiser ohne Hilfe ließen und die kaiserlichen Erblände, die ihnen "ein port vnd schild" gegen den König und die Türken seien, erobert würden. Wenn der König von Ungarn seinen Willen durchsetzen könne, werde er alsdann die Reichsstände mit Krieg überziehen und sie unter seine Gewalt bringen.¹⁶³

motus fuit, inuita imperiali majestate confirmavit, nec hiis contenta sua sanctitas illum etiam sibi contra imperialem majestatem speciali federe astrinxit." CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 1, nr. 134, S. 381 f. Datum nach BACHMANN, Reichsgeschichte II, S. 669, Anm. 2.

¹⁶¹ HHStA Wien, Fridericiana 5, fol. 109, 108v (pag. 208, 209). Die Bestimmungen über die Besetzung des Gerichts sind wieder gestrichen. Sie sind ersetzt durch den Passus: "mit erberen tuglichen personen als sich geburet". Fol. 109 (pag. 208).

¹⁶² Vgl. dazu J. LECHNER, Reichshofgericht und Königliches Kammergericht im 15. Jahrhundert, in: MIÖG, Erg.-Bd. 7 (1907), S. 109 ff., 159 ff. Kammergerichtsordnung Kaiser Friedrichs III. in: K. ZEUMER, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, 2. A. Tübingen 1913, nr. 170, S. 270-273. F. BATTENBERG, Eine Darmstädter Handschrift zur Kammergerichtsordnung Kaiser Friedrichs III. von 1471, in: Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde, N. F., 37 (1979), S. 37-62. Über das Sportelnsystem berichten auch ausführlich Nördlinger Gesandte vom Kaiserhof in Wiener Neustadt. StadtA Nördlingen, Missiven 1472, fol. 128-129v (1472 September 14). Außerdem heben sie den wichtigen finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkt der Rechtsprechung des Kammergerichts hervor: Das Kammergericht sei "stetts in vbung"; der Erzbischof von Mainz "lat es nit rawen, denn es tregt im teglichen ein merklichen nucz, das er dar von hat". Ebd., fol. 137 (1472 Oktober 22). Das Kammergericht war dem Erzbischof durch Vertrag vom 31. Mai 1470 zusammen mit der römischen Kanzlei überlassen worden. CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 1, S. XXIX-XXXI. Vgl. auch E. ISENMANN, Reichsfinanzen und Reichssteuern im 15. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Historische Forschung 7 (1980), S. 56 ff.

¹⁶³ "dann was der kunig gegen in furnymbt, beschicht auß keinen trewen noch lieb, die er zu in, dem heiligen reiche vnd cristenlichem glauben, als er sich berümet, tregt, sunder, wo er seinen willen eruolgen mocht, sy alßdann auch anzufechten vnd vnder sein gewalt zubringen". Fridericiana 5, fol. 108 (pag. 207).

Verhandlungen führte Werdenberg auch mit den Räten der Landgrafen Hermann und Heinrich von Hessen.¹⁶⁴ Landgraf Hermann hatte sich 1475 als Verweser des Kölner Erzstifts in der Kölner Stiftsfehde und im Krieg gegen Herzog Karl von Burgund zur Unterstützung der Reichspolitik des Kaisers auch für den Fall verpflichtet, daß er später zum Erzbischof gewählt würde.¹⁶⁵ Er stand außerdem finanziell in der Schuld des Kaisers, da er mit der Zahlung der Annuitäten von 8.000 fl. aus dem Linzer Zoll im Rückstand war.¹⁶⁶ Im Anschluß an den Reichstag erreichte der erwählte Erzbischof Hermann im Dezember 1480, daß durch die Begleichung der Restanzen in Höhe von 32.000 fl. gleichzeitig auch der kaiserliche Anteil am Zoll abgelöst wurde. Zudem erhielt er einen Aufschub zum solennen Regalienempfang für zwei Jahre gewährt.¹⁶⁷

Durch ihre Räte ließen die Landgrafen ihre Bereitschaft zu einer Hilfe für Maximilian und zur Unterstützung der kaiserlichen Politik auf dem Reichstag erklären.¹⁶⁸ Die Räte legten Werdenberg ein Register vor, in dem die Herren von Lippe und Hoya und noch weitere Herren und Städte - "für war ein groß macht" - verzeichnet waren; die Landgrafen erboten sich mitzuhelfen, daß auch sie dem Kaiser dienten. Dafür sollte der Kaiser den Landgrafen Heinrich mit den katzenelnbogischen Lehen belehnen.¹⁶⁹ Die vom Kaiser üblicherweise formelhaft für geleistete Reichsdienste bezeugte Dankbarkeit und der in Aussicht gestellte Huld- und Gnadenerweis wurden als reale Dankesschuld begriffen, im Vorgriff jedoch als politischer Preis gefordert. Die Räte machten Werdenberg klar, daß die legitimerweise gehegten Erwartungen nicht enttäuscht werden durften. Falls er für eine verbindliche Zusicherung keine Vollmacht hatte, sollte er beim Kaiser darum nachsuchen, denn er werde wohl verstehen, "so er [Heinrich] das alles tue vnd sich halt als ein gehorsamer

¹⁶⁴ Haug von Werdenberg an Kaiser Friedrich III. am 23. September 1480. Fridericiana 5, fol. 110 (pag. 210).

¹⁶⁵ CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 1, nr. 139, S. 390 f.

¹⁶⁶ Ebd., nr. 161, S. 450.

¹⁶⁷ Monumenta Habsburgica I, 3, nr. LVI, S. 135-137. 1480 Dezember 19. Außerdem wurden dem Erzbischof Mandate und Zwangsmittel gegen den Herzog von Cleve und andere, die unbilligerweise Gerechtigkeiten des Kölner Stifts in ihrer Gewalt hatten, zugesagt, die ihm alle "gratis vnd on darlegen" gegeben werden sollten (S. 136). Nr. LVII, S. 137-139 (Revers des Erzbischofs als Patent vom selben Tag mit einer Renuntiationsklausel). Der Kaiser hatte sich am 18. Dezember 1480 zollfreien Transport eines Weinkontingents unter dem Namen des Erzherzogs Maximilian ausbedungen und sich die Intervention des Erzbischofs bei den anderen Zollinhabern am Rhein zusagen lassen. Nr. LV, S. 134 f. Die Abmachungen waren durch eine erzbischöfliche Gesandtschaft in Wien noch vor dem Nürnberger Reichstag ausgehandelt worden. Vgl. Fridericiana 5, fol. 110 (pag. 210). In Wien hatte der Kaiser "beuolhen", daß der Erzbischof den Reichstag in eigener Person besuche.

¹⁶⁸ Die Räte Landgraf Heinrichs von Hessen waren beauftragt zu erklären, daß der Landgraf "willig sey, was furgenomen oder im angeschlagen werd ewrer kay. m^{tat} meinem herrn herzog Maximilian zu hilf, das er sich darinn mit sparen wil, sonnder das ausrichten vnd als vil thun als ein curfurst vnd mer vnd nit minder vnd damit bej ewer kay. M^{tat} beleiben oder wohin ewer kay. m^{tat} schaft, des sol ewer kay. m^{tat} alles gewiß gemacht werden. Er sei auch das willig, was ich [Werdenberg] im anzaig von ewrer kay. m^{tat} wegen, bej meinen herren den fursten oder anndern zehandeln". Fridericiana 5, fol. 110 (pag. 210).

¹⁶⁹ O. MEINARDUS, Der Katzenelnbogische Erbfolgestreit, Bde. I-II, Wiesbaden 1899/1902.

furst ewer kay. m^{tat}, das in dann nit clain werd gesten; solt er damit nit ainen gnedigen herren vnd kaiser erlangen, wär im schimpfflich gen seinen freunden, auch gen seiner landtschaft swar, nach dem vnd er solh dienst ewer kay. m^{tat} mit irer hilf vnd beistandt thun mueß". Werdenberg ließ, um die Bedeutung und die Nützlichkeit des Landgrafen herauszustellen, in seiner Mitteilung an den Kaiser nicht unerwähnt, daß er "im reich heroben an landt vnd lewten, auch an parschaft als hoch geacht wird als inndert ain curfurst oder furst".

Auch nach Ankunft verschiedener Reichsfürsten sah sich der kaiserliche Anwalt darin bestätigt, daß "die fursten vnd iederman" willig seien, dem Kaiser zu dienen.¹⁷⁰ Um die Dienstbereitschaft der Reichsstände zu erhalten, empfahl er dem Kaiser, die Kanzlei zu veranlassen, daß sie gegenwärtig nichts expediere, woran "die fursten oder grafen vnd herren mochten ain beswerd haben".¹⁷¹ Mit Philipp von der Pfalz konnte Werdenberg auf der Basis der kaiserlichen Vorschläge zwar keine positive Einigung herbeiführen, doch bekundete der Pfalzgraf, wie er stets gerne einen gnädigen Herrn und Kaiser gehabt und sich als ein gehorsamer Fürst erwiesen habe, so wolle er die Frage jetzt auf sich beruhen lassen in der unzweifelhaften Zuversicht, der Kaiser werde ihn angesichts seines gehorsamen und willigen Dienstes, den er leisten wolle und werde, wieder zu der Landvogtei kommen lassen.¹⁷² Gegen diese förmliche und schriftlich zu des Kaisers Händen gegebene Erbieten händigte ihm Werdenberg die Indulturkunde aus, worauf sich der Pfalzgraf augenblicklich der Sache des Kaisers annahm und, indem er eine Reihe von bislang ausgebliebenen Fürsten um den Besuch des Reichstags bat, seine Autorität dem Kaiser zur Verfügung stellte. Durch das Einvernehmen ("ainigkheit") mit dem Pfalzgrafen war nach Werdenbergs schon früher geäußelter Auffassung eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg des Reichstags geschaffen. Seinen Beobachtungen zufolge zeigten sich die Parteigänger des Kaisers hocherfreut darüber, daß der Pfalzgraf zu ihnen gestoßen war; "die andern sein erschrockhen vnd chemen all vnd bieten sich an, ewrer kay. m^{tat} zu dienen".¹⁷³

¹⁷⁰ Haug von Werdenberg an Kaiser Friedrich III. am 6. Oktober 1480. Fridericiana 5, fol. 115rv (pag. 212 f.).

¹⁷¹ Haug von Werdenberg an Kaiser Friedrich III. am 14. Oktober 1480. Fridericiana 5, fol. 190v (pag. 220).

¹⁷² Ebd. Noch am 13. Oktober 1480 hatte der inzwischen eingetroffene Pfalzgraf Anstalten gemacht, den Reichstag wieder zu verlassen und sich, wie er angab, nach Amberg zurückzuziehen, bis die anderen Stände sich in Nürnberg eingefunden hatten. Als Grund wurde vermutet, daß er in seinen eigenen Angelegenheiten mit Haug von Werdenberg nicht zu einer befriedigenden Übereinkunft gelangt sei. Von den anwesenden Kurfürsten und Fürsten, denen er sein Vorhaben unterbreitete, ließ er sich zum Bleiben bewegen; es sollte

3. Die Aktualisierung und Konkretisierung der ständischen und städtischen Hilfspflicht

a) Der Reichstag aus ständischer Sicht: Die Instruktion der Räte des Grafen Eberhard von Württemberg

Ein instruktives und authentisches, nicht durch den Grafen Haug von Werdenberg vermitteltes Zeugnis von der Haltung der Stände zum Nürnberger Reichstag liegt mit der Instruktion für die bevollmächtigten Räte des Grafen Eberhard (VI.) von Württemberg vor.¹⁷⁴ In der Instruktion verbinden sich spezifisch württembergische Zielsetzungen mit allgemeinen politischen und organisatorischen Fragen des Reichstags.

1. Die Rätegesandtschaft ("botschafft") hat den Grafen zunächst unter Hinweis auf das ihm zugegangene Ladungsmandat zu entschuldigen, weil er nicht - wie gefordert - persönlich auf dem Reichstag erscheint. Die Entschuldigungsgründe sind insofern bemerkenswert, als sie nicht wie in den vor allem später standardisierten Formeln auf Krankheit und 'ehafte Not' lauten, sondern an ein älteres Verständnis von reichsständischer Mitwirkung auf Reichsversammlungen anknüpfen, wonach alle diejenigen geladen werden und erscheinen sollen, denen man "Fähigkeit zu Leistungen, kriegerischen oder finanziellen, oder genugsame Einsicht, um bei den Beratungen mitzuwirken, zutraut".¹⁷⁵ Die württembergischen Räte sollen den Grafen damit entschuldigen, daß er vor anderen Gliedern des Reichs in Nürnberg "mit siner vernunft oder macht nit sonder erschiessen [nutzen] mög". Außerdem konnte er sich der Kürze der Zeit wegen nicht mit erforderlichem Gefolge zum Reichstag rüsten. Der Graf wäre jedoch "als ein gehorsamer vnd liebhaber" des Reichs auch alleine oder mit kleinem Gefolge erschienen, wenn er der Auffassung gewesen wäre, er könne "mit aigner person verfengcklichs [...] schaffen".¹⁷⁶

nicht heißen, er sei nur "seines aigen selbs nutz" wegen nach Nürnberg gekommen. K. KÜFFNER, Der Reichstag von Nürnberg anno 1480, S. 6-8.

¹⁷³ Fridericiana 5, fol. 190v (pag. 220). Vgl. auch KÜFFNER, S. 8.

¹⁷⁴ HStA Stuttgart, A 602, WR 4649 (I). 1480 (Juli 25). Die Vertretungsmacht ("gewalt") wurde über das Beglaubigungsschreiben ("credentz") erteilt; davon gesondert ist die Instruktion ("befelch").

¹⁷⁵ F. FRENSDORFF, Reich und Reichstag, in: Hansische Geschichtsblätter 16 (1910), S. 23. Vgl. H. EHRENBURG, Der deutsche Reichstag in den Jahren 1273-1378, Leipzig 1883, S. 41. Zum Speyrer Tag des Jahres 1310 heißt es: "[...] convocari ad se mandavit rex [Heinrich VII.] principes et sacri imperii, qui tunc aderant, electores, alios quoque magnates plurimos, in quibus aliquid posse et nosse fuerat". Königssaaler Geschichtsquellen, FRA I, Bd. 8, S. 269. Vgl. die Darlegungen von seiten der Stände auf dem Wiener Tag des Jahres 1460, s. unten S. 819 ff. Grundsätzlich: P. MORAW, Versuch über die Entstehung des Reichstags, in: Politische Ordnungen und soziale Kräfte im Alten Reich, hg. von H. WEBER, Wiesbaden 1980, S. 1-36.

¹⁷⁶ "so aber sin gnad sich also erkennen, das sin vernunft oder macht an dem ort wenig verfahren mug, hab er doch sin botschafft als ain gehorsamer mit gewalt dahin zuschicken nit wollen, vff das schriben im getan, abschlahen oder verhalten". HStA Stuttgart, WR 4649 (I).

2. Die Räte sollten auf die "handlung des tags" achtgeben, insbesondere auf den Anschlag (Matrikel), und dabei prüfen, ob der Graf im Verhältnis zu den Kurfürsten, Fürsten und "wesen" seinem Leistungsvermögen entsprechend gleich veranschlagt wird. Ist dies der Fall, so sollen sie "dester ee" in den Anschlag einwilligen; "wa aber sie bedücht, das sin gand zu hoch angeschlagen vnd den churfursten als vormals glych geachtet [taxiert] werden wolt, inred darin zu haben, daz sin gnad billich mynder in dem anschlag geacht oder [aber] sinen gnaden ouch churfurstlich fryhait gegeben vnd in anderm inen gelich gehalten werd".¹⁷⁷

3. Die Räte sollen vor allem darauf achten, daß dem Grafen in dem Anschlag "die clouster vnd ander wesen in sinem land" nicht enzogen und selbständig veranlagt werden. Denn durch den Wegfall der Möglichkeit, Teile der gräflichen Quote auf reichsunmittelbare Klöster und Adlige zu repartieren, würde die effektive Belastung des Grafen ansteigen.

4. Die Räte sollen darauf achten, daß die Herrschaft Württemberg "fur ain wesen bestimpt vnd doch der anschlag nach billikait vff die dry heeren zertailt werd".

5. Vor einer Hilfszusage soll die kaiserliche Absolution wegen des gräflichen Eingriffs in die Verhältnisse des Klosters Zwiefalten erlangt werden.¹⁷⁸

6. Wenn die Kurfürsten, Fürsten und Städte kein "gemain zusagen" machen, sollen sich die Räte gleichfalls nicht in die Hilfe begeben und zur Entschuldigung vorbringen, daß die Hilfe "in siner gnad vermögen nit sy", die in der Vergangenheit geleisteten Dienste anführen und geltend machen, daß eine Hilfe des Grafen ohne gleichzeitige Hilfe der anderen Stände und der Städte nutzlos sei.

7. Wenn die Räte Zweifel haben, ob sie sich um die Erlaubnis für ein Hintersichbringen bemühen sollen, "so wolten sie by tag vnd nacht irm herren das zumuten zu erkennen geben vnd in vier tagen antwort erlangen vngeuerlich".

8. Die Räte sollen sich darum bemühen, daß sie an der Fertigung der Matrikel beteiligt werden.¹⁷⁹

¹⁷⁷ Zur Frage einer Standeserhöhung der Grafen s. unten S. 288.

¹⁷⁸ Vgl. dazu W. SETZLER, Kloster Zwiefalten: eine schwäbische Benediktinerabtei zwischen Reichsfreiheit und Landsässigkeit, Sigmaringen, 1979, S. 59 ff., vgl. auch S. 104 ff.

b) Das Ergebnis der Verhandlungen

Der Optimismus des Grafen von Werdenberg, der den Kaiser zum ersten Mal 1479 in Nürnberg auf einem Reichstag vertreten hatte, stellte sich im Verlaufe der Verhandlungen des Reichstags als nicht gerechtfertigt heraus. Gemessen an ihren Zielen war die kaiserliche Politik trotz des vehementen Einsatzes des kaiserlichen Anwalts und einiger Parteigänger des Kaisers, unter denen sich Sachsen, Hessen und die Bischöfe von Augsburg und Freising hervortaten, gescheitert. Da Haug von Werdenberg im Schriftverkehr mit dem Kaiser wiederholt seine Instruktionen eingeschränkt bekam und da er lange Zeit dem Kaiserhof überaus günstige Lagebeurteilungen und Erfolgsprognosen übermittelt hatte, sah er sich wohl zu seiner Rechtfertigung veranlaßt, eine schriftliche Relation über den Reichstag auszuarbeiten.¹⁸⁰

Immer wieder war er angewiesen worden, auf eine unverzügliche und ausreichende Hilfe gegen den König von Ungarn zu dringen und keine Vermittlungsaktion der Reichsstände zuzulassen, sondern das Scheitern der Bemühungen Herzog Georgs von Bayern propagandistisch auszunutzen.¹⁸¹

Das Ergebnis des Reichstags war eine seit den Reichstagen von Regensburg (1471) und Augsburg (1474) zur Realisierung immer noch anstehende,¹⁸² jetzt um ein Drittel auf 15.000 Mann erhöhte Heeresmatrikel für einen Zeitraum von drei Jahren, die aber ausdrücklich und ausschließlich als Türkenhilfe deklariert war.¹⁸³ Es fehlten im Reichsabschied jedoch eine verbindliche Zuzugsfrist und Angaben zum Bestimmungsort, ein Mangel, der später in einem allgemeinen Anschreiben an die Reichsstände behoben wurde.¹⁸⁴ Immerhin wurde dem Kaiser ein spezifizierter Anschlag überbracht, der diejenigen Reichsstände auswies, die auf dem Reichstag anwesend oder vertreten waren und die "dem volg

¹⁷⁹ von anderer Hand.

¹⁸⁰ "Relation Werdenberg, des Reichs antwort auf dem tag zu Nurnberg 1480". CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 3, nr. LVIII, S. 139-150. Die Relation wurde möglicherweise dem Schreiben des Grafen an Kaiser Friedrich III. vom 27. November 1480 beigegeben. Vgl. HHStA Wien, Fridericiana 5, fol. 133rv (pag. 246-247). Ein Bericht Werdenbergs über den Reichstag erfolgte an den Kaiser auch durch Dr. Martin Haiden. Ebd., pag. 312 (Werdenberg an den Kaiser am 8. Februar 1481).

¹⁸¹ Kaiser Friedrich III. an Haug von Werdenberg am 17. Juli 1480, Fridericiana 5, fol. 84; am 3. August 1480, ebd., fol. 93; am 16. September 1480, ebd., fol. 107-109; am 14. Oktober 1480, ebd., fol. 118rv; am 23. Oktober 1480, ebd., fol. 131-133v; am 13. November 1480, ebd., pag. 230. Vgl. auch KÜFFNER, Der Reichstag von Nürnberg anno 1480, S. 12 f.

¹⁸² Kaiser Friedrich III. an Haug von Werdenberg am 23. Oktober 1480, fol. 131 (pag. 222).

¹⁸³ Neue Sammlung I, nr. LIX, S. 265-268.

¹⁸⁴ J. J. MÜLLER, Reichstags-Theatrum II, S. 755. Ausschreiben der persönlich auf dem Reichstag anwesenden Reichsfürsten vom 15. November 1480. HHStA Wien, Fridericiana 5, fol. 129 rv (pag. 238 f.).

thun vnd nicht auf die andern verziechn Sunder irem zusagen nachkomen" wollten.¹⁸⁵ Die Gebiete des Reichs, "do die fu̇rsten nit zu gebieten haben, sonder der kayserlichen Maiestat zustet", wurden nach regionalen Gesichtspunkten in Bezirke aufgeteilt, in denen vom Kaiser ermächtigte fürstliche Kommissare den Vollzug des Reichsanschlags anordnen sollten.¹⁸⁶ Den Kommissaren war zugleich die Aufgabe übertragen, den Ständen das auf dem Reichstag zurückgestellte Projekt einer allgemeinen Reichssteuer nach dem Vorbild der Regensburg Decima auseinanderzusetzen, mit der ein Offensivkrieg gegen die Türken finanziert werden sollte. Diese Unterrichtung diente dem Zweck, auf dem gleichfalls schon beschlossenen neuen Reichstag zu Nürnberg, der auf den 18. März 1481 angesetzt worden war,¹⁸⁷ eine definitive Beschlußfassung zu ermöglichen. Die Kommissare konnten aber bereits unmittelbar Willenserklärungen von Reichsständen entgegennehmen.

c) Die Inpflichtnahme der Stände und Städte: Prozedur, Terminologie und Denkformen

Es liegt nun nahe, von der Diskrepanz zwischen den von kaiserlicher Seite gehegten Erwartungen und dem tatsächlichen Ergebnis des Reichstags auf die Möglichkeit und Fähigkeit des Reichsoberhauptes zu schließen, seine Politik gegenüber den Reichsständen durchzusetzen, und andererseits den politischen Spielraum der Reichsstände danach zu bemessen. Eine derartige Betrachtungsweise hat jedoch die Bedeutung und die in mancher Hinsicht präjudizierende Wirkung der Formgebundenheit von Politik, die besondere Form der Kommunikation zwischen dem Kaiser oder seinem Vertreter und den Ständen, die Prozedur der politischen Willensbildung und Beschlußfassung sowie die von dem Herrschaftsverhältnis vorgegebenen förmlichen und rechtserheblichen Elemente der politischen Äußerungen in Rechnung zu ziehen. Erst jenseits dieser Bindungen und Grundregeln oder in der Auseinandersetzung mit ihnen beginnt der Freiraum für die politische Bewertung und Option.

Im Vorfeld der Verhandlungen war der kaiserliche Anwalt entsprechend der am Kaiserhof ausgearbeiteten Instruktionen darum bemüht, noch vor dem offiziellen Reichstagsbeginn eine unmittelbare individuelle Verpflichtung wichtiger Reichsstände auf der Grundlage eines Leistungsaustausches zu fixieren, wobei die kaiserliche Seite den für geleistete

¹⁸⁵ CHMEL, *Monumenta Habsburgica* I, 3, nr. LI, S. 124. Abschied vom 13. November 1480 in Form einer Werbung der Reichstagsgesandtschaft an den Kaiser. A. M. Strasbourg, AA 226, fol. 32-33v.

¹⁸⁶ Ebd., nr. LVIII, S. 149 f.

Reichsdienste üblicherweise in Aussicht gestellten herrscherlichen Huld- und Gnadenerweis zu einem Angebot konkretisierte und teilweise vorwegnahm. Zugleich sollten damit die politischen Kräfteverhältnisse auf dem Reichstag präjudiziert werden.

Über die Verhandlungen des Reichstags selbst unterrichten mit beträchtlichen Abweichungen voneinander die chronologisch geraffte und sachlich komprimierte Relation des kaiserlichen Anwalts¹⁸⁸ und ein ausführlicher protokollierender Bericht der Würzburger Gesandten, des Domprobstes Dr. Kilian von Bibra und des Ritters Konrad von Hutten.¹⁸⁹ Nur aus ihrem Bericht geht hervor, daß der kaiserliche Anwalt in seiner Eröffnungsrede zunächst lediglich auf die Frage des Türkenkrieges zu sprechen kam und ein förmliches Hilfsbegehren an die Versammlung richtete, dann aber nach der Verlesung seiner Vollmacht und einer seine Person betreffenden *captatio benevolentiae* für die Stände erkennbar abschloß. Doch dann wandte er sich an den Kurfürsten von Brandenburg, der in der Versammlung eine präsidierende Funktion wahrnahm, um sich mit ihm "in einer geheim" zu besprechen.¹⁹⁰ Nachdem ihm der Kurfürst bedeutet hatte, falls er noch mehr vorzutragen habe, möge er es tun, setzte der Graf von Werdenberg der Versammlung ausführlicher den Konflikt des Kaisers mit König Matthias von Ungarn auseinander und rechtfertigte den kaiserlichen Standpunkt in Entgegnung auf ungarische Ausschreiben an die Stände Punkt für Punkt, beendete seine Ausführungen jedoch nicht mit einem Hilfsersuchen, sondern mit der Bitte, im Reich anderslautenden Darstellungen des Königs entgegenzutreten.¹⁹¹ In seiner Relation führt der kaiserliche Anwalt hingegen aus, er habe die ungarische Frage sofort als einen Bestandteil seiner Werbung in einer Weise vorgetragen, daß die Stände zu der Einsicht gelangen mußten, der König führe den Krieg nicht der Zahlungsverpflichtung wegen, sondern es handle sich um einen Krieg, der "Ir aller gnaden er wird und Stend beruēren ist". Er habe die Stände aufgefordert, dem Kaiser Hilfe und Beistand zu leisten, damit weder die kaiserlichen Lande noch das Erzstift Salzburg "von dem Turkhen also verdrugkht und von dem Kunig von Hungern von der dewtschen nation gedrungen wer-

¹⁸⁷ Ebd., nr. LI, S. 124 f.

¹⁸⁸ S. 356 f., Anm. 180.

¹⁸⁹ StA Würzburg, Reichstagsakten, Bd. 1. Auf diesen Berichten basiert im wesentlichen die Arbeit von K. KÜFFNER, *Der Reichstag von Nürnberg anno 1480*. Diss. Heidelberg 1892.

¹⁹⁰ StA Würzburg, RTA, Bd. 1, fol. 14-18.

¹⁹¹ Ebd., fol. 19 ff.

den", eine Formel, mit der üblicherweise ein unwiderstehlicher Anspruch auf Reichshilfe gestellt wurde, da die Bewahrung der Integrität des Reiches verlangt wurde.¹⁹²

Wie Haug von Werdenberg berichtet, traten die Stände im Anschluß an seinen Vortrag in drei "Räte", in einen kurfürstlichen, einen fürstlichen und in einen reichsstädtischen Rat auseinander.¹⁹³ Der kaiserliche Anwalt bezeichnet diese Verfahren als "gewonhait des reichs"; es finden sich auf demselben Reichstag aber daneben auch noch differenziertere Formen ständischer Sonderberatung. So separierten sich einige Male die geistlichen und die weltlichen Fürsten voneinander, um anschließend ihre gesonderten Gutachten miteinander zu vergleichen, ehe sie in Relation zu den Kurfürsten traten. Die Gesandten der sechs auf dem Reichstag vertretenen Städte - zwölf waren geladen worden - wollten für sich den Reichstag lediglich als einen Ort der Information, nicht aber zugleich der Entscheidung gelten lassen. Sie spielten in den Verhandlungen keine Rolle mehr, nachdem sie sich zum Verdruß des kaiserlichen Anwalts und der Fürsten als nicht "vollkommen" bevollmächtigt ausgewiesen hatten.¹⁹⁴

Im Falle des Türkenkrieges stand eine Hilfsverpflichtung der Reichsstände außer Frage; die Stände waren jedoch nicht geneigt, sich über ein sehr allgemeines Hilfsersuchen hinaus rasch zu einer konkretisierten Hilfszusage und ohne eine Vorgabe durch den kaiserlichen Anwalt zu einem bezifferten Angebot von ihrer Seite bewegen zu lassen.

In seinem Eröffnungsvortrag¹⁹⁵ hatte Haug von Werdenberg den Reichsständen - die Reichsstädte waren in diese Terminologie nicht durchgehend einzuordnen - als "lieben Neffen" und als "Untertanen des Reichs" die kaiserliche "Freundschaft" entboten; dem entsprach, daß der Kaiser als "rechter Herr" und zugleich als "gesippter Freund" die Stände auffordern ließ, sich die Vorgänge "zu Herzen zu führen" und Rat und Hilfe zu leisten. Pflicht und Schuldigkeit der Stände waren im Falle des Türkenkrieges doppelt begründet, sie galten Gott und dem christlichen Glauben sowie dem Kaiser, doch handelte es sich auch um eine Verpflichtung der Reichsstände sich selbst und ihrem Stand gegenüber.

¹⁹² CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 3, nr. LVIII, S. 140 f. ("Relation Werdenberg"). Vgl. nr. LI, S. 124.

¹⁹³ Ebd., nr. LVIII, S. 141. StA Würzburg, RTA, Bd. 1, fol. 23: "drij partey".

¹⁹⁴ Haug von Werdenberg resümiert die Haltung der Städte: "was man mit den red, so ist ir antburtt sy welters an ir freundt bringen". Monumenta Habsburgica I, 3, nr. LVIII, S. 150. Zur städtischen Praxis des Hintersichbringens vgl. E. ISENMANN, Reichsstadt und Reich, S. 91-101.

¹⁹⁵ StA Würzburg, RTA, Bd. 1, fol. 14 ff.

Werdenberg war vom Kaiser ausweislich des verlesenen 'Gewaltbriefes' bevollmächtigt, mit den Reichsständen in der Weise zu verhandeln und übereinzukommen, daß auf dem Reichstag definitiv Hilfe mit der Tat beschlossen wurde und danach keine weiteren Verhandlungen mehr erforderlich waren.¹⁹⁶ In ihrem Gutachten kamen die Fürsten zu dem Schluß, daß die Türkenfrage unmittelbar den Kaiser als das "oberst haubt in der werntlichkeit christlicher ordenung", nachfolgend dann die Kurfürsten, Fürsten und Kommunen als "Glieder" betraf, und äußerten die Vermutung, daß der Kaiser und Haug von Werdenberg schon seit längerer Zeit Überlegungen zum Widerstand gegen die Türken angestellt hätten und entsprechende Vorschläge bereithielten. Diese kaiserlichen Ratschläge sollten zur Grundlage der Verhandlungen gemacht werden; erwiesen sie sich als nicht geeignet, konnte man dann Alternativen erörtern.¹⁹⁷

In ihrer ersten gemeinsamen Antwort¹⁹⁸ bekundeten die Reichsstände in der üblichen, von sozialer Emotionalität geprägten Formelsprache, die im Hinblick auf die Reichsfürsten verfassungsgeschichtlich durch ein fiktives Verwandtschaftsverhältnis begründet war,¹⁹⁹ daß ihnen der unmenschliche "Handel" der Türken "leid tue" und ihnen "zuwider" sei, daß sie die Vorgänge "mit beschwertem Herzen und Gemüt" und mit nicht geringer "Bekümmernis" zur Kenntnis genommen hätten. Sie erboten sich als "fromme christliche Fürsten" und -so weit die herrschaftliche Beziehung - als "Untertanen" des Reichs, "gerne" das zu tun, wozu sie zusammen mit dem Kaiser ihrem Leistungsvermögen entsprechend in der Lage seien. Im Hinblick auf den Konflikt mit Ungarn bekundeten sie gleichfalls, daß ihnen der "Handel" leid tue und zuwider sei, und erboten sich, zu seiner Beilegung behilflich zu sein. Damit deuteten sie an, daß sie wohl an eine Vermittlung, nicht aber an eine unmittelbare Militärhilfe dachten. Die Stände bekannten sich dann zwar ausdrücklich zu ihrer Pflicht, dem Kaiser zu raten und zu helfen, forderten aber auf der Grundlage des fürstlichen Gutachtens den kaiserlichen Anwalt auf, ihnen die Ratschläge des Kaisers zu eröffnen.²⁰⁰

¹⁹⁶ Ebd., fol. 16v.

¹⁹⁷ Ebd., fol. 22rv.

¹⁹⁸ "der gemein stende antwort". Ebd., fol. 23v-24. Der Kollektivsingulär "Stände" hat sich auf dem Nürnberger Reichstag im technischen Sprachgebrauch durchgesetzt.

¹⁹⁹ S. dazu unten, S. 791 ff.

²⁰⁰ "Item der k. m. zuraten vnd zuhelffen weren sie pflichtig vnd schuldig vnd thetten das gern, wo sie solichs nach gelegenheit dits handdels getan konten oder mochten, aber ine sey vngezweiuelt, hab soliche sach vormals als das oberst werntlich haubt in der christenheit hoch, weit vnd treffenlichen gewogen, wie den handel zu widersteen stunde, vnd der k. anwalt des wol wissen vnd ratslege bey im vnd genug solt haben, mit bege-

Haug von Werdenberg lehnte die Forderung der Stände aus grundsätzlichen, Rat und Hilfe als Kategorie von Herrschaft voraussetzenden Erwägungen ab; es sei der Kaiser, der auf den Reichstagen in allen wichtigen Angelegenheiten Rat und Hilfe der Stände suche.²⁰¹ Er zeigte sich lediglich bereit, persönlich als Kenner der Lage weitere Details zu den Türkeneinfällen mitzuteilen, und verwies im übrigen auf die zahlreichen Ratschläge, die auf den vergangenen Reichstagen ausgearbeitet worden waren. Er verstand sich aber zu der Mitteilung, vom Kaiser angewiesen zu sein, klar und lauter zu erklären, daß dieser kein Geld und keine "Auflegung" verlange, auch nichts einnehmen wolle, sondern - ohne fiskalischen Nebenzweck - Hilfe mit der Tat begehre, und zwar ohne Verzug von einem Reichstag auf den andern, da die Angelegenheit dies nicht länger dulde. Hinsichtlich des Konflikts mit Ungarn ließ sich der kaiserliche Anwalt dahingehend vernehmen, wenn man sich mit der Türkenfrage befasse, werde dieser Konflikt "wol mit fugsamlichkeit auch gewogen vnd gelicht". Über die Modalitäten der Hilfe wollte sich Haug von Werdenberg trotz des weiteren Drängens der Stände so lange nicht äußern, als sie keine grundsätzliche Hilfszusage abgegeben hätten. Als die Reichsstände die Abschiede der zurückliegenden Reichstage anforderten, übersandte sie Haug von Werdenberg mit der Bemerkung, "so er verstunde den rate vnd hilfe, so mocht er sich dester statlicher lassen ferrer horen".²⁰²

Der Kurfürst von Brandenburg erläuterte als eine des Reichsherkommens kundige Person den Fürsten, daß eine derartige allgemeine Zusage einer Hilfe nach Vermögen auf den früheren Reichstagen stets üblich gewesen sei, und formulierte eine entsprechende Erklärung, die eine Reichshilfe zugleich ausdrücklich auf den Türkenkrieg einschränkte.²⁰³ Die geistlichen Fürsten wollten sich zu einer solchen Zusage verstehen, da sie einmal auf den vergangenen Reichstagen üblich gewesen, zum andern "christlich", "ehrbar" und "redlich" sei und weil es sich um eine "unverdingliche", d. h. eine insoweit unverbindliche Zusage handelte, als sie niemanden zu einer bestimmten Leistung verpflichtete, sondern nur eine Hilfe

rung, solichs der versammlung zueroffnen, damit man dester statthafftig vom handel gereden vnd geratslagen mocht". StA Würzburg, RTA, Bd. 1, fol. 24.

²⁰¹ Ebd., fol. 24v.

²⁰² Ebd., fol. 25-26v.

²⁰³ "Es ist wol zuermerken, das graf Haug auß beuelh k. mt. wil von vns allen versteen, ob wir gewilt vnd geneigt sein, mit der hilffe zur sachen zu thunnde, vnd so er das verstunde, so wole er sich eroffen, wie das zugeen vnd furgenomen solt werden; wie können wir annder antwort geben, danne wie vormals allenthalben vf den tagen gelaut hat, das wir als cristenliche fursten vnd menschen vnd vnterthane des reichs zurettung des cristenlichen volks yglicher nach seiner vermoglichkeit mitsambt der k. m. vnd dem reich vns gern ertzai-gen sollen vnd wollen nach allem gepurnuss vnd des der k. anwalt dorauß sich ferner horen lasse, antzei-gung geben, inmaßen er sich ange[boten] hett, doch dobej, das solich furnemen vnd hilff wider die Turken were vnd gescheh". Ebd., fol. 26v.

im Rahmen des individuellen Leistungsvermögens in Aussicht stellte. Dennoch wollten die weltlichen Fürsten zunächst noch die Auskünfte Werdenbergs hören und mit der Zusage noch bis zur Ankuft weiterer auf dem Wege befindlicher Fürsten warten, damit die Zusage einhellig, "brachtlich vnd statlich" ausfiel und diese Fürsten kein Mißfallen an einer vorgängigen Bindung haben konnten.²⁰⁴ "Unverdinglich" hieß, wie der Kurfürst von Brandenburg erläuterte, daß auch derjenige seiner Pflicht Genüge tat, der nur einen einzigen Berittenen schickte, sofern er zu mehr nicht in der Lage war.²⁰⁵ Zugesagt wurde demnach eine ungemessene vasallitische Hilfe, die später allerdings durch eine kontingentierte Matrikel reguliert wurde. Da Kurfürsten und geistliche Fürsten an einer Zusage festhielten, um den kaiserlichen Anwalt zu weiteren Erläuterungen zu veranlassen, erfolgte sie schließlich in einer Form, die sich kaum von dem anfänglichen Erbieten der Stände unterschied.²⁰⁶ Der kaiserliche Anwalt zeigte sich erfreut und stellte den "lieben Neffen" den Dank des Kaisers in Aussicht.²⁰⁷

In der Relation Werdenbergs liest es sich allerdings anders: Die Reichsstände erboten sich zu einer bezifferten Hilfe von 15.000 Mann.²⁰⁸ Weiterhin akzeptierten sie die kaiserliche These von der Mittäterschaft des Königs von Ungarn im Türkenkrieg: Auf sein Hilfsersuchen hätten die Stände geantwortet, "wer dem Turkhen zuleg hilf unnd beistandt thu oder den widerstandt gen den Turkhen verhinder, der sey auch ein Turkh, darumb so haben sy furgenomen ir ra^et zu mir ze ordnen, ain anschlag ze machen dadurch dem Turkhen und seinen mithelfern oder so verhindern wollen das furnemen wider den Turkhen widerstandt zethun".²⁰⁹ Eine Hilfe gegen Ungarn war demnach Bestandteil einer Reichshilfe gegen die Türken. Möglicherweise versuchte Werdenberg mit dieser Darstellung, keine Vorwürfe aufkommen zu lassen, weil er nicht sofort unmißverständlich auf eine Hilfe gegen Un-

²⁰⁴ Ebd., fol. 27-28.

²⁰⁵ Denn die Hilfe "were vnverdinglich vnd were vor alleweg vff den tagen Augsburg, Regensburg vnd ander bescheen, vnd mocht ein ider thun nach seinem stande, wann einer mocht auch ein pferdt schicken, wo er nicht mere vermocht, domit hett er ein genug getan, desgleichen ein iglicher nach seiner vermogung thun mocht, domit erlern man bei dem k. anwalt, daß er antzeigung gebe seiner erbietung [...], deßhalben man in den handel mocht kumen". Ebd., fol. 28v.

²⁰⁶ Ebd., fol. 30rv.

²⁰⁷ Ebd., fol. 31.

²⁰⁸ CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 3, nr. LVIII, S. 141.

²⁰⁹ Ebd., S. 142. An Kaiser Friedrich III. schrieb Haug von Werdenberg am 27. November 1480: "Von erst als ich die werbung von ewer kay. m^t wegen an die curfursten, fursten vnd die besamung getan, hab ich erzalt den grossen vnd swären val, damit die cristenhait, ewer k. m^t von dem Turckhen beladen ist, darauf erzalt den krieg des kunigs von Hungern vnd das also ingefurt, dabej ir aller gnad vnd besamnung gantz vnd lawtter verstanden haben, das der krieg des khunigs ain hilf vnd beistandt des Turckhen ist, als sy an dem negsten [letzten] zug wolgesehen haben". HHStA Wien, Fridericiana 5, fol. 133 (pag. 246).

garn gedrungen und es durch seine zweideutigen Erklärungen den Ständen erleichtert hatte, sich später in Sachen Ungarnhilfe ahnungslos zu stellen und an einer Vermittlungsaktion festzuhalten.

Von den Reichsstädten, die Stadt Nürnberg ausgenommen, erhielt Werdenberg keine Hilfszusage. Ihre Vertreter zogen sich darauf zurück, nicht mit "vollkommener" Gewalt, sondern nur mit einer limitierten Vollmacht - lediglich zu hören und die Ergebnisse hinter sich an den Rat zu bringen - ausgestattet zu sein.²¹⁰ Werdenberg erinnerte die Städteboten jedoch daran, daß man den Reichsstädten 1471 auf dem Reichstag zu Regensburg zu verstehen gegeben habe, sie sollten künftig mit ausreichender Vollmacht erscheinen, und forderte sie auf, umgehend volle Gewalt einzuholen.²¹¹ Als der Vertreter Nürnbergs, der sich nicht auf seine Vollmacht hinausreden konnte, eine Zusage von seiten des Rats machte,²¹² verband er damit die Bitte der übrigen Städteboten, sie bis zum Ende des Tages an den Handlungen des Reichstags teilnehmen zu lassen, damit sie um so "stattlicher" die Ratsfreunde zu Hause unterrichten könnten. Die Kurfürsten und Fürsten zeigten sich bereit, die Anwesenheit der Städteboten bei den Verhandlungen zu dulden, sofern der kaiserliche Anwalt sie auch "erleiden" wolle, doch unter der Bedingung, daß sie volle Handlungsmacht 'plena potestas' anforderten.²¹³ Später traten neben Nürnberg noch Regensburg,

²¹⁰ Der Straßburger Gesandte, der Ritter Hans von Kageneck, erklärte, er und die anderen Städteboten seien mit "keinem vollkommen gewalt hiher verfertigt, also das sie die zusagung nit geton konten, sie wollen aber das an ire freunde bringen, vngezweifelt, sie wurden sich dar innen als gehorsam unterthon vnd ine wol zimbt vnd geburt, halden". Der Nürnberger Delegierte, der Ratsherr Jobst Haller, bat um Frist bis zum anderen Tag für eine Besprechung mit dem Rat. StA Würzburg, RTA, Bd. 1, fol. 29.

²¹¹ Ebd., fol. 30v. Der Straßburger Gesandte hielt dem Grafen von Werdenberg vor, er habe vor Reichstagsbeginn, als er eine Woche nutzlos in Nürnberg gewesen sei, den Grafen mehrfach ersucht, ihn zwischenzeitlich nach Hause reiten zu lassen, "daneben gemelt, wi er mit keinem vollkommen gewalt verfertigt were, sunder allein zu verhoren der k. m. gewalt werbung". Graf Haug entgegnete, er habe dem Gesandten zu verstehen gegeben, daß eine zwischenzeitliche Rückkehr angesichts der bevorstehenden Ankunft der Fürsten nicht sinnvoll sei, und angenommen, daß der Gesandte bis dahin Handlungsmacht erhalte. Haug von Werdenberg machte deutlich, daß die "christenlich zusagung" erfolgen müsse und eine Frage der Gehorsamerfüllung darstelle. Ebd., fol. 31v-32. Der Straßburger Gesandte war nicht so unklug zu behaupten, er habe um Urlaub gebeten, um eine Handlungsvollmacht einholen zu können, denn damit hätte er den städtischen Anspruch auf reguläres Hintersichbringen der Verhandlungsergebnisse in Frage gestellt. So aber KÜFFNER (S. 26), der zudem von einer Kredenz, d. h. einem Beglaubigungsschreiben, spricht. Zur Frage der Handlungsmacht der Städteboten auf dem Regensburger Reichstag von 1471 s. G. G. KÖNIG v. KÖNIGSTHAL, *Nachlese ungedruckter Reichstags- und reichsstädtischer Kollegialhandlungen unter Kaiser Friedrich III.*, Frankfurt 1759, 2. Teil, S. 92 f. J. JANSSEN, *Frankfurts Reichs-correspondenz II*, nr. 439, S. 271; nr. 445, S. 282. Zur gleichen Frage auf dem Augsburger Reichstag von 1474 s. ebd., nr. 471, S. 316; nr. 477, S. 333-335; nr. 482, S. 344 f.

²¹² Ratsbeschluß vom 27. Oktober 1480, dem Kaiser eine Hilfe gegen die Türken zuzusagen. StA Nürnberg, Ratsverlässe, Nr. 122, fol. 6v. Ratsbücher, Nr. 3, fol. 37.

²¹³ StA Würzburg, RTA, Bd. 1, fol. 32v-33. Der Widerspruch zwischen der Absicht der meisten Städteboten, die Ergebnisse des Reichstags ad referendum zu nehmen, und der Forderung der Kurfürsten und Fürsten nach plena potestas der städtischen Vertreter bestand weiter. Eine Teilnahme an Plenarversammlun-

Augsburg und Ulm der Hilfszusage bei, während Frankfurt und Straßburg resistent blieben und auf Hintersichbringen gingen, "darinne man mit gefallens gehabt mag han".²¹⁴

Die Erklärung und Selbstbindung der Stände war herrschaftlich vermittelt und gründete in einer Verpflichtung zu Rat und Hilfe; es handelte sich deshalb keineswegs um eine frei bewilligte Reichshilfe. Weiterhin waren die Stände zu einer ausreichenden Hilfe verpflichtet. In der Diskussion darüber, ob die Reichshilfe in Form einer kontingentierten Matrikel oder durch eine allgemeine Reichssteuer - Decima - aufgebracht werden sollte, versuchte Werdenberg zugunsten einer Decima gegenüber der vorgelegten Matrikel auch auf die Modalität und Höhe der Hilfe Einfluß zu nehmen, indem er die Stände eindringlich an ihren Eid und ihre Pflicht erinnerte, einen Reichsanschlag vorzunehmen, der dem Kaiser "austreglich und hilflich", im Hinblick auf die Erfüllung der Sollstärke realistisch und auch rasch zu vollziehen sei.²¹⁵

gen und Ausschlußberatungen war mit der Erklärung der Stände freilich noch nicht konzidiert. Der Nürnberger Jobst Haller spielte bei seiner Bitte um Zulassung der Städteboten zu den Reichstagshandlungen darauf an, daß der kaiserliche Anwalt an dem Wunsch nach Hintersichbringen der Städteboten eine "verdrüßlichkeit" gehabt habe. "Etwas verdries" hatte Graf Haug von Werdenberg bereits auf dem vorausgegangenen Nürnberger Reichstag des Jahres 1479 an dem Verlangen der Städteboten auf Hintersichbringen gehabt, "auf maynung: so die ding gantz meniglichem und sunder den stetten, die in irem handel deshalb verhindert werden, offen, so sey nicht nott die hindersich zubringen, sunder versehe sich von wegen der kayserlichen majestat, sie werden nyder sitzen und in den dingen helffen ratslahen". Da der kaiserliche Anwalt und die Stände deutlich gemacht hätten, daß "die ding nothalben den verzuck und hindersich bringen nicht erleyden wollen", regten die Städte auf dem Reichstag im Hinblick auf die für den 12. März 1480 vorgesehene neuerliche Reichsversammlung einen Städtetag an, damit sich die Städte darüber verständigten, wie sie sich auf dem bevorstehenden Reichstag verhalten sollten, "dardurch sie wider ir vermogen und anders denn sie im reich herkomen sein nitt beladen wurden". JANSSEN II, nr. 556, S. 394 f. A. M. Strasbourg, AA 226, fol. 14-15. Auf den Städtetagen vom 2. Februar 1480 (Eßlingen) und 14. März 1480 (Speyer) einigten sich die Städte darauf, an dem herkömmlichen Grundsatz der Selbstveranschlagung festzuhalten und bei Anforderungen, die darüber hinausgingen, sowie bei Gegenständen, die im kaiserlichen Ladungsschreiben nicht aufgeführt waren, auf Hintersichbringen zu gehen. StadtA Augsburg, Literalien.

²¹⁴ JANSSEN II, nr. 568, S. 399. A. M. Strasbourg, AA 226, fol. 33v. Nürnberg, Regensburg, Ulm und Augsburg willigten damit nicht in ihre Matrikelquoten ein, sondern gaben nur eine Zusage für eine Hilfe nach ihrem Leistungsvermögen. Die Gesandtschaft der Stände, die den Kaiser von den Ergebnissen des Reichstags unterrichtete, lehnte es ausdrücklich ab, sich zu äußern, welche der Städte Hilfe zugesagt hatten oder auf Hintersichbringen gegangen waren, und überließ die Mitteilung darüber dem kaiserlichen Anwalt, CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 3, nr. LI, S. 124. A. M. Strasbourg, AA 226, fol. 33v.

²¹⁵ Monumenta Habsburgica I, 3, nr. LVIII, S. 146; "austreglich und bestendig" (S. 145). Als am 7. November 1480 eine Kommission eingerichtet wurde, die eine Steuerordnung einer Decima und eine Heeresmatrikel ausarbeiten sollte, versuchten Pfalzgraf Philipp, Kurfürst Albrecht von Brandenburg und Herzog Georg von Bayern zu verhindern, daß die Vorlage für eine allgemeine und direkte Reichssteuer an die Plenarversammlung ("gantz besamlung") gelangte und darüber ein Beschluß gefaßt wurde; "was dann da geraten wurd das mocht man thun" (S. 144 f.). Den Gegnern der Decima wurde vorgehalten, "wer solhs handelt und in die fu^ersten gepildet hat der wa^er ein zerstoror der cristenhait unnd aller gueten werckht" (S. 145). In der Plenarversammlung führte Graf Haug von Werdenberg aus: "nu wa^er das ein werkh das den almechtigen got antreff, darumb so mo^echt ich wol sprechen als got sprach Qui me tradet peccatum habet" (S. 145 f.). Man deutete auch an, es möchten etliche in Nürnberg sein, die den Dingen "verhindernis thun vnd den konig [von Ungarn] damit hofieren". StA Würzburg, RTA, Bd. 1, fol. 44v.

4. Das selbständige Handeln der Versammlung

a) Die Vermittlungsgesandtschaften des Reichstags

Um die generelle Hilfszusage der Stände zu erhalten, hatte der kaiserliche Anwalt in der Frage des Ungarnkrieges offensichtlich zunächst dissimuliert. Obwohl Haug von Werdenberg schon vor Reichstagsbeginn auf dem Wege von Einzelgesprächen versucht hatte, einer Reichshilfe gegen Ungarn den Boden zu bereiten, konnten sich deshalb die Stände höchst erstaunt zeigen, als er zu einem späten Zeitpunkt, nachdem bis dahin nur über eine Türkenhilfe verhandelt und die Instruktion für eine Gesandtschaft des Reichstags an den Kaiser und König Matthias von Ungarn bereits fertiggestellt war, sich in Form einer "hubschen protestation" an die Stände wandte und von ihnen anstelle einer Vermittlung eine unmittelbare militärische Hilfe gegen Ungarn verlangte. Auch eine entsprechende Gesandtschaft zu dem König von Frankreich erachtete er für nicht opportun.²¹⁶

Zuvor hatte Haug von Werdenberg von Kaiser Friedrich III. die mit äußerstem Nachdruck formulierte Weisung erhalten, keine Vermittlungsaktion der Stände zu akzeptieren, sondern eine Hilfe "mit der were" zu fordern.²¹⁷ Dabei bezog sich der Kaiser auf die Selbstverpflichtung der Stände durch ihr Hilfeerbieten, von dem ihn Werdenberg möglicherweise in etwas mißverständlichen Wendungen in Kenntnis gesetzt hatte. Werdenberg wurde angehalten, den Reichsständen "zum pessten ein[zu]pilden, welcher Schaden den kaiserlichen Erblanden und darüber hinaus der gesamten Christenheit durch derartige Vermittlungsbemühungen bereits entstanden sei. Außerdem sollte er die eigenen Kriegsrüstungen des Kaisers darstellen und der Versammlung vorhalten, die Hilfe gegen Ungarn sei notwendig, damit der Kaiser - künftig von Angriffen des ungarischen Königs unbelastet - um so erfolgreicher den Türken Widerstand leisten könne. In subtiler, wenn auch nicht in wirklich plausibler Weise machte der Kaiser die Reichsstände und seinen Vertreter unter Hinweis auf die durch sie vermittelte Zuversicht hinsichtlich einer Hilfe gegen Ungarn dafür mitverantwortlich, daß er die Kriegsanstrengungen bis zur Erschöpfung der Erblande getrieben habe. Schließlich hatte Werdenberg versucht, den Anspruch des Kaisers auf Hilfe durch das Reich durch zwei erhebliche Momente zwingend zu begründen: Der Kaiser sei nicht mehr in der Lage, aus eigener Kraft dem ungarischen König zu widerstehen; da-

²¹⁶ KÜFFNER, S. 66 f.

²¹⁷ Vgl. die Weisungen Kaiser Friedrichs III. an Haug von Werdenberg vom 9. November 1480. HHStA Wien, Fridericiana 5, fol. 122-123v (pag. 224-227). Konzept.

raus werde dem christlichen Glauben, dem Reich und den Ständen selbst bedeutender Abbruch und Schaden geschehen. Ein weiteres konstitutives Moment für einen Hilfsanspruch, das der Kaiser in einem früheren Schreiben herausgestellt hatte, war die Gefahr der Irreversibilität des Schadens. Noch in den achtziger Jahren ging die kaiserliche Seite einen Schritt weiter und machte die Reichsstände für den durch unterlassene Hilfeleistung entstandenen Schaden haftbar.

Weisungsgemäß gab sich der kaiserliche Anwalt tatsächlich alle erdenkliche Mühe, im Zusammenwirken mit den Parteigängern des Kaisers die Vermittlung der Reichsstände doch noch zu verhindern. Er stellte einen aufrichtigen Verhandlungswillen des ungarischen Königs in Abrede, verwies auf die schimpfliche Behandlung des zuvor vermittelnden Herzogs Georg von Bayern, der Auskunft darüber gegen könne, und auf die Tatsache, daß der König ein Rechtgebot des Kaisers zu einem gütlichen oder schiedsgerichtlichen Streitaustrag auf die Reichsfürsten verächtlich abgelehnt habe, so daß für eine erneute Vermittlung "glimpf und fueg" fehle.²¹⁸

Eine Vermittlung durch die Stände hatte seiner Ansicht nach neben dem Schaden für den Kaiser nur zur Folge, daß der König in seiner trotzigem Auflehnung bestärkt werde. Den Reichsfürsten stellte Werdenberg die Frage, welchen Gefallen sie denn daran hätten, wenn sie in einer vergleichbaren Situation die Ihren um Hilfe ersuchten und diese zuerst Gesandtschaften für Verhandlungen zu den Feinden schickten. Im Hinblick auf die Gesandtschaft zum König von Frankreich nannte es Werdenberg fruchtlos und blamabel, einen "solichen mechtigen kunig mit wortten zu bedingen oder zu bericht zu bewegen, wann nit daneben ain trostlich widerstand werd furgenomen".²¹⁹ Der dem Kaiser verpflichtete, erwählte Erzbischof Hermann von Köln sekundierte dem kaiserlichen Anwalt und hielt angesichts des abgelehnten kaiserlichen Rechterbietens eine Gesandtschaft für nutzlos und hob statt dessen die Verpflichtung der Stände zur Hilfeleistung hervor; es würde auch eine gefährliche Gewohnheit im Reich einreißen, "wann ainer ainem schuldig waer zuhelfen, das er vor wolt zu dem veindt schickhen und tedingen".²²⁰ Er erinnerte ganz dem vom Kaiserhof propagierten Exempel entsprechend an das persönliche Erscheinen des Kaisers im Heerlager vor der Stadt Neuß, von deren Belagerung der Herzog von Burgund sich durch Worte allein nicht hätte abbringen lassen. Damit verband er - gefolgt von Jülich-Berg - ein Hilfserbieten nach allem seinem Leistungsvermögen, nicht jedoch ohne

²¹⁸ Monumenta Habsburgica I, 3, S. 146 f.

²¹⁹ Ebd., S. 146.

²²⁰ Ebd., S. 147.

zuvor auf die hohe Verschuldung des Erzstifts durch den Kölner Stiftskrieg und den Burgunderkrieg hingewiesen zu haben.²²¹

Im Kurfürstenrat war es Sachsen, das dringend von einer Reichstagsgesandtschaft abriet. Der sächsische Obermarschall steuerte aus persönlicher Bekanntschaft Erkenntnisse zum Psychogramm des ungarischen Königs bei und legte dar, "was hochfart und hochmuets der kunig aus disen dingen werde empfaen".²²² Obwohl noch in der Kommission, welche die Beglaubigungen und die Instruktionen zu fertigen hatte, Einwände gegen die Gesandtschaft von sächsischer Seite vorgebracht wurden und der erwählte Bischof von Passau, der dem Kaiser verpflichtete Kardinal Georg Heßler, die Richtigkeit der kaiserlichen Darstellung der Ungarnfrage mit deren Konsequenzen für die deutsche Nation ausdrücklich bestätigte und als Kompromiß auf eine gleichzeitige Hilfeleistung für den Kaiser drängte, konnte die Vermittlungsaktion des Reichstags nicht mehr verhindert werden.²²³ Die Frage der Ungarnhilfe wurde auf einen neuen Reichstag vertagt,²²⁴ der nach der Rückkehr und nach dem Rapport der Gesandtschaft entscheiden sollte. Ihre selbständigen, sogar gegen den erklärten Willen des Kaisers beschlossenen Vermittlungsaktionen finanzierte die Reichsversammlung aus eigenen Mitteln. Die Stände hatten für die Gesandtschaft nach Frankreich aufzukommen, während die Reichsstädte in einer Geldmatrikel über 5.000 Gulden, die sie als rechtswidrige Neuerung bezeichneten, für die Gesandtschaft nach Ungarn, aber auch für die Kosten veranschlagt wurden, die sich durch das Ausschreiben des Anschlags und die Tätigkeit der Kommissare ergaben.²²⁵ Nur widerstrebend und gedrängt von Graf Haug von Werdenberg erfüllten nach dem Reichstag einige Reichsstädte ihre Quoten oder Teile davon.²²⁶

²²¹ Ebd.

²²² Ebd., S. 148.

²²³ Ebd.

²²⁴ Haug von Werdenberg an Kaiser Friedrich III. am 27. November 1480. HHStA Wien, Fridericiana 5, fol. 133v (pag. 247). Er habe den Tag auf Reminiscere nach der "curfursten, fursten vnd der besambnung gescheft vnd ratschlag [...] muessen ausschreiben".

²²⁵ Die Gesandtschaft bestand aus dem Bischof Wilhelm von Eichstätt, dem pfälzischen Hofmeister Götz von Adelsheim und dem Gesandten Herzog Sigmunds von Österreich, Georg von Absberg.

²²⁶ Die Umlage stieß bei den Städten auf einhelligen Widerstand. Zahlungen wurden ohne Anerkennung einer Rechtspflicht geleistet. Vor allem fürchteten die Reichsstädte eine präjudizierende Wirkung. Die Akten zu dieser Frage können hier nicht ausgebreitet werden. Vgl. nur den Abschied des Eßlinger Städtetages vom 4. Februar 1481. StadtA Augsburg, Literalien. C. TH. GEMEINER, Regensburgische Chronik III, S. 638 f. Man fürchtete bei Nichtleistung fiskalische Ladungen. StadtA Augsburg, Literalien, 1481 November 6 (Ratsinstruktion). Auf die Stadt Nürnberg entfielen 400 Gulden. In Verhandlungen mit Graf Haug von Werdenberg bot der Nürnberger Rat "nach vil ablage vnd vnaufhorlich ansynnen" anstelle der Geldzahlung Dienstleistungen an. Er war bereit, ein Viertel der kaiserlichen Mandate, deren Summe er auf etwa 800 schätzte, nach der Fertigung durch die kaiserliche Seite auf Kosten Nürnbergs in eine Gegend des Reichs zu verschicken, doch lehnte Graf Haug ab. Der Rat fürchtete das Präjudiz und stellte, damit die Stadt künftig "nicht so leicht vnuerhort [ihrer] notdurft angelegt" würde, eine Leistungspflicht auf Grund der Matrikel energisch in Abrede, bot aber alternativ zu der Dienstleistung zur Förderung der christlichen Sache und dem Kaiser zu Ehre und

Auf Drängen des kaiserlichen Anwalts kam man überein, daß die Gesandtschaft nach Ungarn zunächst den Kaiser aufsuchen und ihm - was eigentlich die Voraussetzung für eine förmliche Vermittlung war - die definitive Entscheidung über den Fortgang der Vermittlungsbemühungen überlassen sollte.²²⁷ Werdenberg und die Anhänger der kaiserlichen Linie hatten so weit nachgegeben, damit wenigstens eine bedingte Hilfszusage erfolgte und die Ungarnfrage nicht völlig in einer Sackgasse endete.²²⁸ Falls sich der König von Ungarn zu einem friedlichen Ausgleich mit dem Kaiser nicht verstehen wollte, so erklärten Kurfürsten und Fürsten, würden sie sich auf dem nächsten Reichstag als gehorsame Fürsten erweisen.²²⁹ Die beschlossene defensive Türkenhilfe sollte zwischenzeitlich für die Dauer von drei Jahren auf jeden Fall aufgebracht werden.

Der Kaiser versuchte indessen, die von den Reichsfürsten vorgenommene strikte und abschließliche Bestimmung der Reichstruppen für den Einsatz gegen die Türken aufzulockern, und wies Werdenberg an,²³⁰ mit verschiedenen Fürsten, zu denen er Vertrauen habe, entsprechend der vom Kaiserhof propagierten These über eine Verwendung auch gegen Christen - die "bösen Christen"²³¹ - zu verhandeln, die den Kaiser und die deutsche Nation schädigten und sie dadurch vom Krieg gegen die Türken abhielten, um so den Weg für einen wirklich erfolgreichen Widerstand gegen die Türken freizumachen. Wie sehr sich das Interesse Friedrichs III. auf den Krieg gegen Ungarn konzentrierte, zeigt die Bemerkung, daß ihm ein Kriegsvolk, das nur gegen die Türken eingesetzt werden durfte, in mancher Hinsicht mehr Schaden als Nutzen bringe.

Gehorsam die Zahlung von 100 Gulden an. Graf Haug, der auch diesen Kompromißvorschlag ablehnte, hielt dem Rat vor, daß er mit seiner Weigerung, die Summe zu erfüllen, den Beschluß der Kurfürsten und Fürsten und den künftigen Reichstag verhindere, und drohte dem Rat mit großen Nachteilen und großem Schaden, denn er müsse in dieser Angelegenheit gegenüber Kurfürsten und Fürsten Rechenschaft ablegen. Die schließliche Lösung bestand darin, daß der Rat ein Viertel der kaiserlichen Mandate verschickte und gegen eine Schuldverschreibung Werdenbergs ein Darlehen von 300 Gulden gewährte. StA Nürnberg, Ratsverlässe, Nr. 124, fol. 4rv. Der Rat setzte seinen Gesandten am Kaiserhof, den Ratsherrn Paul Volckmeir, am 23. November 1480 von den Verhandlungen mit Haug von Werdenberg und der gefundenen Lösung in Kenntnis, wies ihn aber an, von dem Darlehen nichts verlauten zu lassen. Briefbücher, Nr. 37, fol. 139-140. Der Stadt Ulm gegenüber erwähnte der Nürnberger Rat das Darlehen nicht. Schreiben vom 17. März 1481.

²²⁷ CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 3, nr. LVIII, S. 148. Vgl. die Instruktion für die Gesandtschaft an den Kaiser und an König Matthias; nr. LI, S. 125, 126 f.

²²⁸ Haug von Werdenberg an Kaiser Friedrich III. am 27. November 1480. HHStA Wien, Fridericiana 5, fol. 133rv (pag. 246-247). Es habe "die sach nit anders [...] mugen sein, mon wolt dann ein gantz zerruttung in dem zusagen vnd aller handlung".

²²⁹ StA Würzburg, RTA, Bd. 1, Fol. 65.

²³⁰ Schreiben vom 13. November 1480. Fridericiana 5, pag. 230. Korrigiertes Mundum mit Nachträgen. Zur Diskussion auf dem Reichstag s. KÜFFNER, S. 62, 64 f.

b) Die Reichsversammlung und die Nation als politische Handlungseinheiten

Deutlicher, als dies hinsichtlich früherer Reichstage der Fall ist, gewinnt der Reichstag von 1480 Kontur, indem sich Fraktionsbildungen ("Parteien") innerhalb der ständischen Gruppierungen, Widerstand der Fürsten gegen eine von Kurfürst Albrecht von Brandenburg behauptete, kurfürstliche Prädominanz und Prerogative,²³² eine grundsätzlich geführte Kontroverse über die Alternative zwischen allgemeiner Reichssteuer oder Matrikularumlage, eine Diskussion um die Beurteilung des Leistungsvermögens im Einzelfall anhand der Matrikelquoten und der Dissens in der reichspolitischen Frage der Ungarnhilfe nachzeichnen lassen.

Diese tiefgehenden Kontroversen, die zudem gelegentlich abweichend von der sonst eher üblichen förmlich enervierenden Obstruktion in einer erregten und drastischen Sprache ausgetragen wurden, erlauben es, von einem politisch bedeutenden Reichstag zu sprechen. Trotz der innerständischen Auseinandersetzungen wurde auf diesem Reichstag, der als "kaiserlicher Tag" firmiert, terminologisch die korporative Handlungsfähigkeit der Reichsversammlung hervorgehoben. Die sonst in den Verlautbarungen und Akten einzeln genannten Ständegruppen treten in den Dokumenten des Nürnberger Reichstags von 1480 und dann auch des Folgereichstags von 1481 als "gemeine" oder "ganze Versammlung" dem kaiserlichen Anwalt als politische Einheit gegenüber; die "sammlung des kaiserlichen tags"²³³ hat die Hilfszusage "von der ganntzen nacion wegen"²³⁴ gegeben und die Beschlüsse "von der nacion wegen"²³⁵ gefaßt. Die Reichsversammlung handelt demnach verbindlich für die ganze Nation, d. h. für die Gesamtheit der politisch berechtigten Reichsstände.²³⁶ Der Kaiser wurde von der Reichstagsgesandtschaft aufgefordert, dafür zu sorgen daß auch die

²³¹ Ausdruck wieder gestrichen.

²³² Kurfürst Albrecht von Brandenburg hatte den Rechtsgrundsatz aufgestellt, "wie es also im reiche auf kaiserlichen tagen herkomen vnd gehalten was, was von dem kaiser oder seiner gewalt vnd den curfürsten im besten furgenommen vnd geratschlagt wurde, das demselben nachgegangen wurde". StA Würzburg, RTA, Bd. 1, fol. 60. Die Fürsten fragten daraufhin, weshalb sie eigentlich hier seien, wenn die Entscheidung den Kurfürsten und dem kaiserlichen Anwalt zustünde. Ebd., fol. 60v. Die Kurfürsten merkten, daß "die verdige rede von dem markgraf vnd dem k. anwalt bescheen, als das sie allein zu besliessen haben, nit wenig verdriess hetten empfangen". Ebd., fol. 64.

²³³ Ausschreiben der anwesenden Reichsfürsten vom 15. November 1480. HHStA Wien, Fridericiana 5, fol. 129rv (pag. 238 f.). J. J. MÜLLER, Reichstags-Theatrum II, S. 756.

²³⁴ Fridericiana 5, fol. 129v (pag. 239).

²³⁵ Ebd., fol. 129 (pag. 238); "gemeine nacion" (fol. 129v/pag. 239).

²³⁶ Vgl. dazu unten, S. 816 ff.

auf dem Nürnberger Reichstag nicht anwesenden oder vertretenen Reichsstände den Beschluß der "gemein samlung" vollzögen.²³⁷

III. Der Nürnberger Folgereichstag des Jahres 1481

1. Vorbereitende Gespräche und Verhandlungen

Trotz der aktuellen Niederlage - und wohl auch, um sie dem Kaiser gegenüber zu überspielen - äußerte sich Graf von Werdenberg ungebrochen optimistisch über die Aussichten des bevorstehenden Reichstags und insbesondere über eine Verwirklichung einer allgemeinen Reichssteuer nach dem Vorbild der Regensburger Decima von 1471;²³⁸ der neue Reichstag werde ein gut besuchter "treffenlicher enndtlicher tag" werden.²³⁹ Selbst bei den süddeutschen Reichsstädten, mit denen er in Ulm verhandelte, meinte er auf Gehorsam und Hilfswilligkeit gestoßen zu sein.²⁴⁰ In Wirklichkeit aber waren die Erfolgsaus-

²³⁷ CHMEL, *Monumenta Habsburgica* I, 3, nr. LI, S. 124. Wenn die Angaben über die Willensbildung auf dem Reichstag, die Graf Haug von Werdenberg am 27. November 1480 dem Kaiser gegenüber machte, zutreffend sind, so wurde ein weitergehender Beschluß auf der Grundlage des Vorschlags Herzog Albrechts von Sachsen, dem Kaiser eine längerwährende, durch eine allgemeine und direkte Steuer zu finanzierende Reichshilfe gegen Ungarn zu gewähren, durch eine nur sehr kleine Minderheit des Reichstags blockiert. Werdenbergs Bericht zufolge wurde der Vorschlag Herzog Albrechts von dem Pfalzgrafen, dem Erzbischof von Köln, den Räten des Erzbischofs von Trier, den Räten der Bischöfe von Bamberg, Würzburg, Eichstätt, Speyer, Augsburg, Freising, des Grafen Eberhard von Württemberg, der Landgrafen von Hessen, Herzog Wilhelms von Sachsen, Herzog Georgs von Bayern, des Herzogs von Jülich und Herzog Sigmunds von Österreich unterstützt. Dagegen hätten sich neben Kurfürst Albrecht von Brandenburg, der als Seele des Widerstands erscheint, die Räte der Herzöge Albrecht und Otto von Bayern sowie Nürnberg ausgesprochen. Angeblich hatte Kurfürst Albrecht gegen den Vorschlag in Einzelgesprächen gewühlt, indem er Herzog Albrecht Aspirationen auf die Reichsherrschaft nach dem Tode des Kaisers unterstellte und das Steuerprojekt als einen Versuch denunzierte, sie alle zinsbar und eigen, d. h. rechtlich und politisch unfrei, zu machen. PRIEBATSCH, *Politische Correspondenz* II, nr. 701, Anm. 2, S. 653 f.

²³⁸ S. dazu E. ISENMANN, *Reichsfinanzen und Reichssteuern im 15. Jahrhundert*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 7 (1980), S. 161 ff.

²³⁹ Haug von Werdenberg an Kaiser Friedrich III. am 27. November 1480. HHStA Wien, *Fridericiana* 5, fol. 133v (pag. 247).

²⁴⁰ Haug von Werdenberg an Kaiser Friedrich III. am 8. Februar 1481. *Fridericiana* 5, pag. 312-314. Als Kommissar hatte Haug von Werdenberg dem Abschied des Nürnberger Reichstags entsprechend eine Reihe ober- und niederschwäbischer Reichsstädte auf den 30. Januar 1481 zu einer Versammlung nach Ulm berufen. Neben Ulm selbst und Augsburg waren noch 19 weitere Städte direkt oder indirekt vertreten. Im Hinblick auf den bevorstehenden Reichstag forderte Graf Haug die Städte auf, bereits jetzt zu erkennen zu geben, falls eine Stadt durch ihre Matrikelquote von 1480 beschwert werde. Ferner erläuterte er den Städten die Gerechtigkeit der kaiserlichen Position im Konflikt mit Ungarn, die vergeblichen Vermittlungsbemühungen Herzog Georgs von Bayern, das Rechterbieten des Kaisers und das zur Bemäntelung und zur Verhinderung eines Friedens ergangene Rechterbieten des ungarischen Königs auf die Könige von Frankreich, England und Neapel. Die Städte bekundeten förmlich ihr Mitleiden und deuteten an, daß sie hinsichtlich der

sichten des Reichstags bereits nicht wenig dadurch beeinträchtigt, daß der Kaiser wegen des Kriegsgeschehens in den Erblanden nicht in eigener Person erscheinen wollte.²⁴¹

Als Haug von Werdenberg um die Mitte des Monats März in Nürnberg ankam, traf er dort lediglich den Hofmeister des Pfalzgrafen an, der von ihm wissen wollte, ob der Kaiser persönlich kommen werde und ob auch die Stände den Reichstag in eigener Person besuchen oder nur ihre Räte schicken wollten.²⁴² In einem Geheimgespräch mit Haug von Werdenberg bot der pfälzische Hofmeister dann jedoch in den Angelegenheiten des Reichstags die guten Dienste des Pfalzgrafen an, der mit seinen Räten bei der gründlichen Erörterung der Frage des Widerstands gegen die Türken und - damit folgte er der kaiserlichen Sprachregelung - ihre Helfer den Reichsanschlag über 15.000 Mann nicht für ausreichend habe finden können. Der Hofmeister ließ dem kaiserlichen Anwalt Erkenntnisse zukommen, wonach einige Reichsstände nicht bereit seien, Kontingente zu schicken, und insbesondere die Reichsstädte, was "nit clain irrung vnder dem adel bring". Im Hinblick darauf, daß der Kaiser den Reichstag möglicherweise nicht besuche, ließ der Pfalzgraf vorschlagen, die Kurfürsten und Fürsten sollten das Kontingent des Reichsanschlages erhöhen und sich vereinen, "wer darinn nit gehorsam sein wolt, den zugehorsam [zu] bringen, dann

Nürnberger Matrikel "on beschwärd nit syen", verwiesen aber auf den bevorstehenden Städtetag zu Eßlingen, wo sie über den Reichsanschlag beraten wollten. Im Anschluß daran skizzierte Graf Haug die Steuerordnung der Decima, die er als zehnpromzentige Einkommensteuer umschrieb. StadtA Augsburg, Literalien, 1481 Januar 30. Über den Ulmer Tag berichtete Haug von Werdenberg am 8. Februar 1481 dem Kaiser. Seinem Schreiben zufolge baten Worms, Speyer, Straßburg, Frankfurt und andere rheinische Städte den Grafen, ihnen zu gestatten, daß sie sich nach Eßlingen begaben, um mit den übrigen Städten über den Truppenanschlag und die Decima einen Beschluß zu fassen, "nach dem auf allen tegem von [...] den curfursten, fursten vnd der ganzen besamlung [!] ein groß misfallen gen den von stetten ist gewest, das sy auf allen tegem albeg die sach angenommen wider an ir freundt zubringen". Graf Haug machte den Städten auch den Vorschlag, ihre Truppenkontingente nicht bei sich oben im Reich "mit grossem vnd swerem sold vnd kosten" zu bestellen, zumal sie ohne Kenntnis von Land und Zuständen im Einsatzbereich nur bedingt tauglich seien, sondern unten in Österreich, wo die Kosten nur die Hälfte betrügen. Fridericiana 5, pag. 312 f. Auf dem Eßlinger Städtetag vom 4. Februar 1481 kamen die Reichsstädte überein, auf dem kommenden Reichstag einhellig zu erklären, "wie dann sy inn sollichem anschlag begriffen sind, kainer weyß erleiden mugen mit der offnung ir beschwerd vnd anligen. So ferre sollich kristenlich furnemen seinen furgann gewynnen sollt, wollten alsdann die erbern stett sich selbs, alls sy vonn allter getan hatten, angriffen vnnnd zuuolziehung des loblichenn furgenommen wercks nach ir yeder vermugen vnnnd gestallt der sachenn hillf thun". Differenzen, die für die nächste Zukunft tiefgehende, die Städtetage politisch spaltende Meinungsverschiedenheiten begründeten, ergaben sich aus der Frage, ob sich die Städte zu einer reduzierten, aber bezifferten Leistung auf der Grundlage der Matrikel erboten oder den Anschlag rundweg ablehnen sollten. Graf Haug hatte die Städte gebeten, ihm den Abschied des Eßlinger Tages zugänglich zu machen, doch faßten die Städte einen gegenteiligen Beschluß, wonach auch einzelne Städte, falls sie darum ersucht wurden, dies mit dem Hinweis ablehnen sollten, daß "sollichs nit allso herkommen sey, vnd [ihnen] das onn wissen der andern, so die sach beruren ist, nit zymmet". StadtA Augsburg, Literalien, 1481 Februar 4.

²⁴¹ Vgl. Haug von Werdenberg an Kaiser Friedrich III. am 8. Februar 1481 und am 16. März 1481. Fridericiana 5, pag. 314, 330. Kaiser Friedrich III. an Haug von Werdenberg am 2. März 1481. Ebd., pag. 317.

²⁴² Zum Folgenden s. das Schreiben Haug von Werdenbergs an Kaiser Friedrich III. vom 16. März 1481. Fridericiana 5, pag. 330-331.

wo dem furnemen nit nachgangen solt werden, sey den veinden trostlich vnd dem gantzen reich verachtlich". Es sei auch erforderlich, daß der Vertreter des Kaisers "gantzen volmechtigen gewalt" für Strafsanktionen bei Ungehorsam erhalte. Eine entsprechende Vollmacht sollte auch von päpstlicher Seite erwirkt werden, "dann die geistlichkait vnd die von steten sein vast widerwerttig vnd vngehorsam". Der pfälzische Hofmeister bat Werdenberg nachdrücklich, über das Gespräch absolute Diskretion zu wahren, "damit er von den andern fürsten nit verdacht werd" und so dem Kaiser besser dienen könne.

Haug von Werdenberg legte dem Kaiser nahe, eine Reihe von ihm aufgelisteter Reichsfürsten in Sonderheit anzuschreiben, sie sollten auf jeden Fall persönlich erscheinen, auch "damit sy nit ausbleiben vnd dem zusagen vnd furnemen von in beschechen, nach gien-gen".²⁴³

Eine Störung der kaiserlichen Politik befürchtete Werdenberg von dem ihm hinterbrachten Umstand, daß der Papst einen Kardinallegaten mit umfassenden Vollmachten ins Reich entsenden werde, der alle bestehenden Indulgenzen im Sinne der päpstlichen Türkenpolitik zugunsten eines Ablasses für eine Hilfe für Rhodos und Neapel aufheben wolle, so daß dem Kaiser in Sachen Reichshilfe "ein groß irrung" entstehen könnte.²⁴⁴ Der Kaiser sollte deshalb, um die konkurrierende Sonderaktion abzufangen, den Kardinal veranlassen, auf dem Reichstag gemeinsam mit dem Kaiser Hilfe zu begehren und von seiner Vollmacht in Verbindung mit dem Kaiser Gebrauch zu machen.

Weitere Irritationen, die den Erfolg des Reichstags gefährden konnten, befürchtete Haug von Werdenberg durch den Passauer Bistumsstreit, da der kaiserliche Rat, der Kardinal

²⁴³ Ebd., pag. 331. Die von Haug von Werdenberg beigegebene Liste umfaßte die Kurfürsten von Trier, der Pfalz, von Sachsen und Brandenburg, die Herzöge Albrecht und Wilhelm von Sachsen, Herzog Sigmund von Österreich, Herzog Georg von Bayern, den Landgrafen von Hessen, die Grafen von Württemberg und die Bischöfe von Bamberg und Würzburg. Das Erscheinen des Erzbischofs erschien dem Grafen von Werdenberg wünschenswert, doch hatte er Erkenntnisse, wonach der Erzbischof fernbleiben würde. Ebd., pag. 332.

²⁴⁴ Haug von Werdenberg an Kaiser Friedrich III. am 25. März 1481. *Fridericana* 5, pag. 334 f. Vgl. das Schreiben des Fiskals Johannes Kellner an Kaiser Friedrich III. am 26. April 1481. Ebd., pag. 343. Daß diese Einschätzung des Grafen von Werdenberg nicht unrichtig war, bezeugt die Instruktion des Nördlinger Gesandten Otto Vetter zum Eßlinger Städtetag vom Februar 1481. Darin heißt es: "Wurde in [Vetter] dan inn den reden zymblich beduncken, so mag er von der Rhodisser vnnnd annder inndullgenntz der stock vnnnd brieff wegen red pflegen, dardurch von vnns vnnnd annder stett wegen vill gellts aus dem lannd komptt, wie-woll wider die inndulgentzen vnnnd die gnaden nit [zu] reden [ist], aber nach dem wir stett leutt vnnnd gutt sonst wider die Turgken schicken musten, ob es doch solhs auf den schirsten kⁿ tag zu Nurnberg furzu-wennenden wär, dann so die inndulgentzen nit allenthalben, sunder am maisten in die stett vnnnd nit von den fursten gedullt werden, mocht nit ain vnbillicheitt auf im tragen, das die stet die stöck vnnnd das gelltt erwarten, vnnnd was von den iren gefiell, das wider die Turgken zugebrauchen etc." *StadtA Nördlingen, Missivenbücher 1481*, fol. 10.

Dr. Georg Heßler seinen Informationen zufolge beabsichtige, seine Rechtsansprüche wahrzunehmen und im Bistum Bamberg, zu dem der Tagungsort Nürnberg gehöre, auf Grund einer päpstlichen Inhibitionsbulle gegen den Erwählten von Passau, den Landshuter Rat Dr. Friedrich Mauerkircher, und seine Anhänger vorzugehen. Er wies den Kaiser darauf hin, daß er bereits auf dem vergangenen Reichstag eine Diskussion über den Bistumsstreit unterdrückt habe, um zu verhindern, daß sie die Frage der Reichshilfe belastete, und empfahl ihm, den Kardinal zu einem Stillstand in der Sache zu veranlassen.²⁴⁵

Auf dem Nürnberger Reichstag von 1481 vertrat Haug von Werdenberg nicht mehr allein den Kaiser; ihm wurde der aus der Umgebung des Kaisers herausragende Licentiat Johannes Kellner [Keller]²⁴⁶ beigeordnet, der als kaiserlicher Fiskal Verstöße gegen Reichsrecht und Ungehorsamsfälle verfolgte. Im Jahre 1476 hatte Kellner nach dem Burgunderkrieg in Sachen Reichshilfe die Anklage im Prozeß gegen den Grafen Philipp von Hanau und die 19 Dörfer der Grafschaft Bornheimer Berg vertreten.²⁴⁷

Dem Kaiser gegenüber klagte der Fiskal in einem Schreiben vom 26. April 1481²⁴⁸ über die einseitig 'gute Presse', die der ungarische König genieße, während für den Kaiser niemand eintrete.²⁴⁹ Er berichtete von allenthalben ernst genommenen Gerüchten, die bayerischen Fürsten wollten sich der Passauer Frage wegen gegen den Kaiser "empören vnd das furnemen des tags zu Nüremberch ganz verderben".²⁵⁰ Der König von Ungarn beab-

²⁴⁵ Haug von Werdenberg an Kaiser Friedrich III. am 31. März 1481. HHStA Wien, Fridericiana 5, pag. 336.

²⁴⁶ Zu Johannes Kellner s. B. SEUFFERT, *Drei Register*, S. 92, passim.

²⁴⁷ CHMEL, *Monumenta Habsburgica* I, 3, nr. 93, S. 572-581.

²⁴⁸ HHStA Wien, Fridericiana 5, pag. 343-345. Autograph.

²⁴⁹ "Es wirt auch sust nichts verswigen, das den kunigen von Hungern eren mag, aber was e. k. g. zu guet kumen mocht, hor ich nyemant von schreiben noch sagen". Ebd., pag. 343. Kellner zeigte sich darüber verärgert, daß Kurfürst Albrecht von Brandenburg der Stadt Nürnberg ein Schreiben zugeschickt hatte, in dem von einem großen Seesieg König Ferdinands von Neapel, des Schwiegervaters des Königs von Ungarn, gegen die Türken die Rede war. Dem Kurfürsten seinerseits war das Schreiben vom Bischof von Eichstätt zugegangen, der es wiederum am ungarischen Hof erhalten hatte. Kellners Verärgerung zielte auf die unnötige Verstärkung der Propagandawirkung, zumal es von Venedig, von wo die Nachricht komme, nach Nürnberg nicht weiter sei als nach Radkersburg. Die kaiserliche Seite schenkte dem Faktor politische Propaganda gebührende Beachtung. Haug von Werdenberg hatte dem Kaiser bereits am 25. März 1481 Abschriften von Briefen des ungarischen Königs an den Papst und die Kurfürsten gesandt, in denen der König "seiner alten gewonhait nach ewer keiserliche m^{tät} zuuervnglimpfen vnd sein vntat zubeckhen, dadurch er vermaint, ewer k. m^t die hilf abzustellen, nach dem aber sein handlung so ploß am tag leit, auch meinen herren den curfürsten vnd fursten vnd der gantzen besamnung auf dem negsten [letzten] tag so clerlich von ewer k. m^t wegen erzelt worden ist, das ich hoff, [daß] er mit solhem schreiben nit vil ausrichten werd". Ebd., pag. 335. Zu den ungarischen Ausschreiben s. NEHRING, S. 137f.

²⁵⁰ Der Fiskal wollte deshalb mit dem Kurfürsten Ernst und Herzog Albrecht von Sachsen, den Herzögen von Braunschweig, dem Pfalzgrafen, von denen es heiße, daß sie mehr als andere zu einer Hilfe für den Kaiser bereit seien, über die Passauer Angelegenheiten Vorgespräche zu führen. Er machte den Kaiser allerdings auf sein Informationsdefizit aufmerksam; seit seinem Abschied vor fünf Wochen habe er kein kaiserliches

sichtige noch immer, sich im Passauer Sift festzusetzen, und es sei zu besorgen, daß er sich mit den bayerischen Fürsten darüber verständigen werde.²⁵¹ Äußerungen der Hilfswilligkeit vernahm der Fiskal von seiten der Herzöge von Sachsen und des Pfalzgrafen, doch waren es seiner Kenntnis nach allein die Sachsen, die in Österreich Söldner aufnahmen, um den Zuzugstermin des 1. Mai einzuhalten. Die anderen Stände erwarteten offensichtlich erst die Rückkunft der Gesandtschaft nach Ungarn, obwohl der Zuzug im Türkenkrieg unabhängig von dem Ergebnis der Vermittlungsbemühungen erfolgen sollte. Der Fiskal empfahl deswegen, die am Kaiserhof weilende Gesandtschaft "ain ernst merken [zu] lassen" und ihre Hilfszusage anzunehmen; desgleichen sollte die Reichsversammlung sowohl schriftlich als auch mündlich durch Haug von Werdenberg "ernstlich" an die Zusage erinnert werden: "wann wirt e. k. g. der lewt ewiglichen schonen, so werden sie e. g. ewiglich verachten".²⁵² Im übrigen legte er dem Kaiser nahe, auch in anderen Angelegenheiten im Reich eine kompromißlosere und zugleich finanziell einträgliche Linie zu verfolgen. Kellner bat den Kaiser, in den von ihm derzeit verfolgten Poenfall der Stadt Lindau nicht hinter seinem Rücken begnadigend einzugreifen²⁵³, und empfahl ihm, seine Tä-

Schreiben mehr erhalten. Kellner mußte eingestehen, daß er gegenwärtig keinen Weg zur Lösung der Passauer Sache wisse, er hielt aber ein unentschlossenes, dilatorisches Vorgehen - wie es im allgemeinen der Neigung des Kaisers entsprach - für schädlich. Angesichts der Bedeutung der Passauer Sache auch für den Erfolg des Reichstags richtete er an den Kaiser folgende Empfehlung: "Wer guet, das mein herr graff Hawg vnd ich solcher handlung vnd darinn e. k. g. willen vnd maynung klerlichen bericht werden, damit wir pej den fursten also e. g. notturfft gehandeln möchten, das die von in verstanden vnd e. g. kain schuld gemessen würd, wann solt die passawische sach den schaden bringen, den die ewrn allweg gesagt haben vnd die andern noch sagen, kome allain auß dem, das ze langsam darinn gehandelt vnd die widerparthei villeicht ze wol vertrust als in dem salzburgischen handell auch geschehen ist, so weiß ich doch nit wol, wie ir ze helffen wer, wann soll e. g. derselben ain anstandt geben, wo dann darinn mein herr der cardinal [Heßler] abgieng, so wer e. g. der stiftt gantz entgangen, soll dann e. g. den dritten furnemen, da durch die sorg furkumen wurd, weiß e. g. selbs am pesten ze bedenken, was ir doran gelegen sei. Ich pin darinn verirrt vnd hab doch hofnung, der teuffell sei nit als swarz als man in malt, ob aber die sach den holzweg wallt, bedunckt mich guet sein, e. k. g. bedenck sich auff zway; das erst, wo mit die sich ze mitteln sei, das doch e. g. nicks begeben werd, das ander, ob pesser sei, das solch mittell durch e. k. g. do haim oder durch die kurfürsten oder die ewrn auff dem tag ze Nüremberch gehandelt werd". *Fridericiana* 5, pag. 343 f. Zur Lage im Passauer Bistumsstreit und der Intervention des ungarischen Königs s. S. RIEZLER, *Geschichte Baierns III*, S. 490 f. K. NEHRING, *Matthias Corvinus, Kaiser Friedrich III. und das Reich*, S. 135 f.

²⁵¹ "vnd man gibt in dem passawischen handell fast herzogen Albrechten die schuld, des sich villeicht e. g. vnd her Sigmund Prüschinck nit zu im versehen vnd dadurch mochten verfürd werden". Ebd., pag. 343.

²⁵² Ebd., pag. 344 f. Der Fiskal wußte dem Kaiser auch zu berichten, daß etliche ungarische Herren dabei seien, sich auf die Seite des Kaisers zu schlagen; "wer das geschehen oder wurd noch geschehen, wo dann das den fursten furgehalten, wurd sie fast [sehr] wider den kunig rayzen, wann sie selbs bedencken, das man durch den weg am fuglichsten des kunigs abkumen mocht". Ebd., pag. 345.

²⁵³ "ferrer [...] hoff ich, e. k. g. in der lindawischen sache grossen nutz ze schaffen, wo mir e. k. g. nit irung darinn thuet, sollt aber e. k. g. yemant zu lieb die von Lindaw hinter mein begenaden, so wer die sach alle verde[r]bt, wann ich durch ir vngehorsam das redell will lawffen machen". Ebd., pag. 345. Zu dem Lindauer Pönfall und allgemeiner zu dem strafrechtlichen Fiskalismus des Kaiserhofs s. E. ISENMANN, *Reichsfinanzen und Reichssteuern*, S. 67 f., 62 ff. Am 7. Juli 1481 berichtet der Frankfurter Gesandte am Reichstag, Walther von Schwarzenberg d. Jüngere, über das rigorose Vorgehen des kaiserlichen Fiskals

tigkeit als Fiskal im Sinne einer größeren Effektivität politisch abzusichern: "es werden auch sust so vil vnchristenlicher handell in dem reich geübet, wo sich die fürsten ain wenig paß zu e. g. thuen vnd nach e. g. richten würden, vnd mir e. k. g. rucken halten wollt, wollt ich e. k. g. er vnd nuz schaffen".²⁵⁴ Da der Fiskal fürchtete, durch Bekanntwerden dieses Schreibens kompromittiert zu werden, bat er den Kaiser, es gut zu verwahren. Die Antwort des Kaisers vom 14. Mai 1481²⁵⁵ auf den Appell des Fiskals zu energischem Vorgehen war eher beschwichtigend. Der Kaiser überließ es dem Gutdünken des Fiskals, den übertreibenden propagandistischen Meldungen des ungarischen Königs und seines Schwiegervaters, König Ferdinands von Neapel, über ihre Erfolge im Kampf gegen die Türken entgegenzutreten.²⁵⁶ In dem Passauer Bistumsstreit vertraute der Kaiser auf die Rechtslage und wollte keine politischen Schritte unternehmen. Kellner wisse selbst, daß die Herzöge von Bayern an dem Stift nicht die geringste Obrigkeit oder Gerechtigkeit hätten, sondern er "obrister vnd rechter vogt" des Passauer Stifts sei; die bayerischen Herzöge würden dies selbst erwägen und in seine kaiserlichen Rechte nicht eingreifen. In diesem Sinne wurde es dem Fiskal und dem Grafen von Werdenberg anheimgestellt, die Sache an geeigneten Orten zu vertreten. Hingegen erhielten die kaiserlichen Gesandten den Auftrag, die sächsischen Herzöge um eine Anweisung an ihren Hauptmann Sittich von Zedwitz zu bitten, daß der Kaiser das sächsische Kontingent auch gegen Ungarn und wo es ihm notwendig erschien einsetzen durfte, weil der König von Ungarn mit seinem Krieg in den kaiserlichen Erblanden bekanntlich dem Krieg gegen die Türken im Wege stehe.²⁵⁷ Der Pfalzgraf sollte durch Andeutungen der kaiserlichen Huld - in Sachen Landvogtei - veranlaßt werden, dem Kaiser gutwillig zu dienen, "in massen" er es ihm als Reichsfürst und 'gesippter Freund' schuldig sei; dann wolle sich der Kaiser "der gestalt widerumb gegen im erzeigen, damit er seinen dinst empfindlich sol geniessen". Die Reichsversammlung sollte von Graf

gegen den Rat der überschuldeten Stadt Weißenburg i. Nordgau und die Einsetzung eines neuen Rates. Weißenburg habe jährliche Einnahmen von 2.000 Gulden und sei gegenwärtig mit mehr als 100.000 Gulden verschuldet. Vgl. auch E. ISENMANN, Reichsstadt und Reich, S. 37.

²⁵⁴ Fridericiana 5, pag. 345.

²⁵⁵ HHStA Wien, Fridericiana 5, pag. 355-357. Konzept.

²⁵⁶ Zu diesem Zweck übersandte der Kaiser die Abschrift eines Schreibens aus Rom über die tatsächlichen Ausmaße des neapolitanischen Seesieges über die Türken. Er spricht in diesem Zusammenhang davon, daß die Christenheit durch die wahrheitswidrige Darstellung der Könige von Neapel und Ungarn "geplenndt vnd verfurt" werde. Ebd., pag. 355.

²⁵⁷ Die Bemühungen blieben sowohl bei dem sächsischen Hauptmann als auch bei dem Führer des pfälzischen Kontingents, Götz von Adelsheim, erfolglos. J. J. MÜLLER, Reichstags-Theatrum II, S. 756. K. NEHRING, S. 138. Das ungarische Ausschreiben vom 8. Dezember 1480 machte den Kurfürsten von Brandenburg und die Sachsen vorsichtig. Die Sachsen, die sich auf dem Reichstag energisch für eine Reichshilfe für

von Werdenberg auf das dringlichste an ihre Hilfszusage erinnert werden; eine schriftliche Ermahnung durch ihn selbst hielt der Kaiser nicht für erforderlich.

Nach der spürbaren Entfremdung zwischen dem Kurfürsten Albrecht von Brandenburg und dem Kaiser, die durch Differenzen des Kurfürsten mit Haug von Werdenberg in der Steuerfrage und wegen der Überwälzung von Reichslasten auf die Geistlichkeit in dem markgräflich-ansbachischen Gebiet verstärkt wurde,²⁵⁸ avancierte das wettinische Fürstenhaus, insbesondere auf den Reichstagen von 1480 und 1481, zur Hauptstütze der kaiserlichen Politik. Zum Nürnberger Reichstag von 1481 wurden von kaiserlicher Seite zwar Haug von Werdenberg und der Fiskal Johannes Kellner entsandt, sie waren offensichtlich jedoch für die Reichstagsverhandlungen zunächst noch nicht förmlich als Vertreter des Kaisers beglaubigt und bevollmächtigt. Am Kaiserhof war erwogen worden, auf diesem Reichstag einen einflußreichen Reichsfürsten und Parteigänger des Kaisers mit der Aufgabe eines kaiserlichen Anwalts zu betrauen;²⁵⁹ in erster Linie dachte man dabei an den mit dem Kaiser verwandten Herzog Albrecht von Sachsen, der 1480 in Nürnberg im Fürstenrat mit großem Engagement die kaiserliche Politik verfochten hatte.

Im Juni 1481 konferierten Haug von Werdenberg und Kellner über diese Frage mit Herzog Ernst von Sachsen, dem Bischof von Meißen und dem Obermarschall Haugold von Schleinitz. Die Absicht des Kaiserhofs wurde jedoch von der sächsischen Seite nach einer Analyse der zu erwartenden Kräfteverhältnisse in den Räten des Reichstags als nicht opportun beurteilt. Die sächsischen Überlegungen lauteten folgendermaßen: Man hat von zwei Räten auf dem Reichstag auszugehen, dem Kurfürstenrat und dem Rat der "gemain fürsten". Im Kurfürstenrat wird Kurfürst Ernst die Kurfürsten von Mainz, Köln, Trier und der Pfalz dem kaiserlichen Willen geneigt vorfinden; damit hat der Kaiser zwar im Kurfürstenrat "kein monopoll", aber der "alt man" - gemeint ist Kurfürst Albrecht von Brandenburg - kann die Angelegenheiten nicht blockieren.²⁶⁰ Im Fürstenrat hingegen herrschen große Be-

den Kaiser eingesetzt hatten, interpretierten es in ihrer Antwort an König Matthias als Versuch um, zwischen dem Kaiser und dem König zu vermitteln. Ebd., S. 137 f.

²⁵⁸ StA Würzburg, RTA, Bd. 1, fol. 44v. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz II, nr. 701, S. 653. HHStA Wien, Fridericiana 5, pag. 391 f. (Haug von Werdenberg an Kurfürst Albrecht von Brandenburg am 10. November 1481); pag. 395-398 (Antwort des Kurfürsten vom 19. November 1481). W. ENGEL, Passio dominorum. Ein Ausschnitt aus dem Kampf um die Landeskirchenherrschaft und Türkensteuer im spätmittelalterlichen Franken, in: ZBLG 16 (1951/52), S. 265-316.

²⁵⁹ Haug von Werdenberg an Kaiser Friedrich III. am 13. Juni 1481. HHStA Wien, Fridericiana 5, pag. 360 f. Eigenhändig, mit dem Außenvermerk: "der k. mt. in seiner gnaden hand".

²⁶⁰ Am 27. November 1480 hatte Haug von Werdenberg dem Kaiser im Zusammenhang mit der Ablehnung der Decima durch den Kurfürsten geschrieben, man habe sich besprochen und sei übereingekommen, man

denken. Deshalb ist es besser, wenn Herzog Albrecht nicht die Funktion eines kaiserlichen Anwalts übernimmt, in der er lediglich den Auftrag ("peffelch") des Kaisers den Fürsten und dem Plenum zur Kenntnis bringen kann und im übrigen durch seine Funktion aus dem Fürstenrat "geschoben" ist. Verbleibt er jedoch von Anfang an als Reichsfürst im Fürstenrat, so wird er von Braunschweig, Hessen, Mecklenburg, Herzog Wilhelm von Sachsen und von den Bischöfen von Magdeburg, Meißen, Halberstadt und Merseburg nebst anderen unterstützt. Weiterhin ist Herzog Albrecht der älteste unter den persönlich anwesenden weltlichen Fürsten und kann in dieser Eigenschaft den Fürstenrat "mitt gewalt inhaben". Scheidet Herzog Albrecht jedoch als kaiserlicher Anwalt aus dem Fürstenrat aus, dann führen dort die Herzöge von Bayern das Wort.²⁶¹ Daraus ergibt sich, daß Herzog Albrecht im Fürstenrat für den Kaiser nützlicher ist.

Offensichtlich war neben Herzog Albrecht von Sachsen ein weiterer Protagonist der kaiserlichen Politik auf dem vergangenen Reichstag, nämlich Bischof Sixtus von Freising, für die Aufgabe eines kaiserlichen Anwalts in Aussicht genommen, doch befürchteten die kaiserlichen Gesandten, daß auch er sie nicht gerne übernehmen werde,²⁶² und sahen es deshalb im Interesse einer unverzüglichen Abwicklung des Reichstags für erforderlich an, daß der Kaiser umgehend Beglaubigung und Vollmacht auf sie selbst ausstellte. In der Zwischenzeit wollten sich Haug von Werdenberg und der Fiskal im Verein mit Sachsen bei den anderen Fürsten darum bemühen, eine Unterstützung der kaiserlichen Anträge ("wilen vnd peffelch") zu erhalten, und zwar noch bevor man die Verhandlungen in der "ge-main samlung" aufnahm.²⁶³

2. Die Reichshilfe gegen König Matthias von Ungarn

Friedrich III. hatte die Vermittlungsaktion des Reichstags, in die sich auch noch die Kurie einschaltete, zur Ehre der Reichsfürsten und zum Nutzen der gesamten Christenheit zuge-

wolle sich durch "sein geschraie und red" nicht mehr irren lassen. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz II, nr. 701, S. 653 f.

²⁶¹ "sein gnad [Kurfürst Ernst] maintt auch, er wiß keinen fursten im raut, er tar [wage] sein notturff mitt in reden vnd sagen, das mon e. mt. das schuldig sie, nitt das ers mitt wortten red, sein g. wels mitt lib vnd guott ferhelffen, doch was das pest fur e. k. mt sij, dor in well sein g[nad] e. k. mt. geharsam sein". Fridericiana 5, pag. 360.

²⁶² "nach dem der papst har in pegriffen ist". Ebd.

²⁶³ Über derartige Besprechungen, insbesondere mit dem Kurfürsten von Brandenburg und den Sachsen, berichtet am 7. und 9. Juli 1481 der Frankfurter Gesandte Walther von Schwarzenberg. J. JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz II, nr. 570, S. 402; nr. 571, S. 403.

lassen, auch damit an ihm "in alle wege alle billikeit und gelimpf erfunden wurde", obwohl eine Hilfsverpflichtung der Reichsstände gegenüber ihm als ihrem "rechten herrn und nechstgesippten frunde" bestanden habe und noch bestehe.²⁶⁴ Die Verhandlungen, die der Bischof von Eichstätt an der Spitze der Reichstagsgesandtschaft zunächst im eroberten Radkersburg und später in Wien mit Ungarn führte, erbrachten lediglich einen eng befristeten Waffenstillstand.²⁶⁵ In der Selbstgewißheit militärischer Überlegenheit, nicht nur den kaiserlichen Truppen, sondern auch den von ihm höher bewerteten Streikräften der Reichsstände jederzeit gewachsen zu sein, war König Matthias durch die Gesandtschaft nicht zu dem verlangten Rückzug aus den eroberten und besetzten Teilen der kaiserlichen Erblände zu bewegen.²⁶⁶

Er lehnte auch die Vermittlungsvorschläge ab, die von der Gesandtschaft ausgearbeit und vom Kaiser angenommen worden waren,²⁶⁷ obwohl sie, wie der Kaiser meinte, über sein schuldiges Maß an Entgegenkommen hinausgingen.²⁶⁸ Gegen die Räumung der besetzten Erblände war Friedrich III. bereit, die noch ausstehenden 50.000 Gulden in Bargeld oder in Wertgegenständen dem Bischof von Eichstätt zur Weitergabe an den König auszuhändigen. Die Gegenvorschläge des ungarischen Königs, die im Detail nicht bekannt sind, bei denen jedoch der Frage des Erzbischofs von Gran eine wesentliche Bedeutung zukam, wies der Kaiser als Verspottung und Verachtung seiner Person, der Gesandtschaft und der Reichsstände zurück und forderte den Bischof von Eichstätt für den Fall, daß ihm von ungarischer Seite nicht andere Vorschläge unterbreitet würden, zum Abbruch der Verhandlungen und zur Rückkehr nach Nürnberg auf. Dem Schreiben Haugs von Werdenberg an den Kaiser vom 13. Juni 1481 ist zu entnehmen, daß Werdenberg über eine entsprechende Anweisung des Kaisers an den Bischof von Eichstätt "in größter geheim" von sächsischer Seite Kenntnis erhielt.²⁶⁹

²⁶⁴ CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 2, nr. XVI, S. 115 f.

²⁶⁵ F. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz des Kurfürsten Albrecht Achilles, 3. Bd., Leipzig 1898, S. 57, 65, 72, 78.

²⁶⁶ Schreiben der Gesandtschaft an König Matthias. Wien. 1481 Mai 10. HHStA Wien, Fridericiana 5, pag. 351 f.

²⁶⁷ StA Nürnberg, Ansbacher Reichstagsakten, Nr. 2, fol. 242-243v.

²⁶⁸ Monumenta Habsburgica I, 2, nr. XVI, S. 115-117. MÜLLER, Reichstags-Theatrum II, S. 762.

²⁶⁹ Fridericiana 5, pag. 361. In die Verhandlungen hatte sich auch der Bischof von Ascoli eingeschaltet; statt eines Ausgleichs kam aber nur eine bis zum 25. Juni 1481 befristete Waffenruhe zustande. F. KURZ, Österreich unter Kaiser Friedrich dem Vierten, 2. Teil, nrr. 48, 49; S. 267-271. Papst Sixtus IV. hielt dem ungarischen König nach dem Scheitern der Vermittlungsaktion mit Schreiben vom 21. September 1481 vor, der König werde von vielen beschuldigt, die Bedingungen eines Friedens und einer Verständigung nicht angenommen, sondern zurückgewiesen zu haben, obgleich sie gerecht, billig und akzeptabel gewesen seien.

Mit der Ankunft der Gesandtschaft in Nürnberg konnten die entscheidenden Verhandlungen geführt werden; sie wurden am 13. August 1481 mit der Werbung der kaiserlichen Anwälte, des Grafen von Werdenberg und des Fiskals, vor der Plenarversammlung eröffnet.²⁷⁰ Die kaiserlichen Anwälte gaben eine ausführliche Darstellung der "druck, beswerd und beschedigung", die dem Kaiser und seinen erbländischen Untertanen von den Türken und dem König von Ungarn zugefügt würden. In Wiederaufnahme der These von 1480 wird König Matthias vorgeworfen, mit seinem mutwilligen und grundlosen Krieg gegen den Kaiser und durch die Verwüstung der kaiserlichen Lande den in Gemeinschaft mit allen Reichsständen, Städten und Reichsuntertanen unternommenen Widerstand des Kaisers gegen die Türken verhindert zu haben.

Dem Bericht zufolge, den der Nürnberger Rat in Verbindung mit der Ankündigung eines allgemeinen Städtetages verschiedenen Reichsstädten von den Verhandlungen des Reichstags gibt, haben die Kurfürsten und Fürsten das Hilfsersuchen der kaiserlichen Anwälte "zugemüete genomen, gestalt der sachen dermaß bedacht und erwegen [...], daz die kaiserlich majestat on hilff gegen dem [...] künig zu Ungern nicht zuverlassen sey. Und etlich derselben und der merertail sunder die kurfürsten haben seinen gnaden hilff zugesagt, etlicher fürsten ret haben des ain hindersichbringen an ir herren genomen".²⁷¹ Es sind demnach zwei konstitutive Vorgänge zu unterscheiden: einmal die generelle Feststellung der Notwendigkeit einer Hilfe gegen Ungarn, der Berechtigung des Ersuchens und

V. FRAKNÓI, *Mathiae Corvini Hungariae Regis epistolae ad Romanos Pontifices datae et ab eis acceptae* (Monumenta Vaticana Hungariae 1,6), Budapest 1891, nr. CXI, S. 187 f. Vgl. Jörg Wisser am 13. Juli 1481. StadtA Augsburg, Literalien.

²⁷⁰ JANSSEN, *Frankfurts Reichsrespondenz* II, nr. 574, S. 403 f. StA Nürnberg, Briefbücher, Nr. 37, fol. 243v-244.

²⁷¹ JANSSEN II, S. 403 f. Vgl. HHStA Wien, *Fridericana* 5, pag. 385 f. (Verzeichnis der einzelnen Voten). Von den Kurfürsten und Fürsten gaben eine Zusage: Erzbischof von Mainz ("hat zugesagt vnd bitt, im sein regalia oder indult zugeben, damit er die sein zugehorsam zu der hilf haben mug"), Pfalzgraf Philipp, Ernst und Albrecht von Sachsen, Albrecht von Brandenburg, Herzog Otto von Bayern ("hat zugesagt, was die kurfürsten vnd fürsten furnemen der cristenhait vnd dem hailigen reich zu gut, welle er sich inn halten als ein cristenlicher vnd gehorsamer furst der k. m^t vnd dem heiligen reich"); die Bischöfe von Bamberg, Eichstätt, Augsburg, Meißen und Merseburg. Räte von Kurfürsten und Fürsten: Erzbischöfe von Köln und Magdeburg, Bischof von Würzburg, Erzherzog Sigmund von Österreich. Auf Hintersichbringen gingen die Räte folgender Kurfürsten und Fürsten, Grafen und Prälaten: Erzbischof von Trier, Bischöfe von Straßburg und Freising, Herzog Wilhelm von Sachsen, Herzöge Georg und Albrecht von Bayern, Herzog von Jülich, Landgraf von Hessen, Markgraf von Baden, Grafen von Württemberg. Der Abt von Weißenberg gab eine Zusage. Die Stadt Nürnberg "hat antburtt geben, der anschlag sie in nach dem sweristen, darinn wellen sy sich ermesen, vnd sich nach irem vermogen nach aller geburlichkhait halten". Auf Hintersichbringen gingen: Regensburg, Augsburg, Ulm (mit Memmingen, Kempten, Giengen, Aalen, Biberach und Kaufbeuren), Schwäbisch Hall, Rothenburg und Dinkelsbühl. Wenigstens zeitweise vertreten waren Köln, Lübeck und Magdeburg. Sie

der Hilfspflicht der Reichsstände,²⁷² ausgesprochen durch eine gemeinsame Erklärung aller Kurfürsten und Fürsten, zum andern die individuellen Hilfszusagen und Erklärungen der Stände und Städte. Noch am selben Tag wurde ohne Zuziehung von Städtevertretern ausgehend von den Reichsmatrikeln von 1471 und 1480 ein weitgehend schematisch auf 21.000 Mann erhöhter Reichsanschlag gefertigt und öffentlich in der Versammlung vorgelesen.²⁷³ An die Matrikel war die Maßgabe geknüpft, daß niemandem, der dem Reich verpflichtet sei, seine Quote erlassen werde. Die genauen Einzelheiten waren einem Ausschreiben der kaiserlichen Anwälte zu entnehmen. Entgegen dem Ziel des Grafen von Werdenberg, den Einfluß des Kurfürsten Albrecht von Brandenburg auf dem Reichstag zu beschränken, hatte der Kurfürst die entscheidenden Vorlagen für den Anschlag erarbeitet, für die Ausführungsbestimmungen des Abschieds wichtige Anregungen gegeben und ein Schreiben der Reichsversammlung an den König von Ungarn verfaßt. Die Vorlagen des Kurfürsten hatten auch den Zweck, eine allgemeine und direkte Reichsteuer, die Decima, zu verhindern, die einen Rückgriff der Reichsfürsten und Herren auf ihre Untertanen und vor allem die Geistlichkeit, wie im Falle des Kurfürsten, zur Minderung der Belastung aus ihren Quoten unterband.

Als Graf Haug von Werdenberg nach dem Reichstag den Kurfürsten von Brandenburg davor warnte, durch die Besteuerung der markgräflich-ansbachischen Geistlichkeit die Hilfe des Diözesanbischofs, des Bischofs von Würzburg, und generell die Hilfe für den Kaiser zu verhindern,²⁷⁴ sah sich der aufgebrachte Kurfürst unter anderem zu einer ausführlicheren Rechtfertigung und Darstellung seiner Rolle und Haltung in Sachen Reichshilfe auf den Nürnberger Reichstagen von 1480 und 1481 veranlaßt.

Dem Schreiben des Kurfürsten an den Grafen von Werdenberg vom 19. September 1481²⁷⁵ sind folgende differenzierende Informationen über die Reichstagsverhandlungen von 1481 zu entnehmen:

hatten im Juli bei Haug von Werdenberg um Urlaub ersucht, der ihnen jedoch zunächst abgeschlagen worden war. JANSSEN II, nr. 572, S. 403. Offensichtlich entfernte sich auch der Frankfurter Gesandte.

²⁷² Vgl. das Ausschreiben der kaiserlichen Anwälte vom 1. September 1481. HHStA Wien, Fridericiana 5, pag. 381-384.

²⁷³ Die Matrikel datiert vom 17. August 1481. MÜLLER, Reichstags-Theatrum II, 756-760. Neue Sammlung I, nr. LX, S. 268-271.

²⁷⁴ Haug von Werdenberg an Kurfürst Albrecht von Brandenburg am 10. September 1481. HHStA Wien, Fridericiana 5, pag. 391 f. Vgl. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz III, nr. 789, S. 92.

²⁷⁵ Fridericiana 5, pag. 395-398. Vgl. PRIEBATSCH III, nr. 789, S. 92 f. Kurfürst Albrecht führt hier aus, daß er auf dem Reichstag des Jahres 1480 die Decima für seine Person zugesagt habe, nicht jedoch für die Seinen, deren er in dieser Sache nicht "mechtig" gewesen sei (pag. 396). Er vertrat ferner die Auffassung, daß

Die kaiserlichen Anwälte verlangten eine stattliche und rasche Hilfe in Form von Truppenkontingenten, "lewt vnnd nicht gut", d. h. keine Geldsteuer von Vermögen und Einkommen. Wohl war der Reichstag angesetzt worden, um über die Decima und andere Hilfe zu reden; es verhielt sich aber so, daß die Decima niemandem "smecket" und die Anwälte sie auch nicht forderten.

Die Geldmittel für die Aufbringung von Truppen wurden von Werdenberg zunächst mit 80.000 Gulden für ausreichend erachtet, andere dachten an 100.000 Gulden. Am folgenden Tag veranschlagten die kaiserlichen Anwälte die erforderliche Summe auf 200.000 Gulden, von anderer Seite war von 400.000 Gulden die Rede. Der Kurfürst von Brandenburg arbeitete daraufhin eine Geldmatrikel über 60.000 Gulden aus und übernahm darin selbst eine Quote von 20.000 Gulden,²⁷⁶ die er sodann auf dem Reichstag den kaiserlichen Anwälten mit der Maßgabe anbot, daß der Kaiser in eigener Regie mit dieser Summe Söldner anwerben solle.²⁷⁷ Von der Decima wurde geschwiegen, da an ihr niemand Gefallen hatte.²⁷⁸ Der Kurfürst fertigte alternativ eine Matrikel, die auf Truppen lautete ("anslag vf volck"), mit einem Kontingent von 15.000 Mann.²⁷⁹ In dieser Matrikel waren einige Stände vorbehalten und noch nicht angeschlagen, ihre Quoten mußten noch eingearbeitet werden. Beide Anschläge ließ er die kaiserlichen Anwälte hören, die kein Mißfallen äußerten, und legte sie daraufhin der Plenarversammlung ("gemein samlung") vor. Dort wurde eine Kommission von Räten unter Beteiligung der kaiserlichen Anwälte eingerichtet, welche die einzelnen Quoten zu diskutieren, sie nach der Maxime einer gleichen Belastung zu erhöhen oder zu mindern sowie die restlichen Stände zu veranschlagen hatte. In der Plenarberatung wurde einmütig zugunsten eines Truppenanschlages anstelle einer Geldmatrikel votiert. Die Moderation und Komplettierung der Vorlage des Kurfürsten ergab eine Matrikel mit einem Gesamtkontingent von 21.000 Mann, die der Plenarversammlung unterbreitet wurde. Verschiedene Stände, darunter Kurfürst Albrecht, nahmen ihre Quoten an

das Projekt einer Decima, über das erst auf dem Folgereichstag entschieden werden sollte, die Leistung der Truppenhilfe verhindert habe.

²⁷⁶ J. v. MINUTOLI, Das kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles. Kurfürstliche Periode von 1470-1486. Berlin 1850, nr. 9, S. 15; vgl. nr. 10, S. 16. StA Nürnberg, Ansbacher Reichstagsakten, Nr. 2, fol. 245 ff.

²⁷⁷ Fridericiana 5, pag. 397. Kurfürst Albrecht hatte den kaiserlichen Anwälten zunächst diese kontingentierte Geldzahlung angeboten, doch lehnten die Anwälte ab. Es ging ihnen dabei sicherlich darum, daß die Truppenmatrikel erfüllt wurde und eine Geldleistung deshalb die effektiven Kosten zu decken hatte. Die kaiserlichen Anwälte beauftragten statt dessen den Erzbischof von Gran, für den Kurfürsten Söldner zu Konditionen hinsichtlich Sold und Schaden zu bestellen, wie sie der Kaiser selbst einging.

²⁷⁸ Vgl. v. MINUTOLI, nr. 13, S. 20 f.

²⁷⁹ Ebd., nr. 12, S. 17-20.

und sagten die Hilfe zu. Sie drangen darauf, daß die Matrikel vollzogen und der Zuzugstermin eingehalten werde. Gesandtschaften der Fürsten und Reichsstädte nahmen Bedenkzeit ("ein bedacht").

Die Stände, die Hilfe zugesagt hatten, verfaßten daraufhin den Entwurf für ein Ausschreiben ins Reich, in dem die Erfüllung der Quoten bei Strafe geboten²⁸⁰ und den Ständen und Städten keine Bedenkzeit eingeräumt wurde. Namentlich Kurfürst Albrecht setzte sich damit in Widerspruch zu Graf Haug von Werdenberg, der Bedenkzeit geben wollte und verlangte, daß in dem Ausschreiben eine Frist für Erklärungen bestimmt werde.

Kurfürst Albrecht wurde beauftragt ("beuolhen"), zwei "nottel" auszuarbeiten, einmal für eine Entgegnung des Bischofs von Eichstätt auf Vorstellungen der ungarischen Räte, eine weitere für ein Schreiben der Reichsversammlung an den König von Ungarn.²⁸¹ Die Entwürfe wurden den kaiserlichen Anwälten vorgelegt, die sie billigten, und daraufhin an die Plenarversammlung gebracht, die sie ohne Änderungen passieren ließ.

Diese Darstellung der Vorgänge auf dem Reichstag durch den Kurfürsten von Brandenburg gibt einige Aufschlüsse über das Zusammenwirken der kaiserlichen Anwälte mit maßgeblichen Kräften der Reichsversammlung sowie über die Urheberschaft und Intention einiger Dokumente des Reichstags.

Der Abschied, der die Modalitäten der Hilfeleistung regelt, ist im wesentlichen ein Ratsschlag der Kurfürsten und Fürsten, die auf dem Reichstag unmittelbar Hilfe zusagten und unter anderem auch die weitere Handlungsweise der kaiserlichen Anwälte, die das Ergebnis der Beratungen in die Tat umzusetzen hatten, in wichtigen Punkten festlegen wollten. Nachdem sie eine Hilfszusage gegeben hatten, lag ihnen daran, daß die Hilfeleistung auf der Grundlage der Matrikel solidarisch erfüllt wurde. Gegenüber dem Abschied von 1480 traten jetzt in diesem Sinne neue Bestimmungen hinzu, die den Vollzug der Matrikel gewährleisten, aber auch die kaiserliche Seite binden sollten, die gelegentlich durch eine inkonsequente Haltung den Erfolg selbst gefährdete.

²⁸⁰ Ebd., nr. 11, S. 17; nr. 12, S. 19 f. StA Nürnberg, Ansbacher Reichstagsakten, Nr. 2, fol. 247.

²⁸¹ Vgl. v. MINUTOLI, nr. 6, S. 12-14. StA Nürnberg, Ansbacher Reichstagsakten, Nr. 2, fol. 258-259. HHStA Wien, Fridericiana 5, pag. 367 f. und 377 f. Beide Vorlagen und die Anschläge sandte Kurfürst Albrecht am 21. September 1481 mit Bezug auf das Schreiben des Grafen von Werdenberg vom 9. September an den Kaiser. Ansbacher Reichstagsakten, Nr. 2, fol. 248. Der Brief wurde an den Protonotar Johannes Waldner mit der Maßgabe geschickt, ihn dem Kaiser in Gegenwart des kaiserlichen Rates Dr. Martin Haiden vorzulesen. Gleichzeitig unterrichtete der Kurfürst den kaiserlichen Rat. Ebd., fol. 248v. In einer Zedula avisierte Kurfürst Albrecht dem Protonotar eine Ehrung von 20 Gulden, die in Nürnberg bereitliegen sollten. Vgl. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz III, nr. 794, S. 96 f.

Wie bereits auf dem Reichstag von 1480 bekundet worden war, daß der Beschluß der Reichsversammlung für die ganze Nation verbindlich gefaßt worden sei,²⁸² so wird 1481 gleichfalls die Verbindlichkeit des Abschieds für die auf dem Reichstag nicht anwesenden oder vertretenen Stände klargestellt. Diesen Ständen, aber auch denjenigen, deren Vertreter auf Hintersichbringen gegangen waren, werden deshalb, entgegen der Neigung Werdenbergs, keine Erklärungsfristen eingeräumt. Ihnen soll lediglich der Anschlag mitgeteilt werden; "vnd das soll geschehen durch die kayserischen mit rat vnd willen der curfursten, fursten vnd der senndpotten, so hie auf dem tag sein, vnd soll gemeldet werden, wider die Turcken vnd den kung von Hungern, der ain beschediger ist der kaiserlichen maiestat vnd des römischen reychs".²⁸³

Weiterhin wird bestimmt, daß niemandem seine Quote erlassen werden solle;²⁸⁴ jedermann soll für ein Jahr der Hilfspflicht nachkommen, von Haus aus zuziehen und nicht auf den anderen "verziehen", d. h. wie üblich warten, bis die Hilfeleistung der anderen Stände und Städte erkennbar war. Diese Bestimmungen sollten bei "kaiserlichen" Strafsanktionen geboten werden; bei Straffälligkeit soll die Strafe ohne ausdrückliche Zustimmung der Kurfürsten und Fürsten nicht erlassen werden.²⁸⁵

Der Abschied konstituiert ferner die Reichsstände - die Reichsstädte eingeschlossen - und den Kaiser als eine durch ein förmliches Bündnis befestigte Solidargemeinschaft. Entsprechend den Bestimmungen in Bündnissen mit Militärhilfe soll sich der Kaiser in keinen rechtlichen Streitausgang begeben, keinen Frieden ("Sühne") schließen und keinen Waffenstillstand vereinbaren, ohne daß zugleich die zu Reichshilfe verpflichteten Stände einbezogen sind. Der Kaiser soll sich zudem vertraglich verpflichten, Reichsständen, die wegen ihrer Hilfe Revancheakten ausgesetzt sind, nicht nur mit dem Reich, sondern auch mit seinen Erbländen "getrew, gnedig, vnwidersprochenlich" Hilfe und Beistand zu leisten. Zusätzlich sollen sich die Fürsten, "so aninander gelegen vnd der sachen gesessen", zu einer engeren Schutzgemeinschaft zusammenschließen.²⁸⁶ Dieses Sicherheits- und Rückversiche-

²⁸² Daran wird in dem Ausschreiben der Kaiserlichen Anwälte vom 1. September 1481 ausdrücklich erinnert. HHStA Wien, Fridericiana 5, pag. 381.

²⁸³ HStA Stuttgart, A 602, WR 4652. "Relation Peter Herwart"; StadtA Augsburg, Literalien, 1481 August 27.

²⁸⁴ Ausschreiben der Kaiserlichen Anwälte: "an mynndrung" mußten die Quoten geleistet werden. Fridericiana 5, pag. 383.

²⁸⁵ Das entsprechende Mandat hatten laut Abschied die kaiserlichen Anwälte aufzusetzen und die Versammlung hören zu lassen. Ebd.

²⁸⁶ Ebd. Weitere Artikel betreffen - für eine Kriegsordnung üblich - einen Heeresfrieden in Form eines auf die Person bezogenen Sonderfriedens, Zollfreiheit für die an der Hilfe Beteiligten und für Proviantlieferungen sowie eine Liste der Hauptleute.

rungsbedürfnis der Stände resultierte aus dem hohen militärischen und politischen Risiko, das vor allem die Reichsstände im ungarisch-böhmischen Grenzbereich zu tragen hatten. Der Gedanke, das Reich gegenüber äußeren Mächten zu einer Defensionsallianz zu formieren, entspricht nach der technischen Seite traditionellen Bündnisusancen, er wurde vor allem im Hinblick auf einen Krieg gegen den abgesetzten Georg Podiebrad von ständischer und kaiserlicher Seite eingehender diskutiert²⁸⁷ und später von Bertold von Henneberg im Hinblick auf die fortwährende Bedrohung des Reichs durch Ungarn und Frankreich verfassungsgeschichtlich vertieft, indem er die Reichseinerung im Rahmen einer umfassenderen "Konstitution" als Ergänzung des inneren Landfriedens konzipierte.²⁸⁸

Das Ausschreiben der kaiserlichen Anwälte vom 1. September 1481²⁸⁹ rekapituliert den Nürnberger Reichstag von 1480, das Ergebnis der Reichstagsgesandtschaft nach Ungarn, die Verhandlungen und den Abschied des soeben abgeschlossenen Reichstags. Die Pflichtbindung der Stände wird folgendermaßen wiedergegeben: Die kaiserlichen Anwälte reklamierten, daß die Stände und Untertanen von Kaiser und Reich "iren phlichten vnd verwanttnuß [Rechtsverhältnis] nach" eine stattliche und erfolversprechende Hilfe "schuldig" seien; "darauf nach zeitigem wolbedacht ein erclerung vnd zusagen geschehen ist, solher hilf der kayserlichen maiestat schuldig zesein". Die Matrikel wurde von Kurfürsten und Fürsten erstellt. Das Gebot, die Quoten "an mynderung" und fristgerecht zu erfüllen, ergeht kraft der Instruktion und Vollmacht der kaiserlichen Anwälte im Namen des Kaisers "mit rat seiner gnaden kurfürsten vnd fursten" auf Grund des Pflichtenverhältnisses der Stände und Untertanen gegenüber dem Kaiser. Das Gebot ist strafsanktioniert mit der "unableslichen pene" des Verlusts jeglicher Lehen, Regalien, Gnadenbriefe und Privilegien von Kaiser und Reich und mit einer Geldzahlung von 1.000 Mark Gold. Kurfürst Albrecht von Brandenburg hatte in seinen Vorlagen für einen Reichsanschlag die Strafe des *crimen laesae maiestatis* vorgeschlagen.²⁹⁰

²⁸⁷ RTA 22, 1, nr. 30, S. 107

²⁸⁸ Vgl. F. HARTUNG, Die Reichsreform von 1485 bis 1495. Ihr Verlauf und ihr Wesen. In: Historische Vierteljahrschrift 16 (1913), S. 39 ff. A. SCHRÖCKER, *Unio atque concordia*, Reichspolitik Bertholds von Henneberg 1484 bis 1504, Diss. Würzburg 1970.

²⁸⁹ HHStA Wien, Fridericana 5, pag. 381-384.

3. Die Kontroverse um die Rechtspflicht der Reichsstände und Reichsstädte zur Hilfeleistung für Kaiser Friedrich III.

In einem Schreiben an König Matthias von Ungarn vom 21. August 1481²⁹¹ rechtfertigte die Reichsversammlung politisch und reichsrechtlich ihre Hilfe für den Kaiser. Die Stände verwahrten sich gegen den Vorwurf der Parteilichkeit, den der König nach Auskunft des Bischofs von Eichstätt der Gesandtschaft gegenüber erhoben hatte; sie wiesen darauf hin, daß sie auf ein Erbieten des Königs zu gütlichen Verhandlungen hin die Hilfe für den Kaiser "nicht mit cleiner smeh der k. mt. vnd beschedigung des heiligen reichs" zurückgehalten und den Reichstag, der auf März angesetzt war, bis zur Rückkunft der Gesandtschaft unter großen Mühen und Kosten erstreckt hätten. Dem Bericht der Gesandtschaft hätten sie "allen glimpf" des Kaisers entnommen, insbesondere weil der Kaiser sie ermächtigt habe, die Streitsache nach "Minne" oder nach "Recht" und "Billigkeit" zu entscheiden, während der König dieses Rechterbieten gegen alle Billigkeit und seinen Kaiser und Reich geleisteten Eid zurückgewiesen und die Reichsfürsten parteiisch genannt habe.

Die Reichsstände bekannten sich zu der schuldrechtlichen Verpflichtung ("schuld"), Ehrverletzungen und Schäden, wo sie nur könnten, von dem Kaiser als ihrem "rechten Herrn" wie auch von den Gliedern des Reichs zu wenden. Die Hilfe gegen den König, zu der sie sich vereinigt hätten, wollten sie - der kaiserlichen These folgend - gleichzeitig in einem Zusammenhang mit dem Türkenkrieg verstanden wissen. Sie mahnten den König an seine hohe Verpflichtung gegenüber dem Kaiser und forderten ihn auf, sich mit dem "vollkommenen" Rechtserbieten des Kaisers zufriedenzugeben und die Streitsache nicht vor ein Forum zu ziehen, vor das sie nicht gehöre. Da die Sache unmittelbar das Reich, den König und andere Glieder des Reichs berühre, gehöre sie vor die Kurfürsten und Fürsten des Reichs. Das Vorgehen des Königs im Erzstift Salzburg und gegen das Haus Österreich bezeichneten sie als "entlidung der glider des reichs" und verlangten, daß er die eroberten Schlösser in ihre Hände "zu recht" überstelle. Indem sich die Reichsversammlung zur territorialen Integrität des Erzstifts und der kaiserlichen Erblande als Gliedern des Reichs bekannte, widersprach sie der These des ungarischen Königs, wonach er lediglich gegen den Kaiser in seiner Eigenschaft als österreichischer Landesfürst in einer isolierten, beiderseitigen Angelegenheit, nicht aber gegen das Reich und die Reichsstände Krieg

²⁹⁰ V. MINUTOLI, nr. 12, S. 19.

führe. Die Reichsstände hielten dem König abschließend vor, daß er bei einer Ablehnung des "gleichen", d. h. des billigen und angemessenen Rechterbietens des Kaisers vom Papst,²⁹² dem Kollegium der Kardinäle,²⁹³ der ganzen Christenheit²⁹⁴ und von der deutschen Nation als Verhinderer des Türkenkrieges betrachtet werde.²⁹⁵

König Matthias antwortete auf die Note der Reichsversammlung in einem ausführlichen Zirkularschreiben an Stände und Reichsstädte vom 23. Oktober 1481,²⁹⁶ dem er mehrere Schriftstücke als Beweismittel beigab. Er dankte zunächst den Reichsständen, daß sie die dem Kaiser 1480 in Nürnberg zugesagte Hilfe, die dieser mehr gegen ihn als gegen die Türken angestrebt habe, bislang zurückgehalten hätten. Wiederholt machte er andererseits eine Dankeschuld des Reichs geltend, da er an vielen Orten die Türken niedergeworfen und aufgehalten habe, die sonst die Christenheit und insbesondere die deutsche Nation angegriffen und geschädigt hätten.

Ausführlich äußerte er sich zu dem kaiserlichen Rechterbieten, das auf dem zurückliegenden Reichstag für die Hilfszusage der Reichsstände von entscheidender Bedeutung gewesen war. Seiner Darstellung der Verhandlungen mit der Reichstagsgesandtschaft zufolge war er ursprünglich durchaus zu einem Streitaustrag vor den Kurfürsten und Fürsten "zu recht oder zu der gütikait" bereit, als er von der Gesandtschaft darum ersucht wurde, woraus auch hervorgehe - so die indirekte Beweisführung -, daß er die Reichsfürsten nicht für partiisch gehalten habe. Das Vertrauensverhältnis zu dem Bischof von Eichstätt wurde gestört, als der Bischof im Zusammenhang mit Waffenstillstandsverhandlungen mit Brief und Siegel die Zusicherung gab, daß der Kaiser den vereinbarten Waffenstillstand einhalten werde, während dann die kaiserliche Seite unter Bruch des Abkommens einige Befestigungen zurückeroberte.²⁹⁷ Der König unterstellte dem Bischof, ihn vorsätz-

²⁹¹ v. MINUTOLI, nr. 6, S. 12-14. HHStA Wien, Fridericiana 5, pag. 367 f.; 377 f. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz III, nr. 779, S. 82 f. Das Schreiben erging durch namentlich genannte Reichsfürsten.

²⁹² Vgl. das Schreiben der Reichsfürsten an Papst Sixtus IV. Fridericiana 5, pag. 369-371.

²⁹³ An die Kardinäle. Ebd., pag. 372.

²⁹⁴ An König Kasimir von Polen. Ebd., pag. 373 f. An König Wladislaw von Böhmen. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz III, nr. 779, S. 83 Anm. 1.

²⁹⁵ Vgl. das Formular einer fehderechtlichen Absage der Kurfürsten. Ebd., pag. 375 f. Eine förmliche Absage hielten weder der sächsische Obermarschall Haugold von Schleinitz noch Kurfürst Albrecht von Brandenburg für erforderlich. S. unten, S. 489 f.

²⁹⁶ An die Stadt Augsburg. StadtA Augsburg, Missivenbuch VIII a, fol. 13-16v. Vgl. Württembergische Regesten I, nr. 4653; PRIEBATSCH, Politische Correspondenz III, nr. 779, S. 83. HHStA Wien, Fridericiana 5, pag. 407-413. Zugleich entsandte König Matthias seinen Kammersekretär Johann Guldein ins Reich. Vgl. K. NEHRING, S. 146 ff.

²⁹⁷ Jörg Wisser berichtet am 19. Mai 1481 dem Augsburger Rat, er habe insgeheim erfahren, daß der Kaiser "weder vff bericht noch anstand wenig thu dringen, sonnder vermaint, sich sein [des Königs] mit gewalt

lich getäuscht zu haben, und ließ deshalb - aus Vorsicht vor einer erneuten Täuschung - nicht mehr wie vorgesehen seine Gesandtschaft in Gesellschaft des Bischofs zum Nürnberger Reichstag reisen. Er behauptete, gegenüber dem Bischof erklärt zu haben, er wolle aus dem Kreis der Kurfürsten gewillkürte Richter auswählen, obwohl sie dem Kaiser verpflichtet seien, und sie durch eine Gesandtschaft über die Sachverhalte und seine Motive unterrichten lassen.

Die Zurückweisung der ungarischen Gesandtschaft durch die kaiserliche Seite, die ihr "wider alle naturliche menschliche vnd gemaine recht" das Geleit und damit die Möglichkeit einer Rechtfertigung versagte,²⁹⁸ gab dem König den Anlaß, die Verantwortung für sein Abrücken von dem kaiserlichen Rechtgebot, dem jetzt die Grundlage entzogen sei, dem Kaiser und auch der Reichsversammlung anzulasten. Den Reichsständen warf er vor, mit ihrer Hilfszusage und ihrer Stellungnahme in der Streitsache in der Phase gütlicher Verhandlungen ein Urteil gefällt zu haben, das gegen Recht und Billigkeit verstoße, weil der ungarischen Seite das rechtliche Gehör verweigert worden sei, was einen Unrechtsatbestand darstelle. Der König beanstandete weiterhin, daß die Hilfszusage an den Kaiser ohne vorherige Absage und Kriegserklärung erfolgt sei, und kündigte an, im Falle einer tatsächlichen Erfüllung der Hilfszusage durch die Reichsstände notfalls ohne Rücksicht auf den Schaden, den die Christenheit dadurch erleiden würde, in einem Akt der Notwehr seinen "stant zuhandthaben".

Auch wandte er sich gegen die Auffassung der Reichsstände, daß sein Vorgehen gegen die Herrschaftsbindung gegenüber dem Kaiser verstoße und daß die Streitsache, da sie unmittelbar das Reich berühre, vor die schiedsgerichtliche Instanz der Reichsfürsten gehöre. Er stellte nicht in Abrede, dem Kaiser "verwandt" zu sein, und bekundete, ihn als seinen "obern vnd herren" anzuerkennen, doch all dies nur in Bezug auf das Königreich Böhmen und die damit verbundene Kurwürde. Sein Königreich Ungarn sei aber jederzeit von solchen Bindungen "frei" gewesen und habe "kain gemeinschaft mit dem romischen reich gehabt". Selbstbewußt fügte er hinzu: "wiewol wir den kayser der wirdikeit halben für den obern halten, aber von der macht achten wir vns im nit vngemeß, nachdem vnd wir das heilig kunigreich Hungern nit von im haben, in auch seiner machthalbenn nit furchten

aufzeshalten, dann die sag ist, das der kunig in der Steyrmarch nit 4.000 mann, so aber der kaiser ob 8.000 bestellt haben sull vnd täglich volck hinein schickt, auch der bischoff von Gran all tag hin nach zeziehen in zurustung ist, vermaint ye den kunig an dem endt weg zeschlagen vnd ain gutt tattl zethun; er ist gantz freidich worden". StadtA Augsburg, Literalien.

²⁹⁸ StadtA Augsburg, Missivenbuch VIII a, fol. 14v. König Matthias behauptete, die Gesandtschaft sei "mit sollicher ganntzer vnderrichtung vnnd solhem gewalt, den [er] bißhere kainerlay sandbotten vor gegeben"

noch fürchten werden".²⁹⁹ Alles, was er gegen den Kaiser vorgenommen habe, sei auf der Grundlage der Verschreibung des Kaisers und seiner Lande und zudem - lehnrechtlich korrekt - vom Königreich Ungarn aus geschehen. Auch das neben dem kaiserlichen Rechtsgesetz zweite Fundament der Hilfszusage der Reichsstände, die Feststellung, daß es sich bei der Besetzung des Erzstifts Salzburg und von Teilen der kaiserlichen Erbländer um eine "Entgliederung" des Reichs handle, wollte er nicht gelten lassen und bestritt, da es ihm lediglich um seine Ansprüche aus der Verschreibung des Kaisers gehe, jede Absicht, fremdes Land annectieren zu wollen.

König Matthias bot weiterhin einen friedlichen Streitausgang an, doch nicht mehr vor den Reichsfürsten, die ihn ungehört verurteilt hätten, sondern vor dem Papst, der "des kaisers, vnnsers vnd des heiligen romischen reichs gewaltig" sei. Da aber das kaiserliche Rechtsgesetz auf die Reichsfürsten vorlag, erklärte er sich bereit, die Reichsfürsten schiedsgerichtlich darüber erkennen zu lassen, welches der beiden Rechtsgesetze das "gleichere" - in anderer Terminologie das 'rechtlichere' sei.³⁰⁰ Von den Reichsständen verlangte er, einen Tag im Reich anzusetzen, auf dem er sich rechtfertigen und sich zur Frage der den Reichsfürsten zu überantwortenden, besetzten Schlösser und Städte erklären könne. Das Ausschreiben des Königs schloß mit einer massiven Drohung gegenüber denjenigen Ständen, die trotzdem gegen ihn Reichshilfe leisten würden.³⁰¹

An diesen Auseinandersetzungen zwischen Kaiser, Reichsversammlung und König Matthias von Ungarn interessiert in unserem Zusammenhang weniger der substantielle Wahrheitsgehalt der Tatsachenbehauptungen, der zwar in einzelnen Punkten ermittelt werden kann, doch ohne daß der Komplex teilweise heterogener Streitfragen im Sinne eindeutiger Schuldzuweisungen aufzulösen ist; von unmittelbarer Bedeutung sind vielmehr die Rechtsbehauptungen der Parteien als Reflex des Rechts- und Verfassungsdenkens sowie dessen politische und rechtlich-prozessuale Funktionalität.

Der kaiserliche Anwalt hatte den Reichsständen 1480 in Nürnberg sowohl die äußeren Ereignisse im Ungarnkrieg als auch die Gerechtigkeit der kaiserlichen Position, ferner die

habe, gefertigt gewesen. Kurfürst Albrecht hatte geraten, der ungarischen Gesandtschaft das Geleit zu geben. V. MINUTOLI, nr. 13, S. 20.

²⁹⁹ StadtA Augsburg, Missivenbuch VIII a, fol. 15.

³⁰⁰ Vgl. I. MOST, Schiedsgericht, Rechtlicheres Rechtsgesetz, Ordentliches Gericht, Kammergericht. Zur Technik fürstlicher Politik im 15. Jahrhundert. In: Aus Reichstagen des 15. u. 16. Jahrhunderts, Göttingen 1958, S. 118 ff.

³⁰¹ Er werde dergestalt zur Gegenwehr greifen, daß "etlichen, die lust hetten, vns zu gengenwer zudringen, etwan laid werden mocht, das sy sich on sach zu vns genottiget hetten". Missivenbuch VIII a, fol. 16v.

Motive und Ziele der ungarischen Politik auseinandergesetzt. Nur der erwähnte Bischof von Passau, der Kardinal und kaiserliche Rat Dr. Georg Heßler, sah sich veranlaßt, die Richtigkeit und den Wahrheitsgehalt der Darlegungen zu bestätigen, kontrovers wurden sie auf dem Reichstag nicht diskutiert. Den Reichsständen konnte der prozessuale Sachverhalt des kaiserlichen Rechterbietens, das den Kaiser ostensibel "als Liebhaber des Friedens und der Gerechtigkeit"³⁰² auswies, für ihre Hilfszusage genügen, zumal sich Ungarn in der militärischen Offensive befand.

IV. Die Frage von Gehorsam und schuldrechtlicher Leistungserfüllung: Einwendungen und Einreden der Reichsstädte und Reichsstände gegen den Vollzug der Reichsmatrikel von 1481

1. Die Erörterung der Leistungspflicht und des politischen Verhaltens der freien Städte und Reichsstädte auf den Städtetagen der Jahre 1481 und 1482

Im Abschied des Nürnberger Reichstags von 1481 wurde der Zuzug der reichsständischen und reichsstädtischen Kontingente nach Wien auf zwei Termine festgelegt, auf den 16. Oktober und den 11. November 1481; den Ständen außerhalb der deutschen Nation war - von Böhmen abgesehen - Weihnachten 1481 bestimmt.³⁰³ Die kaiserlichen Anwälte ließen die Mandate unter dem Datum des 1. September 1481 ausgehen,³⁰⁴ so daß die Frist ziemlich knapp bemessen war. Die Reaktionen von Reichsständen und Reichsstädten auf die Mandate und ihnen folgende prozessuale Zwangsmittel geben wichtige Aufschlüsse über grundlegende Fragen der Reichsverfassung, des Reichsrechts und der Reichspolitik, die das Reich als politischen und militärischen Leistungsverband zur Wahrung der territorialen Integrität einzelner Glieder wie zur Selbsterhaltung des Gesamtverbandes gegen Angriffe von außen betreffen. Es handelt sich auf der einen Seite um die Frage von ständisch-städtischem Gehorsam und Leistungserfüllung, von Einreden des Unvermögens oder gar rechtsverneinenden Einwendungen, von politischer Gehorsamsverweigerung, Obstruktion, Verzug

³⁰² Ausschreiben der kaiserlichen Anwälte vom 1. September 1481. HHStA Wien, Fridericiana 5, pag. 382.

³⁰³ S. oben, Kap. III, Anm. 46. J. JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz II, nr. 574, S. 404.

³⁰⁴ HHStA Wien, Fridericiana 5, pag. 381-384. F. v. KRENNER, Baierische Landtags-Handlungen in den Jahren 1429 bis 1513, Bd. 8, München 1804, S. 353-358. CHR. F. SATTLER, Geschichte des Herzogthums Würtemberg unter der Regierung der Graven, 3. Theil, 2. A. Tübingen 1777, Beylagen, nr. 95, S. 120-122.

und von schuldhafter Leistungsstörung durch vorsätzliche Schlechterfüllung auf dem Wege betrügerischer Manipulation; auf der anderen Seite geht es um die Frage des Durchsetzungsvermögens des Reichsoberhauptes im Hinblick auf den Einsatz kaiserlicher Herrschafts- und Zwangsmittel und um die Frage der administrativen Effektivität der Reichsregierung.

Bereits unter dem Datum des 28. November 1481 ergingen, formell im Wege einer *'supplicatio pro processibus'*³⁰⁵ des Fiskals Lic. Johannes Kellner ausgebracht und in der römischen Kanzlei unter der Leitung des Protonotars Johannes Waldner gefertigt, die ersten kaiserlichen Straffälligkeitserklärungen wegen Ungehorsams, verbunden mit einer Ladung zur Rechtfertigung vor das Kammergericht an große Reichsstädte wie Straßburg, Frankfurt und Köln.³⁰⁶

In der Zeit vom 4. Januar bis zum 6. Februar 1482 überbrachte der kaiserliche Bote Peter Landgraf systematisch nach regionalen Gesichtspunkten ausgebrachte Zitationen den Städten Kaufbeuren, Kempten, Isny, Leutkirch, Memmingen, Biberach, Wangen, Buchhorn, Konstanz, Überlingen, Pfullendorf, Basel, Mülhausen, Metz, Trier und Rottweil.³⁰⁷ Ein weiterer Bote bereiste etwa zur gleichen Zeit Städte wie Reutlingen, Eßlingen, Weil und Windsheim.³⁰⁸ Ebenso wurde der Norden des Reichs beschickt, wie aus der Antwort der Stadt Stade vom 2. März 1482 hervorgeht.³⁰⁹ Die ersten Reichsfürsten wurden offensichtlich erst Mitte März 1482 geladen;³¹⁰ ein zweiter Schub von Zitationen wurde Fürsten und Herren durch kaiserliche Boten seit dem 16. April 1482 zugestellt.³¹¹

Wenn die Kurfürsten und Fürsten auf dem Reichstag bekannt hatten, dem Kaiser Hilfe "schuldig" zu sein, so ist im folgenden im Zusammenhang mit der Schuldenerfüllung - abgesehen von dem fast üblichen Verzug - der Frage der Leistungsstörung infolge subjektiver Unmöglichkeit, des "Unvermögens", sowie der Frage von Leistungsverweigerung und Un-

³⁰⁵ Vgl. W. SELLERT, *Prozeßgrundsätze und Stilus Curiae am Reichshofrat im Vergleich mit den gesetzlichen Grundlagen des reichskammergerichtlichen Verfahrens*, Aalen 1973, S. 171 ff. B. DICK, *Die Entwicklung des Kameralprozesses nach den Ordnungen von 1495 bis 1555*, Köln/Wien 1981, S. 130 f.

³⁰⁶ JANSSEN, *Frankfurts Reichsrespondenz II*, nr. 577, S. 405. A. M. Strasbourg, AA 226, fol. 62rv.

³⁰⁷ HHStA Wien, Fridericana 5, 1482, fol. 9rv. Relation des Boten vom 11. März 1482 in der römischen Kanzlei laut eines von Protonotar Johannes Waldner angefertigten und unterschriebenen Vermerks. StadtA Konstanz, B II 17, fol. 9v-10v.

³⁰⁸ Fridericana 5, 1482, fol. 19. Relation vom 15. April 1482.

³⁰⁹ Ebd., fol. 8. Schreiben vom 2. März 1482.

³¹⁰ Ladung Herzog Ottos von Bayern vom 12. März 1482. Bayerisches HStA, Fürstensachen, nr. 957, fol. 18rv. Am 14. März wurde König Wladislaw von Böhmen geladen. CHMEL, *Regesten*, nr. 7527. Am 15. März erfolgte die Ladung der beiden Grafen Eberhard von Württemberg. SATTLER, *Geschichte des Herzogthums Württemberg III*, nr. 96, S. 123.

gehorsam nachzugehen. Die generelle Hilfszusage der Reichsstände hatte auf Hilfe nach "Vermögen", d. h. nach individueller Leistungsfähigkeit, gelaute; deshalb schuf erst die Kontingentierung der Hilfe und ihre Repartition in Einzelquoten durch eine Matrikel Gründe für Leistungsstörungen. Einreden oder gar Einwendungen gegen die Matrikel waren erfahrungsgemäß am ehesten von den Reichsständen und Städten zu gewärtigen, die auf dem Reichstag nicht anwesend oder vertreten waren und deshalb auch keine Selbstbindung eingegangen waren, andererseits eine Strafe wegen Ladungsungehorsams kaum zu befürchten hatten. Reichsstädte wie Reichsstände beriefen sich gegen ihre ohne Minderung zu leistenden Quoten auf teilweises Unvermögen und versuchten, von dem unmöglichen Teil freigestellt zu werden, oder sie brachten unzumutbare - gewissermaßen schuldrechtlich als überobligationsmäßig zu qualifizierende - Schwierigkeiten wirtschaftlicher und sicherheitspolitischer Art gegen die befohlene Leistungserfüllung vor.

Unter Berufung auf den Status einer freien Stadt appellierten Kämmerer und Rat der Stadt Regensburg wenige Tage nach der Zustellung des Hilfsmandats am 14. September 1481 rechtsförmlich an den Kaiser.³¹² Obwohl die Hilfe "in dem heiligen römischen Reich beschlossen" wurde, sei die Stadt nach altem, unvordenklichem Herkommen nur zur Hilfe gegen die Ungläubigen und auch dies nur "nach der statt vermugen vnd gelegenheit der ding" mit dem Recht auf Selbstveranschlagung verpflichtet. Die Stadt konnte sich dabei positiv auf die urkundliche Bestätigung ihres Rechts als Privileg durch Kaiser Friedrich III. aus dem Jahre 1455 und auf eine Zusage des Kaisers, die Stadt dabei verbleiben zu lassen, berufen, die einer Ratsgesandtschaft 1474 auf dem Augsburger Reichstag und erneut 1480 am Kaiserhof zu Wien gegeben worden sei. Dieser rechtlichen Einwendung gegen das Mandat fügte die Stadt zusätzlich die Einrede der Impossibilität hinzu, daß die Matrikelquote offenkundig über ihr Vermögen gehe und in keiner Weise aufgebracht werden könne. Andere freie Städte machten gleichfalls ihren Status geltend, nahmen jedoch das Rechtsmittel der Appellation nicht in Anspruch und versuchten, ihre Position im Zusammenhang mit einer korporativen Städtepolitik zu vertreten.

³¹¹ Vgl. den Bericht der Straßburger Gesandten am Kaiserhof vom 22. April 1482. A. M. Strasbourg, AA 229, fol. 32. HHStA Wien, Fridericiana 5, 1482, fol. 34, 48, 61.

³¹² Fridericiana 5, 1482, fol. 83 (pag. 393). Notariatsinstrument.

Die freien Städte und Reichsstädte diskutierten intern in den Ratsgremien, auf regionalen und vor allem auf allgemeinen Städtetagen folgende Fragen mit unterschiedlicher Intensität:³¹³

1. Die Rechtlichkeit des Hilfsgebots im Hinblick auf den Verpflichtungsgrund.
2. Die Rechtmäßigkeit der Obligation durch die einseitige Veranschlagung der Städte durch Kurfürsten und Fürsten.
3. Die Höhe der Belastung im Hinblick auf die städtische Wirtschafts- und Finanzlage.
4. Die Konsequenzen der Hilfeleistung für die städtische Wirtschaftsform des Fernhandels und das persönliche Risiko der Kaufleute.³¹⁴

Im Anschluß an den Nürnberger Reichstag hatten die dort versammelten Städteboten auf den 21. September 1481 einen allgemeinen Städtetag nach Eßlingen beschlossen. In dem Ausschreiben vom 22. August 1481³¹⁵ wurde davon ausgegangen, daß die Städte durch die Matrikel "merklich und hoch beschwert" seien und ihnen für künftige Zeiten Nachteile daraus entstünden. Die Städteboten versuchten die politische Linie des Städtetages dahingehend festzulegen, daß die Städte Hilfe leisteten, wenn ersichtlich wurde, daß Kurfürsten, Fürsten und andere Reichsverwandte dazu Anstalten machten. Nur sollte es sich entgegen der Maßgabe des Reichstagsabschiedes, daß der Anschlag ohne Minderung zu vollziehen sei, um eine gegenüber den städtischen Matrikelquoten reduzierte Hilfe handeln, deren organisatorische Aspekte gleichfalls zu erörtern waren. Die Städteboten sollten auf den Städtetag mit ausreichenden Instruktionen und "vollem gwalt on hindersichbringen" gefertigt sein.

In seiner Instruktion für den Eßlinger Städtetag hielt der Rat der Stadt Augsburg³¹⁶ die Quoten in Ansehung der "offtgelitten beschwärdten" und der allenthalben harten Zeitläufte für zu hoch. Er war jedoch der Ansicht, daß die Städte in der Tat nicht "mit fug" abseits bleiben konnten, wenn eine namhafte Anzahl von Reichsständen etwas von dem Anschlag ableistete. Deshalb schlug er vor, daß die Städte etwa ein Drittel ihrer Quoten erfüllen soll-

³¹³ Die Diskussion steht zu einem guten Teil in der Kontinuität der Städtetage, die sich um die Reichstage von 1471 (Regensburg), 1474 (Augsburg) und 1479 (Nürnberg) gruppieren.

³¹⁴ Vgl. E. ISENMANN, Reichsstadt und Reich, S. 66-68.

³¹⁵ StA Nürnberg, Briefbücher, Nr. 37, fol. 222-223. JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz II, nr. 579, S. 403 f. Mit der Ausschreibung wurden die Städte Regensburg, Nürnberg, Augsburg und Ulm beauftragt. Vgl. StadtA Augsburg, Literalien, 1481 September 21 (Ratsinstruktion), fol. 15.

³¹⁶ StadtA Augsburg, Literalien, 1481 September 21, fol. 15-16.

ten; er war aber auch zur Leistung der Hälfte bereit, falls sich die Mehrheit der Städte für diesen Ansatz aussprechen würde. Da die Leistung der Städte an die Voraussetzung geknüpft wurde, daß die Reichsstände dem Anschlag nachkamen, schlug der Rat die Einrichtung eines Informationssystems vor. Dazu sollten sämtliche Städte beobachten und Erkundigungen einziehen, in welcher Weise und zu welchem Zeitpunkt benachbarte Reichsstände ihre Hilfe in Gang setzten. Auf dem Städtetag waren nach regionalen Gesichtspunkten einige Städte zu bestimmen, an die diese Erkenntnisse weitergegeben werden sollten; über die Stadt Eßlingen als Zentrale sollten dann die gesammelten Erkenntnisse, zu einem Überblick verarbeitet, an alle Städte zu ihrer Orientierung wieder rückgemeldet werden. Nicht der befohlene offizielle Zuzugstermin, sondern der von den Städten auf diese Weise ermittelte Zeitpunkt einer tatsächlich in Gang gekommenen allgemeinen Hilfe sollte den Beginn der städtischen Leistung bestimmen. Eine Vereinigung der städtischen Kontingente unter einem Oberhauptmann hielt der Rat angesichts der zu erwartenden Heeresstärke nicht für notwendig, sondern sogar für nachteilig, da ein städtisches Gesamtkontingent stärker als Einzelkontingente beansprucht würde und insbesondere in Schlössern oder Städten stationiert und damit länger als andere im Dienst bleiben müßte. Die einzelnen städtischen Kontingente sollten ihre eigenen verantwortlichen Hauptleute behalten und sich unter die Kontingente der nächstgelegenen Fürsten mischen, damit sie nicht gesondert in Anspruch genommen würden.

Auf dem Eßlinger Städtetag vom 21./22. September 1481³¹⁷ traten tiefgreifende Meinungsverschiedenheiten unter den Städten zutage, die zur Formulierung einer "zweispältigen maynung" in dem Abschied der Versammlung führten.

Vornehmlich die rheinischen und elsässischen Städte³¹⁸ folgten keineswegs der durch das Ausschreiben des Tages vorgegebenen politischen Linie, sondern bezogen eine radikal ablehnende Position. Die Städte seien in keiner Weise schuldig und verpflichtet, in den Anschlag einzuwilligen, da er "hinder inen", ohne ihr Wissen und ohne ihren Willen gemacht worden sei. Außerdem hätten Kurfürsten und Fürsten den Anschlag ausgearbeitet, die "keinen gewalt", d. h. keine rechtliche Befugnis besäßen, die Städte "der maß" zu veranschlagen. Dieses Verfahren verstoße gegen die Freiheit und das alte Herkommen der Städte. Materiell bedeutete es für die Städte eine unerträgliche Belastung und würde in künf-

³¹⁷ Ebd., fol. 17-21v.

³¹⁸ Vgl. das Schreiben des Nürnberger Rates an seine Gesandten am Kaiserhof vom 6. Oktober 1481. StA Nürnberg, Briefbücher, Nr. 37, fol. 237v.

tigen Zeiten zu ihrem Verderben und Niedergang führen, wenn es die Städte hinnehmen und erdulden würden.

Die Radikalität dieser rheinisch-elsässischen Städtefraktion liegt nicht nur in der kategorischen Ablehnung der Matrikel, sondern nicht weniger darin, daß sie sich zudem auf eine politische Bewertung einer Reichshilfe gegen den König von Ungarn einließ und dabei konform mit Äußerungen des Königs selbst dessen Verdienste um den Abwehrkampf gegen die Türken hervorhob, ohne die gegenteiligen Beschuldigungen sowie die reichsrechtliche und politische Argumentation des Kaisers mit einem Wort zu berücksichtigen. Der König von Ungarn ist ein christlicher König, der für die gesamte Christenheit und insbesondere für die deutsche Nation viel geleistet hat, indem er das Vordringen der Glaubensfeinde in erheblichem Maße aufgehalten hat. Es ist deshalb zu besorgen, daß der König, wenn die Reichshilfe gegen ihn vollzogen wird, sich auf etwas einläßt, gemeint ist ein Bündnis mit den Türken, das der Christenheit, dem Reich und der deutschen Nation "zu merklicher verletzung vnd vnwiderbringlicher zerstörung dienen möcht". Außerdem hat der König für seinen seit langem geführten Kampf gegen die Glaubensfeinde von der Kirche Subsidien für Soldzahlungen erhalten. Es ist deshalb zu befürchten, daß ihn der Papst nicht im Stich läßt, sondern mit dem Kirchenbann und besonderen geistlichen Zensuren gegen seine Gegner vorgeht, was zu einer Spaltung des christlichen Volkes und zur "verachtung vnd beschwärd" führen würde.

Ferner bestehe kein Zweifel, daß viele von denen, die in der Matrikel veranschlagt sind, in ihre Quoten nicht einwilligen werden, insbesondere die Eidgenossen, die mit dem König von Ungarn einen Freundschaftsvertrag abgeschlossen haben.

Aus diesen Gründen sprach sich diese Städtefraktion dafür aus, in keiner Weise den Anschlag zu akzeptieren, sondern zu versuchen, sich seiner beim Kaiser oder bei seinen Anwälten schriftlich oder durch eine Gesandtschaft zu "entladen".

Eine Gruppe überwiegend schwäbischer und fränkischer Städte vertrat hingegen die Auffassung, daß sich die Städte des Anschlags in keiner Weise "mit glimpff vnd fugen erwehren" oder den Vollzug hinauszögern könnten. Diese Fraktion erkannte ausdrücklich an, daß die Sache den Kaiser berühre und ein Schuldverhältnis gegenüber dem Reichsoberhaupt als dem alleinigen, ordentlichen und rechten Herrn der Städte bestehe, dem sie einerseits "mit gelupten vnd aiden hochverwant" seien, von dem sie andererseits "all regalien, handfest, fryhaiten vnd gewaltsam irer regierung" hätten. Außerdem spielte für diese Städte in

ihrer Argumentation die vom Kaiser vermittelte Solidarität des Reichs eine Rolle. Wenn ein Glied des Reichs, etwa eine Reichsstadt, "betrengt vnd genött" wird, macht sich der Kaiser zur Rettung auf und mahnt die Städte und andere Untertanen des Reichs zum Zug. Die Städte sind dann verpflichtet, dem Kaiser sofort Kontingente zu schicken und Hilfe zu leisten. Um wieviel mehr sind sie es, wenn der Kaiser "vberzogen vnd genött" wird, der "nit allain ain mergklich deß hailigen rychs glid als ain furst von Osterreich, sondern ouch das oberst haupt ist?" Damit folgten sie der kaiserlichen, am Beispiel des Neußer Krieges entwickelten reichsrechtlichen Argumentation. Sie hielten der Gegenseite das Risiko vor Augen, das die Städte eingingen, wenn Kurfürsten und Fürsten ihre Hilfskontingente in Bewegung setzten und die Städte mit der Hilfe zurückhielten. Sie liefen dann Gefahr "daz sie vngehorsam vnd iren pflichten nit genug gethon haben geacht vnd daruff sollich pen, strauff vnd belestigung inen vff gelegt vnd angehengt [wurd], daz inen zu gar vil grössern beschwarden vnd verderblichaiten raichen wurde, dann ob sye dem anschlag nach komen".

Die schwäbisch-fränkische Städtefraktion riet auch von einer für nutzlos erachteten Gesandtschaft an den Kaiserhof ab, weil sich der Kaiser mit den Städten nicht in eine verfassungsrechtliche Diskussion über ihre Rechtspflicht, den oktroyierten Anschlag zu erfüllen, einlassen würde. Auch könne der Kaiser den Antrag auf Befreiung von dem Anschlag leicht mit dem Hinweis auf das selbständige verbindliche Handeln des Reichstags beiseite schieben und sich darauf zurückziehen, daß nicht er oder seine Anwälte, sondern Kurfürsten und Fürsten "von wegen der tutschen nacion" gemacht hätten. Außerdem sei bekannt, daß eine Reihe von Fürsten vergeblich versucht habe, beim Kaiser eine Herabsetzung ihrer Quoten oder eine Freistellung zu erlangen.

Ungeachtet dieser prinzipiellen Gegensätze bestand unter den Städteboten Einmütigkeit darüber, daß man den aufgetretenen Zwiespalt in keiner Weise vermerken lassen dürfe, denn ein offenbar werdender Dissens könne zum Ruin und zu unerträglichen Beschwerden führen. Andererseits hätten die Städte durch Einhelligkeit bislang bedeutende Beschwerden und Lasten abwehren können. Um eine definitive Beschlußfassung auf einem folgenden Städtetag in umfassender Weise vorzubereiten, kam man überein, die alternativen Auffassungen und ihre Begründungen samt den aus ihnen resultierenden diplomatischen und organisatorischen Detailfragen und der Prozedur der Entscheidungsfindung auf dem Städtetag für ein Hintersichbringen an die städtischen Räte aufzuzeichnen.

Die Gegner einer städtischen Hilfe auf der Grundlage der Reichsmatrikel, die mit der Matrikel eine Hilfe überhaupt ablehnten, da sie keine alternativen Leistungen offerierten, skizzierten eine schriftlich oder mündlich vorzunehmende Werbung an den Kaiser, in der sie die Rechtswidrigkeit der Veranschlagung der Städte geltend machten und den Kaiser er suchten, die Städte dagegen in ihren Freiheiten und in ihrem alten Herkommen zu schützen.

Die Befürworter einer Hilfe schlugen vor, dem Anschlag mit linear auf ein Drittel reduzierten Quoten nachzukommen. Eine Diskussion und Bereinigung der städtischen Matrikelquoten unter dem Gesichtspunkt der Gleichheit der Lastenverteilung nach dem proportionalen Leistungsvermögen sollte unterbleiben, da dies zu Mißhelligkeiten unter den Städten und zur Verhinderung der Hilfe führen würde; statt dessen sollten die Städte an Ungleichheiten keinen Anstoß nehmen und ihren "glyckfal in sollichem anschlag dulde[n]". Ferner mußte entschieden werden, ob die Söldner am Bestimmungsort in Österreich bestellt werden sollten oder am Ausgangsort bereits aufzunehmen und nach Wien zu schicken waren. Beide Möglichkeiten hatten Vor- und Nachteile und zeigen die praktischen Detailprobleme, die sich hinter den Ziffern der Matrikel verbargen. Man befürchtete, daß in Österreich keine geeigneten Söldner aufzubringen waren. Die dort geworbenen Leute könnten leicht aufrührerisch und den Hauptleuten³¹⁹ ungehorsam werden, sie könnten auch "zu wytt vmb sych gryffen", wofür die Städte haftbar gemacht würden und für die entstandenen Schäden aufzukommen hatten. Außerdem konnte man sich mit ihnen über den Schaden, den sie während ihrer Bestallungszeit erlitten hatten, nicht so leicht wie mit "inländischen" Söldnern einigen, so daß allenthalben Schwierigkeiten und Gezänk mit ihnen zu gewärtigen waren. Es war auch zu befürchten, daß sich die Söldner am Ende ihrer Dienstzeit gegenüber den Hauptleuten oder dem Kaiser anboten, im Namen der Städte länger zu dienen, und damit Ansprüche an die Städte gewannen. Andererseits war es bei einer Bestellung inländischer Söldner möglich, daß die Städte unnütze Kosten auf sich nahmen, weil der Sold vom Zeitpunkt ihrer Bestellung an gerechnet wurde. Es war denkbar, daß die Söldner in Wien ankamen, die Reichshilfe inzwischen aber nicht mehr realisiert wurde, oder die städtischen Kontingente in Anspruch genommen wurden, während sich die Reichsstände mit einer Hilfe zurückhielten, so daß die Städte alleine die Lasten zu tragen hatten. Man mußte freilich damit rechnen, daß sich der Kaiser mit dem Drittel nicht zufried-

³¹⁹ Man stellte auch die Frage zur Diskussion, ob mehrere kleine Städte ihre Kontingente unter einem Hauptmann zusammenfassen oder ob sie ihre Kontingente mit denen größerer Städte vereinigen sollten.

dengeben würde, so daß die Städte auch Überlegungen anstellen mußten, wie sie die Reduktion der Quoten rechtfertigen wollten.

Für den Augsburger Rat war ausweislich seiner Instruktion für den folgenden, auf den 16. Oktober 1481 nach Speyer anberaumten Städtetag³²⁰ bei allen Bedenken gegen die Matrikel doch der Sachverhalt ausschlaggebend, daß eine namhafte Anzahl von Reichsständen auf dem Nürnberger Reichstag zugesagt hatte, auf der Grundlage des Anschlags Hilfe zu leisten; deshalb konnten sich die Städte einer Hilfe nicht entziehen. Der Rat präzierte seine Vorstellungen über den Zuzugstermin dahingehend, daß die städtischen Kontingente aufbrechen und sich den nächstgelegenen ständischen Kontingenten anschließen sollten, wenn die in Eßlingen gesammelten Erkenntnisse ergaben, daß die Mehrheit der Kurfürsten ihre Kontingente ausrücken ließ. Wurde bei einer Stadt oder bei mehreren Städten reklamiert, weshalb sie nicht die ganzen Quoten erfüllten, sollte nur eine umgehend von den Städten gemeinsam zu vereinbarende Antwort gegeben werden. Auch sollten sich die Hauptleute dazu nicht äußern. Was die Umlage der Geschäfts- und Gesandtschaftskosten des Reichstags von 1480 betraf, die bei den Städten auf heftige Ablehnung stieß, so schlug der Rat vor, dem Grafen von Werdenberg anstelle der Erfüllung der Matrikelquoten eine Pauschalsumme von etwa 600 - 800 Gulden anzubieten, die sich letztlich nach der Anzahl der Städte richtete, die dieser Lösung zustimmten. Falls Werdenberg den Kompromiß nicht annahm, sollte eine Intervention beim Kaiser erwogen werden, denn die Städte müßten der Sache große Bedeutung zumessen, da durch sie für die Zukunft "eingang vnd gewonhait" gemacht würde.

Der Speyrer Städtetag³²¹ war genau auf den Tag angesetzt, zu dem die Kontingente in Wien sein sollten. Das im Eßlinger Abschied gesetzte Ziel, einhellig und definitiv zu beschließen, war angesichts der Verfahrensregeln des Städtetages, die das Prinzip der Einhelligkeit im Falle eines unüberbrückbaren Dissenses nicht durch das korporative Mehrheitsprinzip substituierten, nur sehr schwer zu erreichen. Andererseits bedurfte Einhelligkeit einer relativ offenen Situation der Willensbildung, sie war angesichts der streng durch die Instruktion des Rates limitierten Vollmacht der Städteboten und der - wenn überhaupt erteilten - wenig variablen Maßregeln zum Abstimmungsverhalten, das sich in der Regel an den Voten der größeren oder politisch und landschaftlich nahestehenden Städte orientieren sollte, nur durch mehrmalige Vertagung der Versammlung zu bewerkstelligen. Der Prozeß der Meinungsbildung wurde auf dem Speyrer Städtetag damit eröffnet, daß man die Entschuldigungsschreiben von ferngebliebenen Städten verlas, die meist zugleich

³²⁰ StadtA Augsburg, Literalien, 1481 Oktober 16, fol. 27-29.

deren Voten enthielten.³²² Sodann wurde als Entscheidungsgrundlage der Eßlinger Städtetagsabschied verlesen, daran schloß sich eine Umfrage an. Es stellte sich heraus, daß die Meinungen nach wie vor diskrepant waren und die Alternativen sich verfestigt hatten. Die beiden Städtegruppierungen faßten sodann ihre Standpunkte in gutachtlichen Stellungnahmen zusammen, die in den Abschied aufgenommen wurden, da keine einhellige Meinung zustande kam. Weil es sich um eine wichtige und für die Zukunft folgenschwere Angelegenheit handelte, sollte auf einem weiteren Städtetag zu Ulm, der auf den 11. November 1481, den zweiten Zuzugstermin, festgesetzt wurde, ein erneuter Versuch unternommen werden, um doch noch zu einem geschlossenen einvernehmlichen Handeln der Städte zu gelangen. War dies nicht zu erreichen, so sollten sich die Städteboten in Ulm unverzüglich und definitiv auf eine der beiden Meinungen festlegen und die daraus resultierenden diplomatischen Maßnahmen und Schritte mittragen. Damit war dann wenigstens Geschlossenheit innerhalb der bestehenden Gruppierungen erreicht und vermieden, daß sich die politische Gemeinschaft der Städte in noch kleinere Gruppierungen und in Städte, die nur noch auf eigene Rechnung handelten, auflöste. Da allerdings das Risiko der einzelnen Städte, für straffällig erklärt zu werden und Pressionen von kaiserlicher Seite ausgesetzt zu sein, mit fortschreitendem Leistungsverzug wuchs, wurde den Städten durch einen Vorbehalt bis zum neuen Städtetag das eigenverantwortliche Handeln ausdrücklich freigestellt.

In Speyer präziserte und erhärtete vor allem die Ablehnungsfront ihre Argumentation. Man wollte durch die kategorische, zunächst ersatzlose Ablehnung des rechtswidrig hinter dem Rücken der Städte gefertigten Anschlags jeden Anhaltspunkt für einen Präzedenzfall vermeiden, auf Grund dessen "in künfftigen zeitten zu der k[aisyerlichen] m[ayestät] vnd der fursten gefallen zu yegklicher zeit ain anschlag vnd vffsatz den stetten geschehen mocht, die vnd annder daruß fliessenden beschwerungen die lenng den stetten vnd iren nachkomen zu verderblichen schäden komen vnd lanngen wurden". Der Nutzen der von den anderen Städten vorgeschlagenen Kompromißlösung einer Teilleistung auf der Grundlage der Matrikel wurde als gering veranschlagt, denn die Städte konnten dennoch für ungehorsam erachtet werden, weil sie weder die vollen Quoten erfüllt noch den Zuzugstermin eingehalten hatten. Hingegen konnte die Leistung des dritten Mannes präjudizierlich als "ain ergebung vnd gehorsam in die mandat vnd anschlag" ausgelegt werden. Deshalb sollte eine Gesandtschaft des Städtetages den Kaiser bitten, die Beschwerde

³²¹ Ebd., fol. 31-35.

³²² Von den Städten, die sich für ihr Ausbleiben entschuldigten, war Rottweil für eine unmittelbare Hilfeleistung, Nördlingen, Überlingen und Kempten sprachen sich dagegen aus.

durch den Anschlag von den Städten zu nehmen. Erst wenn dieser Bitte nicht stattgegeben wird, soll sich die Gesandtschaft dem Kaiser "zu eern vnd gefallen" zu einer Leistung ohne Rechtspflicht nach dem individuellen Leistungsvermögen einer jeden Stadt erbieten. Die Befürworter dieses Vorgehens sind der Auffassung, daß die Städte dabei nicht für ungehorsam erachtet werden können, "die weyl sy doch der ding gegen der kayserlichen mayestat in vbung gestannden wärn, als die vndertänigen gnade zuerbytten vnd zuerlanggen, vnd nichtz destmynnder, so die erlassung nit folgt, sich nach irer gelegenhait zu thunde erpietten".

In einer umfänglichen Werbung³²³ in Form einer Supplikation, die für die Gesandtschaft entworfen wird, ziehen sich die Städte ganz auf ihre subjektiven Rechte zurück, sie lassen das materielle Interesse des Kaisers an der Reichshilfe in Form von Matrikularbeiträgen, die militärische Notwendigkeit einer kontingentierten und verbindlich repartierten Leistung, die verfassungsgeschichtliche - allerdings nicht klar konturierte - Entwicklung des Reichstags, die Rolle der kaiserlichen Anwälte auf den Nürnberger Reichstagen und ihren eigenen, von der Stadt Nürnberg etwa später kritisierten Verzicht auf eine konstruktive und zugleich verbindliche Mitwirkung³²⁴ außer Betracht. Es geht ihnen in ihrer Werbung an den Kaiser um die Bewahrung nicht spezifizierter, negativer Freiheitsrechte und um die Erhaltung einer Sonderstellung innerhalb der Reichsverfassung, die das Gesamthandeln der deutschen Nation durch den Reichstag ignoriert und auf dem unmittelbaren, hinsichtlich der Reichsstädte durch die ursprüngliche kaiserliche Stadtherrschaft begründeten Gewaltverhältnis zwischen dem Kaiser und den Städten beharrt. Diese negative und verfassungsgeschichtlich in gewissem Sinne reaktionäre, politisch obstruktive Haltung resultiert aus den ungeklärten Mitwirkungsrechten der Städte auf den Reichstagen, aus ihrer faktischen Minderberechtigung, die bei ihnen die Furcht erweckt, durch den von Kurfürsten und Fürsten beherrschten Reichstag partiell mediatisiert und vorsätzlich materiell überbeansprucht zu werden, so daß sie wirtschaftlich und finanziell ruiniert letztlich den Fürsten zum Opfer fallen und durch eine von den Fürsten seit langem angestrebte vollständige Mediatisierung ihre selbständige Existenz verlieren.³²⁵ Es ist nur schwer abzuschätzen, in welchem Maße diese Argumentation auch dazu dient, eine grundsätzliche, durch eigene finanzielle und sicherheitspolitische Probleme begründete, durch fernliegende und

³²³ Zur Kritik an dieser Werbung s. die Augsburger Ratsinstruktion vom 6. November 1481 für den Ulmer Städtetag; s. unten, S. 400-402.

³²⁴ S. unten, S. 437-439.

³²⁵ S. dazu vor allem die Stellungnahmen der freien Stadt Basel, unten, S. 418-431.

kaum einsichtige reichspolitische und auch territoriale Zielsetzungen des Kaisers sowie durch die mangelnde Leistungsbereitschaft der meisten Reichsstände gesteigerte Leistungswilligkeit der Städte zu rationalisieren.

Die Matrikel wird als nicht bindend zurückgewiesen, weil sie ohne Wissen der Städte, ohne Rückfrage nach ihrem Leistungsvermögen, ohne ihre Mitwirkung und insbesondere von denen gefertigt worden ist, "die sollichs nit zuthun haben noch denen die erbern frey vnd reichsstett verbunden, angesehen wie sy allain one mittel ewer kayserlichen mayestat vnd dem hailigen reych verwandt" sind. Die Veranschlagung durch Kurfürsten und Fürsten bedeutet eine schädliche Neuerung, sie verstößt gegen die Begnadungen, Freiheiten, Privilegien, guten Gewohnheiten und das alte Herkommen der Städte, die sie - gemäß der heroischen Erklärung der Privilegienherkunft - durch vielfältige, "mit der far vnd wag irs leybs, lebens vnd blutvergiessens" geleistete Reichsdienste erworben und vom Kaiser als einem "liebhaber" seiner getreuen Untertanen konfirmiert erhalten haben. Die rechtswidrige Veranschlagung und die Verletzung der städtischen Rechte würde den Städten irreparablen Schaden zufügen. Es ist daher zu besorgen, daß dies zusammen mit der "belestigung vergannngner kriegslewff vnd täglicher zufallender schedlicher misfeelle vnd seltzam willd lanndtlewff" dazu führen würde, daß etliche Städte "von dem hailigen romischen [reych] vnd der kayserlichen mayestat abgetrungen möchten werden, dauon das hailig romisch reych so hoch vnd schwerlich gemynndert, das daruß kunfticlich demselben, auch ewer kayserlichen mayestat vnuberwindtlicher schade, mynndrung vnd verclaynung erwuechs". Der Kaiser wird als Herr der freien Städte und Reichsstädte und "liebhaber des hailigen romischen reychs vnd desselben glider" unter Bekundung unverdrossener Dienstwilligkeit angerufen, die Städte in ihrem Bestand an Rechten zu schützen und sie vor der Beschwerung durch die Matrikel und ähnliche Beschwerden zu bewahren.

Für die Werbung der Städtegesandtschaft werden geläufige reichsrechtliche Normen und traditionale Vorstellungen, die das Verhältnis der Reichsuntertanen zu Kaiser und Reich umschreiben, zu einer Argumentationsreihe zusammengefügt. Der dramatisierend anmutende Aufweis von weitreichenden Konsequenzen und irreparablen Schädigungen sowie die Argumentation mit dem existenziellen Extremfall sind in erster Linie nicht als subjektive und propagandistische Überzeichnungen zu werten, sondern sie stellen objektivierte rechtserhebliche Formeln dar, mit denen der Anspruch auf den Schutz durch das Reichsoberhaupt geltend gemacht wird. Die kaiserlichen Hilfsersuchen an Reichsstädte und Reichsstände weisen im übrigen eine entsprechende Argumentationsstruktur auf. Im Gegensatz zu der Ablehnungsfront gingen die Befürworter einer auf ein Drittel reduzier-

ten Hilfe von der Bedeutung des Konflikts mit Ungarn und der dem Kaiser zugefügten Beschwerde aus und erachteten eine Hilfeleistung der Städte für billig. Aus dem verfassungsrechtlichen Verhältnis von Kaiser und Städten leiteten sie eine Pflicht zur Hilfeleistung ab. Sie vertraten auch die Auffassung, daß den Städten bei einer Leistung der Verzug nicht zur Last gelegt werde.

In Speyer war die Mehrheit der freien Städte und Reichsstädte vertreten,³²⁶ während in Eßlingen noch einige mächtige Kommunen gefehlt hatten.³²⁷ Zumindest auf dem Speyrer Städtetag ergab sich eine klare Mehrheit für die Ablehnung der Matrikel und eine Gesandtschaft zum Kaiser.³²⁸ Maßgeblich vertraten unter den großen Städten Straßburg und Basel diese Position, während Ulm und Nürnberg für eine reduzierte Hilfe warben.

Da auf dem Ulmer Städtetag definitive Entscheidungen getroffen werden sollten, legte der Augsburger Rat das Abstimmungsverhalten seines Vertreters nach verschiedenen Möglichkeiten genauer fest. Dabei muß es sich um ein zweites Votum handeln, da Augsburg seiner Session und der Umfrageordnung des Städtetages entsprechend relativ frühzeitig votierte, der Augsburger Rat jedoch zumindest von einem abgeschlossenen Meinungsbild ausgeht. Wenn alle Städte oder die Mehrheit unter ihnen, insbesondere die nahegelegenen schwäbischen Städte, bereit waren, ein Drittel der Quote zu erfüllen, so wollte sich Augsburg dem anschließen. Das war die bisherige Haltung des Rats, sie sollte auch für den Ulmer Tag gelten. Ergab es sich jedoch, daß sich auf dem Ulmer Tag sämtliche Städte für eine Gesandtschaft an den Kaiser aussprachen, so sollte sich auch der Augsburger Vertreter dem anschließen. Falls nun Nürnberg und Ulm, die bislang für das Drittel votiert hatten, mit ihren Zugewandten bei ihrer Auffassung blieben, sollte der Augsburger Vertreter den Abschied unpräjudizierlich hinter sich bringen. Anders verhielt es sich, wenn die Stadt Ulm mit ihren Zugewandten sich mit allen Städten, Nürnberg ausgenommen, für die Gesandtschaft entschied, dann sollte der Augsburger Vertreter auch einwilligen.

Da für den Augsburger Rat nunmehr auch die Gesandtschaft an den Kaiserhof als Option in Frage kam, setzte er sich vom Standpunkt seiner bevorzugten Auffassung her genauer und die Position der Gegner einer Hilfe modifizierend mit den Konsequenzen und mit der

³²⁶ Vgl. diese Einschätzung in der Augsburger Ratsinstruktion vom 6. November 1481. StadtA Augsburg, Literalien. Auf dem Speyrer Städtetag waren 19 Städte direkt und weitere 22 Städte indirekt durch Bevollmächtigung anderer vertreten. Weitere 4 Städte votierten schriftlich in Verbindung mit ihrer Entschuldigung; 3 Städte entschuldigten sich ohne Votum. Ebd., Literalien, 1481 Oktober 16, fol. 31rv, 35rv.

³²⁷ StA Nürnberg, Briefbücher, Nr. 37, fol. 237v. Vgl. oben, Anm. 16.

³²⁸ StadtA Augsburg, Literalien, 1481 November 6, fol. 38.

Form einer solchen Gesandtschaft auseinander. Entgegen dem Optimismus der Gegner einer Hilfe zog er sehr wohl in Rechnung, daß der Kaiser die Werbung der Städte ablehnen, die Städte auf Grund der kaiserlichen Gebote für ungehorsam erachten und dann "mit recht oder getat" gegen eine einzelne Stadt, gegen mehrere oder gegen alle Städte vorgehen könnte. Deshalb erschien es ihm erforderlich, daß sich die Städte in Ulm vertraulich über ein solidarisches Verhalten verständigten und zu erkennen gaben, "wes sich ain statt zu der andern, auch sy all samentlich vnd vnuerschaidenlich gegenainannder inn sollichen fuffallen sollten getrosten vnnd versehen, damit die, so also mit recht oder getat furgenommen oder beschwart wurden, durch die andern vnbelestigt nit verlassen vnnd also alle aine nach der andern belestigt vnnd eingezogen wurden".

Ferner vertrat der Augsburger Rat die Auffassung, daß man mit der in Speyer entworfenen Werbung sowohl dem Kaiser als auch Kurfürsten und Fürsten zu nahe trat und deren Ungnade provozierte. Der Rat formulierte deshalb einen Alternativentwurf, in dem in verbindlicheren Worten dargelegt wird, die Städte seien auf das alte Herkommen und die gute Gewohnheit gefreit, daß sie in "sollichen gemainen des reichs notdurfften vnnd versammungen durch nyemand angeschlagen werden, sonnder nach gestallt vnd gelegenhait irer sachen als gehorsam getrew vnnderthan sich selbs anlegen vnnd beweisen sullen inmassen ir fromme voffaren allwegen gehorsamklich vnnd gerne getan haben vnnd sy furo nach irer gelegenhait vnnderthanigklich vnnd gerne thun werden". Bei diesem Herkommen solle der Kaiser die Städte erhalten und sie gegen Neuerungen schützen. Damit war eine Hilfe nicht kategorisch abgelehnt. Die Städte bekannten sich grundsätzlich zu ihrer Hilfspflicht, beanspruchten aber eine von Fremdbestimmung freie und von dem Verfahren des Reichstags unabhängige Form der Ermittlung der Höhe ihrer Leistung. In dem Augsburger Entwurf fehlt jeder konkrete Hinweis auf die von den Städten behauptete rechtswidrige Veranschlagung durch Kurfürsten und Fürsten. In einem zweiten Schritt sollte dann der Kaiser ersucht werden, die Städte in Ansehung ihrer allerorten bedrängten Lage, in die sie nicht zuletzt durch ihren Gehorsam dem Kaiser gegenüber gebracht worden seien, gegen die Neuerungen zu schützen und ihnen den Anschlag - und damit die Hilfe in diesem Falle - zu erlassen. War der Kaiser dazu nicht bereit, sollten sich die Gesandten zu einer Hilfe der Städte zu Ehren und Gefallen des Kaisers nach eigenem Ermessen erbieiten. Wurde auch dies abgelehnt, sollten sie in Ermangelung einer weiterreichenden Handlungsmacht die Forderungen des Kaisers hinter sich bringen.

Dem Augsburger Rat, der selbst niemanden für die Gesandtschaft abordnen wollte, da es Augsburg beim Kaiser "schwärlicher dann ainer andern statt fallen mochte",³²⁹ lag sehr daran, daß der Speyrer Entwurf einer Werbung nicht beibehalten wurde, da er etwas weitläufig und "inn ettlichen stucken die churfursten hoch anruerennd [sei], auch die kayserlich maiestat selbs strenng angezogen vnnd ersucht" werde. Falls sich die Städte in Ulm alle für die Gesandtschaft aussprechen würden und die Mehrheit die "hoch werbung" des Speyrer Abschieds annehmen wollte, sollte der Augsburger Vertreter gemeinsam mit Ulm und dem Ulmer Stadtschreiber beantragen, die Werbung "auff milltere form zestellen, dann der vergriff [Entwurf] zu Speyr ettwas hoch angezogen ist mit sollichen worten, die bey der kayserlichen maiestat vnnd den churfursten vngnad vnnd verdriß pringen mochten".³³⁰

Der Rat der Stadt Straßburg machte noch weitere rechtliche Einwendungen gegen die Matrikel und die gebotene Leistungspflicht geltend.³³¹ Er bestritt die formelle Rechtmäßigkeit und damit die Verbindlichkeit des Hilfsmandats, da es von den kaiserlichen Anwälten erlassen worden sei, ohne daß sie sich in dem Mandat auf einen kaiserlichen Auftrag ("befehl") und eine kaiserliche Ermächtigung ("gewalt") bezögen. Die Einwendung zielte dabei grundsätzlich gegen eine Ausübung einer gestaltenden Rechtsmacht durch Vertreter des Herrschers und damit tendenziell gegen eine moderne bürokratische Regierungsweise mit delegierter Gewalt. Dieses ältere Herrschaftsverständnis hielt die persönliche Anwesenheit des Herrschers bei wichtigeren Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen und - formell erkennbar - dessen unmittelbares autoritatives Handeln für erforderlich. Der Straßburger Rat gab zu bedenken, "voran das die keiserlich maiestat by dem anslage so die fursten mit anwalten geton habent, nit personlich zu Nüremberg gewesen sij,³³² ouch das die k[eiserlich] m[aiestat] denselben anslag durch sin selbs vsschriben jeman vnder den frijen vnd richs stetten nit gebotten habe züuolziehen, wie wol sin k[eiserlich] g[nad] in keiserlicher regierunge zu Wien in Österreich ist vnd vmb ander mynner oder cleiner sachen briefe von siner k[eiserlich] g[nad] vßgont, ouch das nyenie gehört ist, das anwalt solich

³²⁹ Vgl. den Fall Vittel. Chroniken der deutschen Städte, Bd. 22 (3), Beil. IV, 2, S. 420-431, 267.

³³⁰ Der Rat hatte auch in Erfahrung gebracht, daß der Kaiser wegen Nichterfüllung der Quoten aus der Geschäfts- und Gesandtschaftskostenmatrikel von 1480 mit fiskalischen Ladungen gegen die ungehorsamen Städte vorgehen wollte. Augsburg hatte 300 Gulden zu entrichten.

³³¹ Ratsinstruktion für den Speyrer Tag vom 16. Oktober 1481. A. M. Strasbourg, AA 226, fol. 60.

³³² Bereits auf dem Regensburger Reichstag von 1454 hatte Markgraf Albrecht von Brandenburg die kaiserlichen Anwälte darauf hingewiesen, daß die vorgesehene neue Versammlung nur dann erfolgreich abgeschlossen werden könne, wenn der Kaiser in eigener Person erscheine. RTA 19, 1, nr. 37, 1, S. 289. Diese Auffassung wurde von ständischer Seite in der Folgezeit immer wieder geäußert, auch verlangte man, daß der Kaiser die Reichsregierung im Reich selbst, nicht in seinen Erblanden ausübe.

nuwerunge vnd beswerunge mit so treffenlichen gebotten wider frij oder richs stette je furgenommen habe, darzu nochdem sich nyeman verpflichtet hat, anwalt gebott oder verbott gehorsam zu sin, so ist wol zuuerston, was solicher anwalt gebott vff im tragen".

Im übrigen war der Straßburger Rat jedoch bereit, im Interesse eines solidarischen Handelns der Reichsstädte in des Reichs "gemeynen gescheffeden" sich von den anderen Städten nicht abzusondern und "in bruderlicher getruwer fruntschafft" einen einhelligen Beschluß des Städtetages mitzutragen, der dem Kaiser zu Wohlgefallen eine Hilfe in Höhe eines Drittels der Quoten vorsah, obwohl die Stadt und die ihr zugewandten Städte in den unmittelbar zurückliegenden Jahren "in grossen krießeßgeschefften mit reisigem gezuge vnd fuß volck vnd mit iren buhssen, gezuge groß vnd clein werck allermeist im anstoß welscher lande treffelichen costen" gehabt hätten. Allerdings hielt der Rat an einer Gesandtschaft zum Kaiser fest, der um die Erlassung der Hilfe ersucht werden sollte. Die Ratsgesandten, Dr. iur. utr. Jakob Merswin³³³ und der Ritter Mattern Trachenfels, wurden angewiesen,³³⁴ auch wenn die schwäbischen und fränkischen Städte einer Städtetagsgesandtschaft nicht zustimmten und unmittelbar die reduzierte Hilfe leisten wollten, sich dennoch zusammen mit den rheinischen Städten und ihren Anhängern, notfalls auch alleine, an den Kaiserhof zu begeben.

Obwohl die Städteboten in Ulm ungewöhnlich lange, während zweier Tage bis zum 13. November 1481, verhandelten, konnten sie sich wiederum nicht auf eine einhellige Meinung einigen.³³⁵ Da die beiden gegensätzlichen Auffassungen bestehen blieben und einige Städte sie erneut hinter sich bringen wollten, schloß der Städtetag mit "dryspaltigen meynungen".³³⁶ Der Versuch einer korporativen und solidarischen städtischen Politik wurde als

³³³ Im Jahre 1486 war Dr. Merswin Orator König Maximilians und verhandelte mit Basel wegen der Leistung der auf dem Frankfurter Reichstag desselben Jahres beschlossenen Reichshilfe. StA Basel, Fremde Staaten: Deutschland, B 2 I, fol. 18; B 2 V, fol. 100, 107.

³³⁴ Instruktion für den Ulmer Tag vom 12. November 1481. A. M. Strasbourg, AA 226, fol. 146; AA 230, fol. 3.

³³⁵ Abschied des Ulmer Städtetages vom 13. November 1481. StadtA Augsburg, Literalien, fol. 41-42.

³³⁶ Über den Ulmer Städtetag und die Voten einzelner Städte geben die Straßburger Gesandten dem Rat am 14. November 1481 folgenden Bericht aus Ulm: "Als wir durch vch gen Vlm zu riten gefertiget sint, sint wir vff sant Martins oben dar kummen an mendag früg mit ander stett rotsfründ zu der sachen griffen vnd hetten vns wol versehen dem abscheidt noch zu Spir eins merglichen anhangs der meinung durch vch entlich beschlossen der botschafft halben zu der kⁿ m^t zu schicken, aber als ir durch dissen mitgeschickten abscheidt eigentlich bericht werden, hat sollichs nit volge haben mügen, den sich vnser meinung, die von Hagenow [mit Vollmacht der elsässischen Dekapolisstädte] vßgeschlossen, gantz nieman geglichet hat, sunder die von Nürenberg, Vlm vnd Franckfort sint stracks des willens, sich gegen der k. m^t mit lüten zu schicken, gehorsamklich erzeigen. Die anderen stett weren wol geneigt zu fertegung der bottschafft, so verr sollichs einheleklich, das doch gantz nit sin mag, beschlossen würd. Es haben ouch die von Nürenberg vff dissen tag der iren einen zu Wien, wöllen ouch in xiiii tagen den nehsten andere der iren zu roß hinab fertigen vnd die vberiggen zu Wien bestellen, des glichen die von Vlm, vnd sint des willens, so verr die k. m^t sich mit dem dritten teyl nit benügen wolt lossen, alßdenn vff das halbt Eyl vnd nit witer zu gon. Die von Franck-

gescheitert betrachtet. Auch der Gedanke eines kollektiven Widerstands gegen kaiserliche Repressionen wurde damit hinfällig.³³⁷ Der terminierte Vorbehalt des Speyrer Abschieds wurde zur definitiven Maßregel. Im Abschied des Ulmer Tages wurde ausdrücklich einer jeden Stadt die Entscheidung über ihr Verhalten anheimgestellt;³³⁸ die einzelnen Städte hatten aber auch das rechtliche und politische Risiko selbst zu tragen. Politische Einheiten wie die großen Städte mit ihrem festen oder lockeren Klientelverband, die Bodenseestädte,³³⁹ die elsässischen Dekapolisstädte, die in der Sache Verbindung mit Straßburg hielten, blieben erhalten. Besonders gilt dies für die Städte Rottweil, Reutlingen, Hall, Heilbronn und Wimpfen, die zunächst auf eigenen Städtetagen in kleinem Rahmen die Gesandtschaftspolitik des allgemeinen Städtetages fortführten und ihre politische und organisatorische Gemeinschaft in Sachen Reichshilfe bis auf die Stadt Hall aufrechterhielten, als sie von kaiserlicher Seite zur vollständigen Leistungserfüllung genötigt wurden.³⁴⁰

Im Juni 1482, als bereits eine Reihe von Städten Gesandtschaften am Kaiserhof hatten und dort Söldner bestellten, wurde auf einem Städtetag zu Speyer³⁴¹ ein weiterer, später Anlauf

fort haben hinab geordent Walther Swartzenberger salb vierde vnd entpfel geben, lüt da vnden zu bestellen. Dinkelßbühel wil schicken vff der von Vlm meinung. Cöl wil sollich hindersich bringen, deßglichen Basel, diwil die meinung der botschafft halben nit einhelig ist. Regenspurg wil vff die begerschen fürsten warten, was willens sy sin wöllen, das sy doch noch bitzhar nit hant können erfahren. Augspurg ist geneigt, ze schicken, deßglichen Eßlingen, Nördlingen, Rütlingen, Überlingen, Kempten, Werde; die von Och [Aachen], Mühlhusen, Rotenburg an der Tuben, Swinfurt vnd Helprun weren geneigter zu der botschafft, doch an allen enden ist der zusatz, so verr es ein mererteyl oder einhelige meinung würd, das doch nit gesin mag. Was sollich vnser werbung hinderniß vnd verletzung bringen mag, geben wir uwer ersamen wißheit noch notturfft zu betrachten. Wir sint ouch durch ettlicher stett rottsfründ warlich beriecht, das uwer meinung noch die k. m^t betlich ersucht ist, sollich beswerung vffgesetzt gnedeklich abzustellen oder aber bitz winachten schub zu geben. Item der heimlich abtrag ist vnersucht nit bliben, doch alles vnuerfenglich. Sollich wolten wir uwer wißheit nit verhalten, doch süllen ir on zwifel sin, dz durch vns gantz nüt mit fliß vnuersucht bliben sol, denn wir zu schuldiger pflicht gantz gutwillig sint, nüt zu sparen, das uwer wißheit dienstnem vnd gefellig sin mag, vnd wie wol der sterben zu Wien groß ist, wöllen wir dennacht in hoffnung sin, mit der hilf gottes, ir süllen deßhalben für vnseren personen vngehindert werden. Nit me zu disser zit, denn ob ir noch gestalt vnd gelegenhait aller ding ettwas enderung tun würden, wöllen vns sollich so erst sin mag vnuerkündt nit lossen, wöllen wir deßglichen ouch tun." A. M. Strasbourg, AA 226, fol. 154.

³³⁷ Zu Erwägungen der Städte, untereinander eine Einung abzuschließen, s. die Instruktion des Nördlinger Gesandten zum Eßlinger Städtetag vom 4. Februar 1481. StadtA Nördlingen, Missivenbücher, 1481, fol. 10v. Die Stadt Lindau schlug 1482 den Bodenseestädten gegenüber ein Bündnis der Reichsstädte zum Schutz gegen Folgen vor, die sich aus der Ablehnung der kaiserlichen Hilfsforderung ergeben könnten. StadtA Konstanz, Missive, B II, 17, nr. 134, fol. 87.

³³⁸ "den selben dryspaltigen maynungen nach haben der fry vnd richstett sendtbotten [...] gelegenhait vnd anligen ieder statt fur ougen genommen vnnd vermaint, notturfft wesen, solichs in ain abschid zusetzen, damitt sich ain iede statt darnach gerichten vnd nach ir gelegenhait in solichen dingen handeln, thun oder laussen mug, was sy irthalb gutt vnd notturfft wesen ansehe". StadtA Augsburg, Literalien, 1481 November 13, fol. 41rv.

³³⁹ StadtA Konstanz, B II, 17.

³⁴⁰ Urkundenbuch von Heilbronn, bearb. von M. v. RAUCH, Bd. 2 (Württ. Geschichtsquellen, XV), Stuttgart 1913, nr. 1323, S. 260 ff.

³⁴¹ StadtA Ulm, A 675, nr. 17. 1482 Juni 6 (Abschied). Der Städtetag war durch die Initiative der rheinischen Städte zustande gekommen, die sich am 6. Mai 1482 in Speyer versammelt hatten. StA Basel, Fremde Staaten: Deutschland, B 2 IV, nr. 52, fol. 136 (Abschied). Vgl. ebd., Missiven, A 16, pag. 151 f.

unternommen, um doch noch durch eine gemeinstädtische Gesandtschaft zum Kaiser Schäden von den Städten und ihren Nachkommen zu wenden. Erneut sollte auf der Grundlage des Herkommens, der Freiheiten und des reichsunmittelbaren Status' der freien Städte und Reichsstädte die rechtliche Befugnis der Kurfürsten und Fürsten in Abrede gestellt werden, die Städte einseitig und ohne deren Wissen zu veranschlagen, und es sollte wiederum der Kaiser um den Schutz gegen diese Beschwerde, die zudem über das Leistungsvermögen der Städte gehe, angerufen werden. Die von einigen Städten bereits geleistete Hilfe sei dem Kaiser als dem rechten Herrn zu Ehre und Gefallen, aus gutem Willen und nicht etwa auf Grund einer schuldrechtlichen Verpflichtung ("auß schuld"), wie Kurfürsten und Fürsten vermeinten, geschehen. Der neuerliche Versuch eines Vorstoßes beim Kaiser scheiterte wiederum daran, daß eine zweite Städtegruppe in resignativem politischem Realismus eine Gesandtschaft für nutzlos hielt, da andere Städte am Kaiserhof lediglich zur Antwort erhalten hätten, daß der Kaiser niemandem seine Quote erlassen wolle, weil der Anschlag "nit durch der k[eiserlichen] m[aiestat] verwandten [d. h. die Anwälte] allein, sunder durch chur- und ander fursten gemacht vnd geschehen sei".³⁴²

Tatsächlich waren es weder im Jahre 1480 noch im Jahre 1481 die Kurfürsten und Fürsten allein, welche die Städte veranschlagten; auf beiden Reichstagen gehörten die kaiserlichen Vertreter den Kommissionen an, in denen die Vorlagen für die Plenarversammlung ausgearbeitet wurden. Andererseits versuchten die Kurfürsten und Fürsten, den Kaiser durch den Abschied des Nürnberger Reichstags von 1481 strikt an die Matrikel zu binden und zu verhindern, daß er nachträglich die Einzelquoten veränderte und so die Leistungsrelation verschob oder einzelne Stände oder Städte von der Leistung freistellte, so daß der Gesamterfolg gefährdet war und die Leistungen der einzelnen hilfswilligen Stände und Städte dadurch nutzlos wurden. Das Ergebnis des Reichstags stand indessen unter einem Ratifikationsvorbehalt des Kaisers. Was das tatsächliche Verhalten des Kaisers betraf, so hatten beide Städtegruppierungen mit den prospektiven Befürchtungen, die sie auf dem Eßlinger und Speyrer Städtetag hinsichtlich der Position der anderen Seite hegten, durchaus recht; gleichermaßen verfehlten beide die Realität, denn die Summe ihrer Befürchtungen ergab die vom Kaiserhof eingenommene, konsequent ablehnende Haltung gegenüber städtischen Bitten um eine Freistellung von der Hilfe oder um eine Ermäßigung der Quoten.

³⁴² StadtA Ulm, A 675, nr. 17.

Von den 81 in der Matrikel von 1481 veranschlagten Städten schickten nachweislich mindestens 40 oberdeutsche Städte ein Kontingent von Haus aus oder bestellten in Österreich Söldner.³⁴³

Von den Fürsten wußten Straßburger Gesandte vom Kaiserhof zu berichten, daß einige zwar in Wien Söldner in Dienst genommen, sie dann aber, wie Kurpfalz, bald wieder abgekündigt hätten.³⁴⁴ Andere Fürsten hätten von den Ihren auf den Anschlag hin Geld eingenommen, aber keine Leute nach Österreich geschickt. Die Straßburger Gesandten hatten den Eindruck, daß die Fürsten nach ihrem Belieben ihrer Verpflichtung nachkamen und allenfalls die Hälfte ihrer Quoten leisteten, während die Städte ihre Bürde in voller Höhe tragen mußten.³⁴⁵ Außerdem hätten die Städte eine willkürliche, aber häufig gebrauchte finanzielle Praktik des Kaisers zu erdulden, der sein Hofgesinde beurlaubte und den Städten befahl, es zwischenzeitlich aufzunehmen und - unter hohen Kosten - zu unterhalten.³⁴⁶ Die von Städten und Fürsten aufgebrauchte Reichshilfe schätzten sie gegen Ende des Monats April 1482 auf nicht mehr als 1.000 Mann zu Pferd und 1.000 Mann zu Fuß, also auf einen nur verschwindend geringen Bruchteil der - im Ansatz allerdings schon illusorischen - Sollstärke von 21.000 Mann des Matrikelkontingents.³⁴⁷ Kurz zuvor waren zwar

³⁴³ A. M. Strasbourg, AA 226, fol. 121, 122. Liste der Städte, die Kontingente unterhielten, samt der Hauptleute. Der Gesandte der Stadt Lübeck, Dr. Nordhaus, wurde zwei Meilen vor Wien auf der Donau gefangen genommen und ausgeraubt. Gleichfalls auf der Donau wurden eine pfälzische Gesandtschaft, der Graf von Westerburg und der Gesandte der Stadt Ulm, Jakob Ehinger, von einem Gläubiger des Kaisers gefangen genommen. Sie büßten dabei 5.000 Gulden ein, wurden aber bis auf eine Person freigelassen. Diese wurde zurückgehalten, um den Kaiser zur Zahlung geschuldeter 2.000 Gulden zu nötigen. Die Gesandtschaften mußten schließlich den Gefangenen für 1.000 Gulden, die sie untereinander umlegten, auslösen, da der Kaiser nicht für sie eintrat. Ebd., AA 229, fol. 32, 34. Berichte der Straßburger Gesandten vom 22. April und 24. Mai 1482. Am 8. Juni 1482 wurden vor den Toren Wiens die Gesandten der Städte Hamburg und Goslar gefangen genommen. Ebd., AA 226, fol. 143v. Der Hamburger Johannes Mestwerten wurde von böhmischen Söldnern des Königs von Ungarn gefangen genommen und kam nach einem Monat auf Intervention der Königin von Ungarn, von Bischöfen und Prälaten sowie königlichen Räten frei und wurde restituiert. K. KOPPMANN, Kämmererechnungen der Stadt Hamburg, 3. Bd., Hamburg 1878, S. 465. Ausweislich der Rechnungen nahm der Hamburger Geschäftsträger in Wien jedoch keine Söldner zur Erfüllung der Matrikelquote der Stadt Hamburg auf, sondern brachte nur verschiedene Privilegien aus. Ebd., S. 466 f.

³⁴⁴ A. M. Strasbourg, AA 226, fol. 132rv; AA 230, fol. 1v.

³⁴⁵ Mattern Trachenfels an den Straßburger Rat am 22. April 1482. Ebd., AA 229, fol. 32.

³⁴⁶ Ebd. "Der k^r git sinem hoff gesind vrlap, die selbigen müssen die stette vff nemen vnd halten mit swerem kosten, vnd wurt gar nut do mit geschafft. Ich such vast, ob man ein abtrag moht tun, vnd ander stette ouch, aber will nit fug haben; so verr aber uwer wißheit geroten ducht, were gut, das die frummen stette sich zu sammen fügten vnd sich noch hutbetag vereinigten, sollichem vnbillichen vnuerfengklichem kosten zu widersten; ob ettlich weren, die man besorgen must, möht man vß lossen, dann zu besorgen ist, es sig erst vmb wurff geworffen; alle friheiten vnd alles alt harkommen will man nit von hören vnd sagen, sunder man wills denen stetten alß ab vnd hinder sich wischen".

³⁴⁷ Ebd., mit dem Nachsatz: "do mit wellen wir den Durcken vertriben, aber ich hör des Dürcken nit gedennen". Bei einer Musterung sämtlicher Kontingente der Fürsten, Herren und Städte am 8. Juni 1482 durch Graf Haug von Werdenberg, den Hofmarschall Sigmund von Prüschenk, den Kämmerer Wilhelm Augs-

Zitationen auch an Fürsten und Herren ausgegangen, die "nit comparirt" hatten, doch beurteilten die Gesandten den mutmaßlichen Erfolg der Ladungen skeptisch.³⁴⁸

Seit dem 24. Mai 1482 kamen Prozesse gegen Metz, Speyer, Worms, Köln, Soest, Heilbronn³⁴⁹ und eine Reihe von weiteren Reichsstädten in Gang, die bis dahin ihre Verpflichtung aus dem Reichsanschlag noch nicht oder wie Regensburg nur teilweise erfüllt hatten.³⁵⁰

Unter dem Datum des 2. Juli 1482 wurden die Städte Metz, Regensburg, Trier, Stade, Soest, Brakel, Wartemberg, Friedberg, Wetzlar und Pfullendorf auf Grund eines Kammergerichtsurteils vom Kaiser für straffällig erklärt.³⁵¹ Als Folge des kaiserlichen Huldverlusts und der Strafsanktionen der kaiserlichen Mandate wurde den verurteilten Städten untersagt, ihre Zölle, Freiheiten, Privilegien und Gerechtigkeiten, die sie vom Reich oder von anderer Seite hatten, weiterhin zu gebrauchen.³⁵² Durch ein weiteres Mandat forderte der Kaiser die infolge des Ungehorsams fällige Geldstrafe in Höhe von 1.000 Mark Gold binnen einer Zahlungsfrist von 63 Tagen ein; bei Nichterfüllung drohte ihnen ein weiteres Verfahren vor dem Kammergericht.³⁵³ Beide Strafen dienten als Ausgangspunkt für kompensatorische Forderungen, die sich vermutlich an der rechnungsmäßigen Höhe der Matrikelquoten orientierten. Die Stadt Regensburg wurde erst am 17. Oktober 1483 absolviert, nachdem sie dem Kaiser 6.000 Gulden bezahlt hatte.³⁵⁴ Von der Stadt Worms, die allerdings nicht verurteilt wurde, verlangte der Kaiser 1.800 Gulden zuzüglich einer Scha-

perger [Auersperger] und den Fiskal Johannes Kellner ergab sich eine Gesamtstärke von nicht mehr als 1.100 Mann zu Pferd und 1.200 zu Fuß. Ebd., AA 226, fol. 143v.

³⁴⁸ AA 229, fol. 32.

³⁴⁹ Heilbronn hat später Söldner bestellt. Urkundenbuch, Bd. 2, nr. 1323, S. 265 ff. A. M. Strasbourg, AA 226, fol. 122.

³⁵⁰ A. M. Strasbourg, AA 226, fol. 143v; AA 229, fol. 34v.

³⁵¹ HHStA Wien, Fridericiana 5, 1482, fol. 51-52. In seinem Schreiben vom 20. Juli 1482 an den Straßburger Rat nennt der Nürnberger Bürgermeister Jobst Haller noch die Stadt Köln. A. M. Strasbourg, AA 226, fol. 120.

³⁵² HHStA Wien, Fridericiana 5, 1482, fol. 51-52.

³⁵³ Ebd., fol. 52rv.

³⁵⁴ C. TH. GEMEINER, Regensburgische Chronik III, S. 661 f. Die Stadt Regensburg hatte am 2. Mai 1482 den Licentiaten beider Rechte und Advokaten Johannes Pistoris, den Licentiaten und Prokuratoren des kaiserlichen Hofes Jörg Schröttl und den Gerichtsdienner Conrad Furer bevollmächtigt, dem Fiskal "in rechten zu antworten". HHStA Wien, Fridericiana 5, 1482, fol. 29 (Original). Angesichts der beschränkten Solvenz der Stadt wurde die Zahlungsfrist auf zwei Jahre erstreckt. Zugleich erhielt Regensburg vom Kaiser einige Privilegien, welche die finanzielle und wirtschaftliche Lage der Stadt etwas konsolidieren sollten. Im Jahre 1484 wurden aber auch noch die 300 Gulden, die Regensburg auf Grund der Umlage der Geschäfts- und Gesandtschaftskosten des Nürnberger Reichstags von 1480 zu zahlen hatte, eingefordert. Quittung vom 17. Dezember 1484; Fridericiana 6, fol. 124.

densquote, doch blieb die Stadt einer Leistung schließlich doch überhoben.³⁵⁵ Der Erzbischof von Trier hatte bereits am 4. Februar 1482 den Kaiser auf eine Beschwerde der Stadt Trier hin ersucht, ihr den Anschlag zu erlassen, da sie ihm als weltlicher Obrigkeit untergeben sei, und damit ein Schuldverhältnis der Stadt gegenüber dem Kaiser in Abrede gestellt.³⁵⁶ Doch erst seit dem Frankfurter Reichsanschlag des Jahres 1489 wurde die Stadt Trier nicht mehr in der Reichsmatrikel geführt. Die Stadt Stade machte in einem Schreiben an den Kaiser vom 2. März 1482 gleichfalls ein Mediatverhältnis unter dem Bischof von Bremen als ihrem natürlichen Herrn geltend, ferner die im Jahre 1474 vor Neuß geleistete Hilfe und das Unvermögen einer armen, von Gegnern bedrängten und geschädigten Stadt.³⁵⁷

Die folgenden Einzelbeispiele der Städte Straßburg, Basel, Nürnberg und Nördlingen lassen ersehen, mit welcher Beharrlichkeit Städte unterschiedlicher reichspolitischer Ausrichtung versuchten, sich einer Hilfeleistung zu entziehen, eine Herabsetzung ihrer Matrikelquote zu erlangen oder wenigstens die effektiven Kosten der nominell vollen Leistung so niedrig wie möglich zu halten, mit welcher Konsequenz jedoch auf der anderen Seite der Kaiser und seine Umgebung den Anspruch aus der Matrikel verfolgten.

2. Die Gesandtschaften der Stadt Straßburg an den Kaiserhof

Die Straßburger Gesandtschaften an den Kaiserhof nach Wien im Auftrag des Rats und der elsässischen Landvogteistädte, von denen nur Hagenau einen Vertreter entsandte, sind

³⁵⁵ Nachdem der Rat zitiert worden war, schickte er den Stadtadvokaten nach Wien, "zu sagen der stat armu^ot und notdu^orfft und zu understeen ein leidlichen abtrag zuthu^on". Der Kaiser forderte die Summe auf Grund einer Berechnung der Kosten, die sich aus dem Wormser Kontingent von 24 Mann zu Pferd und 22 zu Fuß ergaben. Dabei ging die kaiserliche Seite vermutlich von dem günstigen Soldansatz von 1 Gulden für den Berittenen und ½ Gulden für den Infanteristen aus. Der Advokat gab aber an, daß diese Forderung über das Leistungsvermögen der Stadt hinausgehe, und kehrte zum Rapport nach Speyer zurück. Der Rat schickte danach den Stadtschreiber nach Wien, der eine Vereinbarung aushandeln sollte. Unterdessen hatte sich "vil clag und unwillens im reich begeben des unverfenglichen und unnu^otzen costens halben, also das auch rede wardt am keyserlichen hofe, das man einen andern anslag thu^on wurde. Deszhalben des rats botschafften aber verhalten hat und einen gu^etlichen abscheidt und auffenthalt erlangt und heim geritten. Also ist deselben anslags und hilf halber der rat weiter nit angezogen worden." Acta Wormatiensia. H. BOOS (Hg.), Monumenta Wormatiensia. Annalen und Chroniken (Quellen zur Geschichte der Stadt Worms, III. Teil), Berlin 1893, S. 545. Die Wormser Quote ist allerdings irrig mit 30 Mann zu Pferd und 32 zu Fuß angegeben. Die Städte Worms und Speyer hatten am Kaiserhof gegen ihre Veranschlagung in der Matrikel vergeblich ihren Status als freie Städte geltend gemacht. A. M. Strasbourg, AA 226, fol. 143v.

³⁵⁶ A. GOERZ, Regesten der Erzbischöfe zu Trier von Hetti bis Johann II. 814-1503, 1861, ND Aalen 1969, S. 253 f.

³⁵⁷ HHStA Wien, Fridericiana 5, 1482, fol. 8. Die Quote der Stadt betrug 12 Mann zu Pferd und 12 zu Fuß. Neue Sammlung I, nr. LX, S. 271.

reichspolitisch und verfassungsgeschichtlich von großer Bedeutung, weil aus den Korrespondenzen und Relationen plastisch und nuanciert die Konfrontation der Rechtsauffassung der Stadt - und zugleich eines Teils des Städtetages - mit der Argumentation des Kaiserhofs, das zähe politisch-diplomatische Ringen zwischen beiden Seiten und schließlich infolge der kompromißlosen Haltung des Kaiserhofs die organisatorisch-technische und finanzielle Abwicklung der Schulderfüllung ersichtlich werden. Über die entscheidenden politischen Verhandlungen der ersten Gesandtschaft unterrichten einmal eine Reinschrift der Gesandtschaftsinstruktion,³⁵⁸ in die zu den einzelnen Punkten knapp das Ergebnis oder der Tenor der Antworten von kaiserlicher Seite eingetragen sind, zum andern eine Relation in Form eines Protokolls von der Audienz beim Kaiser und den Unterredungen mit dem Protonotar Johannes Waldner und dem Fiskal Johannes Kellner,³⁵⁹ den Organisatoren der Zitationen. In Straßburger Unterlagen, die der Vorbereitung der Gesandtschaft dienten,³⁶⁰ war Waldner als derjenige ausgewiesen, der die römische Kanzlei "regiere", der Fiskal Kellner als Prokurator der Stadt und guter Gönner. Die Regelung und Durchführung der militärischen und finanziellen Seite der Reichshilfe oblag in erster Linie dem Hofmarschall und Kammermeister Sigmund von Prüschenk.

Die beiden Straßburger Gesandten Dr. Merswein und Mattern Trachenfels, die vom Ulmer Städtetag kommend am 13. Dezember 1481 in Wien eintrafen, waren durch ihre Instruktion angewiesen, in ihrer Werbung³⁶¹ den Kaiser um die Aufhebung der Hilfsforderung zu ersuchen. Die weiteren politischen Maßregeln lauten folgendermaßen: Wird dies

³⁵⁸ A. M. Strasbourg, AA 230, fol. 3rv. Vgl. AA 226, fol. 146. Dies ist die Niederschrift der Instruktion in Form des dazu erteilten Ratsgutachtens. Sie enthält gegenüber der Reinschrift die Formel für die Eidesleistung Dr. Merswins, die Anweisung, daß Dr. Merswin mit vier Pferden, Mattern Trachenfels mit drei Pferden reisen solle und ferner weitere Agenden, die bei verschiedenen Personen am Hof zu besorgen waren. Als Tag der Abreise wird der 2. November 1481 vermerkt. Die Instruktion bezieht sich zunächst auf den Ulmer Städtetag, sodann auf das weitere Verhalten der Gesandten, sollten die schwäbischen und fränkischen Städte auf dem Tag einer gemeinstädtischen Gesandtschaft zum Kaiser nicht zustimmen. Vgl. noch AA 226, fol. 61 (Entwurf der Ansprache an den Kaiser). Zu der Gesandtschaft vgl. K. STENZEL, Die Politik der Stadt Straßburg am Ausgange des Mittelalters in ihren Hauptzügen dargestellt, Straßburg 1915, S. 221 ff.

³⁵⁹ A. M. Strasbourg, AA 226, fol. 70-71v.

³⁶⁰ Am 14. Oktober 1481 hatte die Stadt von dem kaiserlichen Boten Peter Landgraf Informationen über den Kaiserhof und die gegenwärtigen Verhältnisse in Österreich bezogen. Daraus ergab sich eine Liste der Kanzleischreiber in der von Waldner geleiteten römischen Kanzlei und der Prokuratoren am Kammergericht. Straßburg erfuhr ferner, daß der Ritter Georg von Eckartsau derzeit als Kammerrichter fungiere, Johannes Kellner, der in der Instruktion für die Straßburger Gesandtschaft als Prokurator und Gönner vermerkt ist, derzeit sein Amt als Prokurator nicht ausübe und Thoman von Cilli österreichischer Kanzler sei. Die Nachrichten, die Straßburg von dem Boten über den Ungarnkrieg erhielt, waren wenig brauchbar und eher irreführend, da sie ein Ende des kriegerischen Konflikts suggerierten. Auf gezielte Anfrage hin erhielt die Stadt Auskunft über die Wiener Preise für Wein, Getreide, Rindfleisch und Eier in österreichischer und in Straßburg gebräuchlicher Valuta. A. M. Strasbourg, AA 226, fol. 144rv.

³⁶¹ Ebd., AA 229, fol. 26rv. 1481 November 6.

nicht gewährt, sollen sie um einen Aufschub der Leistung für einen Rückbericht an den Rat bitten. Wird auch dies abgeschlagen, sollen sie einen "heimlichen Abtrag", d. h. eine Abstandssumme, anbieten, über die deshalb nichts verlauten durfte, weil die Zahlung einer Ablösung dem Abschied des Nürnberger Reichstags widersprach, den Kaiserhof dem sorgsam vermiedenen Vorwurf des Fiskalismus aussetzen und der Leistungsdisziplin der übrigen Städte und der Stände abträglich sein mußte. Scheitert auch dieser Lösungsversuch, dann sollen die Gesandten sich mit anderen am Kaiserhof weilenden Städteboten über die Aufnahme von Söldnern "nach ieglicher statt gelegenheit" und nach Maßgabe eines mitgegebenen Bestellungsverzeichnisses beraten.³⁶² Die Gesandtschaft war ermächtigt, "in allen dingen [...] noch gelegenheit das beste zutun noch ir besten verstantnuß", verfügte also über eine relativ weitreichende Vollmacht.

Die Bitte um Rücknahme der Hilfsforderung ist in der Werbung, die von den Straßburger Gesandten bereits am 15. Dezember in einer Audienz dem Kaiser im Beisein kaiserlicher Räte vorgetragen wurde,³⁶³ mit Argumenten begründet, die verschiedene, rechtlich sich ausschließende, aber der politischen Verhandlungsmaxime dienliche rechtliche Elemente kumulieren, zugleich auch einem allgemeiner anzutreffenden Argumentationsstil entsprachen, der grundsätzliche Positionen mit pragmatischen Auskunftsmitteln unmittelbar verbindet. Im wesentlichen handelt es sich um eine rechtsverneinende Einwendung gegen den schuldrechtlichen Charakter der Reichsmatrikel und um die Einrede der Unmöglichkeit der Leistung einmal infolge subjektiven Unvermögens, zum andern infolge unzumutbarer Schwierigkeiten und Risiken bei einer Schulderfüllung.

1. Der Anschlag wurde in Abwesenheit der Städte als kaiserlichen Untertanen und ohne sie zur Frage ihres Leistungsvermögens gehört zu haben gefertigt. Die Veranschlagung der Städte erfolgte gegen das alte Herkommen und die von den Kaisern gewährten Frei-

³⁶² Vgl. auch die Verträge, die der pfälzische Geschäftsträger, der Ritter und elsässische Unterlandvogt Götz von Adelsheim, am 12. November 1481 abschloß. Ebd., AA 226, fol. 152, 153.

³⁶³ Die Gesandten hatten sich sofort am Tag nach ihrer Ankunft in Wien, am 14. Dezember, bei dem kaiserlichen Türhüter Jakob Zünd um Audienz beim Kaiser bemüht, waren aber unter Hinweis auf eine Erkrankung des Kaisers auf unbestimmte Zeit vertröstet worden. Am folgenden Tag suchten die Gesandten in der Frühe den kaiserlichen Fiskal Kellner auf und baten ihn um Förderung. Kellner stellte ihnen eine Audienz noch am selben Tag in Aussicht, sofern der Kaiser Ratssitzung hielt. Um die Vesperzeit fanden sich die Gesandten erneut am Hof ein, sie präsentierten sich den kaiserlichen Räten bei ihrem Eintritt in das Ratszimmer und ließen den Kaiser an ihre Gegenwart erinnern. Wenig später hieß sie der Kaiser zum Vortrag ihrer Werbung eintreten. In seiner Krankheit saß er "in blosser hemde", an Räten waren der oberste Kämmerer Veit von Ebersdorf, der Ritter Georg von Eckartsau, der österreichische Kanzler Dr. Thoman von Cilli, der Erbmarschall Heinrich von Pappenheim, der Fiskal Johannes Kellner, der Kämmerer Sigmund von Niderntor und der Protonotar Johannes Waldner anwesend. Hierzu und zum Folgenden s. AA 226, fol. 170-171v; AA 230, fol. 3rv.

heiten und Privilegien durch Kurfürsten und Fürsten, die dazu "nit macht" haben, da die Städte "on mittel" nur dem Kaiser und sonst niemandem untertan und verbunden sind. Der Anschlag bedeutet deshalb eine rechtsverletzende "Beschwerung" der Städte.

2. Die Matrikelquoten überschreiten das Leistungsvermögen der Städte. Für Straßburg und die elsässischen Landvogteistädte gilt, daß einige der Städte durch den Widerstand gegen Herzog Karl von Burgund, andere infolge des seit zehn Jahren andauernden Mangels einer landvogteilichen Rechtsprechung und Rechtswahrung, sie alle aber infolge harter Kälte, von Gewitterschäden und Dürreperioden so sehr verarmt sind,³⁶⁴ daß sie völlig außerstande sind, die Matrikelquoten zu erfüllen.

3. Die Leistung ist der "vngelegenheit" wegen unmöglich, da Straßburg und die Bundesstädte täglich einen Überfall von seiten des Königs von Frankreich zu gewärtigen haben, der sie mit seiner Ungande verfolgt, etliche Städte des Bundes in seine Hand gebracht hat und in Lothringen eine Besatzung unterhält.

Den Straßburger Gesandten antwortete in kaiserlichem Auftrag der Fiskal Johannes Kellner. Zur Einwendung gegen die Matrikel replizierte er, der Reichstag sei sehr vielen Städten verkündet, auf Mitte März 1481 angesagt und bis Mitte August erstreckt; "dar vff die stett billich kummen vnd erschinen weren, aber sij selber vnd nieman anders hab sij dar in gesumet, vff sollichs haben kur- vnd andere fürsten der k. m^t. grosse beschwerung vnd merckliche notturfft vnd anligen bedacht, ein anschlag geton, den sin k. gn. ratificiert het vnd on ir wissen vnd willen nit enderen möht".³⁶⁵

Tatsächlich waren Anfang Juli 1481 durch die Stadt Nürnberg auf Betreiben Haugs von Werdenberg 23 Städte angeschrieben worden; 12 Städte hatten in dem Zeitraum bis Mitte August Vertreter in Nürnberg, doch ist nicht sicher, wie viele Städte zur Zeit der entscheidenden Verhandlungen über den Reichsanschlag anwesend waren.³⁶⁶ Die Stadt Straßburg war jedoch allem Anschein nach nicht vertreten. Mit dieser vordergründigen Antwort, die den Städten mangelhaften Besuch des Reichstags anlastet und damit auch auf die Frage des politischen Handlungswillens der Städte zielt, ließ der Kaiser den verfassungsrechtli-

³⁶⁴ Vgl. K. S. BADER, "frost - hagel - mißgewächs". Zur Leistungsbefreiung und Zinsremission aus rechtssprachlicher Sicht. In: Rechtsgeschichte als Kulturgeschichte. Festschrift für Adalbert Erler zum 70. Geburtstag. Aalen 1976, S. 219-243.

³⁶⁵ Vgl. HHStA Wien, Fridericiana 5, 1481, fol. 78v. JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz II, nrr. 570, 572, 574, S. 401-404.

³⁶⁶ Zu Form und Ablauf des diplomatischen Verkehrs am Kaiserhof vgl. B. SEUFFERT, Drei Register aus den Jahren 1478-1519, Innsbruck 1934, S. 133-135. Seuffert überanstrengt jedoch die prozessuale Analogie.

chen Kern der Einwendung unerörtert. Da es sich um keine freie politische Diskussion handelte, sondern um eine Audienz mit quasiprozessualen Ablauf, war es den Gesandten nur sehr schwer möglich, auf diesen Punkt noch einmal zurückzukommen, ohne neue Sachverhalte anzuführen. Damit erfüllte sich, was andere Städte schon auf dem Eßlinger Städtetag vom September 1481 vorausgesagt hatten, daß nämlich die Städte zu einer derartigen "disputacion" über die Rechtmäßigkeit ihrer Veranschlagung nicht zugelassen würden.³⁶⁷

Im Hinblick auf die Frage des Leistungsvermögens der Städte nahm der Kaiser den Begriff der "Beschwerung" auf und hielt den Gesandten vor, ihm sei durch den Verzug der Städte und anderer, auf die er sich verlassen habe, eine so große und mannigfache Beschwerde erwachsen, daß sie die von den Städten vorgebrachte weit übertreffe.

Eine Frist für einen Rückbericht an den Rat, wie sie die Gesandten jetzt erbat, lehnte der Kaiser ab, einmal weil es ihm nicht gebühre, den Nürnberger Anschlag zu ändern, und er auch anderen Städten keinen Aufschub für die Bestellung von Söldnern eingeräumt habe, zum andern, weil zu einem späteren Zeitpunkt die Kontingente der Fürsten und der anderen Städte in ihrer Mehrheit bereits wieder ausgedient hätten und er dann mit dem Kontingent Straßburgs militärisch nichts Sinnvolles mehr anfangen könne. Er verlangte, daß der Anschlag "von stund an on minnerung" erfüllt werde.

Die Gesandten machten nun ihrerseits darauf aufmerksam, daß der Kaiser in der gegenwärtigen Winterzeit von einem mit großen Kosten unterhaltenen Kriegsvolk keinen Nutzen habe. Weiterhin wiesen sie den Fiskal darauf hin, daß die ergangenen Ladungen, von denen sie zwischenzeitlich Kenntnis erhalten hatten,³⁶⁸ zwar eine Frist von sechs Wochen und drei Tagen zur Rechtfertigung einräumten, daß aber zum Zeitpunkt der Insinuation der Ladungen ein Teil der Frist bereits verstrichen sei. Sie baten deshalb, den Städten eine Fristverlängerung bis zum 24. Februar 1482 zu geben mit der Maßgabe, daß die kaiserliche Ungnade und die Ladung aufgehoben seien, wenn sie bis dahin die auferlegten Kontingente oder ein Geldäquivalent zur Aufnahme von Söldnern nach Österreich schickten.

Der Kaiser wollte jedoch die Koppelung der Rechtfertigungsfrist wegen begangenen Ungehorsams mit einem zeitlichen Aufschub für einen Rückbericht der Gesandten und die Bestellung von Söldnern nicht zulassen, sondern war nur bereit, den Tatbestand des Unge-

³⁶⁷ StadtA Augsburg, Literalien, 1481 September 21.

³⁶⁸ Die Ladung vom 28. November 1481 wurde der Stadt Straßburg am 22. Januar 1482 zugestellt. A. M. Strasbourg, AA 229, fol. 9. Die Stadt wurde peremptorisch auf den 45. Tag geladen.

horsams dann nicht verfolgen zu lassen, wenn das Kontingent an Söldnern umgehend bestellt würde.

Noch einen letzten Versuch unternahmen die Gesandten, um einen Aufschub zu erlangen, indem sie sich unter Hinweis auf die hohen Kosten ihrer Gesandtschaft derzeit wegen fehlender Bargeldmittel für außerstande erklärten, Söldner aufzunehmen; "möchten auch by glouben wol sagen, das wir volck uffzunehmen, des wir doch kein entpfel hetten, geltes halben nit geschickt". Der Kaiser ließ durch den Fiskal antworten, die Bestellung der Söldner hätte keine Schwierigkeiten bereitet, wenn das Mandat fristgerecht befolgt worden wäre. Durch das ungehorsame Ausbleiben der städtischen Hilfe habe er erheblichen Schaden erlitten. Was das fehlende Geld anlange, fügte er mit einem Wortspiel hinzu, das die wache Präsenz während der Unterredung belegt, so hätten Straßburg und die anderen Städte "noch so grossen gelouben [Kredit] ", daß die Gesandten Barmittel nach "notturfft vnd willen" in ausreichender Höhe aufbringen könnten. Demgegenüber versicherten die Gesandten, sie hätten zuvor schon vergeblich versucht, auf Wechselbasis - durch Distanzwechsel, die auf Ulm oder Augsburg als Zahlungsorte lauteten³⁶⁹ - eine kleine Summe aufzunehmen.³⁷⁰ Mit einem Hinweis auf die bisher dem Kaiser und dem Reich von den Städten geleisteten treuen Dienste und mit der Bitte um Aufschub traten die Gesandten ab.

Wenig später suchte der Protonotar Waldner die Straßburger Gesandten im Auftrag des Kaisers in ihrer Herberge auf und legte ihnen nahe, sich noch am Abend weiter zu bedenken und den Kaiser nicht ohne Hilfe zu lassen; dies sei besser, als sich der kaiserlichen Ungnade auszusetzen. Mit den Gesandtschaftskosten hätte man eine geraume Zeit ein Söldnerkontingent besolden und sich damit zugleich die Gnade des Kaisers erhalten und Beschwerden vermeiden können. Die Gesandten gaben jedoch - wahrheitswidrig - dem Protonotar zu verstehen, daß sie dem Kaiser gegenüber nicht dissimulierten, sondern Vollmacht, Instruktion und Handlungsspielraum vollständig "entblösset" hätten. Andererseits erboten sie sich jetzt - ihrer Instruktion gemäß -, trotz der kaum zu behebbenden Liquiditätsprobleme alle erdenklichen Wege zu versuchen, um doch noch Geld aufzutreiben, falls sich der Kaiser mit der Leistung des dritten Teils der Matrikelquoten begnüge und alle Ungnade und die Ungehorsamsstrafen von den Städten nehme. Außerdem deuteten sie Waldner gegenüber als Alternative die Bereitschaft zu einer Abstandszahlung an, versicherten

³⁶⁹ Vgl. AA 229, fol. 15.

³⁷⁰ Vgl. den Bericht der Gesandten aus Straubing vom 23. November 1481 an Straßburg; sie hätten von Ulmern, Nürnbergern, Regensburgern und anderen erfahren, daß in Wien überhaupt kein Geld aufzubringen sei. AA 229, fol. 29. Über Schwierigkeiten der Kreditaufnahme durch Wechsel s. ebd., fol. 35, 44v.

aber - wahrheitswidrig -, mit diesen Vorschlägen schon über ihre Weisung hinausgegangen zu sein. Abschließend baten sie jedoch noch einmal um eine Frist für ein Hintersichbringen an den Rat. Waldner betonte allerdings, daß der Kaiser weder Geld nehmen noch die Matrikelquote herabsetzen wolle, bot aber an, sich um einen Aufschub zu bemühen.

Als die Straßburger Gesandtschaft am folgenden Tag zusammen mit den Gesandten der Städte Hagenau und Frankfurt bei dem Fiskal Johannes Kellner vorsprach, um seinen Rat in der Sache einzuholen, erklärte er ihnen, daß die Verpflichtung "mit gelt gantz nit abzutragen" sei. Er teilte ihnen mit, Waldner habe dem Kaiser berichtet, die Straßburger Gesandten wollten jetzt unmittelbar ein Drittel der Matrikelquote erfüllen - um die Gelegenheit zu einem Rückbericht zu erhalten; später würden dann mit der Bitte um Abstellung der kaiserlichen Ungnade und anderer Beschwerden die restlichen zwei Drittel geleistet werden. Der Fiskal verlangte zusätzlich von den Gesandten, daß sie persönlich am Kaiserhof blieben, um für das Drittel Söldner aufzunehmen, und umgehend einen Boten abfertigten; unter dieser Bedingung, hoffe er, werde der Kaiser zu dieser Lösung seine gnädige Einwilligung geben.

Es ist nun durchaus möglich, daß Waldner die Äußerungen der Straßburger Gesandten tatsächlich mißverstanden hatte, denkbar ist immerhin auch, daß die kaiserliche Seite mit einer bewußten Fehldeutung den gezielten Versuch unternahm, die Städte zu einem weiterreichenden Angebot zu nötigen, ohne von sich aus die kompromißlose Haltung allzu sehr lockern zu müssen. Die Gesandten stellten indessen dem Fiskal gegenüber sofort klar, daß sie Waldner gegenüber kein Wort in diesem Sinne hätten verlauten lassen und dazu auch keine Weisung besäßen. Sie wiederholten ihr Angebot über ein Drittel der Quoten und erlangten vom Fiskal die Zusage, daß er es dem Kaiser vortragen werde. Waldner bekundete, von den Gesandten darauf angesprochen, sie nicht richtig verstanden zu haben, und zeigte sich bereit, sie dem Kaiser gegenüber zu verantworten.

An den folgenden drei Tagen versuchten die Straßburger Gesandten ohne Erfolg, von kaiserlichen Räten bei deren Eintritt in das Beratungszimmer eine Antwort zu erhalten; lediglich der österreichische Kanzler Dr. Thoman von Cilly äußerte, er könne nicht sehen, daß der Kaiser ihnen eine andere Antwort als zuvor geben würde. Sie blieben weiterhin mit dem Fiskal und dem Protonotar in Verbindung, dazu noch über den Frankfurter Gesandten mit dem Kämmerer und kaiserlichen Rat Sigmund Niederthorer. Am dritten Tag wurden dann die Gesandten Straßburgs, Hagenaus und Frankfurts durch den Fiskal in den kaiserlichen Rat gerufen, wo er ihnen im Auftrag des Kaisers, der dieses Mal nicht anwesend war, eröffnete, es gebühre dem Kaiser nicht, seine vorige Antwort zu ändern,

wenn sie aber "vff das furderlichst dem anschlag noch der k. mt. zu dienst gehorsam erschinen, werd sich die k. mt. gnedeklich halten". Mit dem Austausch der Bestimmung "von stund an" durch die Bestimmung "furderlichst" war nicht mehr der augenblickliche Vollzug des Anschlags verlangt und den Gesandten die Möglichkeit zu einem Rückbericht eröffnet. Sofort am folgenden Tag, am 19. Dezember 1481, verließen die Straßburger Gesandten den Kaiserhof.

Am 4. Februar 1482 bevollmächtigte der Straßburger Rat wiederum Dr. Jacob Merswein und den Ritter Mattern Trachenfels, die Stadt auf Grund der Zitation zu verantworten und der Straßburger Matrikelquote entsprechend Kriegsvolk zu bestellen "in dem solde vnd wesen, wie der keiserlichen maiestat gemein ordenunge, gewonheit vnd vbunge ist".³⁷¹ Damit gab die Stadt der kaiserlichen Forderung nach vollständiger Erfüllung des Anschlags ohne weiteren Widerstand nach.

Mit dem Hofmarschall und Kämmerer Sigmund von Prüschenk, der von Dr. Merswin im Hinblick auf seine einflußreiche Stellung am Kaiserhof als "der jung keiser" bezeichnet wurde,³⁷² handelten die Gesandten unter dem Datum des 12. März 1482 einen Vertrag über die Bestellung von Söldnern aus,³⁷³ der am selben Tag in Kraft trat. Erst ein Jahr später, nach dem Ende der Dienstpflicht am 13. März 1483, wurde die Ladung der Stadt aufgehoben,³⁷⁴ obwohl ihr die Absolution schon für einen erheblich früheren Zeitpunkt in Aussicht gestellt worden war.³⁷⁵

Der pfälzische Hofmeister Götz von Adelsheim hatte bereits am 12. November 1481 in eigener Regie Söldner aufgenommen und pro Woche für den Berittenen einen Gulden, für den Söldner zu Fuß einen halben Gulden vereinbart.³⁷⁶ Die Schadensregulierung für die Infanteristen war nicht beziffert, hinsichtlich der Berittenen sollte sie entsprechend der Aufnahme der Pferde in ein Register erfolgen. Die Soldverträge wurden für einen Monat geschlossen und verlängerten sich automatisch, wenn sie nicht gekündigt wurden.

³⁷¹ AA 229, fol. 10. Die Straßburger Quote betrug 67 Mann zu Pferd und 66 zu Fuß. Neue Sammlung I, nr. LX, S. 271.

³⁷² "was er will, hat sin furgang". Mattern Trachenfels an Straßburg am 30. März 1482. AA 229, fol. 31. Am 24. Mai 1482 beklagte sich Trachenfels, daß er nicht zum Kaiser vorgelassen werde, um ihm die Liquiditätsprobleme schildern zu können, "wann der Pruschinck widder mich were, das ich nit moht für kummen, dann er hat den keiser gantz in sinen henden". Ebd., fol. 35.

³⁷³ AA 226, fol. 69; vgl. AA 229, fol. 13. Sigmund von Prüschenk hatte als Hauptmann die Kontingente Straßburgs, Ulms, Isnys und Regensburgs (nur 12 Berittene) für Sold und Schaden unter sich. AA 226, fol. 121.

³⁷⁴ AA 229, fol. 24, 25; vgl. fol. 26rv, 27.

³⁷⁵ AA 226, fol. 143v.

³⁷⁶ Ebd., fol. 152, 153.

Die Stadt Straßburg mußte in ihrem Vertrag mit dem Hofmarschall, der die Söldner in Dienst nehmen und die Stadt dem Kaiser gegenüber verantworten sollte, damit sie von ihm nicht belangt wurde, erheblich ungünstigere Konditionen vereinbaren.³⁷⁷ Die Matrikelquote betrug 67 Mann zu Pferd und 66 zu Fuß, doch wurden der Stadt die drei von den Gesandten in Wien unterhaltenen Pferde angerechnet. Der Vertrag wurde nach Quatemberterminen, also für drei Monate, geschlossen und verlängerte sich um diesen Zeitraum, wenn er von keiner Seite gekündigt wurde. Die Stadt war von denselben Sätzen ausgegangen, zu denen der pfälzische Hofmeister abgeschlossen hatte und die von Haug von Werdenberg im Jahre 1481 als in Österreich üblich genannt worden waren, als er den Städten die Aufnahme von Söldnern anstelle der Entsendung eigener Kontingente von Haus aus empfohlen hatte.³⁷⁸ In dem Vertrag mit Prüschenk mußte Straßburg jedoch pro Woche für den Berittenen 14 Schillinge und für den Infanteristen 5 Schillinge bezahlen, was in Guldenvaluta (rheinisch) zusammengenommen 2,5 Gulden entsprach und einen Gesamtbetrag von 153 Gulden 60 Pfennige pro Woche ausmachte.³⁷⁹ In diesen Beträgen war eine pauschalierte Schadensquote enthalten, die allerdings nicht alle Schäden deckte. Wurde das Kontingent in einem allgemeinen Gefecht "merklich vnd vber das halbe teil geschediget", so hatten die Straßburger Geschäftsträger mit Prüschenk eine weitergehende Schadensregulierung zu vereinbaren, über die bei Differenzen eine vertraglich festgelegte schiedsgerichtliche Instanz entschied. Diese Bedingungen erschienen dem Straßburger Rat zu schwer, so daß er bereits am 29. April 1482 seinen "Anwalt" in Wien anwies, den Vertrag zu kündigen und für das kommende Quartal günstigere Abmachungen auszuhandeln.³⁸⁰ Eine bessere Vertragsgestaltung war jedoch nicht zu erreichen,³⁸¹ zumal der Hofmarschall im Gegenteil von dem Ritter Hans von Seckingen, der anstelle der früheren Ge-

³⁷⁷ AA 226, fol. 69; AA 229, fol. 13, 14-15; AA 226, fol. 132rv (Information der rheinischen Städte auf dem Speyrer Tag vom 6. Mai 1482).

³⁷⁸ S. oben, Kap. III,

³⁷⁹ 1 fl. = 1 Pfund Pfennige

³⁸⁰ AA 229, fol. 14rv, 15. Der Straßburger Rat verlangte niedrigere Ansätze, die zudem den gesamten Schaden decken sollten, da ihm die verwillkürte Instanz zur Regulierung weitergehenden Schadens für die Stadt nachteilig erschien. Außerdem sollten die Verträge eine möglichst kurze Laufzeit haben. War mit Prüschenk eine "gütliche" Neuvereinbarung nicht möglich, sollten sich die Gesandten - allerdings nicht "in verclagens wise" - an den Kaiser wenden, um die Gelegenheit für einen mündlichen Rückbericht an den Rat zu erbitten. Sie sollten dabei andeuten, daß sich der Rat gehorsam erweisen und ein Kontingent schicken werde. Dem Hofmarschall sollte für eine Unterstützung der Sache die Zahlung von 50 bis zu 100 Gulden angeboten werden. Falls der Kaiser Trachenfels nicht die Heimreise erlaubte, sollte er dem Kaiser, "so es fug hat, zu ongengesicht tegelich erschynen oder ettwann vber viiii oder xiiii tage muntlich" die Bitte erneut vortragen. Dr. Merswin hatte den Vertrag überbracht.

³⁸¹ Der Vertragsschluß über das 2. Quartal (11. Juni - 10. September 1482) erfolgte "on enndrung" am 18. Mai 1482. AA 229, fol. 18. Vgl. den Vertrag über das 3. Quartal vom 27. August 1482; AA 229, fol. 5.

sandten nach Österreich ging,³⁸² ohne damit allerdings durchzudringen, für das vierte Quartal der Teuerung wegen einen Zuschlag von 1.000 Gulden verlangte und bei den Verhandlungen den Straßburger Gesandten zur schriftlichen Offenlegung seiner Vollmacht aufforderte.³⁸³

Die Ouartalsumme betrug für Straßburg 2.096,25 Gulden, so daß sich in dem abzuleistenden Jahr Soldzahlungen in Höhe von 8.385 Gulden ergaben.³⁸⁴ Der Rat war sich darüber im klaren, daß die effektiven Kosten in der Winterzeit erheblich niedriger lagen und Prüschenk dadurch einen Gewinn erwirtschaftete.³⁸⁵ Dazu kamen zu jedem Quartal Ehrungen, die Prüschenk zu einem entgegenkommenden Vertragsabschluß veranlassen sollten, hinzu und möglicherweise noch Schadenszahlungen über die Pauschalabdeckung hinaus. An Unkosten fielen für Straßburg weiterhin die Gesandtschaftskosten, Botendienste und die Kosten für die ständige Präsenz Straßburger Geschäftsträger an, die den Anrechnungsbe-

³⁸² Dr. Merswin war schon früher nach Straßburg zurückgekehrt, er hatte dem Rat den Vertrag vom 12. März 1482 überbracht. Trachenfels hatte dem Rat bereits am 24. Mai 1482 seine Ablösung nahegelegt, da der Hofmarschall von Prüschenk etwas gegen ihn habe und diese Animosität der Stadt Straßburg zum Schaden gereichen könne. AA 229, fol. 35. Am 1. Juli 1482 traf Trachenfels wieder in Straßburg ein. AA 226, fol. 143v.

³⁸³ AA 229, fol. 52, 53, 54, 65, 67, 74, 75. Seckingen war vom Rat angewiesen, zu den alten Bedingungen abzuschließen. Er war ermächtigt, Sigmund von Prüschenk eine Ehrung bis zu 200 Gulden zu zahlen, damit er den Vertrag passieren ließ. Falls der Hofmarschall jedoch höheren Sold verlangte, sollte Seckingen beim Kaiser eine Frist für einen Rückbericht erbitten oder, falls er nicht vor den Kaiser gelassen wurde, in der Sache stillstehen und dadurch den Zugang zum Kaiser erzwingen, um die Beschwerde der Stadt vorbringen zu können. Der Rat legte Seckingen aber auch den Versuch nahe, das letzte Quartal durch eine angemessene Geldzahlung gegen Quittung direkt an den Kaiser zu erfüllen. AA 229, fol. 44rv. Hans von Seckingen beschritt diesen Weg über Anthoni Rüd von Collenberg. Der Kaiser lehnte jedoch die angebotene Geldleistung ab und bemerkte, er habe noch nie von einer Stadt eine Geldsumme als Abstandszahlung oder ein Geldäquivalent für die Anschlagsquote angenommen. Der Kaiser nahm zwar das Anerbieten der Stadt, sie wolle ihm das Geld "zu aygenen", mit besonderer Gnade auf, lehnte aber die persönliche oder fiskalische Widmung mit dem Hinweis ab, daß es ihm nur um die Bestellung von Dienstleuten gehe. Anthoni Rüd, der Seckingen mit Schreiben vom 29. Dezember 1482 diesen Bericht über seine Unterredung mit dem Kaiser gab, stellte es Seckingen anheim, seine Sache persönlich weiter zu verfolgen. Um zu einer schwer zu bewerkstellenden Audienz zu gelangen, sollte Seckingen behaupten, er sei vom Rat angewiesen, das Geld nur nach persönlicher Vorsprache beim Kaiser auszugeben. Der Referent fügte hinzu, daß er nicht alles, sondern nur "verdeckt" schreibe. So teilt er neben den ablehnenden Äußerungen des Kaisers auch die zweideutige Bemerkung mit: "wan solhs begeren am ersten an sein g. [den Kaiser] komen wär, so hiet sich sein gnad woll darinne wissen zu halten". AA 229, fol. 67. Der Straßburger Gesandte konnte sich schließlich mit Sigmund von Prüschenk über den Vertrag verständigen. Zu dem Auftrag Hans von Seckingens und seinen Verhandlungen mit Sigmund von Prüschenk s. eingehender K. STENZEL, Die Politik der Stadt Straßburg, S. 231-239. Man einigte sich auf einen Zuschlag von 300 Gulden.

³⁸⁴ Im Februar 1484 quittierte Kaiser Friedrich III. den beiden Grafen Eberhard von Württemberg in mehreren Einzelquittungen insgesamt 7.387 Gulden an der Reichshilfe von 1481. Württembergische Regesten I, nrr. 4622-4626. Die Quote der Grafen betrug 134 Mann zu Pferd und 132 zu Fuß. Neue Sammlung I, nr. LX, S. 269.

³⁸⁵ AA 229, fol. 44v (Ratsinstruktion). Seckingen sollte dieses Argument dem Hofmarschall entgegenhalten, falls er eine Schenkung oder Ehrung forderte, zumal ihm schon früher Ehrungen zugeflossen seien. Den Zuschlag von 1.000 Mann begründete Sigmund von Prüschenk mit allgemeinen Solderhöhungen, wovon in

trag von drei Pferden wohl überschritten. Daraus ergeben sich Ausgaben von mehr als 10.000 Gulden.³⁸⁶ Die rechnungsmäßigen Kosten anhand der den Städten von Werdenberg gemachten Angaben betragen hingegen lediglich 5.200 Gulden, also nur etwa die Hälfte des Bruttobetrages. Die Kostenrechnung für Straßburg wird bestätigt durch die Ausgaben der Stadt Augsburg im Jahre 1482. Augsburg war wie Straßburg - Ulm, Frankfurt und Lübeck - veranschlagt und stellte effektiv 65 Mann zu Pferd und 66 zu Fuß. Einschließlich der Kosten für den Geschäftsträger am Kaiserhof, Jörg Wisser, und einer Bußzahlung in nicht genannter Höhe, die Augsburg dem Kaiser wegen der Hinrichtung der beiden Augsburger Bürger Hans und Leonhart Vittel im Jahre 1477 zu entrichten hatte, beliefen sich die Ausgaben Augsburgs ausweislich der Berechnung der Stadt auf insgesamt 11.610 Gulden (rheinisch), 6 Pfund, 11 Schillinge und 4 Heller.³⁸⁷ Frankfurt bezifferte später seine Kosten auf etwa 12.000 bis 13.000 Gulden.³⁸⁸

3. Die Politik der Stadt Basel

Entschiedener als die Stadt Straßburg ging die Stadt Basel in Sachen Reichshilfe von ihrem Sonderstatus als freier Stadt aus, verharrte jedoch nicht - wie etwa Regensburg - in dieser eingeschränkten Perspektive, sondern entwickelte auch Vorstellungen für eine

Wirklichkeit keine Rede sein konnte, und mit bevorstehenden heftigen Kämpfen, von denen ein erhöhter Schaden zu erwarten war. STENZEL, S. 232, 237.

³⁸⁶ Vgl. auch STENZEL, S. 239.

³⁸⁷ Die Chroniken der deutschen Städte, Bd. 22 (3), Leipzig 1892, S. 269 mit Anm. 1, 269 f. (Chronik des Hector Müllich).

³⁸⁸ J. JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz II, nr. 631, S. 462. Der Frankfurter Rat nannte diesen Betrag am 19. April 1487 anlässlich einer Weisung an seinen Gesandten auf dem Nürnberger Reichstag. Der Rat war am 28. November 1481 zitiert worden, die Ladung wurde am 21. März 1483 nach vollkommener Leistung der Hilfe kassiert. Ebd., nr. 577, S. 405; nr. 581, S. 408 f. Von seinem Geschäftsträger Hans vom Ryn erhielt der Frankfurter Rat aus dem "verfluchten land" trostlose Berichte über die Verheerung und Verarmung Österreichs, die klägliche Kriegführung und über immense Teuerungen, die binnen des letzten halben Jahres bis zu 300% betragen haben sollen. Ebd., nrr. 579, 580, S. 405-408. Im Winter des Jahres 1483 versuchte der Frankfurter, die Kosten für die Stadt dadurch in Grenzen zu halten, daß er angesichts der bedenklichen Schwäche und der Krankheiten der Pferde beim Kaiser die Erlaubnis erwirkte, die Berittenen zu entlassen und für einen Berittenen zwei Fußknechte aufzunehmen. Dadurch entging die Stadt vorhersehbaren beträchtlichen Schadensforderungen. Ende Januar 1483 bat der Frankfurter den Kaiser vergeblich, vier Wochen für das Her- und Heimreiten von der nominellen Dienstzeit abziehen zu dürfen, da der Reichsanschlag auf Truppenstellung von Haus aus laute. Gegenüber Sigmund von Prüschenk machte er das Angebot, daß der Rat dafür den Betrag von über 300 Gulden streichen werde, den er dem Kaiser vor Linz (am Rhein) während des Burgunderkrieges an Bargeld und Wert an Pulver geliehen habe. Doch auch diesen Vorschlag lehnte der Kaiser ab, konzedierte aber, daß der Rat diese Forderung mit den Reichseinkünften verrechnete, die er im Namen des Kaisers einzog. Der Frankfurter versuchte, diese Möglichkeit sofort zu nutzen, und verlangte eine Quittung über 400 Gulden auf den Mainzer Reichszoll, den der Frankfurter Rat einhob und abrechnete, doch wurde dies abgelehnt, zumal der Frankfurter Geschäftsträger eingestehen mußte, daß er die genaue Höhe der Forderung selbst nicht zu nennen wußte.

gemeinstädtische Politik, mit denen sie in einzelnen Punkten erkennbar Resonanz auf den Städteversammlungen fand. Nach den bisherigen Erfahrungen war es wenig wahrscheinlich, daß die Stadt ihren Sonderstatus gegenüber den kaiserlichen Ansprüchen erfolgreich durchsetzen konnte.³⁸⁹ Die Ausdehnung der Reichshilfe auf den Krieg gegen Ungarn spielte für die Argumentation des Basler Rats, genauer des Dreizehnerkollegs,³⁹⁰ nur eine untergeordnete Rolle; durch die doppelte Widmung der Reichshilfe blieb der Türkenkrieg als Verpflichtungsgrund, der auch die freien Städte band, formell erhalten. Der Rat argumentierte politisch gegen einen Krieg gegen Ungarn, weil durch ihn die ungarische Front gegen die Türken hinfällig würde und sogar eine Allianz des Königs von Ungarn mit den Türken gegen das Reich drohte, er stellte aber die Rechtspflicht zur Hilfe gegen Ungarn unmittelbar und offen nicht in Abrede. Die Einwendungen und Einreden richteten sich gegen die Matrikel - und eine allgemeine und direkte Steuer -, unabhängig, ob sie dem Türkenkrieg oder dem Krieg gegen König Matthias von Ungarn gewidmet waren.

In seiner Instruktion für den Nürnberger Reichstag von 1481³⁹¹ ließ der Basler Rat die Frage des Ungarnkrieges noch weitgehend außer Betracht. Er wies seinen Gesandten an, noch vor einer Diskussion mit den "gemeinen richsstetten" die Meinungen der "fryen richsstette", d. h. der freien Städte, zu dem Anschlag des Jahres 1480 zu erkunden. Inhaltlich äußerte er sich in seiner Instruktion zu vier Fragen, zu der Nürnberger Geldmatrikel zur Finanzierung der Geschäftskosten³⁹² und der Gesandtschaft nach Ungarn, zu der Heermatrikel und dem Plan einer Decima sowie zu der wichtigen Frage, ob sich die Städte, die ihrer Veranschlagung durch Kurfürsten und Fürsten widersprachen, autonom selbst

³⁸⁹ Zum Status Basels als freier Stadt s. vor allem den Bericht des Basler Stadtschreibers Heinrich Ryhiner von Brugg, den dieser um die Mitte des 16. Jahrhunderts über das Herkommen der Stadt verfaßte. Basler Chroniken, Bd. IV, Leipzig 1890, Beil. II, S. 140 f. StA Basel, Verfassung, A 1, nr. 29. A. HEUSLER, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel im Mittelalter, Basel 1860, S. 310 ff., 411.

³⁹⁰ Zur Ratsverfassung s. R. WACKERNAGEL, Geschichte der Stadt Basel, Bd. 2, 1, Basel 1911, S. 238 f.

³⁹¹ StA Basel, Fremde Staaten: Deutschland, B 2 VI, nr. 12, pag. 1-5; B 2 I, fol. 21rv. WACKERNAGEL (S. 127) nimmt an, daß die Reichstage von 1480 und 1481 von Basel beschickt wurden. Dies ist indessen nicht sicher. Der Basler Rat teilte Haug von Werdenberg am 16. September 1480 mit, seine Ratsbotschaft sei bis Ravensburg gekommen, wo sie den Statthalter des Truchsessens von Waldburg, des Landvogts in Schwaben, um Geleit ersucht habe. Dies sei ihr abgeschlagen worden, worauf die Gesandtschaft der Unsicherheit des Wegs halber wieder umgekehrt sei. Missiven, A 15, pag. 342, vgl. das Schreiben des Rats an Nürnberg, pag. 343. Am 4. November 1480 unterrichtete Basel den kaiserlichen Anwalt, daß man von den Reichsstädten den Abschied angefordert habe, und bekundete seine Dienstwilligkeit. Ebd., pag. 351; an die zu Nürnberg versammelten Städte in diesem Sinne, pag. 353. Zum Reichstag von 1481 lautet der Eintrag im Öffnungsbuch zum 20. August 1481 über den Rapport eines Basler Geschäftsträgers vor den Dreizehnern lediglich: "als Linhart Grieb sin erfahrung des tags halb zu Nürnberg erzalt hat". Der Abschied wurde erst einige Tage später erörtert, was darauf schließen läßt, daß er früher noch nicht verfügbar war. Öffnungsbuch VI, fol. 45, 46.

veranschlagen und insoweit das Prinzip der Regulierung der Reichshilfe durch eine Matrikel akzeptieren sollten.

Die Nürnberger Geldmatrikel von 1480 wird aus folgenden Gründen abgelehnt:

1. Es handelt sich um eine Neuerung, "die nye im rich gehort noch gebrucht ist".
2. Die Umlage wurde ausschließlich von den Fürsten und hinter dem Rücken der Städte vorgenommen, "das nit zgedulden sye, angesehen dz vß dem in kunfftigen zyten schwerers vnd anders erwachssen mag".
3. Dieser Anschlag widerspricht der Freiheit und dem alten Herkommen der Städte; "wo darinn gehollen würd, erkantent wir vns einer vnderwürfflichkeit, die den stetten vast schwer würd inkunfftigem".
4. Wenn die freien Städte in diese Neuerung ohne zu protestieren ("on fürwort") einwilligen, werden sie ihrer "fryung beroubt vnd glich gemacht andern stetten im rich, die da jerlich tribut gebent". Dieser Punkt ist nicht vor allen Städten, sondern nur im Kreis der freien Städte vorzubringen.
5. Wenn sich Graf Haug von Werdenberg mit der ablehnenden Antwort, wie sie ihm durch den Eßlinger Städtetag vom 4. Februar 1481 erteilt wurde, nicht zufriedengibt, sondern "mit gebotten oder vffkundigen der fryheiten" die Städte beschwert, soll man durch eine Gesandtschaft beim Kaiser dagegen Berufung einlegen.

Mit einer Fülle von Argumenten wird die Heeresmatrikel abgelehnt:

1. Der Anschlag bedeutet im Hinblick auf den Türkenkrieg eine Neuerung im Reich; "uß solicher nuwerung den stetten harnach beschwerden vffgeleit mochtent werden, die sy nit ertragen mochten".
2. Der Anschlag wurde von den Fürsten hinter dem Rücken der Städte gemacht; "das nie me gehort sige, darumb ouch darinn nit zugehellen ist, denn wo die stette das vffnemen, so were es ein zerstorung allen stetten".
3. Die Anschlagsquoten sind im Hinblick auf die proportionale Verteilung der Steuerlast ungleich und für niemanden tragbar; "darumb der beschwerden halb dem nit nachgangen mag werden, angesehen dz zu vnmüglichen sachen niemand getrungen ist".

³⁹² StA Basel, B 2 VI, nr. 29. Auf Basel entfielen 300 Gulden. Am 19. Oktober 1480 wurde ein Schreiben Haug von Werdenbergs dazu im Rat der Dreizehner verlesen, erst am 21. Dezember wurde die Sache

4. In den Anschlag sind viele Stifter, Prälaturen und Gotteshäuser nicht einbezogen, die billigerweise mehr als die Städte schuldig wären, zu der Sache beizutragen.

5. Bisher wurde dem Kaiser wenig Hilfe geleistet, "sin gnade sige dann persönlich mit richsbaner im veld gewesen; mochte beschechen, wann sin k. mt. mit fursten, herren, rittern vnd knechten fürgieng, yderman wurde an sinem ortt tun demnach vnd er vermocht".

6. Eine Reihe organisatorischer Fragen ist noch ungeklärt.

7. Der Anschlag ist unfruchtbar, denn es ist vorhersehbar, daß die Mehrzahl der Fürsten nur wenige Leute schicken und die Hilfe der Eidgenossen ganz ausbleiben wird. Auch verhindern die allenthalben vorfindlichen Unruhen und Kriege den Vollzug des Anschlags.

8. Damit erfolgreich gegen die Türken Krieg geführt werden kann, muß vor allen Dingen ein "gemein frid der lannden" gemacht werden, so daß jeder "statlich vnd on sorg kommen möchte".

9. Der Anschlag ist gegen die Freiheit und das Herkommen der Städte, die nie zum Verteidigungs- und Stellungskrieg (" zu lantlegern") gebraucht wurden, sondern nur bei offensiven Heereszügen nach Maßgabe ihres Leistungsvermögens dienten.

10. Man hat gesehen, mit welchem geringem Erfolg man mit ganzer Macht gegen die Böhmen (Hussiten) gezogen ist; wenn man nun mit einer solchen geringen Macht gegen die Türken zöge, so würde man damit der Christenheit mehr schaden als nützen.

11. Es ist zu befürchten, daß dieser Anschlag in der Absicht gemacht wurde, den Städten "herren zugeben vnd zu verderplichem schaden, dann damit lang vmbgangen ist, vnd dz sy von irem harkommen bracht werden".

12. Wenn man in den Anschlag einwilligte, würden die "fryen richsstette gleicher wise als andere stette im rich vnderwurffenlich" (subordiniert).³⁹³

Die Argumente gegen die Matrikel fundieren auch die Ablehnung der Decima, doch treten in diesem Falle noch spezifische und gravierende Gründe hinzu.³⁹⁴

weiter erörtert. Öffnungsbuch VI, fol. 34v, 37v.

³⁹³ Die beiden letzten Artikel sollten nur den freien Städten vorgetragen werden.

³⁹⁴ 1. Um keiner Sache willen kann der zehnte Pfennig "erlitten" werden, denn er bedeutete "ein zerstorung gemeynes nutzes" : (B 2 I, fol. 21: "gemeins gu^ots"). 2. Durch den gemeinen Pfennig wird das Vermögen der Stadt und des weltlichen Standes "erlernet". 3. Wenn die Einhebung der Steuer bei den Laien der Geistlichkeit übertragen wird, ist zu befürchten, daß es zu Aufruhr kommt.

Die Ablehnung der Matrikel ist insofern kompromißlos, als der Basler Rat auch vor der Möglichkeit einer Taxierung durch die Städte selbst im Rahmen einer Matrikelfertigung warnt. Es handelte sich um eine völlige Neuerung, die dazu führte, daß der kaiserliche Anwalt, wenn er diesen Anschlag akzeptierte, diese Leistungen künftig und permanent fordern würde. War dieser Mechanismus eingespielt, so würde das Reich zum dauernden Schutz gegen Anrainer herangezogen und auf diese Weise ruiniert, ohne daß man mit den erbrachten Leistungen wirklichen Erfolg erzielte. Deshalb sollte sich auch niemand, der sich durch die ihm von fremder Seite auferlegte Anschlagsquote für beschwert erachtete, damit an den kaiserlichen Anwalt wenden.

Für eine kollektive Beschlußfassung der Städte erhält der Basler Vertreter die Anweisung, sich von den freien Städten und den anderen Städten nicht zu sondern, falls sie sich zu einer gemeinsamen Antwort vereinigen konnten. Gelang eine gemeinsame Antwort beider Städtegruppen nicht, sollte er bei den freien Städten bleiben. Mit dieser Anweisung wird die Hoffnung verbunden, die freien Städte würden sich eingedenk ihrer Freiheit nicht beschweren lassen und wie ihre Vorfahren zu ihrem Nutzen und zu ihrer Ehre in keine Neuerungen einwilligen. Falls sich die anderen freien Städte auf dem Reichstag zu einer Selbstveranschlagung verstehen würden, obwohl dies eine Neuerung darstellte, soll sich der Basler Vertreter darauf zurückziehen, daß diese Frage zu Hause noch wenig erörtert worden sei, und mit einem Diensterbieten in einer Form auf Hintersichbringen gehen, die es vermied, daß Basel für ungehorsam erachtet wurde. Wird dies nicht zugelassen, soll sich der Vertreter an der Quote Straßburgs orientieren, "wie wir herkommen sind". Es gab also doch eine Tradition der Veranschlagung Basels in der Reichsmatrikel, die aber nicht als rechtsbegründend anerkannt wurde. Dies war um so eher möglich, als die meisten Matrikularanschlüsse im Reich bis dahin nicht vollzogen wurde.

Allem Anschein nach war Basel auf dem Nürnberger Reichstag von 1481 doch nicht vertreten, sondern zog nur Erkundigungen über Verlauf und Ergebnis des Reichstags ein.³⁹⁵ Die Stadt beschickte jedoch den Eßlinger Städtetag vom 21. September 1481³⁹⁶ und den Speyrer Städtetag vom 16. Oktober 1481.

³⁹⁵ S. oben, Anm. 89.

³⁹⁶ Öffnungsbuch VI, fol. 46, 47 (Rapport Lienhart Griebes). B 2 IV, nr. 59, fol. 133rv (Abschied des Städtetages).

In seiner Instruktion für den Speyrer Städtetag³⁹⁷ bekräftigte der Basler Rat seine Ablehnung sowohl der Geldmatrikel von 1480 als auch der 1481 erhöhten Heeresmatrikel. Mit 14 Artikeln begründete er die Ablehnung und machte zugleich Vorschläge für das politische Verhalten der Städte. Der Rat ging davon aus, daß der Kaiser den Nürnberger Anschlag noch nicht "an sich genommen", d. h. ratifiziert habe. Wenn er aber den Anschlag ratifizierte, würde er sich mit dem Drittel der städtischen Quoten nicht begnügen, sondern die entsandten Kontingente bei sich behalten und den Rest der Leistung anmahnen. Nach wie vor sah der Rat in der Matrikel einen Bestandteil eines seit langem geschmiedeten Komplotts der Fürsten mit dem Ziel, die Städte zu mediatisieren.³⁹⁸ Einige Aufmerksamkeit wird nunmehr dem Sachverhalt gewidmet, daß die Reichshilfe gegen den König von Ungarn gerichtet ist: Der König von Ungarn hat der Christenheit "fil guttz getan wider den Thürken". Es besteht die Möglichkeit, daß der Papst dem ungarischen König mit "processen", mit Zwangsmitteln, gegen die deutsche Nation zu Hilfe kommt, weil er den Krieg des Königs gegen die Türken finanziell unterstützt. Außerdem wird auf das Freundschaftsbündnis verwiesen, das König Matthias mit den Eidgenossen geschlossen hat. Als individuellen Grund für die Ablehnung der Matrikel führt der Rat an, daß Basel infolge der Beanspruchung durch zurückliegende Kriege nicht in der Lage sei, sich an allen Kriegen zu beteiligen. Er spricht sich dafür aus, die Sache durch ein gemeinschaftliches Handeln der Städte durchzustehen, und gibt einer Städtegesandtschaft, an der er sich auf Wunsch beteiligen wird, den Vorzug vor einem schriftlichen Ersuchen. Hinsichtlich der Möglichkeit, die Forderung des Kaisers durch eine maßvolle Abstandszahlung abzulösen, hält er es nicht für erforderlich, die Summe bereits festzulegen.

Auf dem Ulmer Städtetag vom 11.-13. November 1481 ging der Basler Gesandte Lienhart Grieb angesichts der weiterhin diskrepanten Meinungen auf Hintersichbringen. Nachdem Grieb am 21. November den Dreizehnern rapportiert hatte,³⁹⁹ beauftragte der Rat am 26. November 1481 seinen Gesandten am Kaiserhof, Heinrich Zeigler, der sich seit dem Sommer 1481 in anderen Geschäften in Wien aufhielt, mit Verhandlungen wegen des kaiserlichen Hilfsgebots.⁴⁰⁰ Dem Gesandten wurde nichts Geringeres aufgetragen, als sich darum zu

³⁹⁷ B 2 IV, nr. 53, fol. 137rv; vgl. nr. 48, fol. 132 (Entwurf in Sichworten). Zu der Umlage der Geschäfts- und Gesandtschaftskosten von 1480 heißt es: Das auferlegte Geld "sol man mitt schicken [einer Gesandtschaft] mit allen vrsachen sich des zeweren" (fol. 137).

³⁹⁸ "do durch wir die harr vnder der fursten gewaltsamy kement, domit iang vmbgangen ist" (fol. 137v).

³⁹⁹ Öffnungsbuch VI, fol. 48.

⁴⁰⁰ Missiven, A 16, pag. 76-78, 79.

bemühen, daß die Stadt ihrer Beschwerde durch die Matrikel enthoben, zugleich aber vom Kaiser nicht für ungehorsam erachtet wurde. Zur Unterrichtung des Gesandten gab der Rat eine knappe Darstellung des Sachverhalts und schickte ihm abschriftlich die Abschiede der Städtetage von Speyer und Ulm. Sein Abrücken von seiner bislang kompromißlosen Ablehnung der geforderten Leistung begründete der Rat mit dem Scheitern einer gemeinsamen Politik der Städte, das der Stadt trotz ihrer unveränderten Rechtsauffassung keine völlige Passivität in der Sache erlaube. Der Basler Rat schloß sich in seinem Verhalten völlig dem Vorbild der Stadt Straßburg an. Straßburg hatte dem Rat ein internes Gutachten über die Lage zukommen lassen, das dem Basler Gesandten am Kaiserhof gleichfalls zugeschickt wurde und den Rat über den Auftrag der Straßburger Gesandtschaft an den Kaiserhof unterrichtet. Der Basler Rat übernahm den Stufenplan der Straßburger Gesandtschaft unmittelbar und gab ihn als Weisung an seinen Gesandten weiter: Zeigler hatte gemäß der Mehrheitsmeinung des Speyrer Städtetages den Kaiser um eine Freistellung von dem Anschlag zu ersuchen.⁴⁰¹ Gab der Kaiser dem nicht statt, sollte er um eine Frist für einen Rückbericht an den Rat bitten. Wurde die Frist nicht gewährt, hatte er eine Hilfe der Stadt nach deren eigenem Ermessen anzubieten und daraufhin erneut eine Frist für den Rückbericht zu erbitten. Wurde auch dann der Aufschub nicht gewährt, sollte Zeigler insgeheim versuchen, die Forderung durch eine leidliche Geldsumme abzulösen, doch dabei wiederum auf Hintersichbringen gehen. Kam Zeigler auch damit nicht durch, sollte er mit anderen Städteboten über die Bestellung des dritten Teils der Quoten beraten. Da Basel insgesamt mit 80 Mann zu Pferd und zu Fuß (40/40) angeschlagen war, handelte es sich um 26 Mann. Zeigler sollte aber 20 Mann anbieten und dabei bekunden, daß auch dieses Kontingent nach Lage der Stadt über ihr Vermögen gehe. Die Söldner sollten den Konditionen entsprechend aufgenommen werden, wie sie Straßburg einging. Aber auch bei dieser Lösung sollte der Gesandte auf Hintersichbringen gehen. Der Rat hoffte, daß damit die Sache in Gang gesetzt war und die Stadt deshalb nicht für ungehorsam erachtet wurde. In jedem Fall einer Leistung sollte Zeigler, wozu die Straßburger Gesandten angewiesen waren, einen Schadlosbrief und eine Bestätigung des freistädtischen Status

⁴⁰¹ Als Begründung nannte der Rat in dem Schreiben an Zeigler vom 24. Januar 1482 den Status einer freien Stadt, das Unvermögen, die zurückliegenden Kriege und eine tägliche Kriegsgefahr sowie eine völlige Wirkungslosigkeit einer Hilfe, wenn sie dem Leistungsvermögen der Stadt entsprechend geleistet wird. Missiven, A 16, pag. 104.

ausbringen.⁴⁰² Den päpstlichen Legaten Bischof Alexander von Forli, den Protonotar Johannes Waldner und die Straßburger Gesandtschaft bat der Basler Rat in gesonderten Schreiben um Beratung und Unterstützung Zeiglers.⁴⁰³

Ähnlich detaillierte Anweisungen erhielt aber auch der Basler Bote Diebolt, der Zeigler die Instruktionen und Unterlagen zu überbringen hatte,⁴⁰⁴ weil der Rat nicht wußte, ob sich Zeigler überhaupt noch in Wien aufhielt oder sich bereits auf der Heimreise befand. Traf der Bote den Ratsgesandten weder in Wien noch auf der Heimreise an, sollte er die Briefe an Zeigler ungeöffnet zurückbringen. Die Briefe an den päpstlichen Legaten und an Waldner hatte er zu übergeben, die Adressaten von dem Auftrag Zeiglers zu unterrichten und sie zu bitten, den Vorgang dem Kaiser mitzuteilen, damit Basel nicht für ungehorsam erachtet wurde und einen Aufschub in der Sache bis zur Rückkunft des Boten erhielt. Der Bote wurde angewiesen, den Legaten und Waldner zu bedrängen und täglich aufzusuchen, bis sie dem Kaiser Mitteilung machten und ihm eine schriftliche Antwort des Kaisers gaben, ohne die er Wien nicht verlassen sollte. Wenn der Legat und Waldner sich nicht in Wien aufhielten, sollte der Bote auf die Rückkunft eines der beiden warten. Damit der Bote in der Lage war, den Auftrag des Rats korrekt zu erfüllen, sollte er seine Instruktion, sooft es erforderlich war, dem Prokurator Basels, Dr. Arnold von Loe,⁴⁰⁵ oder dem Kanzleischreiber Peter Gamp⁴⁰⁶ zu lesen geben, die ihm die notwendigen Hinweise geben würden. Außerdem sollten die Straßburger Gesandten um Rat und um Förderung beim Kaiser gebeten werden, damit Basel, was allenthalben immer wieder eingeschärft wird, nicht für ungehorsam erachtet wird. Der Brief mit der Weisung an Zeigler und die abschriftlichen Unterlagen, die Städtetagsabschiede und das Straßburger Gutachten, wurden vom Rat mit einem Kreuz gekennzeichnet. Diese Briefe durfte der Bote auf keinen Fall in fremde Hände gelangen lassen. Er erhielt aber einen weiteren, ungezeichneten Brief an Zeigler, der vom päpstlichen Legaten oder von Waldner aufgebrochen werden durfte. Traf der Bote den Basler Gesandten an, hatte er ihm sämtliche Briefe zu übergeben und ihm zu sagen, daß er sich an den unterzeichneten Brief nicht kehren, sondern nur den Anweisungen nachge-

⁴⁰² Die Bestellung der Söldner solle erfolgen, "doch dz die k. m. sich in einem briefe als ander siner gnaden vorfaren erkannte, ir solich hilff von bett wegen vnd nit vß pflicht bescheen sin". Ebd.

⁴⁰³ Missiven, A 16, pag. 82, 83, 84, 87. Ein Schreiben ging auch an den kaiserlichen Türhüter Jakob Zünd (pag. 82).

⁴⁰⁴ Ebd., pag. 85 f.

⁴⁰⁵ Der Prokurator Arnold von Lo hatte der Stadt Köln am 16. Oktober 1466 über seine Tätigkeit mitgeteilt, er habe die Privilegien von etwa 20 Städten bei sich. H. DIEMAR, Köln und das Reich, in: Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, Bd. 9, Köln 1894, S. 302.

hen solle, die in den gekennzeichneten Briefen enthalten waren; "denn solher vngezeichneter brieff allein ein scheinbrieff ist, damit wir nit vngehorsam geachtet werden, vnd nit witter".

Die Darstellung dieser Einzelheiten dient keinem Selbstzweck. Betrachtet man die Reichstags- und Städtetagsinstruktionen des Rats, seine Weisungen für den Ratsgesandten Zeigler und für den Ratsboten sowie die noch darzustellenden späteren Verhandlungen der Basler Gesandten am Kaiserhof im Zusammenhang, so ergibt sich ein instruktives, facettenreiches Bild spätmittelalterlich-frühneuzeitlicher Politik, das inhaltlich-argumentative, diplomatisch-taktische, technisch-kommunikative und finanzielle Aspekte hinsichtlich einer konsistenten Problemlage vereinigt.

Der Ratsbote traf Zeigler auf der Heimreise an; beide kehrten nach Basel zurück, wo Zeigler den Dreizehnern am 6. Dezember 1481 über seine Werbung am Kaiserhof Bericht erstattete.⁴⁰⁷ Umgehend ging Zeigler dann nach Wien zurück.

Da stellte am 20. Januar 1482 der kaiserliche Bote Peter Landgraf dem Basler Rat eine Ladung wegen Ungehorsams zu. Am 24. Januar schickte der Rat seinem Gesandten eine Kopie der Ladung nach und erteilte neue Weisungen.⁴⁰⁸ In seinem Schreiben an Zeigler gibt sich der Rat völlig überrascht, daß er wegen seiner Dilation in Sachen Reichshilfe für ungehorsam erachtet werde. Sofern die freien Städte einhellig "des gemüts" gewesen wären, ihre Kontingente zu schicken, hätte Basel dies "in ansehung der k. m. auch getan [...], wie wol der anschlag hinder der k. m., desglichen den fryen vnd richstetten vnd anders denn von alter herkommen vnd yewelten gebrucht bescheen ist vnd wir demnach des nit schuldig gewesen weren, vnd sunderlich so vil minder, dwil die sachen die k. m., ir erblichen lande vnd nit den cristen glouben antreffend sind".⁴⁰⁹

Es war bei aller Radikalität, mit der er die Matrikel ablehnte, die immer wieder eingeschärfte Maxime des Rats gewesen, bei den Verhandlungen mit dem Kaiser sorgsam zu vermeiden, daß die Stadt für ungehorsam und damit für straffällig erachtet wurde. Durch die Ladung noch vorsichtiger geworden, wies der Basler Rat nun seinen Gesandten an, am Kaiserhof nicht auf dem Rechtsstandpunkt, den Einwendungen gegen eine Hilfsverpflichtung zu beharren, sondern vor allem auf die Leistungsstörungen abzuheben. "Es ist ouch

⁴⁰⁶ Peter Gamp war auch als Prokurator tätig. A. M. Strasbourg, AA 226, fol. 144.

⁴⁰⁷ Missiven, A 16, pag. 103-105. Öffnungsbuch VI, fol. 48v.

⁴⁰⁸ Missiven, A 16, pag. 103-106.

⁴⁰⁹ Ebd., pag. 103.

nit not, gegen der k. m. anzeziehen noch daruff zetringen, vß was vrsachen wir vermeinen mochten, sinen gnaden die hilff ze thund nit schuldig sin, als vnser brieff anzaigt, dann wir mergklich fürsorg haben, wa daruff getrungen werden soltt, sollichs die k. m. me zu vngnad denn zu gnad mögen bewegen".⁴¹⁰ Das grundsätzliche, auf jeden Fall zu erreichende Verhandlungsziel wird mit der Weisung angegeben, zu verhindern, daß die Stadt gerichtlich für ungehorsam erklärt wird und damit in schwere Kosten gerät. Der Gesandte sollte Basel gegen die Beschuldigung des Ungehorsams damit rechtfertigen, daß sich die Stadt bisher gehorsam erzeigt habe, "dwil wir stetes in übung gestanden sind, der k. m. gunst vnd willen ze erlangen vnd irs willens ze faren".⁴¹¹

Mit der Formulierung, "damit sin k. m. nochhutbytag vermerck vnns in allen vns muglichen sachen altzyt gehorsamlich wollen erzeigen", sollte der Gesandte, falls eine Freistellung, eine Reduzierung oder eine Ablösung der Hilfe nicht zu erreichen war, die Bestellung von Söldnern gemäß dem Anschlag ankündigen, sofern Basel nicht für ungehorsam erklärt und die Ladung aufgehoben werde. Der Vertrag mit den Söldnern sollte jederzeit kündbar sein, der Sold sollte für den Berittenen einen Gulden, für den Infanteristen einen halben Gulden pro Woche betragen. Für den Fall, daß sich der Kaiser mit der Rechtfertigung nicht zufriedengab und ein Gerichtsverfahren folgte, sollte der Gesandte, der vom Rat eine prozessuale Vollmacht erhielt, wenn irgend möglich gütlich oder verfahrensmäßig eine Fristerstreckung für einen mündlichen Rückbericht erwirken, damit die Stadt nicht "übereilt" wurde. Unabhängig davon, ob die Frist gewährt wurde oder nicht, sollte Zeigler in diesem Fall keine Söldner bestellen, denn aus einem Ungehorsamsverfahren trotz der Unschuld der Stadt und der gleichzeitigen Unterhaltung von Söldnern würde der Stadt ein ruinöser Schaden entstehen. Der Rat gab seine Weisungen jedoch vorbehaltlich einer besseren Einsicht des Gesandten, da er die Lage am Kaiserhof und die Haltung der anderen Städte nicht kenne.⁴¹²

In den Verhandlungen mit Prüschenk mußte Zeigler erfahren, daß zusätzlich zu der Quote des Anschlags eine bestimmte Ausrüstung des aufzunehmenden Kontingents verlangt

⁴¹⁰ Ebd., pag. 106.

⁴¹¹ Ebd., pag. 104 f. Damit hatte Basel bereits im Jahre 1462 im Reichskrieg gegen Herzog Ludwig von Bayern gegen eine Ladung argumentiert. S. oben, S. 188 f.

⁴¹² Ein Schreiben des Rates vom 2. Februar 1482 wurde Zeigler am 26. Februar zugestellt. Daraus ergibt sich eine Übermittlungsdauer von 24 Tagen.

wurde.⁴¹³ Zeigler widersetzte sich der Forderung, den in Gefangenschaft geratenen Söldnern den Sold weiter zu bezahlen, und wollte die Söldner nur von einer Woche zur anderen in Dienst nehmen.⁴¹⁴ Der Basler Rat lehnte es ab, in seinem Namen dem König von Ungarn formell abzusagen, da es sich um einen Krieg des Kaisers handle. Vor allem drückte den Rat die Besorgnis, daß - wie es aussah - die Fürsten und die Mehrzahl der übrigen Städte keine Söldner bestellten und Basel und einige andere Städte allein die Kosten auf sich nehmen mußten. Im Mai erhielt der Rat von Zeigler einen "bestellbrief" und eine Quittung zugesandt.⁴¹⁵ Die fiskalische Ladung gegen Basel wurde keineswegs aufgehoben, sondern lediglich suspendiert. In dieser Situation ergriff die Stadt Straßburg ausgehend von einem rheinischen Städtetag am 6. Mai 1482 in Speyer die Initiative für einen allgemeinen Städtetag, der am 10. Juni wiederum in Speyer mit dem Ziel abgehalten wurde, im Interesse des gemeinen Nutzens aller Städte die noch ausstehenden Kosten von den Städten abzuwenden. Straßburg gab auf dem Städtetag einen ausführlicheren Bericht über die Höhe des Soldes und die Bedingungen, unter denen in Österreich Söldner aufzunehmen waren.⁴¹⁶

In seiner Instruktion für den Speyrer Städtetag⁴¹⁷ lehnte der Basler Rat die Matrikelleistung nach wie vor aus rechtlichen und wirtschaftlich-finanziellen Gründen ab, da er das rechtliche Präjudiz und damit gekoppelt den allmählichen Ruin der Städte durch fortwährende Leistungsansprüche von seiten des Kaisers und des Reichs fürchtete. Dadurch wurde der Reiche, der "habende man", veranlaßt, aus der Stadt zu ziehen, so daß die Städte "an luttē vnd gut enplösset in armut gewisen vnd von dem heiligen rich getreng[t] werden, als ze besorgen ist, die fursten la[n]g mit vmb gangen sigent". In seiner Beurteilung der politischen Lage bezog sich der Rat auf Ausschreiben des Königs von Ungarn an verschiedene Städte, in denen er sich im Konflikt mit dem Kaiser zu Recht erbot, zugleich aber drohte, er werde bei einem fortgesetzten militärischen Vorgehen gegen ihn

⁴¹³ Dies ergibt sich aus den Antwortschreiben Basels an Zeigler vom 22. und 23. März 1482. Missiven, A 16, pag. 118-121. Ein Geldtransfer von Basel nach Wien kam nicht in Frage; die Geldmittel hatte Zeigler in Wien auf Wechselbasis aufzunehmen.

⁴¹⁴ Ebd., pag. 125 f. Zur Frage ihrer eingebüßten "Habe" pag. 129.

⁴¹⁵ Dies ergibt sich aus dem Antwortschreiben Basels an Zeigler vom 27. Mai 1482. Missiven, A 16, pag. 151.

⁴¹⁶ Vgl. die Straßburger Instruktion; A. M. Strasbourg, AA 226, fol. 132rv, AA 230, fol. 1v. StA Basel, B 2 IV, nr. 52, fol. 136 (Abschied).

⁴¹⁷ B 2 IV, nr. 47, fol. 131rv.

"geversaget, die kristenheitt ze schedigen, mit wz hilf dz bescech".⁴¹⁸ Der Rat interpretierte diese Drohung dahingehend, daß der König seinen Krieg gegen die Türken beenden, sich mit den Türken verbinden und ihre Hilfe gegen den Kaiser in Anspruch nehmen könnte. Er war aber nicht primär wegen der militärischen und territorialen Folgen eines ungarisch-türkischen Angriffs auf den Kaiser und auf das Reich, sondern wegen der daraus resultierenden, das bisherige Maß weit übersteigenden Hilfsansprüche des Kaisers besorgt: "denn so wer erst der tutschen nacyon vnd den stetten des heiligen richs künfftig vnuberwintlich verderplicher last vffgeladen, denn die k. mt. wölt denn meynen vrsach [zu] haben, die stett ze beschweren".

Ein Gravamen stellte für den Basler Rat die Tatsache dar, daß die Reichshilfe nicht von allen veranschlagten Ständen und Städten geleistet wurde. Er erinnerte an einen Passus im Eßlinger Städtetagsabschied vom September 1481, in dem es hieß, daß die Städte mit ihrer Hilfe nicht zurückhalten könnten, wenn Kurfürsten und Fürsten ihre Kontingente in Bewegung setzten.⁴¹⁹ In Wirklichkeit kämen viele Stände und Städte der Matrikel nicht nach oder willigten in sie nicht ein, so daß die "gehorsamen willegen stette solichen last des meren teils tragen müssen". Außerdem sollte auf dem Städtetag vorgetragen werden, daß die Städte am Kaiserhof übervorteilt und die Mittel der Städte rücksichtslos in Anspruch genommen würden. Er regte deshalb an, nach Wegen zu suchen, wie die Städte von dieser Belastung befreit werden könnten.

Eine Einigung kam auf dem Speyrer Städtetag nicht zustande. Inzwischen hatte Zeigler seine Mission beendet. Er rapportierte den Dreizehnern am 7. Juni mündlich; am gleichen Tag erstattete Lienhart Grieb von dem Speyrer Städtetag Bericht.⁴²⁰ Im Juli sollte

⁴¹⁸ Auf dem vorausgegangenen Städtetag vom 6. Mai 1482 hatten die Straßburger Gesandten laut Instruktion dem Städtetag zu berichten, daß der Gesandte des Königs von Ungarn, Johannes Guldein, Straßburg aufgesucht habe. Guldein brachte ein königliches Schreiben mit, das er verlas und mündlich kommentierte. Er verlangte von der Stadt eine schriftliche Antwort. Das Ansinnen wurde abgelehnt; es gebühre Straßburg als einer freien Stadt des Reichs nicht, gesondert und ohne den Rat der Fürsten und Städte, mit denen Straßburg durch Einung oder von des Reichs wegen verbunden sei, eine schriftliche Antwort zu geben. Vgl. dazu die dem ungarischen Gesandten von Markgraf Johann von Brandenburg erteilte Antwort; unten, S. 492. Straßburg hielt den Sachverhalt für erörterenswert, daß das kaiserliche Hilfsmandat in erster Linie gegen die Türken, danach erst gegen den König von Ungarn laute. A. M. Strasbourg, AA 230, fol. 1; AA 226, fol. 132.

⁴¹⁹ StadtA Augsburg, Literalien, 1481 September 21, fol. 18.

⁴²⁰ StA Basel, Öffnungsbuch VI, fol. 55v, 56.

ein weiterer Städtetag in Speyer stattfinden, den der Rat vor einer definitiven Entscheidung über den Fortgang der Reichshilfe noch abwarten wollte.⁴²¹

Am 24. August 1482 wurde Lienhart Grieb als Gesandter an den Kaiserhof gefertigt.⁴²² Mit ihm gingen der Söldnerführer Max Stump und der Stadtschreiber, der als ständiger Geschäftsträger bis zur endgültigen Abwicklung der Hilfe in Wien bleiben sollte.⁴²³

Von Grieb ist eine Abrechnung der Reisespesen und anderer Kosten wie Ehrungen und Bibalien, die er am Kaiserhof aufzuwenden hatte,⁴²⁴ erhalten, ferner ein knapper, stichwortartiger Bericht über seine Tätigkeit.⁴²⁵ Dazu gehörte die Aufgabe, eine Freiheit bestätigen zu lassen, die in der Basler Kanzlei aufgefunden worden war,⁴²⁶ eine Zitation gegen den Bischof von Basel auszubringen und, was schon Zeigler aufgetragen worden war, in des Reichs "vrbarbuch ze lügen", um zu ermitteln, wie die Stadt Basel "am rich als ein fryge richstatt harkomen sig".⁴²⁷ Grieb war dreieinhalb Monate unterwegs. Die Reise von Basel nach Wien kostete an Zehrung, Geleitgeld und Botenlohn 56 Gulden (rheinisch) 10 Kreuzer. Zwanzig Tage lang hatte er sich in Ermangelung des Geleits in Wiener Neustadt aufhalten müssen.⁴²⁸ Die Rückreise kostete 58 Gulden 61 Kreuzer. An Reitgeld hatte Grieb für 102 Tage 25,5 Pfund Pfennige, das entspricht in gesetzlicher Guldenparität etwa 24 Gulden, zu erhalten.⁴²⁹

Im Rechnungsjahr 1481/82 zahlte Basel für Söldner in Wien an Sold, Pferdeschaden und Schadensersatz für verlorene Habe 4.169 Pfund 12 Schillinge 8 Pfennige, im Rechnungsjahr 1482/83 weitere 3.670 Pfund 5 Schillinge 6 Pfennige. In den Rechnungsjahren 1483/84 und 1484/85 zahlte Basel an seinen in Gefangenschaft geratenen Hauptmann Liechtensteiner

⁴²¹ Ebd., fol. 58rv. Der Tag blieb ergebnislos, auch Straßburg fügte sich in die nicht mehr zu verändernde Lage. Vgl. zu dem Tag K. STENZEL, Die Politik der Stadt Straßburg, S. 230. A. M. Strasbourg, AA 223, fol. 22 (Instruktion).

⁴²² Das persönliche Risiko, das er als Gesandter angesichts der gefährlichen Verhältnisse in Österreich tragen mußte, hatte Grieb besorgt gemacht und zu der Anfrage an den Basler Rat veranlaßt, "ob sach were, dauor got syge, dz er in solicher botschafft gefangen wurde oder nider lege, wes er sich zu der stat vnd einem rate der losung halb vertragen möge?". Der Rat beschloß am 5. August 1482 als Antwort: "darinn wolle ein rate sich bewisen als sich denn geburt, denn dz man im oder yemond einich furwort tue, sye eins rats noch der stat gewonheit bißher nit gewesen". StA Basel, Ratsbücher, B 1 Erkenntnisbuch I, fol. 4.

⁴²³ R. WACKERNAGEL, Geschichte der Stadt Basel 2, 1, S. 128.

⁴²⁴ B 2 IV, nr. 55, fol. 141-142.

⁴²⁵ B 2 IV, nr. 56, fol. 143-144.

⁴²⁶ Ergebnis: "dz kein abgeschriff do ist der artikel halb vnd dem kantzler nut wissen sin wolt, dz formols durch die k. m. irtzitt zu gelossen wer". B 2 IV, nr. 56, fol. 143v.

⁴²⁷ Antwort des Kanzlers: "von des fechten wegen von Wingarten". Ebd.

⁴²⁸ B 2 IV, nr. 54, fol. 139v.

zu Wien noch 63 Pfund und 176 Pfund 16 Schillinge.⁴³⁰ Dies sind insgesamt 8.079 Pfund 14 Schillinge 2 Pfennige, das entspricht 7.623 Gulden. Die rechnungsmäßigen Kosten auf der Grundlage der Matrikel und den Sätzen, die früher von kaiserlicher Seite für Sold genannt worden waren, belaufen sich auf lediglich 3.120 Gulden. Vergleicht man die effektiven Soldkosten mit den rechnungsmäßigen Kosten, so war das Basler Kontingent erheblich teurer als das der Stadt Straßburg.

Eine weitere Basler Gesandtschaft an den Kaiserhof wurde am 29. Januar 1483 gefertigt.⁴³¹ Sie suchte in Wien über den Kanzler den Zugang zum Kaiser, doch wollte dieser aus Furcht vor dem Hofmarschall von Prüschenk keine Audienz vermitteln.⁴³² Dem Hofmarschall warf die Gesandtschaft vor, Zusagen nicht gehalten zu haben. Daraufhin wandte sich Prüschenk an den Basler Söldnerführer Stump und verlangte "vmb sein ubell dienen" eine Bußzahlung an den Kaiser. Außerdem wurde gefordert, das Basler Kontingent solle acht Tage über das Jahr hinaus unterhalten werden. Längere Zeit bemühte sich die Gesandtschaft um die Absolution von der fiskalischen Ladung; schließlich verlangte Prüschenk, daß Basel für die Absolution einen Monat lang 100 Knechte unterhalte, doch lehnte die Gesandtschaft dies ab. Prüschenk selbst wollte 100 Gulden als Geschenk haben.

Unter dem Datum des 21. März 1483 erhielt die Stadt Basel die Absolution von der fiskalischen Ladung, da der Nürnberger Anschlag vollkommen erfüllt sei und der Kaiser keine Forderung mehr habe.⁴³³ Am 21. Mai 1483 bestätigte der Kaiser, daß die Dienstleute Basels dem Anschlag gemäß getreulich ausgedient hätten, und sagte der Stadt unvergeßlichen Dank. Zugleich teilte er mit, daß er von den Basler "Anwältten" begehrt habe, daß das Kontingent acht Tage über die Zeit hinaus im Dienst bleiben solle; der Rat solle deswegen gegen seine Anwältten keinen Unwillen haben.⁴³⁴

⁴²⁹ Einzelposten in B 2 IV, nr. 55. Außerdem hatte Grieb Anspruch auf Ersatz für sein Pferd, das er offensichtlich eingebüßt hatte. Das Wertverhältnis zwischen Gulden und Pfund ist entnommen B. HARMS, *Der Stadthaushalt Basels im ausgehenden Mittelalter*, 1. Abt., 1. Bd., Tübingen 1909, S. XVIII f.

⁴³⁰ Einzelposten und Summierung in StA Basel, Politisches, G 1/6, fol. 3v-4, 5. Vgl. auch B. HARMS, *Der Stadthaushalt Basels*, 1, 2 (Die Ausgaben 1360-1490), Tübingen 1910, S. 473.

⁴³¹ B 2 IV, nr. 54, fol. 139rv (schriftlicher Rapport). Die Gesandtschaft traf am 23. Februar 1483 in Wien ein und verließ die Stadt wieder am 4. April 1483.

⁴³² Über die Stellung Sigmunds von Prüschenk am Kaiserhof schrieb der Straßburger Hans von Seckingen am 5. Januar 1483 an den Rat, "es wil nieman wyder den man dun oder yt handeln on in, alle menschen ferten in". A. M. Strasbourg, AA 229, fol. 65. Vgl. noch V. v. KRAUS, *Maximilians I. vertraulicher Briefwechsel mit Sigmund Prüschenk Freiherrn zu Stettenberg*, Innsbruck 1875.

⁴³³ StA Basel, Fremde Staaten: Deutschland, B 6 I. Orig.

⁴³⁴ Ebd. Die Kosten für die Dienstverlängerung beliefen sich auf etwa 60-80 Gulden.

4. Die Politik der Stadt Nürnberg: Ostentativer Gehorsam und Versuch der Leistungsmanipulation

Ungeachtet ihrer unterschiedlichen Grundpositionen war den Städten das Bestreben gemeinsam, die effektiven Leistungen nicht zuletzt im Hinblick auf die ausbleibende Leistung der Stände so gering wie möglich zu halten, andererseits aber bei allem hinhaltendem Widerstand gegen eine vollständige Erfüllung der Quoten die Straffälligkeit und die kaiserliche Ungnade zu vermeiden.

Die Politik des Nürnberger Rats zeichnet sich dadurch aus, daß er unabhängig von dem weiteren Verhalten des Städtetages großen Wert auf eine termingerechte Leistung und auf ostentativen Gehorsam legte, zugleich aber die Matrikelquote - wenigstens in der Anfangsphase der Hilfe - nur zu einem Viertel erfüllen wollte, durch taktische Manipulationen versuchte, den Kaiserhof über die effektive Leistung der Stadt im unklaren zu halten und schließlich, nachdem er durch eine fiskalische Ladung zur vollen Leistung genötigt worden war, die nach strengen Maßstäben zweifellos betrügerische Anweisung gab, das Nürnberger Kontingent insgeheim wieder langsam abzubauen.

Nürnberg teilte die Auffassung, daß die auf den Reichstagen von 1480 und 1481 praktizierte Veranschlagung der Städte durch Kurfürsten und Fürsten gegen das Herkommen verstieß, und hob als weiteren Beschwerdepunkt die Ungleichheit der Lastenverteilung im Hinblick auf diejenigen hervor, die vom Reich Land und Leute sowie Zölle hätten, womit Adel und Fürsten gemeint waren.⁴³⁵ Überdies war Nürnberg in der Matrikel von 1481 neu bewertet worden. Innerhalb der Gruppe der Städte war Nürnberg zusammen mit Köln am höchsten veranschlagt, während Nürnberg in den voraufgegangenen Matrikeln von 1471 und 1480 niedriger als die Städte - in gestufter Reihenfolge - Straßburg, Lübeck, Ulm, Frankfurt und Augsburg taxiert worden war.⁴³⁶

Wie der Rat am 6. Oktober 1481 seinen am Kaiserhof weilenden Gesandten, dem Ratsherrn Ortolf Stromeir und dem Kanzleischreiber Michel Kromer, mitteilte,⁴³⁷ hatte sich der Nürnberger Vertreter auf dem Eßlinger Städtetag für eine Hilfe ausgesprochen, die über das vorgeschlagene Drittel hinausging. Auf dem bevorstehenden Speyrer Städtetag wollte der Rat erneut einen höheren Ansatz befürworten lassen. Darüber sollten die Ge-

⁴³⁵ StA Nürnberg, Briefbücher, Nr. 37, fol. 239.

⁴³⁶ Neue Sammlung I, nr. LVI, S. 243; nr. LIX, S. 267, nr. LX, S. 271.

sandten am Kaiserhof jedoch nichts verlauten lassen, allenfalls die Abhaltung von Städte- tagen als herkömmlich rechtfertigen, falls sie deswegen "zu rede gehalten" wurden.⁴³⁸ Die Gesandten wurden angewiesen, umgehend 10 Mann zu Pferd und 10 Mann zu Fuß für "solde, kosten vnd schaden" zu bestellen; der Vertrag sollte eine möglichst kurze Laufzeit von zwei oder drei Monaten haben. Kam eine Pauschalabdeckung des Schadens zu teuer, sollte eine individuelle Taxierung des Schadens vereinbart werden. Dieses Kontingent hatte termingerecht am 16. Oktober bereitzustehen. Zu den gleichen finanziellen Bedingungen sollte dann ein weiteres Kontingent in gleicher Höhe bestellt werden, doch unter der Bedingung, daß dem Rat die Option eingeräumt wurde, den Vertrag innerhalb von sechs Wochen zu bestätigen oder zu kündigen. Als Begründung für diese Kondition sollte genannt werden, daß die Stadt Nürnberg bei sich auch Söldner aufnehmen und nach Österreich schicken wolle. Gingen die Söldner darauf nicht ein, mußte man sie fest bestellen oder ihnen die gleiche Option ("wale") anbieten. Dem Rat kam es darauf an, daß sich am Kaiserhof das Gerücht verbreitete, Nürnberg werde in Österreich und bei sich weitere Söldner aufnehmen, doch sollten über Umfang und Zeitdauer der Söldnerbestellung keine Angaben gemacht werden. Die Gesandten sollten sich zu dem Kammermeister Sigmund Niederthorer⁴³⁹ begeben und ihm eröffnen, sie hätten dem Kaiser zu Gehorsam ein Kontingent bestellt und wollten weitere Söldner aufnehmen, während sich der Rat in Nürnberg gleichfalls um weitere Söldner bemühe. Niederthorer sollte gebeten werden, dem Kaiser die Situation zu erläutern und Nürnberg bei ihm "nach dem besten zu verantworten". Wollte man das Nürnberger Kontingent gegen den Feind an der Front einsetzen oder zu anderen Diensten gebrauchen, so sollten die Gesandten darum bitten, das Nürnberger Kontingent bis zu weiteren Mitteilungen des Rats, ob und wie viele Söldner er schicke, zu "verschonen", auch deshalb, weil die Bestellung in Österreich noch nicht vollständig abgeschlossen sei. Im Falle eines Waffenstillstands sollte die Verwendung des Nürnberger Kontingents ruhen, damit der Stadt, wozu auch alle anderen Maßgaben dienten, Kosten und Schäden erspart wurden.

⁴³⁷ StA Nürnberg, Briefbücher, Nr. 37, fol. 237v-239. Die Übermittlung der Korrespondenz zwischen Nürnberg und dem Kaiserhof zu Wien dauerte etwa 10-13 Tage.

⁴³⁸ "von alters were es bej den steten des reichs also herkomen, so ro. keiser vnd konig sie in des reichs sachen hetten geprauchten vnd furnemen wollen, hetten sie sich deßhalb vntterredt vnd sich in sollichem furnemen nach gestalt irer sachen vnuerweislich vnd also gehalten, das sy nicht vngnade erlangt hetten; ein rate wolte auch solichs mit fleiß aber furdern vnd sich irenthalben nach gestalt irer sachen halten, damit sy verhoffen, die k. mt. des vnd der [...] stete vntterrede als ir allergnedigster herre keyn beswerde, verdrieß noch vngnade empfahe". Ebd., fol. 238.

⁴³⁹ Zu Sigmund von Niderntor (Niederthorer) s. B. SEUFFERT, Drei Register, S. 96. 99, passim.

Von dieser Grundlinie ausgehend, rechnete der Nürnberger Rat allerdings damit, daß der Kaiser mit den reduzierten Leistungen der Städte nicht "gesettigt" sein werde.⁴⁴⁰ Die Gesandten wurden deshalb angewiesen, den Hofmarschall von Prüschenk, notfalls auch den Erzbischof von Gran oder einen andern "gewaltigen" zu bitten, die geringere Leistung Nürnbergs, begründet mit der Ungleichheit der Matrikel und dem Unvermögen der Stadt, beim Kaiser zu verantworten und zu vertreten, damit Nürnberg in der kaiserlichen Gnade verblieb. Um dies zu erreichen, wollte der Rat das Nürnberger Kontingent nochmals erhöhen, und zwar in einer Form, daß der Fürsprecher beim Kaiser von der geringeren Leistung Nürnbergs finanziell profitierte. Der Rat wollte die zusätzlichen Söldner nicht mehr unmittelbar selbst aufnehmen, sondern Prüschenk oder eine andere einflußreiche Person des Hofes als Mittelsmann und Unternehmer einschalten. Für den Zeitraum von zunächst drei Monaten sollte diese Person pro Woche 60 bis zu 100 Gulden für Sold, Kost und Schaden erhalten. Damit könnten zumindest ungefähr 20 Berittene und 20 - 30 Infanteristen bestellt werden; die genaue Zahl brauchte dann den Rat nicht mehr zu interessieren. Die Vertragsbestimmungen waren dahingehend zu präzisieren, daß die Zahlung bei einem Waffenstillstand ausgesetzt wurde und das Nürnberger Kontingent zusammen mit den Truppen der anderen Städte operierte. Der Rat wollte bei diesem Geschäft kein Risiko eingehen und verlangte deshalb, daß diese Modalität des Nürnberger Beitrags in Gegenwart der Nürnberger Gesandten oder glaubwürdiger Personen durch den promovierenden Angehörigen des Hofes dem Kaiser vorgebracht und von diesem genehmigt wurde. Darüber war ein förmlicher Rezeß anzufertigen.

Obwohl die Gesandten in der Zwischenzeit beim Kaiser⁴⁴¹ sondiert hatten, hoffte der Rat immer noch, daß es bei dem ursprünglich bestellten Kontingent blieb und nicht weiter nachgefragt wurde, wie viele Söldner Nürnberg unterhielt. Sofern jedoch erkennbar wurde, daß der Stadt Nachrede entstand und sie sich von seiten Prüschenks - angesichts seiner Gewinnerwartungen - oder einer anderen Person des Hofes Ungnade zuzog, daß man sich schließlich bei den Gesandten wegen der Matrikelquote und der derzeitigen Stärke des Kontingents erkundigte, was leicht geschehen könne, wenn man es gegen den

⁴⁴⁰ Cedula zum Schreiben vom 6. Oktober 1481; fol. 239rv.

⁴⁴¹ Für den Kaiser wird der Deckname "sperber" gebraucht. Vgl. F. WAGNER, Nürnbergische Geheimschrift im 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts, in: Archivalische Zeitschrift 9 (1884), S. 14-62; S. 42, 51, 53, passim.

Feind gebrauchen wollte, dann sollte das Kontingent auf insgesamt 53 Mann, auf ein Drittel der Quote, aufgestockt werden.⁴⁴²

Für die Stadt Windsheim hatten die Gesandten ein Kontingent von vier Mann zu Pferd und sechs Mann zu Fuß zu bestellen; auch in diesem Fall sollte die Anzahl, da sie nicht der Windsheimer Matrikelquote entsprach, nicht offenbar werden, damit die Stadt für gehorsam erachtet wurde.

Der Nürnberger Ratsherr Ortolf Stromeir wurde durch seinen Vetter Ulman Stromeir abgelöst, der den Ulmer Städtetag vom 11. - 13. November 1481 besucht hatte. Die alte Gesandtschaft hatte dem Rat noch am 25. November 1481 von Erkenntnissen berichtet, wonach der Kaiser den Fiskal Kellner und den Protonotar Waldner angewiesen habe, diejenigen, die bislang noch keine Hilfe geleistet hatten, "mit fiscalischen ladungen furzunehmen".⁴⁴³ Unterredungen mit dem Fiskal und Waldner hatten ergeben, daß sie die Besorgnis hegten, Nürnberg könne auch noch zitiert werden.⁴⁴⁴ Ulman Stromeir erhielt die Weisung, es nach Möglichkeit bei den 23 Berittenen und 20 Infanteristen samt seiner Person und Gefolge, die anzurechnen waren, zu belassen, sofern Nürnberg damit nicht für ungehorsam erachtet wurde und sich nicht die kaiserliche Ungnade zuzog. Hatte aber die erste Gesandtschaft, um Ungnade zu vermeiden, darüber hinaus weitere Söldner bis zu einer Anzahl von 30 zu Roß und 30 zu Fuß bestellt, dann sollte er sich nach Kräften bei Sigmund von Prüschenk, dem Fiskal, bei Waldner oder bei anderen geeigneten Personen des Hofes darum bemühen, daß sie sich für Nürnberg verwendeten, damit der Kaiser mit diesem Kontingent "gesettigt" war und von einer Ladung absah oder die bereits ergangene Ladung wieder zurücknahm. Stromeir sollte unterdessen Erkundigungen einziehen, ob die Kurfürsten von der Pfalz, von Sachsen und von Brandenburg, die Bischöfe von Bamberg und Würzburg, die Grafen von Württemberg und andere ihre Quoten voll-

⁴⁴² Schreiben des Nürnberger Rates an seine Gesandten vom 4. November 1481. Briefbücher, Nr. 37, fol. 255v. Abziehen waren nach Anweisung des Rates 5 Berittene, die nach dem Ulmer Städtetag mit der Gesandtschaft nach Wien gehen würden. Dieses Schreiben wurde abschriftlich am 9. November 1481 zusammen mit einem weiteren Schreiben den Gesandten am Kaiserhof erneut zugeschickt, damit es auch dann an die Gesandten gelange, falls der erste Ratsbote abgefangen wurde.

⁴⁴³ Dies ergibt sich aus dem Schreiben des Rats an Ulman Stromeir vom 15. Dezember 1481. Briefbücher, Nr. 37, fol. 272; vgl. fol. 271v-272 (Schreiben vom 12. Dezember 1481).

⁴⁴⁴ In dem Schreiben des Rats, das zunächst die vorhergegangene Mitteilung der Gesandtschaft referiert, heißt es: "dawider sy denn das zuverhindern, vnser gehorsam darinn angesehen, vnd daz wir auff allen tagen bej vnsern freunden den steten gehalten, zu der hilff genaigt, vnd den andern steten ze schicken, mit den vnsern erstlich vnd anfenglich vrsach gewesen sein, getrewen fließ angekert, vnd doch solich abstellung [der Ladung] bißher nicht erlangt haben". Fol. 272rv. Es ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden, ob diese Ar-

ständig oder zum Teil erfüllten. Stellte es sich heraus, daß sie ihre Quoten nicht vollständig erfüllten, sollte Stromeir diesen Sachverhalt gegenüber den Personen, die sein Anbringen dem Kaiser vortrug, falls er nicht persönlich Audienz beim Kaiser erhielt, vorbringen, doch nicht "in clag oder eynicher andern weise", sondern eingebunden in die Bitte, "wir seyen in vergangen tagen bej den steten allwegen zu der Hilff der k. mt. zethun genaygt gewesen vnd noch, haben inen auch des mit bestellung vnd schickung der vnsern vor andern steten anzaigen vnd vrsach geben, vnd die vnßern in mercklicher zale haben, das vns sein k. gnade nicht verrer oder anders dann andere, die land, lewte, zölle vnd anders auff dem lande mer dann wir vnd die ir anzal - wo du das also erfindest - auch nicht gantz haben, anziehe vnd beswäre, sondern des benügen habe vnd soliche ladung gegen vns abstelle".⁴⁴⁵

Wurde dem nicht stattgegeben, war die Ladung ausgegangen oder wurde sie angeordnet, dann sollte Stromeir "die not zu einer tugent machen" und das Nürnberger Kontingent für die nächsten zwei Monate auf die volle Matrikelquote von 80 Mann zu Pferd und 80 Mann zu Fuß aufstocken. Die zusätzliche Söldneraufnahme sollte, wenn möglich, nach zwei Monaten kündbar sein. Stromeir, der die Funktion eines Hauptmanns zu übernehmen hatte, sollte diese Anzahl gegenüber dem Kaiser und anderen wichtigen Personen des Hofes ostentativ präsentieren, sich "als gehorsamer mercken lassen" und damit die Bitte verbinden, daß die Ladung aufgehoben oder widerrufen werde. Ferner bestimmte der Rat: "Vnd so solich abstellung oder widerruffung beschiht, so wollest vnuermerckt dieselben anzal von tag zu tag geringern vnd dich als andere, so villeicht, als vns nicht zweifelt, der ding auch geprauchten, dergleich auch halten". Außerdem sollte sich Stromeir darum bemühen, daß das Nürnberger Kontingent nicht im Passauer Stift, weder im Feld noch als Besatzung in Städten, eingesetzt wurde, sofern dies "mit gelympf vnd fug" möglich war. Offensichtlich wollte Nürnberg einer Konfrontation mit Bayern aus dem Wege gehen. Stromeir wurde vom Rat ermutigt, sich zu diesem Zweck eventuell auch konspirativer Mittel zu bedienen und zu versuchen, "gantz vnuermerckt" und unter Leugnung eines offiziellen Auftrags den Einsatz mit Hilfe der fürstlichen Leute, die gleichfalls dorthin bestimmt wa-

gumente von den Nürnberger Gesandten nur gegenüber dem Fiskal und Waldner vorgebracht wurden oder ob sie vom Fiskal und von Waldner aufgegriffen und zugunsten Nürnbergs beim Kaiser benutzt wurden.

⁴⁴⁵ Fol. 272v.

ren, "in guter stiller gehaymde [zu] wenden", damit die Ablehnung nicht allein durch Nürnberg erfolgte und der Stadt zugerechnet wurde.⁴⁴⁶

Nachdem der Nürnberger Rat diese Dispositionen für die Stadt getroffen hatte, lehnte er am 5. Januar 1482 die Bitte Augsburgs ab, zu diesem Zeitpunkt einen Städtetag auszusprechen, und erläuterte seine Entscheidung folgendermaßen mit reichsrechtlichen, städtepolitischen und die Rason Nürnbergs betreffenden Gründen:⁴⁴⁷

"Nach dem wir der kaiserlichen maiestat verpflichtet sind vnd das furnemen [des ungarischen Königs], als man vermeynt, zu abbruch des h. romischen reichs kome, wir als vnderthanen des reichs zu helffen schuldig sein sollen, als wir das durch vnser ratsbotschaft zu den gehalten tagen zu Speir, Eßling vnd Vlme eroffenen lassen haben, ist ewer liebe vnuerporgen die zerstreung vnd mißhellikeit der erbern stete zu denselben gehalten tagen vnd sich ainhelligs nicht habent vergleichen mögen, wie wol wir vnser tails das gerne ge-

⁴⁴⁶ Ulman Stromeir erhielt einen weiten Handlungsspielraum in der Sache zugestanden, doch galt auch hier die eherne Maxime: "in dem allem wollest dich nach gestalt der leuffte nach dem besten in die sachen schicken, doch dermaß, das wir in dheynen wege vngehorsam vermerckt werden oder vngnade erlangen, als du zethun wol weißt vnd wir vns zu dir verlassen". Fol. 273. Stromeir war Hauptmann des Nürnberger sowie des Schwäbisch Haller und Windsheimer Kontingents. A. M. Strasbourg, AA 226, fol. 121. Damit war Nürnberg in einer ungleich günstigeren Lage als Straßburg, das den Hofmarschall von Prüschenk zum Hauptmann hatte bestellen müssen, und konnte autonom wirtschaften. Darüber hinaus versuchte der Rat hartnäckig, wenigstens negativ auf den operativen Einsatz des Nürnberger Kontingents Einfluß zu nehmen. Am 9. Februar 1482 schrieb er deswegen erneut an Stromeir: "du bist nicht alleyn in deiner vertigung, sunder auch nachuolgend in vnsern schriften vnderrichtet, ob man dich mit den deinen auff den stift zu Passaw oder an andere ende ausserhalb der hilff wider den Turcken oder den konig zu Hungern geprauchten wurde, es were in steten, slossen oder zu velde, wo du dich dann des mit gelimpf vnd fug, doch dadurch dheyn vngnade zu erlangen, entlahen mochtest, were vnd gut geuallen, wa du auch vnuermerckt das bej der fursten lewte als fur dich selbs verfügen mochtest, dadurch der ablag nicht alleyn auff vns lege vnd wir darinn vermerckt würden, des fleiß ze haben etc. Versteen wir, das du das sloß Weitteneck mit ettlichen den deinen besetzt haben sollest, daran wir ettlichermaß beswerde haben auff die meynung, solte das auß vnsern handen von ymant erobert werden, mochten wir villeicht darumb angezogen vnd zuschaden pracht werden". Hinsichtlich Stromeirs nichtmilitärischer Aufträge, die über den Kammermeister Sigmund Niederthorer als Referenten abzuwickeln waren und die nicht durch die Weckung von Empfindlichkeiten bei untereinander rivalisierenden Hofchargen gefährdet werden durften, erging die Weisung des Rats an Stromeir, sich "gegen herrn Sigmund Prueschincken nicht zu gemeyn ze machen, dadurch herr Sigmund vom Niderntor nicht verdrieß vnd vrsach darauß empfahe, sich vnsern sachen dadurch zu enteussern, sunder denselben vom Niderntor vnbegeben vor augen zu haben". Ferner äußerte der Rat sehr deutlich sein Mißfallen darüber, daß er von Stromeir nur sehr selten und spärlich vom Fortgang der Geschäftsbesorgung unterrichtet werde, und gab die Weisung: "wenn vnd so oft du vergeben oder sust boten zu vns hast, das du vns denn wie vnd was leuffte vor augen sein, in deinen schriften eröffnest vnd ein yedes in seinem werdt, auch sunderlich wie vnd was du in vnsern vnd der vnsern sachen gehandelt habest vnd was dir darinn entstanden sej, vns vnd der vnsern halb darnach haben ze richten, [mitteilst]". Briefbücher, Nr. 37, fol. 295rv. Erneut am 21. März 1482 wurde Stromeir vom Rat angewiesen, nachdem sich nunmehr weitere Städte in die Hilfe begeben hätten, insgeheim mit den städtischen Hauptleuten darüber zu beraten, wie ein Einsatz der Kontingente außerhalb des Türken- und Ungarnkriegs vermieden werden könne. Da die Hauptleute der Fürsten sicherlich auch nicht sehr geneigt seien, "sich in andere ewssere händel fueren zelassen", sollten die Städte in einem weiteren Schritt die fürstlichen Hauptleute ersuchen, ihnen darin beizustehen, damit "der widerstandt dest stattlicher bebeschehen mocht". Ebd., fol. 313rv.

⁴⁴⁷ Briefbücher, Nr. 37, fol. 280rv, hier fol. 280.

sehen hetten, vnd nach gelegenheit des handels vnd gestalt vnser sachen merern vnd weitern vnsern vnd der vnsern schaden zu verhütten, als das dann yetzo ettlichermaß vor augen ist, haben wir die vngnade der kaiserlichen maiestat nicht erwarten, vns vnd die vnsern in soliche fare nicht setzen wollen vnd im besten vnserer stat notdurftshalben vns darein gegeben, so verre vnser botschaft das nicht bessers erlangen mogen, bej der kaiserlichen maiestat in gnad vnd der rechtuertigung müssig zu beleiben".

Am 6. Januar 1482 wurde der Stadt Nürnberg eine fiskalische Ladung zugestellt.⁴⁴⁸ Der Rat zeigte sich darüber befremdet, da Ulman Stromeir Vollmacht hatte, über das gegenwärtige Kontingent hinaus die Erfüllung der gesamten Matrikelquote anzubieten, um die Ladung zu verhindern, und sowohl Ortolf als auch Ulman Stromeir die Zusage erhalten hatten, daß man mit der Ladung bis zur Anhörung Ulmans zurückhalten werde. Der Rat konnte sich die Ladung nur damit erklären, daß man diese Zusage in der Eile vergessen hatte; er wies den Gesandten an, alles daranzusetzen, daß die Ladung "als vnpundig [...] abgeschafft vnd in rwe gestalt" und Nürnberg nicht als ungehorsam betrachtet wurde. Da Windsheim noch nicht geladen worden war, sollte er sich darum bemühen, daß es dabei blieb.

Die Städte Rothenburg und Dinkelsbühl, die gleichfalls Ladungen erhalten hatten, ersuchten den Nürnberger Rat um Unterstützung durch seinen Gesandten in Wien bei der Bestellung von Söldnern und in dem Bemühen, eine Reduzierung ihrer Quoten und die Aufhebung der Ladungen zu erlangen. Letztlich waren sie bereit, doch die ganzen Quoten zu erfüllen. Der Rat wies Stromeir an,⁴⁴⁹ sich in diesem Sinne zu verwenden, sich zusammen mit den Gesandten der beiden Städte beim Kaiser oder anderen nützlichen Stellen um die Aufhebung der Ladung oder zumindest um eine Suspension des Gerichtstermins zu bemühen, ihnen auch bei der Geldaufnahme durch Wechsel, zahlbar in Nürnberg, behilflich zu sein. Später nahm Stromeir für die Stadt Hall in Wien Söldner auf und wurde vom Rat bestärkt, auch anderen Städten in dieser Weise Freundschaftsdienste zu leisten.⁴⁵⁰

Der Nürnberger Rat beschickte zwar noch den Speyrer Städtetag vom 9./10. Juni 1482, sprach sich aber gegen eine Städtegesandtschaft an den Kaiser aus und legte in einem Schreiben vom 20. Juli 1482 den in Speyer erneut tagenden Städten dar, weshalb er kei-

⁴⁴⁸ Schreiben des Rats an Ulman Stromeir vom 12. Januar 1482. Ebd., fol. 284-285; fol. 284.

⁴⁴⁹ Schreiben vom 23. Januar 1482. Ebd., fol. 290rv. Stromeir sollte sich dafür einsetzen, daß die städtischen Kontingente nach Möglichkeit zusammenblieben.

⁴⁵⁰ Schreiben vom 21. März 1482. Ebd., fol. 313v. Vgl. Heilbronner Urkundenbuch II, nr. 1323, k, S. 264.

nen Vertreter mehr abgeordnet hatte.⁴⁵¹ Zugleich übte der Nürnberger Rat deutliche Kritik an der für verfehlt erachteten, weil ausschließlich reaktiven und negativen Politik der Städte, die sich erst auf den Städtetagen mit den Tatsachen auseinandersetzten, die zuvor auf dem Reichstag, auf dem sich die Städte einer konstruktiven Mitwirkung entzogen, durch andere geschaffen worden waren. Wenn die Städte auf dem letzten Speyrer Städtetag über die Beschwerden durch den Anschlag berichtet hätten, so erinnerte der Rat in seinem Schreiben an den Städtetag, daß er in der Vergangenheit solche Beschwerden befürchtet und den Städteboten deswegen zur Vorkehrung auf den Städtetagen zu Speyer und Eßlingen 1480/81 eine aktive und geschlossene Politik auf dem Reichstag empfohlen habe. Die Nürnberger Gesandten hätten ihre Besorgnis eröffnet und die Städte gebeten, "die keiserlichen tage durch ir treffenlich ratsfreunde mit zimlichem gewalt zu verfertigen, statlich zu besuchen vnd auff den tagen, wie sich die ereugen würden, mit einhelliger antwort in die sachen zeschicken, vnd wo den erbern steten in volziehung solichs füglich gewesen were vnd sich auf dem gehalten keiserlichen tag hie bei vns zu Nuremberg einhelliglich gehalten hetten, weren wir vngezweifelt, den erbern steten solte das in dem anslag vast ersprießlich vnd zugut komen sein". Obwohl Nürnberg in der Matrikel anders als herkömmlich und über das Leistungsvermögen angeschlagen worden sei, habe der Rat trotz vielfältiger intensiver Bemühungen beim Kaiser keine Reduzierung der Quote erlangen können, sondern der Kaiser habe unter Hinweis auf die Strafsanktionierung des Hilfsmandats den Vollzug des Anschlags verlangt. "So wir nw als ein stat des reichs seiner maiestat vngnade noch rechtuertigung hierinn haben erleiden können, als wir das in rat erfunden, haben wir vns vnser vnd vnser stat notdurfthalb vnser vnd der vnsern grössern schaden zu verhuten in die hilff des anslags gegeben".⁴⁵² Der Nürnberger Rat erbot sich lediglich, seine Verbindungen am Kaiserhof zur Verfügung zu stellen und durch seinen Ratsfreund einer Gesandtschaft des Städtetages "ausserhalb offener verhorung bej den gehaymen der k. mt. allen gunst vnd willen zu beweisen".⁴⁵³ Wenn die Städte sich jedoch Gedanken darüber machten, wie sie sich auf künftigen kaiserlichen oder königlichen Tagen verhalten sollten, um Beschwerden zu vermeiden, wollte der Rat, wenn ihm dies eröffnet würde, neben und mit den Städten aktiv an der Diskussion teilnehmen.⁴⁵⁴

⁴⁵¹ StA Nürnberg, Briefbücher, Nr. 38, fol. 42v-43.

⁴⁵² Ebd., fol. 42v.

⁴⁵³ Ebd., fol. 43.

⁴⁵⁴ Das Schreiben erging auch im Namen von Bürgermeister und Rat der Stadt Windsheim.

Nürnberg konnte kein Interesse an einem auffälligen Hervortreten in Sachen Reichshilfe am Kaiserhof haben, da sein Gesandter zu dieser Zeit einige sehr empfindliche Geschäfte zu erledigen hatte. Stromeir sollte ein das Landgericht des Burggrafentums Nürnberg betreffendes Exemtionsprivileg und, woran dem Rat besonders lag, ein Reskript impetrieren, durch das hinsichtlich eines langjährigen, unerledigten Geleits- und Zollstreits mit den Markgrafen von Brandenburg eine Präskription für die nächsten vier Jahre unterbunden werden sollte.⁴⁵⁵ Ferner ging es um einen Nachlaßstreit, um einen Zuständigkeitsstreit mit dem Fiskal, um ein Inhibitionsmandat⁴⁵⁶ und um eine Kommission auf den Bischof von Eichstätt in dem Streit der Stadt mit Franz Waldstromer.⁴⁵⁷

Bereits am 12. August 1482 wurde Stromeir vom Rat angewiesen, "in guter stiller weise" mit den Nürnberger Söldnern eine exakte Schadensregulierung vorzunehmen, damit die Söldner nicht nach ihrer Abforderung aus dem kaiserlichen Dienst hohe Forderungen stell-

⁴⁵⁵ Schreiben vom 6. April 1482. Briefbücher, Nr. 38, fol. 3-4v. Das präskriptionsverhindernde Mandat erforderte größte Diskretion. Der Rat schickte seinem Gesandten eine Werbung an den Kaiser sowie den Entwurf eines kaiserlichen Mandats an Nürnberg. Stromeir erhielt die Weisung: "du wollest die ding selbs bei der kⁿ m^t und derselben k. m^t alleyn eroffenen vnd sust nymant da von keyn wissen machen, es were dann herrn Sigmund Niederthorer, ob du das nicht verfugen mochtest, doch auch mit den vorworten, das er das alleyn vnd verswigen bej im behalte". Der Rat war bereit, für das Mandat 10-50 Gulden zu bezahlen. Das ausgebrachte Mandat sollte geheim bleiben und Markgraf Albrecht von Brandenburg nicht zur Kenntnis gelangen. Deshalb sollte es, wenn es vom Kaiser genehmigt wurde, "in grosser gehaymde vnd stille" von Sigmund Niederthorer geschrieben und sodann vom Kaiser selbst gesiegelt werden. Wollte der Kaiser das Mandat nicht ohne das Wissen des Protonotars Waldner ausgehen lassen, so sollte Stromeir beim Kaiser erreichen, daß die Urkunde nur von Waldner und von sonst niemandem aus der römischen Kanzlei geschrieben wurde. Ebd., fol. 3v. Stromeir mußte den Weg über den Niederthorer nehmen; es stellte sich heraus, daß sich der Kaiser in der Sache "hartt widert[e]" und keine geringe Geldsumme verlangte. Der Rat wies in seinem Schreiben vom 11. Oktober 1482 an Stromeir darauf hin, daß seine Petition nicht unziemlich, eine Bewilligung durch den Kaiser nicht töricht und eine Mitteilung über das Mandat an die Gegenpartei nicht erforderlich sei, denn es diene lediglich dem Frieden und der Vermeidung einer bewaffneten Auseinandersetzung in Anbetracht dessen, daß es dem Kaiser derzeit ungelegen sei, die Sache rechtlich zu entscheiden. Dennoch ermächtigte der Rat seinen Gesandten, anstatt 10 bis zu 50 Gulden nunmehr 100 bis zu 200 oder 300 Gulden, "doch vff das mynst", zu zahlen. Eine Supplikation an den Kaiser gab er bei und wies Stromeir an, falls er die Sache selber nicht weiter verfolgen könne, den Geschäftsherrn Veit Auer in Wien einzuschalten. Ebd., fol. 77v-78. Genau ein Jahr später, am 11. Oktober 1483, wandte sich der Nürnberger Rat in der Sache an Sigmund Niederthorer und drängte, da die Verjährung unmittelbar bevorstehe. Der Kaiser solle 100 Gulden, Niederthorer 32 Gulden erhalten. Ebd., fol. 234v-235.

⁴⁵⁶ Bei diesen Geschäften sollte Stromeir seine Gönner, insbesondere Sigmund Niederthorer, den Fiskal Kellner und den Protonotar Waldner einschalten und die Angelegenheiten dem beigeordneten Ratsdiener übergeben, falls er anderer Aufgaben wegen sie nicht zu Ende führen könne. Falls sich Sigmund von Prüschenk nach dem Verbleiben seiner in Nürnberg bestellten beiden Stechzeuge [für Turniere] erkundigte, sollte ihm Stromeir in Aussicht stellen, daß er sie geschenkt bekomme, falls verschiedene Nürnberger Angelegenheiten erfolgreich erledigt werden könnten. Briefbücher, Nr. 38, fol. 3v-4.

⁴⁵⁷ Schreiben des Nürnberger Rats an Veit Auer, Sigmund Niederthorer und Johannes Waldner vom 23. November 1482. Waldstromer hatte in seinem Rechtsstreit mit Nürnberg den Vorwurf des prozessualen Attentats (Attempat) erhoben. Vgl. auch das Nürnberger Rechtsgutachten in dieser Sache bei E. ISENMANN, Reichsrecht und Reichsverfassung in Konsilien reichsstädtischer Juristen (15. - 17. Jahrhundert).

ten.⁴⁵⁸ Die Abberufung des Kontingents war nicht einfach, da es einer formellen Verabschiedung und Quittierung des Dienstes durch den Kaiser bedurfte. Von dem Kurfürsten von Brandenburg erfuhr der Rat, daß der Kaiser ihn um eine Verlängerung der Dienstzeit des markgräflichen Kontingents um zwei Wochen über das Normjahr von 50 Wochen hinaus gebeten und eine Zusage erhalten hatte.⁴⁵⁹ Stromeir erhielt Vollmacht, das Nürnberger Kontingent zwei Wochen oder einen Monat länger dienen zu lassen, weil man anfänglich nicht die ganze Quote erfüllt habe. Freilich sollte ganz anders argumentiert und hervorgehoben werden, daß Nürnberg die erste Reichsstadt gewesen sei, die sich in den kaiserlichen Dienst begeben habe, um sich so einem Ansinnen des Kaisers nach Möglichkeit zu entziehen. Dem Nürnberger Rat lag daran, daß die Urkunden ausgebracht waren, wenn das Nürnberger Kontingent den Abschied erhielt.⁴⁶⁰ Vor allem bei der Bitte um das präskriptionsverhindernde Reskript sollte auf die gegenwärtigen Dienste der Stadt hingewiesen werden.⁴⁶¹

Sofern die in den Nürnberger Rechnungsbüchern ausgewiesenen Kosten der Hilfe gegen König Matthias von Ungarn mit 6.043 Gulden erschöpfend erfaßt sind,⁴⁶² hat Nürnberg im Sinne des Rats und im Vergleich zu den Städten Straßburg und Basel außerordentlich erfolgreich gewirtschaftet, denn die rechnungsmäßigen Kosten für die Nürnberger Matrikelquote belaufen sich auf 6.240 Gulden.⁴⁶³

5. Das Verhalten der Stadt Nördlingen

Als die Stadt Nördlingen im Jahre 1485 bei Kaiser Friedrich III. Schutz gegen Herzog Georg von Bayern-Landshut suchte und dabei ihre Bedeutung für das Reich hervorhob, rechnete sie sich als eine "hauptstat" zusammen mit den Städten Straßburg, Köln, Regens-

⁴⁵⁸ Briefbücher, Nr. 38, fol. 43v.

⁴⁵⁹ Schreiben des Rats an Ulman Stromeir vom 20. September 1482. Ebd., fol. 65-66, 65rv.

⁴⁶⁰ Ebd., fol. 65v. Die Urkunden sollten der Unsicherheit der Lande wegen in doppelter Ausfertigung erworben werden; ein Exemplar war zur Sicherheit in Wien zu deponieren. Niemandem sollte Geld gegeben werden, ehe nicht die Urkunden ausgehändigt waren.

⁴⁶¹ Schreiben des Rats an Ulman Stromeir und den Ratsdiener Ulrich Leitgeb vom 11. Oktober 1481. Briefbücher, Nr. 38, fol. 77v.

⁴⁶² P. SANDER, Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs. Dargestellt auf Grund ihres Zustandes von 1431-1440. Bd. 2, Leipzig 1902, S. 775.

⁴⁶³ Bei einem Rechnungsjahr mit 50 Wochen waren es 6.043 Gulden. Die nächste Matrikelleistung mit einer Quote von 12.000 Gulden mußte vier Jahre später auf Grund der Frankfurter Geldmatrikel des Jahres 1486 erbracht werden. Neue Sammlung I, nr. LXI, S. 272. Basel war nur mit 6.000 Gulden veranschlagt. Auf Straßburg entfielen 12.000, auf Frankfurt und Augsburg jeweils 10.000 Gulden.

burg, Augsburg, Frankfurt, Nürnberg, Konstanz, Basel und Ulm zur Gruppe der zehn mächtigsten und wichtigsten Städte in deutschen Landen.⁴⁶⁴ Im Februar 1482, als der Nördlinger Ratsschreiber Peter Dutzel am Kaiserhof mit dem Hofmarschall Sigmund von Prüschenk wegen des Nördlinger Kontingents verhandelte, war Nördlingen eine "arme claine statt", die nicht so viel zu leisten vermochte wie die "grosen vnd mechtigen stett".⁴⁶⁵

Gegenüber dem Speyrer Städtetag vom Oktober 1481 sprach sich der Nördlinger Rat für eine Ablehnung der Matrikel und eine Gesandtschaft an den Kaiser aus.⁴⁶⁶ Wurde der Antrag der Städte abgelehnt und stellte es sich heraus, daß Kurfürsten, Fürsten und andere Reichsuntertanen Hilfe leisteten, sollten die Städte mit einer im Hinblick auf die Matrikel reduzierten Hilfe nach eigenem Ermessen folgen. Als die gemeinstädtische Politik gescheitert war und es sich abzeichnete, daß Einwendungen gegen die Matrikel ohne Erfolg blieben, beanstandete die Stadt, daß sie, was die Höhe und Relation ihrer Matrikelquote anlangte, nicht wie herkömmlich, sondern "im anschlag höher dann annder stett, neben den wir bisher in anzal gesessen vnnnd herkomen, beschwärdt" sei, während Graf Haug von Werdenberg angeblich Gmünd und anderen Städten zugesagt habe, daß sie "bey der anzal, wie sie am reych sitzen, bleyben" sollten.⁴⁶⁷ Als Vergleichsorte nannte der Rat die Städte Memmingen, Eßlingen und Rothenburg, gegenüber denen sich die Relation verschoben habe.

Mit Schreiben vom 3. Januar 1482 teilte der Nördlinger Rat seinem Gesandten am Kaiserhof seine Entscheidung mit, Söldner zu bestellen, und gab dazu detaillierte Anweisungen.⁴⁶⁸ Ausschlaggebend war ein Bericht des Ratsschreibers gewesen, wonach der Kaiser niemandem die Matrikelquote erlasse und Ladungen wegen Straffälligkeit, allerdings nur gegen Städte, ausgingen. Auf eine Intervention des Fiskals Kellner und des Protono-

⁴⁶⁴ PRIEBATSCH, Politische Correspondenz III, nr. 1054, S. 368 Anm. 1. "Ratslag Jorg Vetzer". Relativierend wird hinzugefügt: "ich weiß nit mechtiger, man wolt dann Metz und die welischen stette darzu rechnen. gleichwol, so fund man mit denselben und sunst im reich nit noch x".

⁴⁶⁵ Bürgermeister und Rat an den Nördlinger Gesandten am 26. Februar 1482. StadtA Nördlingen, Missivenbücher, 1482, fol. 37. Während des Burgunderkriegs schrieb Nördlingen an den Kaiser: "wir als die armen vnd myndsten des reichs". 1475 April 29. Missivenbücher, 1475, fol. 37.

⁴⁶⁶ Schriftliches Votum im Schreiben vom 12. Oktober 1481 an die zu Speyer versammelten Reichsstädte. Missivenbücher, 1481, fol. 75v-77v. Vgl. das Votum Nördlingens im Städtetagsabschied. StadtA Augsburg, Literalien, 1481 Oktober 16, fol. 31rv. Nördlingen lehnte zugleich die Geschäftskosten- und Gesandtschaftskostenumlage von 1480 ab und schlug vor, den Kaiser auch in dieser Sache als den Schützer der städtischen Freiheit anzurufen.

⁴⁶⁷ Schreiben an Peter Dutzel vom 4. März 1482, desgleichen an den Freund und Gönner, den Protonotar Waldner, am selben Tag. Missivenbücher, 1482, fol. 25v-26; 35v-36.

tars Waldner hin habe der Kaiser die Zustimmung gegeben, daß die Ladung Nördlingens zunächst noch zurückgehalten wurde, doch hätten Kellner und Waldner nahegelegt, Söldner zu bestellen.

Der Nördlinger Ratsschreiber hatte am Kaiserhof 10 Berittene und 14 Fußknechte auf monatliche Bestätigung des Soldvertrags zu bestellen, er sollte aber auch gegen den Fiskal und Waldner nicht vermerken lassen, ob Nördlingen die gesamte Quote oder nur einen Teil erfüllen wollte. Schwierigkeiten bereitete dem Rat die Regelung der Schadensfrage. Im übrigen hatte der Ratsschreiber nach Art eines Agenten eine Vielzahl von Erkenntnissen zu sammeln, die der Rat seinen weiteren Entscheidungen zugrunde legen wollte. Der Ratsschreiber hatte sich nach den Bestallungsverträgen der Fürsten und anderer Städte zu erkundigen und zu ermitteln, ob es zwischen den Verträgen der Fürsten und der Städte Unterschiede gab, wie viele Söldner jeweils aufgenommen wurden und ob damit die Quoten erfüllt waren, wohin die Söldner gelegt wurden, auf welche Zeit sie bestellt wurden und wer die Bestellung durchgeführt hatte, ob sich die Kontingente mit der Zeit verringerten und schließlich, auf welche Weise der Kaiser die Söldner aufnahm, mustern und zählen ließ. Ferner hatte der Ratsschreiber zu ermitteln, ob andere Städte vom Kaiser eine andere Antwort als Nördlingen erhalten hatten und ob ihnen eine Herabsetzung der Quote gewährt wurde, ob die städtischen Kontingente zusammen mit denen der Söldner stationiert oder gesondert waren, wie es mit der Ausrüstung und Hauptleuten aussah.

Da der Ratsschreiber die Auffassung vertreten hatte, daß "das furnemen gegen den steten mit den ladungen nur ein spiegelfechten sein, damit ob man sie hinab [nach Österreich] bringen möcht", sollte er jede Veränderung der Lage mitteilen, damit sich die Stadt nicht übereilt in Unkosten stürzte, und dem Rat eine Abschrift der Ladungen zusenden. Es interessierte den Rat auch, weshalb die Fürsten und die Eidgenossen gegenwärtig wegen Ungehorsams nicht geladen und in Ruhe gelassen wurden. In der Kanzlei und an anderen Orten sollte der Ratsschreiber vorsichtig Erkundigungen einziehen, ob Nördlingen zu seinem Schaden von irgend jemandem denunziert wurde. Selbstverständlich sollte er dem Rat mitteilen, falls zwischen dem Kaiser und dem König von Ungarn eine Richtung oder ein Waffenstillstand geschlossen wurde.

⁴⁶⁸ Missivenbücher, 1482, fol. 1-2. Vgl. an Johannes Waldner und den Fiskal Johannes Kellner am selben Tag. Ebd., fol. 3rv, 3v. Die Übermittlung der Schreiben durch Boten zwischen Nördlingen und Wien dauerte etwa 16 Tage.

Erst am 4. März 1482 gab der Nördlinger Rat neue detaillierte Anweisungen,⁴⁶⁹ zugleich schickte er zur Unterstützung des Ratsschreibers zwei städtische Diener.⁴⁷⁰ Die neue Strategie sah folgendermaßen aus: Der Ratsschreiber hatte beim Kaiser mit der Einrede der nicht herkömmlichen Veranschlagung auf eine Herabsetzung der Nördlinger Quote zu dringen. Führte dies nicht zum Erfolg, sollte er es mit Hilfe des Fiskals Kellner und Waldners versuchen und sie an das im Jahre 1480 nach Graz entsandte Nördlinger Kontingent, das etwa 800 Gulden gekostet habe, erinnern⁴⁷¹ und an ihr damaliges Versprechen, diese Leistung der Stadt künftig zu vergüten und anzurechnen.⁴⁷² Falls der Ratsschreiber zu der Ansicht gelangte, das Ziel mit einer angemessenen "Ehrung" für einige Personen des Hofes erreichen zu können, durfte er nach eigenem Ermessen verfahren.

Eine vollständige Leistung der Quote von 24 Mann zu Pferd und 22 Mann zu Fuß hielt der Rat für untragbar und unmöglich. Wurde deshalb eine Reduzierung der Quote nicht gewährt, so sollte der Ratsschreiber versuchen, die Stärke des Nördlinger Kontingents zu manipulieren. Der Rat schlug vor, dazu eine Anzahl von Leuten "mit geringem geltlin [zu] vereren" und als Strohmänner bei der Musterung und bei dem Abzählen der Söldner einzusetzen. Wenn immer es für Musterungen oder für andere Gelegenheiten erforderlich war, sollten sie die gegenüber der Matrikelquote reduzierte Anzahl Nördlinger Söldner kurzfristig auffüllen, so daß Nördlingen nicht die ganze Zeit über das Kontingent in Sollstärke zu unterhalten brauchte. Überhaupt sollte die Anzahl der Söldner ständig mehr

⁴⁶⁹ Missivenbücher, 1482, fol. 25-29.

⁴⁷⁰ Instruktion der Ratsdiener vom 5. März 1482; ebd., fol. 34v-35. Die beiden Diener besaßen nicht das volle Vertrauen des Rats. Falls sie dem Ratsschreiber mit "fraueler vngehorsamy vnd widerwärtigkait" begegneten, sollte er sie mit einem Schreiben, das ihr Verhalten anzeigte, nach Nördlingen zurückschicken, "geleych in ainem schein, als ob es sunst einer notturfft wär". Schreiben des Rats an Dutzel vom 4. März 1481. Ebd., fol. 27v-28.

⁴⁷¹ Der Fiskal Kellner hatte wegen einer Hilfe gegen Ungarn auf der Grundlage des kaiserlichen Mandats vom 23. März 1480 am 9. Mai 1480 in Nördlingen mit dem Rat verhandelt. Nördlingen schickte einen Ratsdiener mit 31 Büchenschützen nach Linz, von wo aus sie nach Graz weitergeleitet wurden. Vgl. das Schreiben Nördlingens an Kaiser Friedrich III. vom 10. Mai 1480. Missivenbücher, fol. 54v-55. Daraufhin entsandte Nördlingen den Ratsschreiber Dutzel an den Kaiserhof, damit er die Leistung überwachte. Ebd., fol. 74-78. Am 6. Oktober 1480 bat der Rat den Fiskal, sich beim Kaiser dafür zu verwenden, daß das Nördlinger Kontingent wieder zurückgeschickt wurde. Ebd., 92rv. Als von Nördlingen wenig später die Quote der Nürnberger Reichsmatrikel von 1480 und 200 Gulden an Geschäfts- und Gesandtschaftskosten verlangt wurden, wandte sich die Stadt am 31. Dezember 1480 erneut an den kaiserlichen Fiskal und erinnerte an die mit dem Schützenkontingent zuvor erbrachte Leistung. Der Rat verwies auf die beträchtliche Schuldenlast der Stadt und äußerte die Besorgnis, durch die neuerlichen Forderungen ruiniert zu werden. Er bat den Fiskal Kellner, beim Kaiser eventuell durch eine von Kellner für den Rat aufzusetzende Supplikation zu bewirken, daß Nördlingen die Anschlagquote zu einem Teil oder vollständig erlassen werde. Missivenbücher, 1481, fol. 2v-3.

⁴⁷² Dazu äußerte sich der Rat auch in Schreiben an den Protonotar Waldner und den Fiskal Kellner vom 4. März 1482. Missivenbücher, fol. 35v-36.

oder weniger variieren, damit auf diese Weise Kosten eingespart wurden.⁴⁷³ Die Bestallung war nach dem Muster des Nürnberger Vertrages vorzunehmen,⁴⁷⁴ wie auch die Manipulierungsabsichten denen des Nürnberger Rats ähnlich sind, sie aber an technischer Feinsinnigkeit übertreffen.

Kaum waren die Nördlinger Söldner im Mai 1482 gemustert worden, da kam dem Rat zu Ohren, daß der Pfalzgraf und andere Fürsten ihre Söldner bereits wieder abkündigten und auch einige Städte dies vorhätten. Der Rat wies seinen Gesandten angesichts dieser Aufbruchssituation an, die impetrierten Freiheiten, um die sich Nördlingen am Kaiserhof bemühte, möglichst rasch in seine Hände zu bringen, "damit ob im abschied oder sonst oder durch die harr oder ander zufäll einicherlay vngedult in die k. m. vallen, dardurch kein verhinderung in die freyhaiten oder aufslag in die tax furfallen, das vmb die villeycht nit gegeben oder in der tax des höher angeslagen mochten werden".⁴⁷⁵ Der Rat mußte später konstatieren, daß die gegenwärtigen großen Ausgaben Nördlingens durch die geleistete Reichshilfe bei der Festlegung der Taxen nicht berücksichtigt wurden.⁴⁷⁶

Im August 1482 ermittelte der Nördlinger Ratsschreiber, daß Fürsten und andere Städte kaum ein Drittel ihrer Quoten unterhielten, worauf ihn der Rat anwies, so viele Söldner wie möglich zu kündigen, wenn nicht zu befürchten war, daß man Nördlingen deswegen zur Rechenschaft zog oder Nachrede daraus entstand.⁴⁷⁷ Da am 16. Oktober 1482 das Dienstjahr gemäß dem Termin des Nürnberger Reichstagsabschieds beendet war, sollte der Ratsschreiber das Verhalten der Fürsten und der anderen Städte beobachten und versuchen, den Abschied zu erhalten.⁴⁷⁸ Am 29. Dezember 1482 wurde der Ratsschreiber nach-

⁴⁷³ Als Nördlinger Söldner bei einer Niederlage getötet wurden oder zu Schaden kamen, wurde der Ratsschreiber angewiesen, keine Zusage für die Auffüllung des Nördlinger Kontingents zu geben, sondern einen Rückbericht zu beantragen, um so eine Söldnerbestellung hinauszuziehen. Schreiben des Rats an Peter Dutzel vom 17. Juni 1482; Missivenbücher, 72v-73.

⁴⁷⁴ Der Rat lehnte den Vorschlag Sigmunds von Prüschenk ab, wie die Stadt Ulm mit ihm einen Vertrag abzuschließen. Schreiben an Peter Dutzel vom 26. Februar 1482; ebd., fol. 36v-37. Zur Finanzierung seines Aufenthalts und zur Bezahlung der Söldner sowie der auszubringenden Privilegien zog der Ratsschreiber Wechsel auf Ravensburg und den Nördlinger Ratsherrn Daniel Wolff; von einem Wiener Bürger nahm er ein Darlehen auf. Ebd., fol. 126, 72v.

⁴⁷⁵ Schreiben des Rats an Peter Dutzel vom 21. Mai 1482. Missivenbücher, fol. 78v-79.

⁴⁷⁶ An Peter Dutzel am 3. September 1482. Ebd., fol. 104v

⁴⁷⁷ Ebd., fol. 104-105.

⁴⁷⁸ Vgl. auch das Schreiben an Dutzel vom 15. Oktober 1482. Ebd., fol. 125v-127. Nachdem der Ratsschreiber berichtet hatte, die Grafen von Württemberg sowie die Städte Köln, Aachen und Wangen hätten angeblich mit Graf Haug von Werdenberg eine Vereinbarung hinsichtlich ihrer Kontingente getroffen, beklagte sich der Rat über die ungerechte Behandlung, die Nördlingen trotz seiner gehorsamen Dienste erfuhr. Er machte geltend, daß Nördlingen frühzeitig vor anderen Städten Söldner bestellt und darüber hinaus bereits 1480 ein Kontingent nach Graz geschickt habe, als niemand sonst Hilfe leistete. Die derzeitige unterschiedslose Behandlung auf Grund der Reichsmatrikel, d. h. ohne Berücksichtigung des Gehorsams und der zurück-

drücklich angewiesen, mit dem Hinweis, daß er kein Geld mehr habe und auch keins mehr aufbringen könne, den Abschied zu erbitten. Wurde dies nicht gewährt, sollte er je nach den Umständen ein Viertel, ein Drittel oder die Hälfte der Söldner in täglichen Raten abschieben, vor allem an verschiedenen Orten stationierte Söldner des Kontingents abkündigen, zumindest aber die beiden städtischen Diener wieder zurückschicken.⁴⁷⁹

Trotz mehrfacher eindringlicher Mahnungen an den Ratsschreiber, endlich den Abschied zu bewerkstelligen, hatte das Nördlinger Kontingent ein effektives Jahr zu dienen. Die Schadensregulierung zog sich bis in den Monat Juli des Jahres 1483 hinein.⁴⁸⁰

6. Fürstliches Unvermögen: Bischof Ludwig von Speyer

Zunächst waren zwar nur die ungehorsamen Städte vom Kaiser zur gerichtlichen Rechtfertigung zitiert worden, auf die Dauer blieben aber auch Adel und Fürsten nicht ganz verschont. Der Graf von Gleichen und Herr von Blankenheim erbot sich auf seine Ladung hin am 8. Juni 1482, zusammen mit Herzog Wilhelm von Sachsen Hilfe zu leisten, wie er schon im Jahre 1480 dem Herzog eine Geldsumme entrichtet habe.⁴⁸¹ Am 11. Juni 1482 teilten die Herren von Gera dem Kaiser mit, sie hätten auf die Ladung hin, die noch auf ihren kürzlich verstorbenen Vater lautete, an verschiedenen Orten nach dem Hilfsmandat gesucht, es aber nicht finden können.⁴⁸² Zu einer Hilfe erboten sie sich indessen nicht. Eindringlich rechtfertigte sich am 5. Juli 1482 der kaiserliche Kaplan und Bischof

liegenden Dienste, hielt der Rat deshalb für eine ungleiche Behandlung im Sinne einer gleichmäßigen Lastenverteilung. Er wies seinen Gesandten am Kaiserhof an, einen weiteren Vorstoß zur Beendigung der Nördlinger Hilfeleistung zu unternehmen und dabei der kaiserlichen Seite nahezulegen, den Gehorsam der Stadt durch einen demonstrativen und exemplarischen Akt zu würdigen: "dieweil die zeit des anslags einsteils verschinen vnnd vnns alweg die anntwurt geben, das der kⁿ m. nit gepur, den anslag zuuerendern, aber dauor zugesagt ist, vnns des vorigen schaden zuergetzen etc., ob dan gleichwol annder lennger doniden bleiben müsten, das dann wir als gehorsam andern zum ebenbild yetzo begnadet vnnd vor anndern auch abzuziehen angesehen, damit ander sehen, das sy irer vngehorsam halben yetzo lennger gewärtig sein müsten vnnd vnnsere gehorsamen nit als ander vngehorsamen geacht wurden". Keinesfalls aber sollte der Ratsschreiber einer Verlegung des Kontingents zu Besatzungszwecken in Schlösser oder an andere Einsatzorte zustimmen, sondern erklären, daß er dies angesichts des Ablaufs der im Anschlag befristeten Dienstzeit ohne Wissen des Rates nicht tun dürfe. Vor allem sollte er, wo immer dies "mit fug" möglich war, die Stärke des Nördlinger Kontingents vermindern. Fol. 126v-127.

⁴⁷⁹ Missivenbücher, 1483, fol. 1v-2v. "[...] dann so wir in ewerm schreyben mercken, das der vngehorsam dem gehorsamen gleych geacht wirdet, sein wir vnns selber vnnd den vnnsern schuldig, vnns den verderplichen schaden abzuladen, halten vnnd bleyben neben den andern, wiewol wir bisher durch vnnsere gehorsam für annder schaden empfangen haben". Fol. 2.

⁴⁸⁰ Missivenbücher, 1483, fol. 12rv, 14v-15, 15rv (an Kellner), 24v, 26v, 46v-47, 47v-49v, 54-55.

⁴⁸¹ HHStA Wien, Fridericiana 5, 1482, fol. 34.

⁴⁸² Ebd., fol. 48.

Ludwig von Speyer mit dem Unvermögen seines "armen" Stifts.⁴⁸³ Seinen Einlassungen zufolge hatte der Bischof bereits 1480 auf dem Reichstag zu Nürnberg dem kaiserlichen Anwalt Graf Haug von Werdenberg mündlich zu erkennen gegeben, daß er die Matrikelquote nicht leisten könne, und sich erboten, nach seinem Vermögen zur Rettung des Glaubens beizutragen, wenn die anderen Fürsten Kontingente schickten. Noch viel weniger sah er sich nun in der Lage, den erhöhten Anschlag des Jahres 1481 zu erfüllen. Deshalb beauftragte er den pfälzischen Gesandten an den Kaiserhof, den Hofmeister Götz von Adelsheim, ihn dort von dem Anschlag befreien zu lassen, doch erhielt dieser darauf keine Antwort. Dennoch wollte der Bischof einen Gesandten von Adel an den Kaiserhof fertigen, er hielt ihn aber zurück, da bekanntermaßen mehrere Gesandtschaften auf dem Wege nach Österreich überfallen und ihres Geldes und ihrer Schriftstücke beraubt worden waren.

Jetzt bat er, an die Stelle der Anschlagsquote etwas setzen zu dürfen, das von dem hoch verschuldeten Stift geleistet werden konnte, und er ersuchte den Kaiser, gegen ihn nicht gerichtlich oder unmittelbar mit Mandaten vorzugehen. Der Bischof appellierte an die herrscherliche Milde, die im Abschied des Reichstags von 1481 nicht vorgesehen war, und erinnerte den Kaiser daran, daß das Stift von seinen kaiserlichen Vorgängern "begabt vnd erhebt" worden, in dem gehorsamen Dienst für ihn jedoch - gemeint ist der Reichskrieg gegen Friedrich von der Pfalz zu Beginn der sechziger Jahre - leider offenkundig "zu verderben vnd abestieg" gekommen sei. Abschließend erklärte sich der Bischof bereit, die Frage, ob das Stift die Matrikelquote leisten könne, auf dem Wege einer rechnermäßigen Überprüfung der Wirtschafts- und Finanzlage, einer Art Bilanzprüfung, an Ort und Stelle durch die kaiserliche Seite klären zu lassen: "wu aber v. k. g. desselben myns stieffts vermögen merer vnd größer achten vnd myns angebbens nit glauben han wolt, erbierte ich mich, v. k. mt. oder einen commissarien v. k. g. hieoben lands darzu orden wurde, aller nutzung, rente vnd gülden des gemelten myns stiefts, auch der notturftigen costens vnd schulden davon getane vnd gereicht werden mühssen, clerlich, warlich vnd wie mir gebürt, beriechten vnd gewisse machen zulassen, daby v. k. mt. wole verstene vnd vernemen möge, das myns stiefts vermögen zu einer solichen anlegung vnd noch viel mynder zu klein vnd geringe ist".

Andere Behinderungen der Leistungserfüllung ergaben sich aus der sich überlagernden und verflochtenen weltlich-geistlichen Herrschaftsstruktur des Reichs. Auf die Mithilfe

⁴⁸³ Ebd., fol. 62. Der Bischof war mit 20 Mann zu Pferd und 20 zu Fuß veranschlagt. Dies entsprach den Quoten der Bischöfe von Freising und Basel sowie der Städte Schwäbisch Hall, Rothenburg, Ravensburg und Rottweil. Neue Sammlung I, nr. LX, S. 268, 271.

des Klerus im Herrschaftsbereich des Markgraftums Brandenburg-Ansbach erhoben sowohl der landeskirchenherrlich argumentierende Kurfürst Albrecht von Brandenburg als auch der Diözesanbischof Bischof Rudolf von Würzburg Anspruch, der die kirchenrechtliche Exemption der Geistlichkeit von Steuerleistungen an die weltliche Herrschaft geltend machte. In ihrem konkurrierenden Zugriff behaupteten beide Seiten, daß ihnen auf dem Reichstag die Geistlichkeit zur Erfüllung ihrer Quoten vorbehalten worden sei, und namentlich Bischof Rudolf von Würzburg erklärte, nur unter dieser Voraussetzung seiner Verpflichtung in vollem Umfange nachkommen zu können.⁴⁸⁴

7. Unvermögen, Ungleichheit, politische Unmöglichkeit und Widerstandsdrohung: Herzog Otto II. von Bayern-Mosbach

Das Spektrum der fürstlichen Einwendungen gegen die Reichsmatrikel und der Gründe für Leistungsstörungen wurde durch Argumente von wittelsbachischer Seite wesentlich erweitert. Vor allem der Pfalzgraf und Herzog Otto II. von Mosbach, der unter dem Datum des 12. März 1482 vom Kaiser zitiert worden war,⁴⁸⁵ wandte sich mit ausführlicher Begründung und radikaler Entschiedenheit gegen seine Ladung und zeigte sich entschlossen, dem Kaiser in letzter Konsequenz mit widerstandsrechtlichen Handlungen entgegenzutreten. Obwohl Herzog Otto wahrhaftig kein Magnat war, zeigt seine Argumentation exemplarisch den Unterschied zwischen der geduckten Untertänigkeit selbst großer Reichsstädte mit ihrer Furcht vor rechtlichen Folgen ihrer Leistungsverweigerung und dem politisch-sozialen Selbstbewußtsein des Reichsfürsten, der ständisch-soziale Normen gegen juristische Konsequenzen des Reichsrechts ausspielt.

Als Lehensträger der böhmischen Krone befand sich Herzog Otto gegenüber König Matthias von Ungarn und Böhmen, aber auch gegenüber König Wladislaw von Böhmen in einer überaus schwierigen und komplizierten Lage, zumal er ihnen kein großes politisches und militärisches Eigengewicht wie andere reichsfürstliche Lehensträger der Krone entgensetzen konnte.

Über die Reaktionen des Herzogs auf die Ladung durch den Kaiser geben zwei "Verantwortungen" Aufschluß, die formal, in ihrem Begründungszusammenhang und in ihrem

⁴⁸⁴ HHSStA Wien, Fridericiana 5, 1481, pag. 391 f. W. ENGEL, *Passio dominorum*, in: ZBLG 16 (1951/52), S. 268, 271 Anm. 17, 288, passim.

Umfang voneinander abweichen. Beide Male beruft sich der Herzog darauf, bereits auf dem Nürnberger Reichstag von 1481 den kaiserlichen Anwälten wie auch Kurfürsten und Fürsten auseinandergesetzt zu haben, weshalb er gegenwärtig keine Hilfe gegen den Ungarnkönig leisten könne.⁴⁸⁶ Folgende Gründe werden in der ersten Verantwortung⁴⁸⁷ dafür genannt:

Der Herzog ist König Matthias in dessen Eigenschaft als König von Böhmen eidlich verpflichtet; in das Lehensverhältnis zu ihm hat er sich auf ausdrücklichen schriftlichen und mündlichen Befehl des Kaisers begeben.⁴⁸⁸ Um Hilfe gegen die Türken ersucht, hat der Herzog Hilfe zugesagt, nicht jedoch im Hinblick auf die Differenzen zwischen dem Kaiser und dem ungarischen König, wie dies durch den Abschied - von 1480 - klar erläutert ist. Weder hat der Herzog an dem Veranschlagungsverfahren der Reichstage von 1480 und 1481 mitgewirkt, noch in seine Quoten eingewilligt. Selbst wenn er auf der Grundlage dieser Verfahren zur Erfüllung der Quoten verpflichtet wäre, so steht der formellen Rechtmäßigkeit doch der materielle Befund entgegen, daß die Quoten des Herzogs ungleich im Verhältnis zu der Belastung anderer Stände ausgefallen sind und über sein Leistungsvermögen gehen. Deshalb ist es unbillig, ihn durch Strafen, die seine fürstliche Freiheit betreffen, zur Leistungserfüllung zu nötigen; auch gesteht der Herzog den kaiserlichen Anwälten nicht die Befugnis ("macht") zu, ihm bei so hohen und schweren Strafen zu gebieten. Mit der Einwendung gegen das Veranschlagungsverfahren und gegen die Rechtsmacht der kaiserlichen Anwälte nähert sich der Herzog Positionen, wie sie von Reichsstädten und insbesondere von der freien Stadt Straßburg vorgetragen wurden.⁴⁸⁹ Weiterhin wird der neue Gedanke zum Ausdruck gebracht, daß ein Anspruch, der sich aus der Matrikel

⁴⁸⁵ Bayerisches HStA Abt. I, Fürstensachen, nr. 957, fol. 18rv.

⁴⁸⁶ Auf dem Nürnberger Reichstag von 1480 zählten die Räte Herzog Ottos zu den Gegnern der von Herzog Albrecht von Sachsen vorgeschlagenen und vom kaiserlichen Anwalt Graf Haug von Werdenberg lebhaft unterstützten Reichshilfe gegen Ungarn. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz II, nr. 701 Anm. 2, S. 653. Auf dem Nürnberger Folgereichstag von 1481 hatte Herzog Otto sein Votum sehr allgemein formuliert, letztlich zielte es auf den Türkenkrieg zum Wohle der Christenheit und des Reichs. Einer dem Kurfürsten Albrecht zugewandten Person gegenüber hatte Herzog Otto angeblich im Januar 1479 auf seiner Reise nach Ungarn zum Lehensempfang geäußert, der Kaiser sei den bayerischen Herren sehr ungnädig und wolle sie durch die Türken bekriegen lassen, daher müßten sie sich an den König von Ungarn halten. Ebd., nr. 459 Anm. 1, S. 439.

⁴⁸⁷ BayHStA Abt. I, Fürstensachen, nr. 957, fol. 20-21.

⁴⁸⁸ Mandat Kaiser Friedrichs III. vom 2. Dezember 1477. Ebd., fol. 18v-19. Zugleich wandte sich der Kaiser an Herzog Albrecht von Sachsen, Markgraf Johann von Brandenburg, Graf Ulrich V. von Württemberg "et ceteros regni Bohemie vasallos" (Monumenta Habsburgica I, 2, nr. 19, S. 124). Vgl. K. NEHRING, Matthias Corvinus, Kaiser Friedrich III. und das Reich, S. 92. Zur Frage des Lehensempfangs des Grafen Ulrich von Württemberg s. die Instruktion für den gräflichen Rat Hans Bleicher für Verhandlungen am Kaiserhof vom 25. Februar 1479. HStA Stuttgart, A 602, WR 14856.

mit den ihr innewohnenden Ungleichheiten und der Möglichkeit materieller Untragbarkeit herleitet, nicht in dieser strikten und rigorosen Weise verfolgt werden soll.

Selbst wenn der kaiserliche Anspruch zu Recht bestünde und der Herzog Hilfe gegen Ungarn "schuldig" sein sollte, schlägt doch die Einrede durch, daß die Leistung nur unter unzumutbaren wirtschaftlichen Schwierigkeiten und unter Sicherheitsrisiken möglich ist, da sich der Herzog mit Land und Leuten nicht im Frieden befindet, sondern gezwungen ist, sich mit einem ständigen Aufgebot und mit Besatzungen in Städten und Schlössern unter hohen Kosten ständig zu gewärtigender Einfälle von seiten der böhmischen Nation zu erwehren. Angesichts dieser offen zutage liegenden Tatsache ist der Herzog von Rechts wegen und billigerweise von der Hilfeleistung befreit.

Dringt der Herzog beim Kaiser auch damit nicht durch, so kann er formale Mängel der Ladung beanstanden, die sie von Rechts wegen unwirksam machen. Dies bezieht sich auf das fürstliche Ladungsprivileg, wonach Reichsfürsten Anspruch darauf haben, daß die Ladungen zu den getrennt voneinander anzukündigenden drei Gerichtsterminen zunächst durch einen Boten von paritätischem Rang, dann durch weitere Boten mit absteigend gestufter Dignität überbracht werden.⁴⁹⁰

Wichtiger noch als diese prozessuale Einrede ist die Absichtserklärung des Herzogs, eine rechtliche, d. h. schiedsgerichtliche Entscheidung über die Frage anzustreben, ob Fürsten auf kaiserliches Gebot hin verpflichtet sind, einem Kaiser auch dann Hilfe zu leisten, wenn dieser "in sein selbs sachen" - in ursächlich territorialpolitischen Angelegenheiten - und nicht "von des reichs wegen" in einen Krieg eintritt. Dieser Gedanke war nicht neu, er spielte bereits in den Auseinandersetzungen Kaiser Friedrichs III. mit Herzog Ludwig von Bayern-Landshut und mit Friedrich von der Pfalz in der ersten Hälfte der sechziger Jahre eine wichtige Rolle. Beide Fürsten hatten durch Rechtserbieten eine schiedsgerichtliche Entscheidung über die Frage angeregt, ob die Streitsachen, derentwegen der Kaiser Reichskriege gegen sie führte, tatsächlich Sachen des Reichs oder nur zwischenständische territoriale Angelegenheiten seien. Um die Reichsstände und mehr noch die Reichsstädte von der vom Kaiser geforderten Reichshilfe abzuhalten oder ihnen zumindest einen Grund für Dilation zu geben, hatten beide Fürsten diesen Vorschlag lanciert, der darauf hinauslief, im zweifelhaften Einzelfall die - dadurch prekär erscheinende - amtsrechtliche Befugnis des Kaisers zum Einsatz der Machtmittel des Reichs schiedsgerichtlich feststellen zu las-

⁴⁸⁹ Vgl. oben, S. 583 f.

sen. Falls der Kaiser seine Ungnade auf Ersuchen des Herzogs hin gegen ihn nicht abstellt, soll in allen diesen Punkten appelliert werden, damit man nicht "übereilt" wird.

In der erheblich umfänglicheren zweiten Verantwortung,⁴⁹¹ die in die Form einer Instruktion und Werbung für eine Gesandtschaft an den Kaiser gebracht ist, sind die Akzente anders gesetzt. In den Mittelpunkt rücken die Pflichtbindung des Herzogs gegenüber dem König von Ungarn und die lehnrechtlich prekäre und militärisch gefährliche Lage, in der sich der Herzog dadurch befindet, daß sowohl König Matthias als auch König Wladislaw als Könige von Böhmen die Hoheit über die Lehen der böhmischen Krone für sich beanspruchen.

Die Frage der verfahrensrechtlichen Konstituierung der Reichsmatrikel, der Abhängigkeit ihrer Verbindlichkeit von der individuellen Zustimmung, wird nicht mehr berührt. Wie andere Reichsstände bezieht auch die bayerische Seite die Rolle des Reichstags hinsichtlich der scharfen Strafsanktionen bei Ungehorsam, die Bestimmung, daß Strafen ohne Zustimmung der Kurfürsten und Fürsten nicht erlassen werden sollen, und die Bestimmung, daß die Quoten ohne Dispens und Minderung zu leisten sind, in ihre Argumentation nicht ein.

Die Straffälligkeitserklärung und Ladung durch den Kaiser auf Antrag des Fiskals Johannes Kellner erscheint der herzoglichen Seite nicht als normaler Vollzug eines reichsrechtlich begründeten prozessualen Mechanismus, sondern als ein unangemessener und unbilliger Akt kaiserlicher Ungnade gegenüber einem willigen und treuen Reichsfürsten, der dieses Vorgehen in Anbetracht seiner Dienste für den Kaiser nicht "verdient" hat. Damit konfrontiert der Herzog strikte obrigkeitliche, zugleich durch den Fiskal in juristischer Weise generell und abstrakt geltend gemachte Ansprüche mit traditionellen ständisch-sozialen Anschauungen. Die Schuld an dem kaiserlichen Verhalten wird allerdings den kaiserlichen Anwälten angelastet, die den Kaiser von den rechtlichen Gründen des Herzogs, die er auf dem Reichstag vorgebracht hatte, nicht in angemessener Weise unterrichtet haben.

Zur Widerlegung des Ungehorsamsverdikts führt der Herzog seine auf dem Nürnberger Reichstag von 1480 gegebene Zusage einer Hilfe gegen die Türken an und versäumt nicht, hervorzuheben, daß der Stillstand und der Mißerfolg in der Sache ohne sein Zutun, seinen

⁴⁹⁰ Vgl. O. FRANKLIN, *Das Reichshofgericht im Mittelalter*, Bd. 2, Weimar 1869, ND Hildesheim 1967, S. 219 ff.

⁴⁹¹ BayHStA Abt. I, Fürstensachen, nr. 957, fol. 22-26v.

Rat und seine Mithilfe eingetreten seien. Gegen eine Übertragung seiner Hilfszusage auf den Krieg des Kaisers mit Ungarn und gegen eine bayerische Ungarnhilfe zum gegenwärtigen Zeitpunkt hat der Herzog auf dem Reichstag von 1481 seine Gründe dargelegt, die auf seine vom Kaiser selbst befohlene Pflichtbindung gegenüber dem König von Ungarn zurückgehen.

Tatsächlich hatte Kaiser Friedrich III. im Zusammenhang mit dem Frieden von Gmunden und Korneuburg dem Herzog am 2. Dezember 1477 geboten, von König Matthias als erwähltem König von Böhmen seine böhmischen Lehen in Empfang zu nehmen.⁴⁹² Nach der Darstellung, wie sie in der zweiten Verantwortung gegeben wird, war Herzog Otto durch diese Aufforderung in ein schwerwiegendes Dilemma geraten, da er zuvor schon im Konflikt mit böhmischen Herren, die König Wladislaw angingen, mehrfach von Böhmen aus mit Krieg überzogen worden war, obwohl er sich vor König Wladislaw, dem Kaiser als seinem ordentlichen Richter und den Reichsfürsten zu Recht erboten hatte. Wenn er sich auch noch in die Lehenspflicht zu König Matthias begab, hatte er von böhmischer Seite "ewigen haß" und ständige Kriegshandlungen zu gewärtigen. Diesem Druck konnte er nur standhalten, wenn er sich zusätzlich zu der Lehensbindung in ein Dienstverhältnis begab, das ihm Hilfe und Beistand gegen Angriffe aus Böhmen gewährte. Die Erlaubnis dazu hatte der Herzog mit dieser Begründung persönlich beim Kaiser 1473/74 in Augsburg eingeholt. Einen solchen Dienstvertrag schloß er mit König Matthias ab⁴⁹³ und nahm dabei Kaiser und Papst aus. Eine Exzeptionsklausel zugunsten des Kaisers bedeutete aber nicht nur, daß der Herzog durch den Vertrag nicht zu einer Hilfe gegen den Kaiser verpflichtet war, sondern sie behielt dem Herzog auch die Erfüllung aller positiven Verpflichtungen - im Grunde also auch eine Hilfe gegen den König - dem Kaiser gegenüber vor. Dennoch erachtete es der Herzog für ungebührlich, sich in eine Hilfe ge-

⁴⁹² König Matthias hatte Herzog Otto am 8. Januar 1478 zum Lehensempfang aufgefordert. Ebd., fol. 19v. Der Herzog kam Ende Februar 1479 zur Belehnung nach Ofen. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz II, nr. 459 Anm. 1, S. 439. Die Belehnung des Herzogs sollte Ende März 1479 "solempniter" erfolgen, worüber sich Kurfürst Albrecht von Brandenburg verwunderte, da Herzog Otto seine Fürstenlehen doch vom Kaiser empfangen und diese Lehen vormals in der Hand von Edelleuten gewesen seien und in der Krone Böhmen lägen, zudem in einem Teil, der nach der Richtung nicht König Matthias zugewiesen sei. Ebd., nr. 527, S. 488. Die Frage, welcher der nunmehr zwei böhmischen Könige Lehensherr der Gebiete westlich der Grenze Böhmens sein sollte, wurde im Olmützer Vertrag vom 25. Juli 1479 nicht geklärt. Ein Zettel zu den Verhandlungen zu Olmütz enthält die Bestimmung, daß die Lehen, die Sachsen, Brandenburg, Herzog Otto von Bayern und Bamberg von der böhmischen Krone hatten, von Matthias verliehen werden sollten. CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 3, nr. CVIII, S. 263. Vgl. nr. CVII, S. 252-262 (Olmützer Friede).

⁴⁹³ Herzog Otto war "bestellter Rat" des Königs mit der Verpflichtung, ihm seine Schlösser - mit einigen Ausnahmen - zu öffnen. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz II, nr. 459, S. 440.

gen den König zu begeben, wenn er nicht von seiner Verpflichtung ihm gegenüber frei war.

Gerne hätte der Herzog - lehnrechtlich korrekt - dem ungarischen König seine Lehen aufgesagt, aber er konnte nicht sicher sein, daß sie ihm von König Wladislaw wieder verliehen wurden und nicht zu seinem Schaden, wie er glaubwürdig unterrichtet war, an Herren der böhmischen Krone fallen sollten. Die Lehensaufkündigung hätte zudem König Wladislaw eine rechtliche Handhabe gegen den Herzog geliefert.⁴⁹⁴ Außerdem hätte er auf die Hilfe des Königs von Ungarn verzichtet und sich der vereinbarten Bestandsgarantie im Falle von Abmachungen zwischen Matthias und Wladislaw begeben, so daß er die Angriffe aus Böhmen aus eigener Kraft abwehren mußte, wozu er aber, wie der Kaiser wisse, nicht in der Lage sei. Der Kaiser wird deshalb aufgefordert, in einer Art Güter- und Interessenabwägung zu bedenken, daß die Hilfe des Herzogs ihm nicht so viel nützen, als sie dem Herzog verderblichen Schaden bringen würde.

Selbst wenn der Herzog diese Entschuldigungsgründe nicht vorzubringen hätte, so ist doch durchschlagend, daß die Matrikelquote über sein Vermögen und das von Land und Leuten geht und die Lasten im Vergleich mit den Quoten anderer Fürsten ungleich verteilt sind.

Ein weiterer zentraler Punkt ist die Unmöglichkeit der Leistung angesichts der Angriffe aus dem unmittelbar benachbarten Böhmen. Die Verantwortung für Leben und Güter von Land und Leuten läßt es nicht zu, daß der Herzog die Seinigen außer Landes schickt, zumal er sich bei anderen Herren und Freunden um Hilfe zur Rettung seines Fürstentums bemühen muß.

Um eventuellen Vermutungen des Kaisers sofort zu begegnen, es handele sich um ein unbegründetes, als Behelf und Ausflucht gebrauchtes Vorbringen, werden prozessuale Einzelheiten zum Streit mit Burian von Guttenstein und zu Bestrebungen ausgebreitet, mit König Wladislaw der Lehensfrage wegen durch das Anerbieten, sich bei König Matthias

⁴⁹⁴ "Dann wir hetten vns der gerechtigkeit seins k[aiserlichen] gepots der empfangknesse vnnser lehen, die wir in gepürlicher zeit von der ko. wurde zw Hungeren als konig zw Beheim genomen haben, außgestossen vnd entsetzt vnd vnns in die wagknesse geben, ob vns die ymmermer gelihen wurden, wann darnach hette vns nitt zimen oder fugen wollen, das wir die wider von seinen ko. w. [König Wladislaw] empfingen, vnnd ob wir das teten, so hatt es doch im rechtten kain crafft. Sollten wir nw vmb dieselben lehen mit recht furgenomen werden, so möchttten wir nitt betzewgen, das wir die in gepurlicher zeitt empfangen hetten, vnd mocht vns die empfangknesse auff seiner k[aiserlichen] m[aiestat] gepote nitt zustatten komen, wann wir wern selbs dauon gevallen". BayHStA Abt. I, Fürstensachen, nr. 957, fol. 23v-24. Zu den Fristen der Lehnserneuerung vgl. K.-F. KRIEGER, Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter, S. 437 ff.

um eine Lösung aus dem Lehensverhältnis zu bemühen, zu einem Ausgleich zu gelangen.⁴⁹⁵ Die Bemühungen um einen Frieden mit Böhmen gelten auch dem Ziel, dadurch dem Kaiser um so stattlicher zur Verfügung stehen zu können. Die Gesandtschaft erhält abschließend die Weisung, dem Kaiser gegenüber zu betonen, daß er es dem Herzog "schuldig" sei, die Rechtfertigungsgründe, aus denen hervorgehe, daß der Herzog nicht aus Ungehorsam, sondern aus "pillikait der notdurfft" - einer rechtfertigenden Notlage heraus - und deshalb nicht schuldhaft gehandelt habe, zu würdigen und nicht leichter Hand zurückzuweisen. Der Kaiser soll seine Ungnade gegen den Herzog abstellen, die Ladung kassieren und das Verderben eines "armen", allzeit gehorsamen Reichsfürsten für höher erachten als den Nutzen einer dem Herzog durch kaiserliche Ungnade abgenötigten Hilfe; dies wird vom Kaiser als einem "liebhaber vnd merer der fürstenthumb" zuversichtlich erwartet.

Beabsichtigt der Kaiser jedoch, den Herzog in die Strafe verurteilen zu lassen, so soll die Gesandtschaft vor dem Kaiser protestieren und bezeugen, daß der Herzog sich gegen ihn als seinen Herrn "nitt gern in krieg vnd widerwertigkait" begeben, sondern nur dann und in dem Maße, wann und wie er vom Kaiser dazu genötigt werde. Er wolle alle Rechtsbehelfe in Anspruch nehmen und bei seinen fürstlichen Freunden im Reich darüber klagen, daß der Kaiser Unrecht tue und ihn ungeachtet seiner rechtlichen und billigen Gründe "durch ain vnformlich vermaint recht vnd furhaischung" gegen alle fürstliche Freiheiten und das Herkommen des Reichs seiner Ehren und Würden entsetze. Für die Begründung und Rechtfertigung von widerstandsrechtlichen Handlungen ist der Satz der Protestation entscheidend, daß der Kaiser ihn zu mehr nötige, als er ihm zu leisten schuldig sei. Die Protestation schließt mit einer Pflichtbewahrung hinsichtlich des Reichs analog zur fehderrechtlichen Ehrbewahrung, mit der Erklärung, daß er mit dem Ergreifen notwendiger Maßnahmen nicht die Pflicht eines gehorsamen, frommen Fürsten dem Reich gegenüber

⁴⁹⁵ Demnach hatte Herzog Otto bei König Wladislaw um eine Fristerstreckung für den Lehensempfang nachgesucht, damit er inzwischen die Lösung aus dem Lehensverhältnis zu König Matthias betreiben konnte, er aber nicht Gefahr lief, daß ihm nach erfolgter Lösung der Anspruch auf Belehnung durch König Wladislaw wegen Fristversäumnis aberkannt wurde. Die Ablehnung der Fristerstreckung nimmt die herzogliche Seite als Indiz dafür, daß dem Herzog in der Tat die Lehen von König Wladislaw nicht mehr verliehen worden wären. Außerdem hatte der Herzog sich anboten, nach Prag zu kommen, falls ihm eine Fristerstreckung nicht gewährt würde, um dort die Zusage zu erlangen, daß ihm die böhmischen Lehen nach Beendigung des Lehensverhältnisses zu König Matthias wiederverliehen würden. Das Ersuchen um Geleit wurde jedoch nicht beantwortet. Fürstensachen, nr. 957, fol. 25. Tatsächlich rechnete man im Juni 1482 damit, daß Herzog Otto nach Prag kam. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz III, nr. 804, S. 109 Anm. 1. Am 27. Oktober 1482 nahm König Wladislaw den Herzog in seinen Dienst auf, solange er seine böhmischen Lehen von ihm und nicht von Matthias empfangt. Fürstensachen, nr. 957, fol. 15-16.

verletze.⁴⁹⁶ Es gibt allerdings keinen Anhaltspunkt dafür, daß es zu einer derartigen dramatischen Zuspitzung gekommen ist.

8. Fürstentum und Landschaft: Die Herzöge Georg und Albrecht IV. von Bayern

Den Herzögen Georg von Bayern-Landshut und Albrecht IV. von Bayern-München war der 16. Oktober 1481 als Termin für den Zuzug ihrer Kontingente bestimmt worden.⁴⁹⁷ Am 25. September schrieben die Herzöge in dieser Sache auf den 7. November einen gemeinsamen Ausschußtag der Straubinger und der Landshut-Ingolstädter Landesteile nach Freising aus.⁴⁹⁸ Das Resultat des Tages war die Formulierung einer Werbung der beiderseitigen Räte für eine Gesandtschaft an den Kaiserhof, die das Ausbleiben der bayerischen Kontingente rechtfertigen sollte.

Die Herzöge halten in der Werbung fest,⁴⁹⁹ daß ihre Räte auf dem Reichstag von 1481 den Beschlüssen und dem Reichsanschlag nicht zugestimmt hätten, sondern auf Hintersichbringen gegangen seien. Einer Leistung der Reichshilfe stehe entgegen, daß eine Voraussetzung der Hilfe, der im Abschied des Nürnberger Reichstags vorgesehene Abschluß eines Schutz- und Beistandsbündnisses, bislang noch nicht erfolgt sei.⁵⁰⁰ Gerade aber die Herzöge bedürften des Bündnisses am meisten, da sie dem König von Ungarn, der viele unmittelbar an ihre Lande angrenzende salzburgische Güter, Schlösser und Befestigungen innehatte, "am nächsten gesessen" seien. Die Herzöge versäumen auch nicht, auf den Passauer Bistumsstreit hinzuweisen und auf die täglichen Übergriffe, die aus dem im Lande Bayern gelegenen Stift auf das Land Herzog Georgs verübt würden. Als weiteren Hinderungsgrund für eine Hilfeleistung nennen sie den Vormarsch der Türken, die sich

⁴⁹⁶ Ebd., fol. 26rv.

⁴⁹⁷ F. v. KRENNER, *Baierische Landtags-Handlungen*, Bd. 8, München 1804, S. 353-358.

⁴⁹⁸ Ebd., S. 359. Ausschreiben Herzog Albrechts IV.

⁴⁹⁹ Ebd., S. 360-362.

⁵⁰⁰ S. dazu oben, S. 556. Herzog Sigmund ging davon aus, daß dieses Bündnis bereits mit dem Reichstagsbeschluß in Kraft war. Am 1. November 1481 forderte er Kurfürst Albrecht von Brandenburg, Pfalzgraf Philipp und Kurfürst Ernst von Sachsen zur Hilfe auf, wenn der König von Frankreich den Krieg wieder eröffne, da auf dem letzten Nürnberger Reichstag beschlossen worden sei, jedem angegriffenen Reichsstand beizustehen. PRIEBATSCH, *Politische Correspondenz III*, nr. 805, S. 111. Auf die Notwendigkeit, das Bündnis dem Nürnberger Abschied gemäß formell abzuschließen, verwiesen die bayerischen Gesandten noch auf dem Frankfurter Reichstag von 1485 in ihrem Votum zum Hilfsantrag des kaiserlichen Anwalts Graf Haug von Werdenberg. Ebd., nr. 1048, S. 359. J. v. MINUTOLI, *Das kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles*, nr. 74, S. 87.

Bayern bis auf drei oder vier Meilen genähert hätten und denen sie vor allen Reichsfürsten ausgesetzt seien.

Schließlich machen die Herzöge ihr Unvermögen geltend. Obwohl die Anschlagsquoten auf sie als Reichsfürsten lauten, ziehen sie sich hinter die ablehnende Haltung der Landschaften zurück, ohne deren Hilfe sie den Reichsanschlag nicht erfüllen könnten.⁵⁰¹ Herzog Albrecht von Bayern-München schob noch eine spezielle, nur ihn und seinen Landesteil betreffende Ursache seines materiellen Unvermögens nach. Er verwies, wie Herzog Otto von Mosbach, auf Angriffe aus Böhmen, die ohne Rechtsgrund erfolgten und eine ständige kostspielige Rüstung und Kriegsbereitschaft erforderlich machten. Weiterhin berief er sich auf die wirtschaftlichen und finanziellen Folgen der Aufsplitterung des Regiments innerhalb der Münchener Linie.⁵⁰² Die Gülten, Städte, Schlösser und Herrschaften mußten unter die vier Brüder aufgeteilt werden, so daß dem allein veranschlagten Albrecht nur ein Viertel der anfallenden Renten und Gülten zufließ, von dem er behauptete, daß es in manchem Jahr die Ausgaben nicht deckte. Außerdem hätten sein Vater und sein verstorbener Bruder eine beträchtliche Schuldenlast hinterlassen und in erheblichem Umfang Schlösser und Herrschaften verpfändet, die zur Nutzung nicht zur Verfügung stünden und die bislang infolge der Auseinandersetzungen unter den Brüdern nicht wieder ausgelöst werden konnten.⁵⁰³ Der Herzog brachte deshalb die vertrauensvolle Erwartung zum Ausdruck, der Kaiser sei "mehr geneigt, Uns zu vorberührter Ablösung und Zahlung der Versetzungen und Schulden zu fördern, dann mehrere Schulden und Versetzungen, deren Wir kein Wiederbringen erlebten, aufzuladen".⁵⁰⁴

⁵⁰¹ Zur Frage der Überwälzung von Teilen der Matrikelleistungen auf die territorialen Stände und Untertanen s. E. ISENMANN, Reichsfinanzen und Reichssteuern im 15. Jahrhundert, S. 198 ff.

⁵⁰² Vgl. S. RIEZLER, Geschichte Baierns III, S. 458 ff.

⁵⁰³ Vgl. dazu das von Herzog Albrecht IV. impetriere kaiserliche Mandat an Herzog Christoph vom 13. Dezember 1484, das den inneren Zusammenhang zwischen der reichsrechtlich und reichsgesetzlich gebotenen Unteilbarkeit der Fürstentümer als Reichseigentum und ihrer lehnrechtlichen Widmung zu Dienstleistungen für Kaiser und Reich herausstellt. Der Kaiser geht davon aus, daß durch die von Herzog Christoph als dem jüngeren Bruder erstrebte Vierteilung des Herzogtums "unser und des heiligen Reiches Eigenthum in Veränderung und Abnehmen, auch ihm [Herzog Albrecht] und seinen Nachkommen, regierenden Fürsten zur Schwächung und Minderung ihrer fürstlichen Stände merklich käme". An Herzog Christoph ergeht deshalb der Befehl, von den Teilungsbestrebungen abzustehen und Herzog Albrecht bei der Regierung des ungeteilten Fürstentums zu belassen, damit das Fürstentum, "unser und des heiligen Reiches Eigenthum wider [...] Gesetze und Ordnung unsrer Vorfahren am Reiche, und sonderlich wider Kaiser Sigmunds unsers Vorfahren eigenen Rechtspruch, Uns durch glaublichen Schein fürgebracht, nicht in Veränderung gesetzt noch geschmälert, auch Uns und dem heiligen römischen Reiche desto stattlicher davon gedient werden möge, als sich aus schuldiger Lehenspflicht zu thun gebührt". v. KRENNER, Landtags-Handlungen VIII, S. 403-406; S. 404 f.

⁵⁰⁴ Ebd., S. 364.

Ein weiterer gemeinsamer Landtag in Sachen Reichshilfe wurde auf den 16. Dezember 1481 ausgeschrieben, dann aber auf den 25. Februar 1482 verschoben.⁵⁰⁵ Den Herzögen und dem Landtag lag ein zwischenzeitlich ergangenes, mit dem kaiserlichen Hilfsmandat konkurrierendes Schreiben des Papstes vom 18. Dezember 1481⁵⁰⁶ vor, das für die Antwort und den Ratschlag der Stände maßgeblich wurde. In seinem Rundschreiben beklagte Papst Sixtus IV. den Umstand, daß auf dem Nürnberger Reichstag des Jahres 1481 von den Reichsständen beschlossen worden sei, im Konflikt des Kaisers mit König Matthias von Ungarn die Waffen sprechen zu lassen. Damit sei das dem Tag gesetzte Ziel, die Verteidigung des Glaubens, verkehrt worden. Nach Ansicht des Papstes eröffnete der Tod Bajezids II. die große Möglichkeit, die Türken aus Europa zu vertreiben und die verfallende *Respublica Christiana* in ihrer ehemaligen Dignität zu restituieren. Der Konflikt zwischen dem Kaiser und dem ungarischen König vereitle aber diese Hoffnung. Nachdem die päpstlichen Vermittlungsbemühungen nichts bewirkt hätten, bleibe zur Herstellung des Friedens nur noch übrig, daß die Parteien von der "via facti", der feindlichen Tat, abstünden und die Streitsache zum friedlichen Ausgleich dem Heiligen Stuhle anheimstellten, "quae omnium mater est et magistra". Als zweite Autorität schob sich der Papst zwischen den Kaiser und die Reichsstände, indem er die Reichsfürsten aufforderte, alle Gedanken und Ratschläge auf den Frieden und eine "amicabilis compositio" zu richten.

Die bayerischen Fürsten und Stände, die ohnehin nach Rechtfertigungsgründen für das Ausbleiben der bayerischen Hilfe suchten, griffen die päpstliche Mahnung bereitwillig auf.⁵⁰⁷ Ein Teil der Stände schlug vor, durch eine Gesandtschaft zum Kaiser und zu König Matthias im päpstlichen Sinne zu wirken, ein anderer Teil regte eine gemeinsame Vermittlungsaktion der Herzöge mit Sachsen, eventuell unter Beteiligung eines päpstlichen Legaten, an. Sachsen hatte sich zuvor schon um eine Vermittlung bemüht.

Für die Kurie betraf der Türkenkrieg die "totius reipublicae christianae salus";⁵⁰⁸ dem Türkenkrieg gebührte als dem "negotium publicum"⁵⁰⁹ - wie es in anderen päpstlichen Ver-

⁵⁰⁵ Ebd., S. 365-377.

⁵⁰⁶ Ebd., S. 371-375. A. F. OEFELE, *Rerum Boicarum Scriptores*, Tom. I, S. 320.

⁵⁰⁷ V. KRENNER VIII, S. 375-377.

⁵⁰⁸ OEFELE, S. 320.

⁵⁰⁹ Der Begriff erscheint in verschiedenen Abwandlungen in der Bulle des Basler Konzils vom 9. Februar 1440 an König Friedrich III. über seine Wahl. J. CHMEL, *Materialien zur österreichischen Geschichte I*, nr. 3, S. 72 f. Im Hinblick auf eine militärische Auseinandersetzung mit Kaiser Friedrich III. schrieb König Matthias 1480 an Papst Sixtus IV. über die Priorität des Türkenkriegs zu seiner Rechtfertigung: "Nos quidem

lautbarungen heißt - der absolute Vorrang vor einzelstaatlichen Zielen und Interessen. Die Konflikte zwischen europäischen Mächten wurden deshalb von der römischen Kurie als "privat" und zweitrangig eingestuft.⁵¹⁰ Im Interesse des Friedenszustands in Europa, der eine Voraussetzung für den Türkenkrieg darstellte, waren diese einzelstaatlichen, auch regionale und selbst lokale Konflikte mit friedlichen Mitteln beizulegen. Die Kurie selbst bemühte sich durch zahlreiche Legationen um Vermittlung und Friedensstiftung, war aber, worauf der Kaiser verärgert über die Begünstigung des Ungarnkönigs mit aller Deutlichkeit hinwies, selbst als aktive Partei in den zum Begriff gewordenen "bellum italiae" verwickelt⁵¹¹ und hielt die von ihr propagierte Maxime selbst nicht durch.

Die päpstliche Intervention als Antwort auf die Schreiben des Reichstags von 1481 an Papst und Kardinalskollegium lenkte die Reichsstände zurück auf ihre frühere Vermittlungspolitik und stand in direktem Gegensatz zu den nachdrücklich betriebenen Bemühungen des Kaisers, endlich eine effektive Hilfe gegen Ungarn zu erhalten.

Die Konkurrenz zwischen dem strikten und verpönten Hilfsmandat des Kaisers, der höchsten weltlichen Autorität, und dem Aufruf des Papstes, der höchsten geistlichen, "pro debito pastoralis officii"⁵¹² handelnden Autorität, mochte den Reichsständen einen gewissen begründeten Spielraum für ein Temporisieren in Sachen Reichshilfe eröffnen, die bayerische Seite war sich jedoch darüber im klaren, daß es sich nur um einen Aufschub handeln konnte. Die Stände schlugen deshalb vor, daß sich eine der Landschaften mittlerweile, wie es in der fürstlichen Proposition verlangt war, mit dem kaiserlichen Hilfsman-

etsi rebus privatis valde urgeremur, tamen pro publico fidei negotio [...] statuimus omnia pretermittere". V. FRAKNÓI, Mátyás király levelei. Külügyi osztály [Die Briefe des Königs Matthias. Auswärtige Abteilung]. Bd. 2, Budapest 1895, nr. 43, S. 66 f.

⁵¹⁰ Hinsichtlich des Konflikts zwischen dem König von Ungarn und Kaiser Friedrich III., der dem Türkenkrieg im Wege stand, schrieb Papst Sixtus IV. am 16. September 1477 an den Kaiser: "Hortamur igitur maiestatem tuam per passionem saluatoris nostri, ut cogitationem omnem tuam rei huic impendas, salutaribus monitis nostris acquiescas pacem amplectaris et conserues, priuata omnia publice huic utilitati postponas". CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 1, nr. 133, S. 379. Am 8. September 1481 schrieb Sixtus IV. an den Kaiser: "hortamur, et obsecramus in domino: vt pluris apud maiestatem tuam sit rei publice christiane, et fidei Catholice causa, quam priuata aliqua ratio". Monumenta Habsburgica I, 3, nr. 70, S. 464. In der Instruktion des Papstes für den Bischof von Theano, der einen Frieden zwischen Kaiser Friedrich III. und König Matthias vermitteln sollte, heißt es zum Vortrag vor dem Kaiser: „[...] rogabit dictam ces. m. nomine s. s. verbis efficacissimis, que pro sua prudentia in tanta re excogitare poterit, ut pro deo, pro imminente reipublice christ. periculo, pro honore et gloria sue imp. celsitudinis pluris facere velit communem christianorum ac fidei cath^{ce} causam, quam privatas quascunque dissensiones et discordias". Instruktion von Ende 1480. FRA II, 46, nr. 444, S. 463. Ähnlich schon Papst Pius II. an Kaiser Friedrich III. am 2. April 1459; CHMEL, Regesten, nr. 3689.

⁵¹¹ Monumenta Habsburgica I, 1, nr. 134, S. 381, 382 f.; I, 3, nr. II, S. 6 f.

⁵¹² OEFELE, S. 320.

dat befassen solle, "nachdem merklich daran gelegen, und schwer darin zu thun oder zu lassen" sei.⁵¹³ Eine Reichshilfe erfolgte von bayerischer Seite indessen nicht.

V. Rechtsverpflichtung und politische Opportunität

1. Der Fortgang des Ungarnkrieges bis zur Reise Kaiser Friedrichs III. in das Reich im Jahre 1485

Kurfürst Albrecht von Brandenburg gab im Jahre 1485 rückblickend an, von den 21.000 Mann des Nürnberger Anschlags von 1481 hätten tatsächlich nur 6.000 Mann gedient. Da der Kaiser zu diesem Zeitpunkt die Reichsstände und Reichsstädte erneut dringend um Hilfe gegen den König von Ungarn ersuchte, schlug ihm der Kurfürst vor, die ausgebliebenen 15.000 Mann jetzt nachzufordern.⁵¹⁴ Ihn selbst hatten eigenen Angaben zufolge die beiden Reichshilfen insgesamt über 30.000 Gulden gekostet.⁵¹⁵

Im Reich wurden, wie der Erzbischof von Gran dem Kaiser am 16. Juni 1483 mitteilte, Stimmen laut, die im Zusammenhang mit der zurückliegenden Reichshilfe von einer nutzlosen großen Verschwendung sprachen, die dem Kaiser und allen nur Schimpf und Schaden gebracht habe, weshalb die Leute und der gemeine Mann unwillig geworden seien.⁵¹⁶ Der Kaiser seinerseits äußerte in Antwort darauf die Ansicht, daß ihm die infolge Verzugs und Ungehorsams tatsächlich in nur geringem Umfange geleistete Hilfe mehr Schaden als Nutzen gebracht habe, wies aber jedes Verschulden daran weit von sich. Er war der Auffassung, daß die Reichshilfe, wäre sie in dem Umfang und zu dem Zeitpunkt, wie ihm in Nürnberg glaubwürdig zugesagt, auch geleistet worden, den gesetzten Zweck völlig erfüllt hätte, so daß er jetzt die Reichsstände nicht erneut um Hilfe angehen und ihnen Kosten verursachen müßte.⁵¹⁷

⁵¹³ v. KRENNER VIII, S. 376.

⁵¹⁴ PRIEBATSCH, Politische Correspondenz III, nr. 1036, S. 338. Instruktion für die kurfürstlichen Gesandten zum Frankfurter Reichstag. 1485 Februar 3.

⁵¹⁵ Ebd., nr. 1150, S. 486. Schreiben an Kaiser Friedrich III. vom 13. November 1485. Die Militärhilfe auf Grund der Matrikel von 1481 bezifferte Kurfürst Albrecht gegenüber seinem Sohn Markgraf Johann auf 20.000 bis 30.000 Gulden. Ebd., nr. 889, S. 201; nr. 892, S. 205.

⁵¹⁶ HHStA Wien, Fridericiana 5, 1483, fol. 52 (pag. 13); vgl. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz III, nr. 960, S. 260.

⁵¹⁷ Schreiben Kaiser Friedrichs III. an den Erzbischof von Gran vom 21. Juli 1483. Fridericiana 5, 1483, fol. 61v-62 (pag. 20-27). An Bischof Johann von Augsburg schrieb Kurfürst Albrecht am 28. August 1484:

Das dürftige Ergebnis der vom Reichstag zugesagten Reichshilfe bewog den Kaiser, im Sommer 1483 einzelne Reichsstände und Reichsstädte unmittelbar um Hilfe zu ersuchen. Der Finanzier und Rat des Kaisers, der Erzbischof Johann von Gran und jetzige Administrator des Salzburger Stifts, wurde mit einer Rundreise ins Reich beauftragt. Schon in den ersten Gesprächen, die er mit den Bischöfen von Eichstätt und Augsburg und dem Kurfürsten von Brandenburg führte, wurde der kaiserliche Unterhändler auf die Notwendigkeit eines Reichstags verwiesen,⁵¹⁸ den der Kaiser, wenn irgend möglich, persönlich besuchen oder andernfalls mit Vertretern beschicken sollte, die "ganntzen gewalt" besaßen, "zu dem, was sich auf sölhem tag begeben möcht, ja oder nayn zesprechen on verrer waigrung".⁵¹⁹ Wie schon im Jahre 1480, so wurde auch jetzt empfohlen, den noch unbelehnten Kurfürsten und Fürsten ihre Lehen zu verleihen, da sie sich sonst für nicht verpflichtet hielten, dem Kaiser Hilfe und Beistand zu leisten, und weil andere Stände sich an ihnen orientierten, die sonst nicht geneigt wären, dem Kaiser zu dienen.⁵²⁰ Der Kur-

"Do haben wir volkommenlich aus gedinet ein jare [1481/82], do ander etlich gefeyert haben, die auch zusagten. wir gesweigen der andern, die nicht zusagten. got wollt, das die hilf seinen gnaden wol ersprossen hett. [...] ist unser rate und wissen in glauben kein bessers, man schreib aus ein tag. kan die k. m^t. nicht kommen, so schick und man setz den tag den gelegen, die vor nit gedinet haben und verkund doch jederman, er hab gedinet oder nit gedinet! [...] ein kleins hilff sein gnad nicht und schadt doch dem, der es thuet und verdunkelt allen andern die hilf, als es in uns ist. es bedarf nicht entschuldigung unsernhalben. dann als herkommen und die that und swendung unsers leibs, guts und pluts leyt am tag, bei der k. m^t. geübet on allen aufsatz fortails, dann der pillichkeit nach ein gnedigen herrn." PRIEBATSCH, Politische Correspondenz III, nr. 1018, S. 320 f.

⁵¹⁸ Schreiben des Erzbischofs von Gran an Kaiser Friedrich III. vom 15. Juni 1483. HHStA Wien, Fridericiana 5, 1483, fol. 51-52 (pag. 11-13). Die Antwort der Bischöfe lautete: "daz sy sich erbieten, ewern keiserlichen g. in aller gehorsam willig zesein, zedienen, zeraten vnd zehellpfen nach allem irem vermugen, damit ewern k. g. fruchtperlich vnd aufs tuglichist hilff geschehe, aber daz durch sy oder ir zwen oder drey geschehen, mag ewer k. g. selbs versteen, daz solhs nicht muglich sei"; deshalb sei die Einberufung eines Reichstags notwendig (fol. 51). Vgl. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz III, nr. 960, S. 259-261. Über das Recht des Kaisers, Reichstage ("Herren- und Landtage") einzuberufen, schrieb der Kurfürst am 13. Juni 1483 an König Matthias. Fridericiana 5, 1483, fol. 50. Priebatsch III, nr. 959, S. 259.

⁵¹⁹ Fridericiana 5, 1483, fol. 51v (pag. 12). Der kaiserliche Vertreter sollte das kaiserliche Siegel innehaben, damit die erforderlichen Urkunden gefertigt werden konnten.

⁵²⁰ Ebd., fol. 51 (pag. 11). Auf der anderen Seite war die Regalienleihe für Kaiser Friedrich III. ein wichtiges reichspolitisches Instrument, insbesondere auch in den Verhandlungen über eine Reichshilfe gegen Ungarn, wie dies bereits aus den Instruktionen für den Nürnberger Reichstag des Jahres 1480 hervorgeht. S. oben, S. 350 f., 353. Die fehlende Regalienleihe machte zwar in der Praxis eine Regierung nicht unmöglich, die Herrschaftsausübung und die Regierungshandlungen waren jedoch zumindest prekär, in strengem Sinne waren sie widerrechtlich und bargen die Gefahr, daß sich der Kaiser in einer bestimmten politischen Lage die eingetretene Sträffälligkeit zunutze machte und sich zur Strafverfolgung entschloß, wie dies im Falle Friedrichs von der Pfalz sehr spät im Jahre 1474 geschah. Bischof Ludwig von Speyer wurde nach mehrjähriger Regierung auf Grund einer vom kaiserlichen Prokuratorfiskal ausgebrachten Klage in einem summarischen Verfahren, offenbar durch einen Mandatsprozeß, verurteilt, weil er das Hochgericht und die weltliche Lehenschaft, die beide unmittelbar von Kaiser und Reich herrührten, lange Zeit ohne kaiserliche Belehnung gebraucht und dabei viele Menschen "vnrechtlich vom leben zum tod" gebracht habe. Der Bischof wurde in die vom Kaiser arbiträr zu ermäßigende "swer pene, straffe vnd puß des rechtens" verurteilt und für "vnwirdig vnd vnempfenngklich" erklärt, die Lehen weiterhin zu gebrauchen. Am 11. April 1489 gebot ihm der Kaiser, sich des Hochgerichts und der weltlichen Lehen vollständig zu entäußern und sich binnen der Frist

fürst von Brandenburg erachtete es außerdem noch für nützlich, vor einem Reichstag die Reichsstädte zu einer gesonderten Versammlung zusammenzurufen und ihnen das Hilfsbegehren vorzutragen, damit sie auf dem Reichstag selbst dann nicht mehr, wie es ihre Gewohnheit sei, auf Hintersichbringen gehen könnten.⁵²¹

von 45 Tagen mit ihm über die Strafe zu verständigen und ihn "benüdig" zu machen. Bei Ungehorsam wollte der Kaiser die weltlichen Güter des Stifts "in predam geben" und gegen den Bischof wegen Ungehorsams weiter vorgehen. HHStA Wien, Fridericiana 7, pag. 16. Die fehlende Regalienleihe konnte aber auch unmittelbare Folgewirkungen haben, wenn dieser Tatbestand konsequent beachtet wurde. Da der erwähnte Erzbischof Ruprecht von Köln, den der Kaiser von der Herrschaft fernhalten wollte, die Regalien noch nicht empfangen hatte, weigerte sich das Hohe Gericht der Stadt Köln, das den Gerichtsban vom Erzbischof erhielt, in Erb- und Blutsachen zu richten, weshalb, wie Köln am 26. September 1463 an seinen Anwalt am Kaiserhof schrieb, viele Leute zu Schaden kämen und die armen Gefangenen in den Stöcken und Gefängnissen sitzen blieben und zugrunde gingen. Deshalb möge der Kaiser *motu proprio* eine Erlaubnis geben, daß das Gericht fortfahren dürfe. Am 8. Oktober 1464 untersagte der Kaiser der Stadt Köln, den Erzbischof wie vorgesehen am 11. November in die Stadt einzulassen, da er sich der Regalien des Kurfürstentums, die Lehen von Kaiser und Reich darstellten, anmaße. In ihrem Schreiben vom 29. Juli 1465 an ihren Anwalt äußerte die Stadt Köln ihre Verwunderung darüber, daß der Kaiser kein Einsehen habe, daß Köln unverschuldet unter dem rechtlosen Zustand infolge des Fehlens der Regalien leide. Erst am 26. Mai 1467 gab der Kaiser die Erlaubnis, daß das Hohe Gericht und andere Gerichte in Köln, obwohl Erzbischof Ruprecht die Regalien noch nicht erhalten habe, fortan richten und sich ergänzen dürften. H. DIEMAR, Köln und das Reich, S. 282 f., 282, 286, 293 f., 304 f. CHMEL, Regesten, nr. 5018. Die kaiserliche Seite war nun in verschiedenen Fällen nicht gewillt, die Regalienleihe in einem einfachen Austausch gegen eine Hilfe gegen Ungarn zu erteilen, sondern knüpfte noch weitere Bedingungen daran. S. unten, Anm. 524.

⁵²¹ HHStA Wien, Fridericiana 5, 1483, fol. 51v-52 (pag. 12 f.). Der Kurfürst war von den Bischöfen als Experte empfohlen worden. Der Erzbischof antwortete, daß er dazu keinen speziellen Auftrag habe, den er vorweisen könne. Kurfürst Albrecht erbot sich, in eigener Person zu dem Reichstag zu kommen, auch wenn er sich angesichts seiner fortgeschrittenen Gebrechlichkeit auf einer Roßbahre dorthin führen lassen müsse. Auf die Frage des Erzbischofs, wo dieser Reichstag stattfinden solle, nannte der Kurfürst Frankfurt oder Würzburg, und zwar wegen der rheinischen Fürsten, die hinsichtlich des letzten Anschlags am wenigsten geleistet hätten. Würzburg schied er dann doch aus, weil dort gegenwärtig das Sterben herrsche und etliche, die den Tag nicht gerne besuchten, dies für ihr Ausbleiben zum Vorwand nehmen könnten.

Einen neuen Reichstag hielt der Kaiser jedoch für völlig unfruchtbar,⁵²² da die Sache angesichts der rastlosen Anstrengungen des ungarischen Königs der Eile bedürfe, die Tage aber alle in die Länge gezogen würden und er dadurch mehr behindert als gefördert würde. Von den Reichsstädten sei zu besorgen, daß sie sich auf der Versammlung zu einer ihm "widerwärtigen" Antwort vereinigten, die der ganzen Sache abträglich wäre. Der Erzbischof von Gran wurde statt dessen angewiesen, seine Rundreise fortzusetzen und weiter noch die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln, die Herzöge von Sachsen, den Herzog von Jülich, den Landgrafen von Hessen, den Pfalzgrafen und die anderen bayerischen Herren sowie einige der namhaftesten Reichsstädte aufzusuchen und sie ohne einen Reichstag und ohne weiteres Bedenken unmittelbar zu einer zureichenden Hilfe zu veranlassen. Die "minderen" Fürsten und Reichsstädte könnten dann ohne Schwierigkeiten auch zu einer Hilfeleistung gebracht werden.⁵²³

Die drohende "Entwerung" seiner Erblande, die den Kaiser unter keinen Umständen an den Besuch eines Reichstags denken ließ, begann seit dem Sommer 1482, nachdem König Matthias dem Kaiser Mitte April des Jahres in dessen Eigenschaft als Erzherzog von Öster-

⁵²² Antwort Kaiser Friedrichs III. vom 21. Juli 1483. Fridericiana 5, 1483, fol. 60-63v (pag. 20-27). Der Erzbischof hatte dem Kaiser berichtet, daß der König von Ungarn in einem Ausschreiben an alle Kurfürsten und Fürsten im Reich den Kaiser beschuldige, er habe über die Venezianer die Türken veranlaßt, Land und Leute des Königs heimzusuchen, wozu er den Aufenthalt des - dem König nicht gewogenen - päpstlichen Legaten Bischof Alexander von Forli denunziere. Der Erzbischof äußerte sein Befremden und seine Verwunderung darüber, daß eine "so hochgeerte vnd hochgesalbte person" sich einer solch offenbaren Unwahrheit bediene, hielt es aber nicht für gut, "albeg zu solhen dingen [zu] sweigen", und regte an, dem ungarischen Ausschreiben entgegenzutreten. Fridericiana 5, 1483, fol. 52v (pag. 14). Dazu erhielt der Erzbischof von kaiserlicher Seite folgende politische Analyse zur Türkenpolitik des Königs: "Nu waist du, das nye in vnnsere hertz noch gemuet kommen ist, die Turgken in cristenliche lannd zulaiten, wo der kunig von Hungern durch den vnbillichen krieg, so er on all redlich vrsach gegen vnns vbet vnd der Turgken widerstandt ruen lest, den Turgken nit vrsach gebe, in vnssere vnd seine lannd zuziehen, weren wir vnd die cristenheit der wol enntladen. Darzu ist langg vor solhem seinem ausschreiben vnd bißher kain Turgken zugg in seine lannd nie beschehen, sunder solh geschray der Turgken einzug durch in allain darumb gemacht, das er von seinen vnndertonen, die sein vngetrew vmenschlich henndel wissen vnd villeicht nit geneigt sind, im darinn ferrer hilff zutun, dardurch vmb eine merckliche gesumm gelts geschetzt hat vnd vnns damit, auch aus seinen erdichten vnwarhafften schriften von vnnsern erblichen lannden, die mercklich gelider, portten vnd schild des heiligen reichs vnd cristenlicher lannde sein, zudringen vnndersteet. So haben auch die Turgken iren krieg lanng jar am maisten auf vnssere lannd getriben vnd daraus vnd aus allen henndeln, so die Turgken [...] gevbet haben, abzunemen ist, ob wir die Turgken auf den kunig oder er sy auf vns laittett". Ebd., fol. 62v (pag. 25).

⁵²³ Ebd., fol. 60v-61 (pag. 21 f.). Der Kaiser unterrichtete den Erzbischof noch von der Bitte der sächsischen Herzöge, ihnen die Vermittlung zwischen ihm und dem König zu gestatten, die von ungarischer Seite angeregt worden war. Er habe dies abgelehnt und darauf verwiesen, daß der Papst, die Kurfürsten und Fürsten, Herzog Georg von Bayern, in letzter Zeit die Königin von Ungarn und der Erzbischof selbst eine Vermittlung versucht hätten, daraus aber nichts anderes als "schad, schimpf vnd spott" erwachsen seien. Die Haltung des Königs habe sich nicht geändert; er wolle dadurch nur die Hilfe aus dem Reich verhindern. Ebd., fol. 63v (pag. 27). Wie der Kaiser dem Erzbischof am 10. Oktober 1483 ausführlich und zu propagandistischer Verwendung mitteilte, erlaubte er später dann doch den Herzögen als seinen "nechstgesippten lieben frunden" den Versuch auf der Grundlage konkreter Vorschläge; die Bemühungen scheiterten aber am König von Ungarn. Ebd., fol. 94-101v (pag. 34-49).

reich förmlich abgesagt und die Offensive eingeleitet hatte, rasch voranzuschreiten. Im Oktober 1482 wurde das strategisch wichtige Hainburg von ungarischen Truppen genommen, und im April 1483 sah sich Friedrich III. veranlaßt, das bedrohte Wien zu verlassen und nach Linz auszuweichen. Am 22. Mai 1485 ergab sich Wien, am 1. Juni 1485 zog König Matthias in die Stadt ein. Nahezu ganz Niederösterreich, dazu ein großer Teil der Steiermark sowie Teile Kärntens und der Krain waren von Ungarn besetzt.

Im Februar 1484 war Graf Haug von Werdenberg - trotz der erfolglosen Mission des Erzbischofs von Gran vom Vorjahr - ins Reich geschickt worden, um erneut in Einzelverhandlungen mit verschiedenen Ständen eine Reichshilfe aufzubringen, doch scheiterte auch dieser Versuch, so daß ein Reichstag unumgänglich wurde.⁵²⁴ Auf dem zu Beginn

⁵²⁴ Credenzbriefe für Verhandlungen mit den Kurfürsten von Sachsen, von der Pfalz, Mainz, Trier und Köln (zugleich für die Landgrafen von Hessen), dem Herzog von Jülich, den Bischöfen von Würzburg, Bamberg und Münster. 1484 Februar 10. Weitere Beglaubigungsschreiben lauten auf die Herzöge Georg und Albrecht von Bayern, den Erzbischof von Gran sowie, mit Datum des 25. Februar 1484, auf die Bischöfe von Eichstätt und Augsburg und den Kurfürsten von Brandenburg. Es handelt sich um insgesamt vier Formulare. *Fridericiana* 6, fol. 13-14v (pag. 62-65), 15rv (pag. 66 f.), 15v-16 (pag. 67 f.), 16rv (pag. 68 f.).

Die Instruktion für Haug von Werdenberg vom 10. Februar 1484 legt vor allem die Linien für die Verhandlungen fest, die im Hinblick auf die Ungarnhilfe mit den Reichsfürsten zu führen waren, deren Regalienleihe noch ausstand. *Fridericiana* 6, fol. 7-11v (pag. 53-61). Über derartige Weisung, die allerdings im Detail nicht vorliegen, hatte bereits in geringerem Umfang der Erzbischof bei seiner Rundreise vom Vorjahr verfügt. *Fridericiana* 5, 1483, fol. 63v. Die Frage der Regalienleihe wurde nunmehr, nachdem sie auch von ständischer Seite aufgeworfen worden war, für die Mission Werdenbergs ähnlich detailliert wie in der Instruktion für den Nürnberger Reichstag des Jahres 1480 geregelt. Die kaiserliche Seite war trotz ihrer Notlage nicht geneigt, den Preis für die Regalienleihe auf die Ungarnhilfe zu beschränken und darüber hinausgehende Ansprüche zu opfern. Vor allem forderte der Kaiser in diesem Zusammenhang von denjenigen Fürsten, die den Reichsanschlag des Jahres 1481 nur teilweise oder überhaupt nicht erfüllt hatten, die vollständige Leistung nach.

Von dem Nachfolger Diethers von Isenburg, dem Administrator des Mainzer Stifts Berthold von Henneberg, verlangt der Kaiser neben einer stattlichen Hilfe gegen den König von Ungarn die Abtretung der Stadt Mainz, die zum Reich gehöre, und die Bezahlung der Pachtsumme, die Erzbischof Adolf von Mainz als römischer Kanzler und Kammerrichter bei seinem Tode schuldig geblieben war. Beide Forderungen hatte der Kaiser bereits an Diether von Isenburg gestellt. S. oben, Kap. II, Anm. 27. Als von seiten des Mainzer Stifts nach dem Tode Erzbischof Adolfs behauptet worden war, die Stadt Mainz sei keine Reichsstadt und gehöre dem Mainzer Stift zu, hatte Kaiser Friedrich III. am 14. März 1478 von seinem Rat Bernhard Krabatstorffer eine schriftliche Unterrichtung darüber angefordert, ob er nicht von der Stadt Mainz, als er sich nach der Krönung in Aachen dorthin begab, wie von anderen Reichsstädten die gewöhnlichen Eide und Gelübde entgegengenommen habe. Der kaiserliche Kämmerer und Rat Jörg von Tschernöml habe gesagt, Krabatstorffer sei damals dabeigewesen. *Monumenta Habsburgica* I, 2, nr. XXXIX, S. 343 f. Mainz war keine Reichsstadt, sondern eine freie Stadt und hatte deswegen zumindest 1439 gegenüber König Albrecht II. die Pflicht zur Huldigung in Abrede gestellt, sie war aber 1463 gewaltsam von Erzbischof Adolf mediatisiert worden. Die Instruktion für Werdenberg weist folgenden Weg zur Bereinigung des Gegensatzes: Ist der Mainzer Administrator der Auffassung, daß die Stadt dem Stift zugehöre, dann sollen die Herzöge von Sachsen versuchen, einen gütlichen Vergleich zwischen dem Kaiser und dem Administrator zuwege zu bringen. Gelingt dies nicht, so soll "mit wissen" des Kaisers aus dem Kreis der Kurfürsten und verschiedener Fürsten, die "dem handel vnuerwant" sind, ein Schiedsgericht gebildet werden, das den Streit "mit entlichen rechten" entscheidet. Dem Pfalzgrafen will der Kaiser die Regalien leihen, wenn er auf die elsässische Landvogtei und die aus ihr anfallenden Steuern keinen Anspruch mehr erhebt, sondern sich mit der Lösung zufriedengibt, daß ihm die Pfandsumme von 50.000 Gulden in Annuitäten von 5.000 Gulden aus einem zu Frankfurt zu errichtenden Reichszoll erlegt wird. Neben einer stattlichen und zureichenden Hilfe hat der Pfalzgraf die Reichshilfe auf der Grund-

lage der Matrikel von 1481, die er wegen der frühzeitigen Abforderung seines Kontingents nicht erfüllt hat, nachzuleisten. Herzog Wilhelm von Jülich und Berg soll die Regalien und Lehen empfangen, wenn er eine Hilfe gegen Ungarn leistet und die Hilfsverpflichtung erfüllt, der sein Vater und er im Krieg gegen Herzog Karl von Burgund (1474/75) nicht nachgekommen sind, weshalb sie sich damals dem Kaiser gegenüber straffällig gemacht haben. Komplizierte Bedingungen hat der erwählte Bischof von Passau, der frühere bayerische Kanzler Dr. Friedrich Mauerkircher, zu erfüllen. Dr. Mauerkircher wird beschuldigt, Herzog Georg von Bayern dem Kaiser "vngehorsam vnd widerwertig" gemacht und die im Lande Österreich gelegenen Schlösser und Städte des Passauer Stifts dem König von Ungarn als einem Feind des Kaisers eingeräumt zu haben. Von diesen Stützpunkten aus habe König Matthias Land und Leuten des Kaisers irreversiblen Schaden zugefügt und tue dies noch. Für die Verleihung der Regalien und weltlichen Lehen des Stifts verlangt der Kaiser, daß Dr. Mauerkircher den Herzog von Bayern "in der keiserlichen m. gehorsam vnd willen keret", dafür sorgt, daß Herzog Georg dem Kaiser gegen Ungarn eine zureichende Hilfe leistet und dazuhin die Leistung der von ihm nicht erfüllten Quote aus der Matrikel von 1481 erbringt, ferner die dem König von Ungarn eingeräumten Schlösser und Städte wieder an das Stift bringt und - parallel zu der Forderung an den Mainzer Administrator - die Geldschuld bezahlt, die Bischof Ulrich von Passau - als Vorgänger Erzbischof Adolfs von Mainz - auf Grund der Pacht der römischen Kanzlei und als Kammerrichter dem Kaiser schuldig geblieben ist. S. dazu E. ISENMANN, Reichsfinanzen und Reichssteuern im 15. Jahrhundert, S. 56-59. Dem Erzbischof Hermann von Köln will der Kaiser für eine Hilfe gegen Ungarn, die er für sich und für die Landgrafen von Hessen erbringt und die er zu leisten "schuldig" ist, "macht vnd gewalt" einräumen, wegen der dem Reich heimgefallenen und von den Landgrafen von Hessen unbelehnt innegehabten Lehen des Grafen von Katzenellenbogen und der Grafen von Ziegenhain und Nidda zwischen ihm und den Landgrafen "gutlichen zuteidingen vnd zu hanteln; darinn im die k. m. fur annder volgen wil". Damit die Verhandlungen über diese Artikel zügig abgeschlossen werden können und die Hilfe auf das schleunigste erfolgt, wie es die Lage erfordert, sagt der Kaiser für den Fall, daß die Hilfe auf der Grundlage der Artikel "verwilligt" und "versichert" wird, ein Regalienindult zu und für den Fall, daß die Artikel und die Hilfe vollzogen werden, die umgehende Regalienleihe. Die Einzelverhandlungen mit den Fürsten, bei denen diese Sonderevereinbarungen entfielen, sollten individuelle Hilfszusagen und die Einwilligung zum persönlichen Besuch eines Fürstentages erbringen, dessen Teilnehmerkreis freilich begrenzt war und auf dem über die Modalitäten der Hilfe definitive Beschlüsse gefaßt werden sollten. Über die Antworten, die Haug von Werdenberg auf seiner Rundreise erhielt, sollte er sich mit dem Erzbischof von Gran beraten.

Eine Unterredung, die Werdenberg anlässlich der Heirat Herzog Sigmunds mit der Tochter Herzog Albrechts von Sachsen mit Herzog Sigmund und seinem Schwiegervater führte, ergab, daß beide Fürsten den Ausgleich des Kaisers mit den Fürsten, mit denen er wegen der bislang vorenthaltenen Regalienleihe "in irrung" stand, als die wichtigste Voraussetzung erachteten, um den Fürstentag und eine Hilfe zuwege zu bringen. Schreiben Graf Haugs von Werdenberg an den Protonotar Waldner vom 5. März 1484. Fridericiana 6, fol. 22-23 (pag. 71-74). Herzog Sigmund und Herzog Albrecht forderten Haug von Werdenberg auf, ihnen seine Instruktionen in dieser Sache offenzulegen, wozu sich Graf Haug nach Rücksprache bei dem Erzbischof von Gran auf dessen Rat hin bereitfand. Die in der Instruktion niedergelegte politische Linie hielten die beiden Fürsten nicht für geeignet, die Fürsten "zu dem tag vnd in die hilff" zu bringen. Ihrer Auffassung zufolge, die sie in einem dem Erzbischof von Gran übergebenen schriftlichen Gutachten äußerten, war es erforderlich, daß die Herzöge von Sachsen den Ausgleich zwischen dem Kaiser und dem Administrator von Mainz sowie den Landgrafen von Hessen übernahmen. Kurfürst Albrecht von Brandenburg sollte den Ausgleich mit den Herzögen von Jülich und von Braunschweig versuchen, Herzog Sigmund wollte sich um den Ausgleich des Kaisers mit dem Pfalzgrafen und mit Bayern bemühen. Entscheidend war, daß der Kaiser diesen Fürsten mitteilte, er werde ihnen auf dem Tag unverzüglich die Regalien und Lehen leihen. Damit wurden die Regalienleihe und die Hilfszusage auf dem Fürstentag miteinander verknüpft, während erst danach hinsichtlich der weitergehenden gegenseitigen Forderungen ein gütlicher oder rechtlicher Austrag stattfinden sollte. Dem Grafen von Werdenberg leuchtete der Vorschlag der Fürsten durchaus ein, denn durch die unmittelbare Gegenüberstellung und Aufrechnung von Regalienleihe und Hilfszusage und die Abtrennung des von der Hilfszusage abhängig gemachten, später erfolgenden gütlichen oder rechtlichen Austrags der übrigen gegenseitigen Forderungen würde die Hilfeleistung nicht bis Erledigung der Streitsachen ruhen. Das Risiko des Kaisers wurde insofern für gering angesehen, als er sein Entgegenkommen im gütlichen Verfahren nach dem Umfang der geleisteten Hilfe bemessen könne und in einem Schiedsgerichtsverfahren auf der Grundlage des materiellen Rechts ("im rechten") gegenüber allen Fürsten große prozessuale Vorteile besitze. Bischof Johann von Augsburg, der Bruder des Grafen Haug von Werdenberg, interpretiert das fürstliche Gutachten in seinem Schreiben an Kurfürst Albrecht von Brandenburg vom 25. August 1484 dahingehend, daß die Vermittlungsbemühungen wohl gleichzeitig mit den Vorbereitungen für den vom Kaiser persönlich zu besuchenden Für-

stentag begonnen werden sollten, die Regalien waren aber auch dann zu leihen, falls die Parteien bis dahin nicht "vertragen" werden konnten; "darmitt hett sein k. m^t. [sich] seiner gerechtigkeit nicht begeben". PRIEBATSCH, Politische Correspondenz III, nr. 1018, S. 319. Auf der Innsbrucker Hochzeit hatte sich dem Bericht Graf Haugs zufolge die Mehrzahl der dort erschienenen Grafen, Freiherren, Ritter und Knechte des "lanndes Swaben" zu einer Hilfe erboten und auch bekannt, eine Hilfe "schuldig" zu sein. Sie hatten um die Erlaubnis gebeten, sich nach altem Herkommen auf einem Tag miteinander verbinden und einen obersten Hauptmann wählen zu dürfen. In seiner Antwort, die er dem Grafen von Werdenberg am 21. April 1484 erteilte, machte der Kaiser geltend, daß diese Stände des Landes Schwaben ihre Freiheiten, Privilegien, Lehen und andere Herrschaftsrechte zum größten Teil und in erheblicher Anzahl von Kaiser und Reich hätten, davon ihm jedoch weder hinsichtlich der von Kurfürsten und Fürsten auf den vergangenen Reichstagen gemachten Reichsanschläge gegen den Herzog von Burgund und den König von Ungarn noch auf anderem Wege irgendeine "dinstparkeit als sy zutunde schuldig gewesen weren" geleistet hätten. Durch die Nichtleistung waren sie nach kaiserlicher Auffassung straffällig geworden, so daß der Kaiser zusätzlich zur Anmahnung der Rechtspflicht zur Hilfe im gegenwärtigen Fall auch angesichts der Straffälligkeit als Kompensation für den Verzicht auf die Verfolgung des Strafanspruchs eine angemessene Hilfeleistung fordern konnte. Graf Haug von Werdenberg erhielt die förmliche "macht vnd gewalt", die Grafen, Freiherren, Ritter und Knechte des Landes Schwaben zu versammeln, ihnen vorzuhalten, was an "vnrat, abbruch vnd schadens" dem Kaiser aus ihrem Ungehorsam entstanden sei, und bei ihnen zu "verfugen, damit sy vns nach irem vermugen vnd als sy zutunde schuldig sein, außtreglich vnd statlich hillff thun vnd sich von ersuchung der sweren pene, straff vnd pusse, darein sy durch solich ir vngehorsam verfallen sein, verhueten". Fridericiana 6, fol. 31-32 (pag. 75-77). Die kaiserliche Seite änderte kurzfristig ihre Zielsetzung, nachdem der Versuch, das strategisch überaus wichtige Korneuburg zu entsetzen, fehlgeschlagen war. Der Kaiser wies den Grafen von Werdenberg am 13. Juli 1484 an, den Kurfürsten von Brandenburg, die Herzöge Georg und Albrecht von Bayern, den Bischof von Eichstätt und die Städte Augsburg, Nürnberg und Ulm als die nächstgelegenen Nachbarn zu ersuchen, dem Kaiser als ihrem Herrn, "gesippten Freund" und Nachbarn einen "gesellen dienst" zu erweisen, wie sie ihn manchem Fürsten, Grafen oder Edelmann leisteten, und für die Zeit von zwei Monaten Truppen auf der Donau hinab nach Krems und Stein zu schicken, damit die Ungarn aus dem Gebiet von Korneuburg und aus dem Lande vertrieben werden könnten. Werdenberg sollte ihnen "zum pessten einpilden", was dem Reich, der deutschen Nation und den kaiserlichen Erbländen daran gelegen sei. Fridericiana 6, fol. 66rv (pag. 81 f.). Bei den Städten Augsburg, Nürnberg und Ulm bestellte der Kaiser am 28. August 1484 zusätzlich auf eigenen Sold und Schaden jeweils 200 Büchenschützen. Ebd., fol. 80v-81 (pag. 84 f.). Mit Albrecht von Brandenburg trat der dem Kurfürsten mißliebige Haug von Werdenberg in dieser Angelegenheit nicht persönlich in Verbindung, sondern über seinen Bruder, den Bischof von Augsburg, dem schon in der Instruktion Werdenbergs vom Februar 1484 zusammen mit dem Bischof von Eichstätt die Verhandlungen mit dem Kurfürsten aufgetragen worden waren. Bischof Johann von Augsburg unterrichtete den Kurfürsten von Brandenburg am 25. August 1484 von der neuen Lage und dem Hilfsersuchen des Kaisers und teilte ihm zugleich mit, daß einige Fürsten und Städte die Auffassung vertraten, daß ohne eine Versammlung die Hilfe nicht zustande komme. Den Kurfürsten bat er um Rat in dieser Sache. PRIEBATSCH III, nr. 1018, S. 318 f. In seiner Antwort vom 28. August 1484 erinnerte der Kurfürst in einem historischen Exkurs an die Parallele des Regensburger Reichstags von 1471, auf dem der Kaiser um eine kleine, für ein Vierteljahr zu leistende eilende Hilfe der unmittelbar benachbarten Stände gegen die Türken gebeten habe; währenddessen sollten die übrigen Stände ihre Hilfe schicken. Diese eilende Hilfe sei von Österreich [Herzog Sigmund], Bayern, Sachsen und Brandenburg zugesagt worden. "Wir hetten die unsern ein ganz jar doniden uf ferner schrift eine uf die andern der k. m^t., wiewol wir neur ein vyerteyl jars ersuecht warn und zugesagt hetten. sunst kem nyemants; dann Osterreich dienet sein virteyl jars, zog wider heym; die andern trugen es villeicht ab oder schickten sunst nyemants. wissen wir nit. so ward aus dem großen gewerb [große Hilfe] auch nichts und ward gewendt hinab für Newß [1474]. do warn wir auch mit und nicht als der myndst und lang, wiewol wir fern dar hetten; deßgleichen redet die k. m^t. zu Lanndßhuet [1475] und hett von etlichen zusagen und warn auch einer und nicht alleint, das wir zusageten offenlich. wir gingen bei seiner gnad und redten zu einem fenster hinaus, alsbald in der stuben und sprachen: wir wollen den anfang machen, uns mit euern gnaden vertragen; eur gnad bestell selber soldner, und thetten das auf müden paynen. wir warn erst vom Reyn kommen, kostenlich auf der hochzeit [zu Landshut] und muesten alsbald inn die Mark ziehen inn einer großen widerwertigkeit. sein gnad antwort uns auß gnaden: es hilft mir nichts (und irret) mich auß seinen züchten und schad euch sere, und verzogh auf die grossen hilf gegen uns. haben wir nit weyter von gehandelt bis zu der eynmutigen zusagung der hilf, des fordern jars gescheen". PRIEBATSCH III, S. 320. Kurfürst Albrecht empfahl gleichfalls, einen Tag einzuberufen. Als der Kurfürst gewahr wurde, daß Haug von Werdenberg die Stadt Nürnberg und Sachsen aufgesucht, ihn aber gemieden hatte, kam in ihm der Verdacht auf, daß man hinter seinem Rücken Tatsachen schaffen wollte. Er wandte sich deshalb an den

des Jahres 1485 zu Frankfurt abgehaltenen Reichstag versuchte Haug von Werdenberg erfolglos, von den wenigen erschienenen Reichsständen Hilfe zu erhalten. Im Juli des Jahres begann dann der Kaiser, nachdem seine Erblände nun tatsächlich zum großen Teil dem ungarischen König gehuldigt hatten und damit "entwert" waren, in eigener Person eine Rundreise durch das Reich. Er wollte, wie er am 14. April 1485 dem Kurfürsten Albrecht von Brandenburg schrieb, "yeden unsern curfursten und fursten selbst personlich in seinem hauß besuchen und umb hilf bitten und daselbst sehen und erlernen, wer uns hilfe tun oder damit verlassen wolle".⁵²⁵

2. Die Thematisierung des Spannungsverhältnisses zwischen reichsrechtlichen Normen und politischer Opportunität: das bayerische Gutachten von 1485/86

Der gemeinsame bayerische Landtag vom Februar 1482 hatte die Frage der Ungarnhilfe als ein schwer lösbares Dilemma betrachtet und die Antwort zunächst aufgeschoben, doch durch die sich verschärfende und zur Frage der Existenzerhaltung zugespitzte Misere des Kaisers gewann sie ständig an Aktualität. Vermutlich zwischen dem Spätsommer 1485 und der Jahreswende 1485/86 hatte sich ein ungenannter gelehrter Rat Herzog Georgs

Protonotar Waldner, zu dem er gute Beziehungen unterhielt, und schickte ihm abschriftlich seinen jüngsten Briefwechsel mit dem Bischof von Augsburg, den Waldner dem Kaiser vorlesen sollte, um den Kurfürsten als dem Kaiser stets "geneigt" zu erweisen. Ebd., nr. 1021, S. 322. Schreiben vom 1. November 1481. Johannes Waldner teilte dem Kurfürsten am 25. November 1484 weitere Einzelheiten über die Kriegslage mit und gab die Ansicht des Kaiserhofs wieder, daß eine Entsetzung Korneuburgs "den ganzen krieg ryngern und vyl costens" dem Kaiser, dem Kurfürsten und anderen ersparen würde. Die Antwort Waldners kreuzte sich mit einem Schreiben des Kaisers vom 1. November, mit dem Kurfürst Albrecht um Hilfe ersucht wurde, damit Korneuburg und in Konsequenz auch Wien gerettet werden könne. J. v. MINUTOLI, Das Kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles, nr. 17, S. 26 f. Priebatsch III, nr. 1022, S. 323 f. In seiner Antwort vom 16. November 1484 zeigte sich Kurfürst Albrecht darüber verwundert, daß er so spät und zu dieser Jahreszeit um Hilfe ersucht werde, nachdem die Nürnberger bereits vor acht Tagen ausgezogen seien. Der Kurfürst, der sich in Ansbach aufhielt, legte dem Kaiser eingehend dar, daß seine märkischen Untertanen ihm außer Landes nicht dienten, wenn er nicht in eigener Person mitziehe; dazu sei er aber bei seinem Gesundheitszustand nicht in der Lage. Zudem liege Schnee, und die Seinen seien ungerüstet, so daß sie nicht rasch genug zusammenzubringen seien, damit sie sich den vorausgeeilten Truppen anderer noch anschließen könnten. Der Kurfürst war aber bereit, statt dessen Söldner in Österreich zu unterhalten. Da ihm der Kaiser keine Anzahl vorgegeben hatte, nahm er das ungefähre Mittel aus seiner geringsten Anschlagquote von 100 Mann und der größten Quote von 400 Mann, mit der er in der Matrikel von 1481 veranschlagt war, und bestellte rechnungsmäßig nach den im Reich üblichen Soldzahlungen für die erbetenen sechs Wochen 200 Fußknechte für Sold und Schaden in Höhe von insgesamt 1 000 rheinischen Gulden, die er gegen Quittung in Nürnberg einzahlte, da ihm zu dieser Jahreszeit und unter diesen Verhältnissen weder ein Geldtransfer noch die Entsendung von Truppen rasch und sicher genug zu bewerkstelligen schienen. Ebd., nr. 1022, S. 324. Drei Tage bevor der Kurfürst diese Dispositionen dem Kaiser mitteilte, war in Mainz von Haug von Werdenberg kraft kaiserlicher Vollmacht auf den 20. Januar 1485 ein Reichstag nach Frankfurt einberufen worden. Ebd., nr. 1025, S. 326.

⁵²⁵ Ebd., nr. 1062, S. 375. Vgl. F. PRIEBATSCH, Die Reise Friedrichs III. ins Reich 1485 und die Wahl Maximilians, in: MIÖG 19 (1898), S. 302-326.

von Bayern-Landshut mit den Problemen erneut auseinanderzusetzen, die eine kaiserliche Hilfsforderung für Bayern aufwarf. Analog der Fragestellung des Landtags geht das von ihm erstattete Gutachten⁵²⁶ von der Prämisse aus, daß es für den Herzog gleichermaßen schwer und gefährlich sei, ein Hilfsbegehren des Kaisers zu erfüllen oder abzuschlagen.

Mit seinen insgesamt 37 Artikeln führt das Gutachten in ein Zentrum verfassungsrechtlichen und politischen Denkens am Ausgang des 15. Jahrhunderts. Es bezieht seine nahezu singuläre Bedeutung aus der unmittelbaren Konfrontation des dem Lehnrecht innewohnenden, auf Kaiser und Reich bezogenen Dienst- und Treuegedankens mit den egozentrischen Lebensinteressen des Territoriums.⁵²⁷ Daß diese Lebensinteressen nicht hinreichend positiv umschrieben und dadurch legitimiert sind, liegt nicht zuletzt daran, daß das 'bonum commune' der Herrschaften und Territorien des Reichs in der Fiktion widerspruchsfrei im 'bonum commune' des Reichs aufgehoben gedacht ist. Die Form der Wahrung des Eigeninteresses gegenüber den Ansprüchen von Kaiser und Reich geschieht in dem vorliegenden Fall der Reichshilfe in erster Linie dadurch, daß im Rahmen eines herrschaftlich begründeten Schuldverhältnisses die Unmöglichkeit der Leistung geltend gemacht wird; auch die Aufforderung von bayerischer Seite an den Kaiser, den geringen Nutzen für das Reich und den großen Schaden für das Territorium zu erwägen, erfolgt noch innerhalb dieses rechtlichen Zusammenhangs und ist durch Billigkeitsmaximen begründet.

Das Gutachten von 1485/86 verläßt nun diesen rechtlich abgesteckten Rahmen und stellt nicht nur Rechtsargumente zur Entscheidung gegenüber, sondern konfrontiert reichsrechtliche Tatbestände mit den politischen Interessen des Territoriums im Sinne einer politischen Alternative und einer rechtlich nicht determinierten politischen Option. Aufgewiesen und gegenübergestellt werden auf der einen Seite die rechtliche Pflichtbindung, auf der anderen Seite von Rechtserwägungen freigesetzte Argumente politischer Opportunität. Indem die politisch schädlichen Folgen einer Verletzung von Rechtspflichten gegenüber

⁵²⁶ BayHStA Abt. I, Fürstensachen, nr. 198 a, 16 Bl. (falsch foliiert). Eine knappe Paraphrase findet sich bei K. HÖFLER, *Böhmische Studien*, in: *Archiv für Kunde österreichischer Geschichts-Quellen*, Bd. 12, Wien 1854, S. 366 f. Erwähnt bei S. RIEZLER, *Geschichte Baierns III*, S. 521. Anhaltspunkte für die ungefähre Datierung ergeben die am 1. Juni 1485 erfolgte Eroberung Wiens durch König Matthias und die Königswahl Maximilians vom 16. Februar 1486, da Maximilian im Gutachten noch Erzherzog genannt wird. Der Verfasser nennt sich einen jungen unerfahrenen Doktor.

⁵²⁷ Zu diesem Ausdruck s. J. A. SCHUMPETER, *Die Krise des Steuerstaates* (1918), in: DERS., *Aufsätze zur Soziologie*, Tübingen 1953, S. 12 ff. Der hier übernommene Ausdruck kennzeichnet die territorialstaatliche Entwicklung umfassender als die dem Feudalrecht entnommene Begriffsbildung 'Allodialismus' und geht nicht einseitig vom Reich aus wie das Schlagwort vom ständischen 'Partikularismus'.

Kaiser und Reich aufgezeigt werden und als Faktoren in eine politische Interessenabwägung eingehen, wird darüber hinaus der Rechtsgedanke selbst politisiert.

Sogar die Quantität der Argumente erhärtet den qualitativen Befund; dem - allerdings fundamentalen - Hinweis auf die Rechtspflichten aus dem Lehnverhältnis steht eine erdrückende Vielzahl von Gesichtspunkten politischer, militärischer, geopolitischer, biologisch-dynastischer, ethnischer, anthropologisch-psychologischer und - in älterem Sinne - statistischer Art gegenüber. Angesichts der Tragweite und der schweren Folgen der zu treffenden Entscheidung hält der Gutachter eine Betrachtungsweise für geboten, die eine Vielzahl von Gesichtspunkten ermittelt und berücksichtigt; die nahezu exzessive Fülle ergibt sich aber auch aus dem Umstand, daß der Gutachter, worauf er ebenfalls hinweist, sich mit seinen Darlegungen noch weit im Vorhof der politischen Entscheidung und Verantwortung befindet. Als junger, unerfahrener Rat sammelt er in seinem Gutachten lediglich Gesichtspunkte und Tatsachen und stellt sie für eine weiterführende Analyse und eine definitive Empfehlung anderer bereit, doch gibt er zugleich Hinweise auf die noch zu ermittelnden Sachverhalte und auf das methodische Verfahren der Entscheidungsfindung.

Es soll keineswegs gesagt sein, daß die Gegenüberstellung und Abwägung von rechtlicher Pflichtbindung und politischer Opportunität im Zusammenhang mit reichspolitischen Angelegenheiten nicht stillschweigend vielfach Bestandteil des Entscheidungsprozesses der Reichsstände waren, sondern es wird ein sehr eindringliches Beispiel für ein solches Verfahren dargestellt, für das es im Hinblick auf die Reichspolitik im späten Mittelalter wohl nicht allzu viele Zeugnisse dieser Qualität gibt. Das Gutachten ist mit der Figur des gelehrten Rates verbunden, die für die Tendenz einer Intellektualisierung der Politik und einer methodischen Bewältigung von Problemlagen steht. Indem der Gutachter die Ethik der Verantwortung, den formalen Entscheidungsprozeß und die an Tatsachenerkenntnisse oder hypothetisch antizipierte Ereignisverläufe und Entwicklungen geknüpften, politischen Folgerungen mit Hilfe antiker Autoren, des römisch-kanonischen Rechts und sprichwörtlicher Lebensweisheiten reflektiert, macht er zugleich - in Einzelfällen zu belegende - Ansatzpunkte für eine bildungsbezogene Universalität des politischen Denkens der gelehrten Räte sichtbar.

Das Gutachten ist folgendermaßen gegliedert: Auf ein Raisonement über die Notwendigkeit einer genauen Erwägung der Kriegsfolgen vor Kriegseintritt folgen 13 Artikel, in denen die Gründe für eine Option des Herzogs zugunsten des Kaisers und für eine Kriegshilfe sprechen. In weiteren 13 Artikeln werden die Bedenken formuliert, die einen Bruch

mit König Matthias, den eine Militärhilfe für den Kaiser bedeuten würde, nicht ratsam erscheinen lassen. Abschließend werden 11 Fragestellungen dargelegt, die als Richtlinien für die Ausarbeitung einer definitiven Empfehlung dienen können.

Der Verfasser eröffnet sein Gutachten mit der Feststellung, daß die Frage, ob dem Kaiser auf seine Anforderung hin eine Kriegshilfe geleistet oder ob sie abgelehnt werden soll, im Hinblick auf den möglichen künftigen Schaden für Land und Leute, der aus dieser Entscheidung resultieren kann, einer rechtzeitigen und gründlichen Vorüberlegung bedarf. Gestützt auf eine Allegation aus dem Liber Sextus und ein Zitat aus den Satiren Juvenals formuliert er die einigermäßen triviale Maxime: "ye mer vnradt vnd schaden auß ainer sach erwaxen mochten, ye vleissiger ist solichs mit weyshait vnd zeytigem radt zeuorkomen".⁵²⁸ Aus den im Mittelalter vielgelesenen Historien des Valerius Maximus gewinnt er im Anschluß an ein dort überliefertes Dictum des Scipio Africanus⁵²⁹ den Satz, daß es "in dem ritterspil vnd kriegslewffen schedlich vnd vnvernunftig ist ze sagen 'non putaram' ". Er zitiert die Stelle ausdrücklich unter dem Gesichtspunkt, daß "ain krieg nicht ain person, sonder landt vnd lewt, darzu nicht alain hab vnd gut, sonder auch leib vnd leben beruert, darumb des kriegs schaden, wo misslingt, nicht widerbringlich ist".⁵³⁰ Deshalb ist es erforderlich, daß man, wenn es unvermeidlich ist, sich nicht mit einer beschränkten Blickrichtung und unbedacht, sondern mit möglichst umfangreichen Tatsachenkenntnissen und mit Vorüberlegung in einen Krieg begibt.

Noch bevor er die Erörterung der Sachlage aufnimmt, protestiert der Gutachter, daß er mit keinem der folgenden Artikel den Kaiser und den ungarischen König in irgendeiner Weise verunglimpfen wolle. Er weist darauf hin, daß er sich bei seinen Ausführungen nicht auf

⁵²⁸ "c. vbi maius periculum intenditur, ibi procul dubio est plenius consulendum, de elec[tione] li[ber] vi [c. 3 in VI^{to} I6] darumb der beruembt poet Juuenalis spricht, die gerew des krigs ist zu spat, so man sich gebaffendt vnd aufgeplasen hat, sonnder es ist vor angefangnem krieg zubedenken, was schaden oder nutzperkait solich krieg auf im trage, ita testatur Juuenalis prima satira dicens, tecum prius ergo uoluta hec animante [animo ante] tuba [tubas] galeatum sero duelli penitet".

⁵²⁹ "der vermerdt Romer vnd sighaft kriegsman".

⁵³⁰ "hec Valerius Maximus septimo historiarum libro c. ii in exemplo Scipionis dicentis quod in re militari turpe est dicere 'non putaram', quia inemendabilis est error, qui violencia martis committitur, ergo omnia prius excusso consilio opere pretium est explorare". Vgl. Valerii Maximi factorum et dictorum memorabilium libri novem, iterum recensuit CAROLUS KEMPF, Stuttgart 1966, lib. VII, cap. 2, 2: "Scipio uero Africanus turpe esse aiebat in re militari dicere 'non putaram', uidelicet quia explorato et excusso consilio quae ferro aguntur administrari oportere arbitrabatur. summa ratione: inemendabilis est enim error, qui uiolentiae Martis committitur". In seinem Pentalogus empfiehlt Aeneas Silvius de Piccolominibus, die Knaben sollen auch Historiker lesen, Livius und Sallust, obschon man fortgeschritten sein muß, um sie zu verstehen, Justin und Quintus Curtius und den von Petrus Paulus übersetzten Arian, ihnen schließt sich an Valerius Maximus, ein Historiker und nicht zu verachtender Philosoph. J. CHMEL, Geschichte Kaiser Friedrichs IV. und seines Sohnes Maximilian I., Bd. 2, Hamburg 1843, S. 809. Philippe de Commynes etwa war im Besitz einer Handschrift des Werkes des Valerius Maximus. S. Philippe de Commynes, Memoiren, hg. von F. ERNST, Stuttgart 1972, S. XXVI (Einleitung).

authentische Kenntnisse und verbürgte Tatsachenbehauptungen stützte, sondern daß er "der gemaynen sag" folge; auch zeige er - hypothetisch - möglicherweise eintretende Ereignisse und Folgen auf, um die Sache von ihrem Ende her zu erläutern, "wann das endt in allen sachen nutzser ist, vnd vor angefangen krieg not thuet zu bedenken, dann die volentung erzaigt vnd rechtfertigt, ob ain sach ze thuen oder zu lassen, nutz oder schedlich ist".⁵³¹

Nach diesen Vorbetrachtungen und Präliminarien formuliert der Gutachter zunächst in 13 Artikeln die Gründe, die für eine Option zugunsten des Kaisers sprechen. Er geht von der Voraussetzung aus, daß der Kaiser die Lehnspflicht des Herzogs anmahnt und die Hilfe nicht nur vom Kaiser selbst begehrt, sondern auch von anderen Reichsfürsten erbiten wird. Es ist schwer, die Bitte des Kaisers, seines Sohnes Maximilian und anderer Fürsten nicht zu erfüllen, denn der Kaiser hat einen "weyterkannten hohen nam, vil land, kayserlichen gewalt vnd gross frauntschaft, auch des reichs obrigkait vnd anhang" (1). Es darf nicht allein auf den Kaiser abgehoben werden, sondern es müssen auch Erzherzog Maximilian, der jetzt regierender Herr in vielen Ländern und ein "sighafter" Fürst ist, sowie andere Fürsten und Herren des Reichs berücksichtigt werden, die dem Kaiser "mit frauntschaft, gunst vnd pflicht halben verwandt" sind (2). Im Hinblick auf die Bindungen und Verpflichtungen im Beziehungsverhältnis des Herzogs zum Kaiser wird zunächst die "angeborene Freundschaft" genannt, d. h. ein mit dem Fürstenstand vorgegebenes und dem sozialen und rechtlichen Verbandsdenken entsprechendes, nicht gewillkürtes Verwandtschaftsverhältnis, auf das sich der Kaiser in seinen Hilfsmandaten und Reichstags-

⁵³¹ "als der hochweis Solon bezeuget, qui ait finem esse iudicem felicitatis, pro ut reffert Valerius titulo sapienter dicta aut facta; concordat illud Ouidius, sed semper [est] exspectanda dies dicique beatus ante obitum nemo supremaque funera dentur. nam si finis est bonum totum laudare phas est; c. non reuertebantur de penitentia distincto ii [c. 10 D II]; hinc belli occasio subministratur, quia non consideramus damna guerre, in quas diuitias, corpus et animas perdimus, neque dubium euentum ponderamus, pro ut inquit glosa super verbo 'pacem' c. ad apostolice de re iudicata li[ber] vi[c. 2 in VI^{to} II 14].

Vgl. Valerius Maximus, lib. VII, cap. II, 6, Ext. 2: "Age quam prudenter Solo neminem, dum adhuc uiueret, beatum dici debere arbitrabatur, quod ad ultimum usque fati diem ancipiti fortunae subiecti essemus. Felicitatis igitur humanae appellationem rogi consummat, qui se incursui malorum obicit."

P.- Ovidius Naso, *Metamorphoses*, ed. R. EHWALD, Leipzig 1915, III, 135 ff.:

"[...] Sed scilicet ultima semper
expectanda dies homini, dicique beatus
ante obitum nemo supremaque funera debet.

Corpus Iuris Canonici. Glossierte Ausgabe, Bd. II: Dekretalen. Druck des Francois Fradin, Lyon o. J. fol. LXXIXr: "Et solet reddi sex cause propter quas non est pax inter homines: [...] Quarta quia non consideramus damna guerre in qua diuitias corpus et animas perdimus. hiere. xlvj [Ieremias 46, 12];[quia] fortis incedit [impegit] in fortem et ambo pariter ceciderunt [concederunt]. Quinta: quia non consideramus dubium euentum belle iii Regum vii varius euentus belli etc."

propositionen bezieht.⁵³² Hinzu tritt die Nachbarschaft zum Land ob der Enns (Oberösterreich), die gleichfalls eine Verpflichtung beinhaltet. Schließlich aber ist der Herzog als ein "mächtiger furst vnd groß gelid des reichs" dem Kaiser "der regalia vnd lechenpflicht halben" verpflichtet und deshalb dem Kaiser mehr als dem ungarischen König zu leisten "schuldig" (4).

Daraufhin werden die Folgerungen aus der Feststellung gezogen, daß die Entscheidung in der Sache nicht nur das Verhältnis zum Kaiser betrifft. Wenn nämlich andere Fürsten oder gar das Reich als Gesamtheit dem Kaiser beistehen, und der Herzog entzieht sich der Hilfeleistung, so läßt er nicht nur die "Ungnade" des Kaisers auf sich, sondern auch die "Ungunst" der anderen Fürsten und den "Widerwillen" der Reichsstädte. Aus dieser Haltung dem Herzog gegenüber kann Land und Leuten in künftigen Zeiten Schaden erwachsen (5). Manche könnten in Unkenntnis der Sachlage die Unterlassung der Hilfeleistung so auslegen, als sei der Herzog dem Kaiser ungehorsam und zu einer anderen Handlungsweise verpflichtet; andere könnten den Herzog verdächtigen, er sei mit dem ungarischen König im Einvernehmen und habe ihm den Einbruch nach Österreich "wol vergunnet". Dadurch würde dem Herzog im Reich "ain vngunst vnd poser rueff ersten" (6).

Der Gutachter bleibt indessen nicht bei den Konsequenzen der bayerischen Haltung für das Verhältnis zum Kaiser und zu den übrigen Reichsständen stehen, sondern erörtert die Folgen einer Unterlassung der Hilfe für den Kaiser auch im Hinblick auf die Stellung von Reich und Nation im europäischen Staatengefüge. Eine Hilfe des Herzogs für den Kaiser und gegen den ungarischen König legen auch das "loblich herkomen", die "Ehre" des Reichs und die Reputation der deutschen Nation nahe, denn die Tatsache, daß ein einziger König das Reich besiegte und den Kaiser aus seinen Erbländen vertriebe, würde die kaiserliche Macht und Obrigkeit "in groß verachtung vnd merklich verletzung auch teutscher zungen in welschen vnd anderen ferren landen vnd konigreich nicht ain klainen vnruoeff" bringen, so daß alle deutschen Fürsten und die ganze deutsche Nation künftig von anderen Nationen "dest geringer geschätzst vnd schlechter gehalten werden" (7). War bis dahin von der Nation als einem politischen Verband die Rede, so kommt in einer weiteren Überlegung die auf Sprache und Land bezogene ethnische Nationalität als Kriterium für die Option ins Blickfeld, und zwar in seiner sehr moderaten Weise. Unter der Voraussetzung, daß "die sachen nicht vngeleich" sind, d. h., wenn es die Rechtslage und

⁵³² Vgl. unten, S. 791 ff.

die Gerechtigkeit der Sache zulassen, soll billigerweise jeder deutsche Adlige dem andern mehr gönnen, vertrauen und glauben als einem Ungarn oder einem Angehörigen einer anderen Nation ("sprach"). Dieses Verhalten ist "natürlich", es ist deshalb einem Ungarn nicht zu "verargen", wenn er sich seiner angeborenen Sprache und seinem Land gemäß einem Deutschen oder Franzosen gegenüber ebenso verhält. Der König ist Ungar, seine Helfer sind überwiegend Ungarn, daneben finden sich Böhmen, Walachen, Russen und Husaren und möglicherweise auch Türken und Ungläubige, falls eine Notlage ihn zu ihrer Verwendung veranlaßt. Billigerweise kann der Herzog deshalb Gunst und Hoffnung mehr auf den Kaiser und seine Anhänger als auf den König setzen (8).

War bislang mehr von einer nachteiligen Verschlechterung des politischen Klimas im Verhältnis des Herzogs zum Kaiser und zu den übrigen Reichsständen und den Reichsstädten als Folge einer Unterlassung der Hilfe die Rede, so nennt der Gutachter jetzt mögliche, unmittelbar politische und reichsrechtliche Schritte, die vom Kaiser und seinen Anhängern zu gewärtigen sind. Falls der Kaiser mit Hilfe des Reichs über den König siegt, kann er zusammen mit seinem Sohn und den anderen ihm verbundenen Fürsten ein "vngünstiger vnd schwärer" Nachbar werden; sie alle können sich für ihre Kriegsschäden an Land und Leuten des Herzogs schadlos halten (9). Wenn der Herzog dem Kaiser auf sein "vleisig begeren, ernstlich ermanung vnd kayserlich pieten" nicht hilft, kann der Kaiser auf Grund seiner kaiserlichen Gewalt und Obrigkeit gegen den Herzog vorgehen: Er kann ihn gerichtlich für ungehorsam und "dem reich widerspänig" erkennen lassen, ihn in Bann und Acht bringen, ihm seine Lehen und Regalien - so viele er will - entziehen und andere Reichsstände gegen ihn aufbieten. Grundlage dieses amts- und reichsrechtlichen Vorgehens des Kaisers bildet der Umstand, daß der Einfall des Königs in deutsche Lande und deren Unterdrückung nicht nur als Schädigung der Fürsten von Österreich anzusehen ist, sondern daß es auch eine Beeinträchtigung und Verletzung der kaiserlichen Obrigkeit und Gewalt bedeutete, wenn Österreich, die Steiermark, Kärnten etc. dem Kaisertum entzogen würden (12).

Dies sind die Folgerungen, die aus reichspolitischen und reichsrechtlichen Sachverhalten und Tatbeständen gezogen werden. Diese Perspektive wird ergänzt durch den Aufweis von Konsequenzen, die sich aus der Person des ungarischen Königs und aus der ungarischen Politik herleiten lassen. Dabei geht der Gutachter von der im Reich bekannten

Tatsache aus, daß die gesundheitliche Verfassung des Königs sehr labil ist.⁵³³ Dieser Befund wird verknüpft mit der im Reich und in Europa umlaufenden Ansicht über die dynastisch-legitimistische Schwäche des corvinianischen Königtums, daß nämlich König Matthias "der geburdt vnd alten herkomens nicht von furstlichem stam vnd frauntschaft, noch erblich konig" sei.⁵³⁴ Es ist deshalb damit zu rechnen, daß nach dem Tode des Königs der neu gewählte ungarische König die Regierungsgewalt im Königreich möglicherweise aufteilt und das Regierungsprogramm nicht nur neu formuliert, sondern ein völliges Renversement der politischen Linie herbeiführt. Es zeichnet sich deshalb die Möglichkeit ab, daß sich der Nachfolger des gegenwärtigen Königs mit dem Kaiser und dessen Sohn verständigt und sich alle gemeinsam gegen den Herzog wenden (3).

Eine weitere Überlegung geht von einem anthropologisch-psychologischen Befund aus. Es wird gesetzt, daß der ungarische König aus eigener Macht oder auch mit Hilfe der Türken den Kaiser besiegt. Auch wenn der Herzog in der Auseinandersetzung dem Kaiser keine Hilfe geleistet hat, sind für ihn schädliche Rückwirkungen eines ungarischen Sieges nicht auszuschließen. Es ist zu befürchten, daß der König, von seinem Sieg und seiner Macht selbst überwältigt, noch weiter ausgreifen wird; "wann der geydt nicht zu ersatten ist, vnd wa des menschen naturlich begier, dem gebalt vnd herschen nachstrebendt, mit der vernuft nicht gemässigt vnd zambt wirdt, so hat es kain zilmaß". Das Exemplum für ein solches maßloses Verhalten ist Alexander der Große, "der fragt, ob noch ain andrew welt wär, villeicht auf mynung, so er dy mit streyten vberbunden het, so wolt er darnach die annder auch kriegen, dann vorauß dy sighaften selten zil oder maß, sonder haben ain wolgefallen an dem gebin vnd sign, vnd lassen sich nicht genügen, aber sich gemaynklich yrer macht vbernemen vnd fur vnd fur weyter gedenken vnd stellen".⁵³⁵ Es ist daher zu befürchten, daß der König und seine Helfer oder ein Nachkomme des Königs im Anschluß an eine Niederwerfung und Besetzung der kaiserlichen Lande Krieg mit Bayern beginnen, auch wenn sie keinen gerechten Grund dafür haben. Wenn sie darauf aus sind, können sie

⁵³³ Die schwache Gesundheit des ungarischen Königs war allgemein bekannt und taucht immer wieder in Berichten und Korrespondenzen auf. König Matthias warf dem Kaiser vor, mit seinem Tod zu spekulieren und ihm den Tod zu wünschen, und ließ verlauten, er wolle dem Kaiser "zuerdrieß nur destlenger leben". Frid. 6, 1485.

⁵³⁴ S. dazu ausführlich K. NEHRING, Matthias Corvinus, Kaiser Friedrich III. und das Reich, 13 ff.

⁵³⁵ Vgl. sinngemäß Valerius Maximus, lib. 8, 14 (De cupiditate gloriae), Est. 2. Alexander, der voller Ruhmger war, sagte zu seinem Begleiter Anaxarchos, der ihm berichtete, daß es nach der Lehre seines Lehrers Demokrit unzählige Welten ("innumerabiles mundos esse") gebe: "Heu me [...] miserum, quod ne uno quidem adhuc sum potitus". Matthias Corvinus wurde von den Zeitgenossen mit Alexander dem Großen in Beziehung gesetzt. Vgl. F. G. HEYMANN, King George of Bohemia, S. 491.

in Kürze einen wie auch immer gearteten Kriegsgrund konstruieren. Die Gefahr für eine solche Entwicklung wächst dann, wenn König Matthias oder ein Nachkomme des Königs sich zum Ziel setzen, das Kaisertum an sich zu bringen, und dabei hoffen, daß dies gelingt, wenn sie den Kaiser mitsamt dem Reich besiegen. Das Fazit dieser Überlegungen lautet, daß es für den Herzog leichter ist, einem anderen gegen den König zu helfen als später von anderen Reichsfürsten Hilfe gegen den König oder seine Nachfolger zu erbitten. Es ist sicherer und weniger aufwendig, so lautet die sprichwörtliche Weisheit, zu helfen, bei dem Nachbarn das Feuer zu löschen, als abzuwarten, bis es das eigene Haus erfaßt (10). Schließlich bezieht der Gutachter noch die eigengesetzliche Logik einer Annektionspolitik und die mit ihr verbundene Notwendigkeit, die große ungarische Kriegsmaschinerie zu unterhalten, in sein Kalkül ein. Der König kann mit seinem großen Kriegsvolk gar nicht zu Ruhe und Frieden kommen, denn er hat viele Jahre auf den Krieg verwandt und kürzlich eine Reihe von Städten, Schlössern und Ländern eingenommen. Da Gegenangriffe auf ihn kaum ausbleiben werden, braucht er zum Schutz seines Königreichs und zur Behauptung der besetzten Länder weiterhin eine große Militärmacht. Weil er einmal Gefallen am Erwerb von "zeytlich er, gut vnd obrigkait" gefunden hat und zum anderen seine Hofgesinde unterhalten und Söldner entlohnen muß,⁵³⁶ kann er nur durch neue Kriege und die Ausbeutung anderer Länder seine Dienstleute aushalten und bezahlen. Der König hat sich mit den Türken, wie es heißt, verständigt⁵³⁷ und ist nun im Rücken für eine weitere Kriegführung frei, so daß er zu dem Schluß gelangen kann, es wäre für ihn leicht und gewinnbringend, sich gegen einen einzelnen Fürsten zu wenden, nachdem er den Kaiser und das Reich bezwungen habe (11).

Den abschließenden Artikel (13) widmet der Gutachter Erzherzog Maximilian und den politischen Erwartungen und Hoffnungen, die er mit seiner Person verbindet. Nicht der Kaiser, dessen militärische Fähigkeiten im zweiten Durchgang des Gutachtens nicht günstig beurteilt werden, jedoch der Erzherzog scheint dem Ungarnkönig gewachsen zu sein. Der Gutachter erhofft sich von Maximilian, wie dies im übrigen auch der Kaiser selbst tat, nach seinen Erfolgen im Westen eine Neuorientierung nach Osten und die persönliche Über-

⁵³⁶ Die wöchentlichen Soldkosten schätzte Jörg Wisser auf etwa 12.000 Gulden. StadtA Augsburg, Literaturen, 1480 April 3.

⁵³⁷ Nach dem Tode Mehmeds II. im Jahre 1481 war zwischen den Söhnen Bajezid und Djem der Kampf um die Herrschaft ausgebrochen. König Matthias begünstigte Bajezid II. und schloß mit ihm Ende 1483 einen fünfjährigen Waffenstillstand, der später um weitere zwei Jahre verlängert wurde und der Ausbreitung der türkischen Macht bis an die Südgrenze Ungarns zugute kam. Vgl. V. V. KRAUS, Deutsche Geschichte im Ausgange des Mittelalters, 1. Bd., S. 638.

nahme der Kriegführung gegen König Matthias. Maximilian hat die "obrigkait vil mächtiger landt" seinem Regiment unterworfen und sich durch zahlreiche große Siege einen bedeutenden militärischen Ruf erworben, so durch seinen Sieg gegen den französischen König bei Théroouanne⁵³⁸ in der Pikardie, gegen den Grafen Wilhelm von Arenberg⁵³⁹ mit seinem großen Anhang im Gebiet von Lüttich, gegen die "Hoecks" genannten Partisanen vor Utrecht und zuletzt gegen die großen Städte Brügge und Gent und ihre Bundesgenossen in Flandern.⁵⁴⁰ Er kann sich auf seine Erblande stützen und genießt als ein frommer, milder Fürst Vertrauen und Glaubwürdigkeit in fremden Ländern. Wenn nun der Kaiser und sein Sohn mitsamt anderen Fürsten und dem Reich einen wirkungsvollen militärischen Rückversicherungs- und Beistandsvertrag⁵⁴¹ gegen ungarische Revanchekriege eingehen, würde diese Minderung des politischen und militärischen Risikos dem Herzog eine Hilfe gegen König Matthias erleichtern.

Die nun folgenden 13 Artikel stehen nur teilweise in einem unmittelbar kontradiktorischen Verhältnis zu den vorausgegangenen. Es werden die Gründe aufgewiesen, weshalb es "schwer vnd mislich" sei, die Beziehungen zu dem ungarischen König abzurechnen und den Kaiser gegen ihn zu unterstützen. Dabei kommt es zu einer vergleichenden Würdigung der Herrscherpersönlichkeiten Friedrichs III. und des Matthias Corvinus und zu einer Einschätzung des beiden Seiten zur Verfügung stehenden Kräftepotentials. Der Vergleich der Herrscherpersönlichkeiten dient nicht etwa wie in der zeitgenössischen Historiographie des Bonfini der Erhöhung eines Herrscherhauses und seines Repräsentanten⁵⁴² oder wie bei Commynes als Exemplum zur Erweiterung des politischen Erfahrungshorizonts,⁵⁴³ sondern der Analyse der aktuellen politischen Kräfteverhältnisse und darüber hinaus einer politischen Prognostik.

⁵³⁸ Ebd., S. 626.

⁵³⁹ H. WIESFLECKER, Kaiser Maximilian I., Bd. I, München/Wien 1971, S. 166.

⁵⁴⁰ v. KRAUS, Deutsche Geschichte I, S. 625, 642 f.

⁵⁴¹ Ein derartiges Bündnis ist im Abschied des Nürnberger Reichstags von 1481 vorgesehen; es wurde von bayerischer Seite 1481 und 1485 als Voraussetzung einer Hilfeleistung gegen Ungarn genannt. Vgl. S. 499. Ein derartiges Bündnis wurde zwischen dem Kaiser, König Maximilian und den Reichsständen am 20. März 1486 abgeschlossen. CHMEL, Regesten, nr. 7827.

⁵⁴² Vgl. den Vergleich zwischen den Charakteren beider Herrscher. ANTONIO DE BONFINI, *Rerum Ungaricarum decades*, 4. Bd., Leipzig/Budapest 1941, S. 73 f.

⁵⁴³ Zu König Matthias s. Mémoires, I. VI, chap. 12, ed. CALMETTE, tome II, Paris 1965, S. 335-337. Über Kaiser Friedrich III. urteilt Commynes unter anderem: "Combien que cest empereur eust esté toute sa vie homme de peu vertu, si estoit-il bien etendu; et pour le long temps qu'il avoit vescu, pouvoit avoir beaucoup d'experience".

Ausgangspunkt für die Überlegungen sind zunächst die aus der Zeit Herzog Ludwigs IX. von Bayern überkommenen und gewährten guten Beziehungen zwischen König Matthias und Herzog Georg. Nach der Auffassung des Gutachters wird König Matthias zu Recht als "Freund" des Herzogs geschätzt, denn er ist ein "rechter nutzser frauwndt", der "frawndtlich handelt". Der originären, reichsrechtlich vorgegebenen Freundschaft und Verwandtschaft zwischen dem Kaiser und den Reichsfürsten wird hier ein durch die Tat begründetes Freundschaftsverhältnis entgegengesetzt. Der Gutachter weist in einem historischen Rückblick darauf hin, daß Kaiser Friedrich III. - im Reichskrieg zu Beginn der sechziger Jahre - dem Markgrafen Albrecht Achilles von Brandenburg "ze lieb" das Reich gegen Herzog Ludwig aufgeboten habe und mit Herzog Georg wegen der Besetzung des Bistums Passau⁵⁴⁴ in einen Gegensatz geraten sei. Es ist aber schwerwiegend, das Verhältnis zu einem alten Freund wegen einer neuen Freundschaft mit dem Kaiser ins Gegenteil zu kehren (1).

Die Reihe eindeutiger, an der vorgegebenen politischen und militärischen Realität orientierter Opportunitätsgründe wird durch die Berufung auf ein welsches Sprichwort eröffnet: "viuit qui vinxit, id est, leb der obsigt". Das bedeutet, daß es nützlicher und sicherer ist, der Partei anzugehören, die siegreich ist, vor allem dann, wenn es unter Wahrung der persönlichen Ehre möglich ist. Daß die Macht des Königs von Ungarn nicht geringgeschätzt werden darf, ist daraus ersichtlich, daß er nicht nur dem Kaiser militärisch überlegen ist, sondern ihn auch aus einigen Teilen seiner Erblande vertrieben hat (2).

Der Gutachter untersucht nun die militärische Eignung der Herrscher, die Schlagkraft ihrer Kriegsvölker und den Umfang der Ressourcen der beiden Parteien. Der König von Ungarn ist "grosmächtigt" an fruchtbaren Ländern, an Erz, Getreide, Fleisch, Wein, Streitpferden, Waffen, Kriegsleuten und an allem, was zur Kriegführung notwendig ist, wie es sich in der Tat durch die jahrelangen Kriege gegen die Türken, die Könige von Polen und Böhmen und zuletzt gegen den Kaiser erwiesen hat. Der König hat Städte, Märkte und Schlösser in vier habsburgischen Ländern bezwungen, vor Hainburg das kaiserliche Heer mitsamt den Kontingenten aus dem Reich sofort in die Flucht geschlagen und teilweise überwältigt; zuletzt hat er die Hauptstadt Wien erobert⁵⁴⁵ und den Kaiser veranlaßt, sich

⁵⁴⁴ Vgl. v. KRAUS, Deutsche Geschichte I, S. 617 f., 645 f.

⁵⁴⁵ König Matthias zog am 1. Juni 1485 in Wien ein. Vgl. M. VANCSA, Geschichte Nieder- und Oberösterreichs II, S. 519-523. K. SCHÖBER, Die Eroberung Niederösterreichs durch Matthias Corvinus in den Jahren 1482-1490, S. 175-192.

mit seinem Schatz aus Niederösterreich zurückzuziehen (3). Daraus werden die Unfähigkeit des Kaisers zu siegen und sein Unvermögen ersichtlich. Als Gründe kommen dafür der Mangel an Kriegsmaterial, der Ungehorsam der Untertanen,⁵⁴⁶ Sparsamkeit⁵⁴⁷ - wie viele annehmen - oder andere Widrigkeiten in Frage. Dadurch ist dem Hause Österreich viel verlorengegangen, was leichter zu behaupten gewesen wäre, als es wiederzugewinnen ist (4). Viele minder bedeutende Herren als der ungarische König haben viele Jahre hindurch Land und Leute des Kaisers mit Krieg überzogen und verheert. So die Landherren von Liechtenstein, der Baumkircher,⁵⁴⁸ der Greisenecker und der Gravenecker. Der ungarische Söldnerführer Zelenyi ist mit einer kleinen Rotte etliche Jahre gewalttätig in Österreich herumgezogen und hat das Land, ohne daß es der Kaiser verhinderte, verwüstet, gebrandschatzt und zu Huldigungen gezwungen. Es gibt Stimmen, welche die Ansicht vertreten, der Kaiser hätte im Anfangsstadium den Einfall der Türken in das Gebiet der deutschen Nation unterbinden könne, wenn er seine Machtmittel in vollem Umfang und ohne Rücksichtnahme auf Überlegungen der Sparsamkeit eingesetzt hätte;⁵⁴⁹ dieser Umstand enthüllt Versäumnisse und eine "vnstreytperkait", mangelnde Kampfbereitschaft.⁵⁵⁰ Um so weniger ist jetzt auf die Macht des Kaisers, die Möglichkeit seines Sieges und auf seine

⁵⁴⁶ Ein Pamphlet aus dem Jahre 1470 hält dem Kaiser als dem Landesherrn entgegen, der Ungehorsam der Untertanen entspringe der Unordnung des Regiments und der Pflichtvergessenheit der Herrscher oder dem bösen Willen einzelner. P. JOACHIMSOHN, Ein Pamphlet gegen Kaiser Friedrich III. aus dem Jahre 1470, in: Historisches Jahrbuch 12 (1891), S. 354.

⁵⁴⁷ Der Geiz des Kaisers besaß europäischen Ruf. Zahlreiche Belege finden sich bei B. HALLER, Kaiser Friedrich III. im Urteil seiner Zeitgenossen, Wien 1965, passim.

⁵⁴⁸ Zu der Baumkircherfehde und ihren Folgen, die dem Temporisieren und der übertriebenen Sparsamkeit des Kaisers zur Last gelegt werden, schreibt der Chronist Jakob Unrest: "Noch übersach es der kayser vast, untz das sein zeyt kam, aber manigs mensch muest an leyb und guet darumb verderben und das gemain geschray was, es tatt der kayser von karchait wegen." Österreichische Chronik, hg. von K. GROßMANN, MGH SS nova series 11, Weimar 1957, S. 28.

⁵⁴⁹ Vgl. entsprechende zeitgenössische Auffassungen bei B. HALLER, S. 74, 97, 103.

⁵⁵⁰ Commynes nennt den Kaiser einen "parfaitement chiche homme, plus que prince ne autre qui ait esté de nostre temps." Mémoires, 1. VI, chap. 2; t. II, S. 255. Seiner Darstellung zufolge rechnete man am burgundischen und französischen Hof mit der Sparsamkeit und dem Geiz des Kaisers wie mit einer klar kalkulierbaren politischen Gegebenheit. Über die Intervention Karls des Kühnen im Kölner Bistumsstreit und seinen Zug vor die Stadt Neuß schreibt Commynes: "Le duc de Bourgogne [...] trouva goust en ches choses d'Alemaigne, pour ce que l'empereur estoit de très petit cueur et enduroit toutes choses pour ne despendre riens. Et aussi de soy, sans l'ayde des autres seigneurs d'Alemaigne, ne pavoit pas grant chose." Ebd., 1. IV, chap. 1, S. 5. Die politische Entwicklung, die sich in Burgund nach dem Tode Marias im Jahre 1482 abzeichnete, erschien König Ludwig XI. von Frankreich günstig, weil Maximilian überall in Kriege verstrickt, im Land ein Fremder und sein Vater außerordentlich geizig war. Ebd., 1. VI, chap. 6, S. 287. In dem Pamphlet aus dem Jahre 1470 wird Friedrich III. aufgefordert, nicht Schätze zu horten, sondern sie zur Regierung und Landesverteidigung auszugeben. JOACHIMSOHN, S. 353 f. Der Wiener Arzt und Universitätsprofessor Johann Tichtel notiert über die Friedensverhandlungen der vom Kaiser ohne Hilfe gelassenen Wiener mit König Matthias im Jahre 1485: "Vale [...] mi cesar! qui omnibus Austrie principibus tua negligencia et pecuniarum amore magnam maculam iniecisti. Pavisti nos verbis, non sequentibus signis." Johannes Tichtels Tagebuch, hg. von TH. G. V. KARAJAN (FRA I, Bd. 1, Wien 1855, ND Graz 1969), S. 34.

Vorschläge zu hoffen, "wann nach gestalt vnd maß verganner handlung werden auch dy kunftigen handel geacht". Allerdings können die Kriegszüge der Türken eher ein von Gott zur Strafe der bösen Welt verhängtes Geschick sein, oder die Versäumnisse sind nicht durch die Nachlässigkeit des Kaisers, sondern durch den Ungehorsam der Untertanen verursacht; da die Frage aber nicht zweifelsfrei zu entscheiden sei und er nicht über sichere Kenntnisse verfüge, betont der Gutachter, daß er mit seinen Darlegungen niemanden verunglimpfen und niemandem Schuld zumessen wolle (5). Vollends seit der Besetzung von Städten, Märkten und Schlössern in Österreich, in der Steiermark, in der Krain und in Kärnten haben sich die Machtverhältnisse noch mehr zugunsten des ungarischen Königs verschoben, so daß der König künftig mit noch mehr Aussicht auf Erfolg gegen den Kaiser vorgehen kann (6). Daran schließt sich eine subtile psychologische Überlegung an: Der König hat einen Zuwachs an Selbstvertrauen und Zuversicht erfahren und seine Fähigkeit zu siegen oft mit der Tat erwiesen; deshalb können er und die Seinen "dester ain freyer gemuedt vnd mändligkait ze kriegen haben"; und der gemeine Mann begibt sich gerne auf die Seite des Gewinners (7). Der König hat nicht nur ein quantitativ großes Kriegsvolk, sondern auch ein Kriegsvolk, das gehorsam, gut ausgerüstet und kriegsbereit, durch häufige Einsätze und lange Übung kriegserfahren und an Strapazen gewöhnt, schlagkräftig und "kunstreich", taktisch geschickt, ist. Über etwas Vergleichbares verfügt der Kaiser nicht. Dieser Sachverhalt ist in der ganzen Angelegenheit nicht gering zu veranschlagen, denn dadurch hat Kaiser Julius den hochberühmten Pompeius Magnus überwunden (8). Noch in einem weiteren Punkt läßt der Gutachter psychologische Überlegungen einfließen. Der König von Ungarn setzt auf Grund vergangener "gutwilligkait, handlung vnd alter gunst halben" besondere Hoffnungen in das Haus Bayern und bringt ihm großes Vertrauen entgegen. Wenn der Herzog nun dem Kaiser Kriegshilfe leistet, wird der König - in seiner Erwartungshaltung enttäuscht - darüber in großen Zorn geraten und sich an dem Herzog unerbittlicher als an anderen rächen wollen, "dann es oft geschehen ist, so zben mit ainander lang gekriegt haben, kumbt der drit, so werden dy zben ainß, vnd muess der drit entgelten". Die ungarischen Hofleute könnten auch aus Gewinnstreben geneigt sein, das Land Bayern mit Krieg zu überziehen, da es sich in gutem Zustand befindet und noch nicht verheert, aber nicht durch erfahrene Kriegsleute und widerstandsfähige Schlösser geschützt ist (9). Der König von Ungarn ist in kurzer Zeit Nachbar Bayerns geworden und rückt täglich näher. Ohne besondere Notwendigkeit und schwerwiegende Gründe soll man die guten Beziehungen zu einem solchen "großmächtigen" Nachbarn nicht aufge-

ben, denn er kann durch seinen nachbarlichen, treuen Beistand sehr viel nützen und "mit vnnachtperlichem widerstandt" erheblich schaden. Angesichts der politischen und geographischen Lage Bayerns ist es für den Herzog schwerer und riskanter als für alle anderen Fürsten des Reichs, dem Kaiser gegen den ungarischen König Hilfe zu leisten (10). An diese überwiegend militärpolitischen Ausführungen schließen sich einige reichsrechtliche Bemerkungen an, die kontradiktorisch zu der ersten Stellungnahme eine Verpflichtung des Herzogs zur Kriegshilfe in Abrede stellen: Einige Leute sind der Ansicht, "des konigs kriegen beruer nicht das romisch reich, dann er kainerlay spruch oder fordrung zu dem kaysertum sueche, sonnder zu dem kayser als einem fursten von Osterreich etlicher vrsach halben etc., demnach möcht der ko. sagen, er hiet wider das reich nicht gehandelt; er woltz auch noch vngern, dan not der gegenper kriegen als er sich dann zu Nurnberg [1481] auf dem versambten tag durch sein potschaft gegen den fursten des reichs zuentschuldigen vnd ze verantworten begerdt hat" (11). Anhand einer extrem formalistischen und widersinnigen Auslegung des Reichslehnsrechts wird noch folgende spitzfindige Gedankenreihe konstruiert: "ob sich der ko. erpudt, das er der lanndt halben, dy er bisher von seinem feindt dem kayser mit krig erobert hiet oder noch hinfuran gebung, ainem yeden romischen konig mit lechenpflicht vnd anderem, wie sich deshalb geburet, verbandt wolt sein, damit das kaysertum in obperuerter gestalt durch seinen krieg auch nit verletzt oder geschmelet wurde, dieweil dann solicher krieg nicht das romisch reich, sonnder alain die fursten von Osterreich antrift, so hiet m. g. h. als villeich der konig vermayndt, nicht genugsam vrsach noch wär durch pflicht schuld, dem kayser wider ine zuverhelffen" (12).

In seinem letzten Artikel wendet sich der Gutachter den Rückwirkungen des habsburgisch-ungarischen Konflikts auf die Frage des Türkenkriegs zu, wobei er suggeriert, eine effektive Reichshilfe für den Kaiser könnte zu einer gegen die deutsche Nation gerichteten Verständigung des Königs mit dem Türken führen. Wenn der König erkannt hat, daß der Kaiser im Reich gegen ihn geworben und sich durch Kräfte des Reichs verstärkt hat, so hat möglicherweise der König dasselbe bei den Türken getan, "dann gemaynklich so gedenckt ain yeder sich seines feyntzs zuubern wie er mag, wann in kriegsleufen mer dy hitzsigkayt des zornes vnd rach der feintschaf[t] dann des kriegs gerechtigkeit vnd furdrung des gelau[bens] furgenomen vnd gevbet wirdt". Wenn man nun betrachtet, daß die Türken jahrelang nicht nur deutsche und welsche Lande schwer mit Krieg überzogen haben, sondern auch griechische, windische, polnische und ungarische Gebiete, und dadurch der ganzen Christenheit Not und Schaden zugefügt haben, welchen unsagbaren Schaden könnten

sie dann künftig deutschen Landen zufügen, wenn der ungarische König, der ihnen vormals gewehrt hat, sich jetzt mit ihnen verbündete oder ihnen das auch nur zuredete und zuließe (13).

Im Anschluß an diese sehr differenzierten und teilweise sehr subtilen Darlegungen bekennt der Gutachter, daß er in dieser Angelegenheit nicht zu einer definitiven Beantwortung der aufgeworfenen Frage und deshalb auch nicht zu einer *Conclusio* gelangen könne, da ihm dies "zu hoch" sei und über sein "ainfältig verstantnuß" gehe. In einer abrupten frommen Wendung empfiehlt er allerdings, es sei nützlich und gut, wenn man sich mit tugendhaften und lobenswerten Werken Gott gefällig erhalte und ihn ständig anrufe, damit sich der Allmächtige dem Herzog und den Seinen zuneige und ihnen eingebe, "nach seinem gotlichen willen ze handeln, das landt vnd lewten an leib vnd sel auch er vnd gut zu nutz vnd pesten ersprisse, das, als dy recht sagen, des fursten hertze ist in dem gebalt des almachtigen gotzs, vnd der mag es naigen nach seinem willen, auch wo ain gerechter furst auf dem stuel des regimentzs sizet, so mag nichts poß widerstandig sein oder schaden bringen".⁵⁵¹

Immerhin hält es der Gutachter für den sichersten Weg, nach einem "mitl", einer Kompromißlösung zu suchen, durch die einerseits der Kaiser zufriedengestellt, andererseits aber ein Bruch mit dem König von Ungarn vermieden wird. Er regt den Versuch an, dem Hilfsbegehren des Kaisers durch eine Geldzahlung Genüge zu tun, vor allem so lange, bis man genau erkennt, welchen Verlauf der Krieg nimmt.

Für den Fall, daß im Konflikt des Kaisers mit König Matthias für die bayerische Seite eine klare, alternative Option nicht zu umgehen ist, gibt der Gutachter weiterführende Hinweise für eine abschließende Klärung und Beurteilung der Sachlage. Ihm war es erklärtermaßen darum zu tun, die Bedeutung der ganzen Angelegenheit herauszustellen und - in einer Art Planspiel - Entwicklungsmöglichkeiten und Eventualitäten aufzuzeigen, damit man sich rechtzeitig auf sie einstellen konnte. Die weitere Behandlung der Angelegenheit, die in eine fundierte und definitive Empfehlung mündete, sollte den besten Kennern der

⁵⁵¹ "nam cor regis in manu dei est, et vbi voluerit, inclinabit illud [Proverbia, 21, 1], et cum rex iustus sederit super sedem, non adversabitur sibi quicquam in malignum [Proverbia, 20, 8], pro ut dicit littera textus testamentalis in 1. inter claras C. de su[mma] tri[nitate] [C. 1, 1, 8, 3 und 5], et ad hoc et legem facit illud psalmiste, nisi dominus custodierit civitatem, frustra vigilat, qui custodit in ea [Psalmi, 126, 1: qui custodit eam] et 1. in nomine C. de of[ficio] prefec[ti] pret[orio] affri[ce] [C. 1, 27, 2], vbi dicit imperator, in nomine domini nostri Ihesu Christi ad omnia consilia omnesque actus semper progredimur; per ipsum enim iura

Kriegsursachen, der Rechtslage, des politischen Verhältnisses der Kriegsparteien zum Hause Bayern und des beiderseitigen Kräftepotentials übertragen werden. Folgende 11 Punkte gilt es zu klären:

1. Welches die Ursachen des Krieges zwischen dem Kaiser und dem ungarischen König sind, damit man erkennt, "welcher seines kriegs glimpf, pilligkait vnd recht hat".
2. Wie sich der Kaiser, sein Sohn und der ungarische König früher gegenüber Herzog Ludwig und jetzt gegenüber Herzog Georg bislang verhalten haben und wie sie beide Herzöge gefördert haben. Daraus wird ersichtlich, "was yedtweder dem hauß zu Bayren genutzs oder geschadt hab".
3. Welche Gunst und welche Freundschaft gegenwärtig jede der Parteien dem Herzog entgegenbringt. Daraus geht hervor, "was gegengunst man naturlich schuldig sey".
4. Wie hoch und in welcher Form der Herzog der Regalien wegen dem Kaiser verpflichtet und in welcher Gestalt er dem König oder Erzherzog Maximilian verbunden ist, damit erkannt wird, was der Herzog jedem von ihnen "zu thuen schuldig sey".
5. Am sorgfältigsten kann derjenige raten, "wer des k., seines son vnd des vn. ko. Regimente, siten, wesen vnd yer gebundlicher vbung wissen hat, damit entekt wirdt, was auf yden zu hoffen oder von ine zu besorgen ist".
6. Wer ihre Kriegsziele und ihre Kriegsplanung sowie die Anlage ihrer bisherigen Kriegführung kennt, der kann ermessen, wie sie sich künftig verhalten werden und was einem jeden zuzutrauen ist.
7. Es gilt der Kriegsparteien "vermogen an land vnd lewten, auch an anderen des kriegs notturfft" zu ermitteln, damit festgestellt werden kann, welche von ihnen mehr zu fürchten ist.
8. Es ist zu prüfen, in welcher Form der Kaiser Hilfe begehrt und welcher Art die Hilfe sein soll.
9. Man sollte wissen, ob der Kaiser oder sein Sohn persönlich die Kriegführung wahrnehmen oder ob sie diese Aufgabe einem Hauptmann übertragen, damit man ersieht, "ob

man die dienstleut mit palaunung des solds in gutem willen pehalten [kann] vnd wie hoch auf den sig zu hoffen wär".

10. Es wäre nicht unnütz zu wissen, "in waß gestalt vnd vermogen" sich der Kaiser in den Krieg begibt, welche "gunst vnd hillf" er in seinen Erblanden noch vorfindet, wie er seine Dienstleute besolden will und welche Fürsten in welcher Stärke dem Kaiser oder seinem Sohn gegen den König helfen wollen,⁵⁵² ferner

11. mit welcher Streitmacht der ungarische König dem Kaiser entgegentritt, welche "gunst vnd hillf" er aus seinem Königreich und den besetzten habsburgischen Gebieten erhält, schließlich ob die Türken jetzt ihre inneren Auseinandersetzungen beendet haben, welche vertraglichen Vereinbarungen der König von Ungarn mit dem türkischen Kaiser getroffen hat und welche Hilfe er von ihm erwarten kann.

Ein auf der Grundlage dieser Tatsachenerkenntnisse und der aus ihnen gezogenen Folgerungen erstellter Ratschlag hat folgende Fragen zu beantworten: Was ist der Herzog jeder der Parteien "zuvergunnen oder zu thuen schuldig?" Von welcher Seite sind Ungunst und Feindschaft und größerer Schaden mehr zu fürchten, von welcher Seite kann größere Gunst und Freundschaft erwartet werden, und von welcher der beiden Seiten sind "sig vnd macht" eher zu erhoffen? Welche Entscheidung gewährt dem Herzog die größte Sicherheit und ist für Land und Leute am nützlichsten? Die inhaltliche Ausrichtung dieser Fragen folgt den Kategorien der Entscheidungsfindung, wie sie das römisch-kanonische Recht bereitstellt: "in quolibet negotio peragendo tria sunt principaliter attendenda; item quod liceat secundum equitatem, quod deceat secundum honestatem et quod expediat secundum vtilitatem".⁵⁵³

3. Exkurs: Die Herzöge von Jülich-Berg zwischen dem Kaiser und Herzog Karl von Burgund in den Jahren 1474/75

Im Burgunderkrieg von 1474/75, der später von Friedrich III. bewußt in Beziehung zu seinen Auseinandersetzungen mit Ungarn gestellt wurde, hatten im Nordwesten des Reichs die gegenüber Karl d. Kühnen exponierten Herzöge von Jülich und Berg hinsichtlich der

⁵⁵² gestrichen: "vnd in was gestalt man den krieg wider den ko[nig] furen wolt".

⁵⁵³ c. 7 X De voto et voti redemptione III 34; nam plura liceret, que non sunt honesta, 1. semper ff. de ri[tu] nup[tiarum] [D. 23, 2, 42]; c. inter opera de spon[salibus et matrimoniis] [C. 20. X IV 1]; c. aliud xi q 1 [C. 34 C. XI q. 1].

vom Kaiser befohlenen Reichshilfe gegen Burgund in einer prekären, gleichfalls die Alternative von Rechtsverpflichtung und politischer Opportunität provozierenden Lage eine Entscheidung zu treffen, für die einige dem bayerischen Gutachten vergleichbare Kriterien galten.

Herzog Karl von Burgund hatte im Verlauf des Kölner Stiftskrieges zwischen dem Erzbischof auf der einen und dem Domkapitel und der Stadt Köln auf der anderen Seite zugunsten des Erzbischofs Ruprecht, des Bruders des Pfalzgrafen Friedrich, interveniert und versuchte, seinen Einfluß durch die Übernahme einer Erbvogtei institutionell zu etablieren, wie er dies auf gleichem Wege schon in anderen Herrschaften getan hatte.⁵⁵⁴ Kaiser Friedrich II. ergriff für das Kapitel Partei und wies die Ausübung einer Vogtei, "welichs offitz on mittel einem Romischen keyser oder kunig zusteet als einem vogt der obersten Romischen kirchen", als Verletzung der kaiserlichen Gewalt und Obrigkeit und als einen Versuch, dem Reich ein Glied zu entfremden, zurück.⁵⁵⁵ Der Reichskrieg gegen den Herzog wurde "zu schirmung und rettung des heiligen reichs und deutscher nacion billichen rettung" geführt;⁵⁵⁶ die Hilfsmandate ergingen unter schärfsten Strafandrohungen gegen Ungehorsame als "verhinderer gemeins nutzes".⁵⁵⁷ Die Reichsfürsten wurden aufgefordert, dem verpflichtenden Beispiel des Kaisers zu folgen und gleichfalls persönlich ins Feld zu ziehen.⁵⁵⁸

In der argumentativen Auseinandersetzung mit dem Kaiser bestritt der Herzog die ihm vorgeworfene Absicht, ein Glied des Reichs entfremden zu wollen; derartige Behauptungen würden vom Kaiser aus ganz persönlichen Beweggründen - "pro nostra forte solertia et otio suo nostre inuidet fortune"⁵⁵⁹ - verbreitet. Er unterstellte dem Kaiser, gegen ihn "sub

⁵⁵⁴ Vgl. H. DIEMAR, Die Entstehung des deutschen Reichskrieges gegen Herzog Karl den Kühnen von Burgund, Marburg 1896. H. GRÜNEISEN, Die westlichen Reichsstände in der Auseinandersetzung zwischen dem Reich, Burgund und Frankreich bis 1473, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 26 (1961), S. 43, 61 ff., 73 f. A. BACHMANN, Deutsche Reichsgeschichte II, S. 488 ff., 491 f.

⁵⁵⁵ Ratschlag der Kurfürsten von Mainz und Brandenburg gegen Burgund. J. CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 1, nr. 148, S. 418. Vgl. ebd., nr. 28, S. 122-125: Kaiser Friedrich III. an Herzog Karl von Burgund vom 3. Dezember 1474 (deutsche Übersetzung). Der Kaiser reklamiert seine Stellung als "ein vogt der Romischen und aller kirchen" und als Lehensherr des Kurfürstentums Köln (S. 123). Vgl. auch das Ausschreiben Herzog Karls vom 1. November 1474 an den Erzbischof von Mainz. Ebd., nr. 27, S. 120-122. J. J. MÜLLER, Reichstags-Theatrum II, S. 663 f.

⁵⁵⁶ Monumenta Habsburgica I, 1, S. CXXXV; nr. 147, S. 416 f.; nr. 149, S. 427 f.; nr. 150, S. 429 f.; nr. 151, S. 430. MÜLLER II, S. 682.

⁵⁵⁷ Monumenta Habsburgica I, 1, S. 417, 428.

⁵⁵⁸ Ebd., S. CXXXVI. MÜLLER II, S. 649, 661. Kaiser Friedrich III. erklärte gegenüber Gesandten der Stadt Köln, er werde "das gantze Reich wider Herzog Carl'n ernstlich aufmahnen, dessen die Churfürsten und Stände, weiln Er selbstn der Feldherr seyn wolle, sich nicht würden weigern können". Müller II, S. 649.

⁵⁵⁹ Monumenta Habsburgica I, 1, nr. 27, S. 120. Vgl. die Erwiderung des Kaisers; nr. 28, S. 122.

velamine imperialis dignitatis" vorzugehen, in Wirklichkeit habe der Kaiser "nullum publicae causae [...] argumentum".⁵⁶⁰

Die Herzöge Gerhard und Wilhelm von Jülich-Berg, die sich im politischen Einflußbereich Burgunds befanden und Lehnsleute und Einungsgenossen des Herzogs waren, anerkannten zwar grundsätzlich ihre Hilfsverpflichtung,⁵⁶¹ boten aber nur Fouragierung an und wollten nicht mit Land und Leuten in den Krieg gegen den Herzog eintreten.⁵⁶² Tatsächlich aber befanden sie sich zeitweise im burgundischen Lager⁵⁶³ und wurden von kaiserlicher Seite beschuldigt, mit Proviant und in eigener Person den notorischen Feind des Reichs unterstützt zu haben.⁵⁶⁴ Am 4. April 1475 erhob in Köln der kaiserliche Fiskal Arnold von Loe vor dem vom Kaiser gebildeten und persönlich geleiteten Kammergericht Anklage, nachdem die Herzöge zuvor schon entsprechend den Hilfsmandaten für straffällig erklärt worden waren.⁵⁶⁵ Vor Gericht erschien aber nur ein Vertreter der Herzöge und bat um Aufschub. Die Unterlassung der Reichshilfe rechtfertigte er mit burgundischen Pressionen und mit der Notwendigkeit, das Territorium für das Reich zu erhalten. Um zu verhindern, daß das Land vom Feind zugrunde gerichtet und sie vertrieben würden, "auch damit sie sich und ihre Unterthanen dem Reich zu gut erhalten möchten", seien die Herzöge genötigt, den Mantel nach dem Wind zu kehren, "weshalb sie mehr zu loben als zu schelten wären".⁵⁶⁶ Offensichtlich gelang es ihnen, die Sache hinauszuschieben, während der Kaiser nach Kriegsende auf die Fortführung des Verfahrens verzichtete.

Auf der anderen Seite warnte Karl d. Kühne am 9. April 1475 in einem eigenhändig unterzeichneten Schreiben die Räte Jülichs, die kaiserlichen Hilfsmandate zu befolgen und

⁵⁶⁰ Herzog Karl von Burgund an Sachsen am 10. März 1475. MÜLLER II, S. 685 f.

⁵⁶¹ "wiewol er [Herzog Gerhard] des schuldig und auch willig wer". MÜLLER II, S. 691. Vgl. die kaiserlichen Hilfsmandate; Monumenta Habsburgica I, 1, nrr. 149-150, S. 427-430.

⁵⁶² PRIEBATSCH, Politische Correspondenz II, nr. 17, S. 83; vgl. nr. 22 Anm. 2, S. 87. Auch Herzog Johann von Cleve ersuchte den Kaiser, ihm die Hilfe gegen Burgund zu erlassen, da sie dem Hause Cleve zu unüberwindlichem Schaden gereichen würde. Ebd., nr. 100, S. 141.

⁵⁶³ MÜLLER II, S. 701.

⁵⁶⁴ A. ULRICH, Acten zum Neusser Kriege 1472-1475, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein, H. 49 (1889), nr. 39, S. 23. Monumenta Habsburgica I, 1, nr. 149, S. 427 f.

⁵⁶⁵ Zu den Vorgängen vom 4. - 14. April 1475 s. Monumenta Habsburgica I, 1, nr. 154, S. 433-438. Die Ipso-iure-Straffälligkeit war in dem kaiserlichen Hilfsmandat statuiert. MÜLLER II, S. 682 f. In der Gerichtssitzung vom 4. April 1475 wurde ausdrücklich auf diesen Sachverhalt eingegangen und hervorgehoben, daß die Ladung zur Rechtfertigung nur der kaiserlichen Milde und Gnade zu verdanken sei. Monumenta Habsburgica, S. 435.

⁵⁶⁶ MÜLLER II, S. 701. Die Kurfürsten und Fürsten entschieden auf Fristerstreckung; bei Ausbleiben der Herzöge würde unausweichlich weiter verfahren. Den Herzögen würden dann durch Ächtung Land und Leute entzogen. Ein weiteres Hilfsmandat an die Herzöge erging am 25. April 1475. Monumenta Habsburgica I, 1, S. 438.

ihre Sache und die der Herzöge nicht der "temeritas fortunae" anheimzugeben.⁵⁶⁷ In einem gleichzeitigen Schreiben an die Herzöge⁵⁶⁸ nannte Karl d. Kühne die Kategorien, nach denen sie die Entscheidung treffen sollten, ob sie dem kaiserlichen Hilfsbefehl Folge leisten wollten: "vobis ergo considerandum est, quod jubet imperator, justum an injustum sit. sitne vobis expediens et utile parere".⁵⁶⁹

Zur Rechtslage gibt der burgundische Herzog folgende Erläuterungen: Der Kaiser hat nur ein Argument gegen ihn vorzubringen, nämlich die Übernahme der Erbvogtei ("perpetua advocacia"), die angeblich "contra decus imperialis corone" erfolgt sei. Tatsächlich war damit nicht die Absicht verbunden, die kaiserliche Krone zu derogieren, sondern zu ihrer größeren Ehre ("honor") und zu ihrem größeren Nutzen ("commodum") beizutragen. Auch die spätere Interpretation, die Übernahme der Erbvogtei stelle ein gegen das Reich gerichtetes Vorgehen dar, wurde von burgundischer Seite mehrfach zurückgewiesen. In dem Konflikt zwischen dem Erzbischof und seinen Untertanen sprechen Recht ("justitia") und alle Vernunft ("ratio") für sein Bemühen, dem Erzbischof wieder zu seinem früheren Stand ("status") und zu seiner Gerechtsame ("jus") zu verhelfen. Aus einer Vielzahl von Gründen betrachtet der Herzog seine Intervention zugunsten des Erzbischofs für geboten: "cum non solum justitia et pietas sed summa amicitia arctissima sanguinis conjunctio et celebratum fedus addita etiam apostolica commendacione id nos facere compellat". Weil aber der Kaiser keinen rechtlichen Grund ("legitima causa") und keine rechtliche Befugnis ("jus") hat, gegen ihn Krieg zu führen, kann von den Herzögen mit noch geringerem Recht verlangt werden, daß sie den Kaiser gegen ihn unterstützen, ihre Freundschaft und ihr Bündnis mit Burgund außer Acht lassen und dem Kaiser in dieser Angelegenheit Gehorsam erweisen.⁵⁷⁰

Weiterhin sollen die Herzöge im Hinblick auf sein Verhältnis zu ihnen und in eigenem Interesse von einer Hilfe für den Kaiser abstehen. "Causa nostri, quoniam vos et statum vestrum amamus et caripendimus propter sanguinis conjunctionem et domesticam ac familiarem vestram in domo nostra educacionem et maxime propter nova pacta atque

⁵⁶⁷ A. ULRICH, Acten zum Neusser Kriege, nr. 130, S. 87. Vgl. das Schreiben des burgundischen Feldherrn Guido von Humbercourt vom selben Tag in gleicher Absicht; ebd., nr. 131, S. 88 f.

⁵⁶⁸ ULRICH, Acten, nr. 132, S. 89-92.

⁵⁶⁹ Ebd., S. 90.

⁵⁷⁰ "quare illustres consanguinei nostri cum nullam legitimam causam nullumque jus faciendi nobis bellum imperator habeat, minus vobis jure precipere potest, ut ei contra nos faveatis amicitiam et fedus nostrum relinquatis et ei pro his rebus compareatis" (S. 90).

federa inter nos [...] curabimus semper omne utile et commodum vestrum quantum in nobis est adeo ut intelligatis nullum habere principem utiliozem vobis quam nos".⁵⁷¹

In ihrem eigenen Interesse ist es zunächst für die Herzöge nicht ratsam, in Köln oder an einem anderen Ort den Kaiser - der gerichtlichen Rechtfertigung wegen - aufzusuchen, denn es ist für einen so hochgestellten Fürsten gefährlich, sich in eine fremde Gewalt zu begeben, und zumal unter aufrührerische Menschen und einen ungebildeten Volkshaufen, der nicht der einzig bestehenden fürstlichen Autorität, sondern sich selbst rechtliche Befugnisse ("potestas") und Herrschaftsgewalt ("imperium") zubilligt.⁵⁷² Weiterhin können die Herzöge sehr gut ermessen, was sie an Nachteilen von einem erzürnten Kaiser zu befürchten haben, der ihnen gnädig und freundschaftlichst gesinnt keinerlei Nutzen bringt. Als Beispiel wird der Streit der Herzöge mit dem Grafen von Geldern genannt. Dieser Kaiser gewährte zwar wie gewöhnlich Prozeß und Urteil und Zwangsmittel über Zwangsmittel gegen den Grafen, die kaiserliche Acht, Gütereinziehung und den Entzug aller Würden und Ehren, doch - so die rhetorische Frage - hat dies alles den Grafen behindert und den Herzögen genützt? Was ist auf diesen Wegen und durch diese Maßnahmen von dem Grafen erreicht worden? Von ihm als dem Nachfolger des Grafen haben sie hingegen auf Grund gegenseitigen Wohlwollens wie vereinbart eine große Geldsumme und eine Reihe von Vergünstigungen erhalten. Die Herzöge werden abschließend von Herzog Karl von Burgund aufgefordert, eingedenk sowohl der Blutsverwandtschaft und ihres Bündnisses als auch des Fidelitätseides, den sie ihm geleistet haben, umgehend jeden Verkehr mit seinen Feinden abubrechen: "facietis rem dignam magnitudine animi vestri equam et debitam utilem vobis et tutam et nobis vehementer gratam qui sumus semper ad defensionem vestri honoris dignitatis juris ac status adversus quoscunque paratissimi atque eo magis quo hoc vestro officio noc vobis obligabit".⁵⁷³

⁵⁷¹ Ebd., S. 90 f.

⁵⁷² In seinem Schreiben vom 10. April 1475 an Herzog Karl erläuterte Herzog Wilhelm von Berg, weshalb sich sein Vater zur gerichtlichen Rechtfertigung nach Köln zum Kaiser begeben müßte. Es sei ihm die Entziehung aller Ehren und Besitzungen angedroht, deshalb könnten sie die Ladung nicht außer Acht lassen. Ohne Zweifel wären sie bei Nichterscheinen in die angedrohten Strafen gefallen, sie würden jedoch ihre Verpflichtungen gegenüber dem Herzog erfüllen. ULRICH, Acten, nr. 134, S. 92.

⁵⁷³ ULRICH, Acten, nr. 132, S. 91.

4. Territorialer Egozentrismus und Reichstreue: Die Auseinandersetzung Kurfürst Albrechts von Brandenburg mit seinem Sohn Markgraf Johann über die Politik gegenüber Ungarn

Sowohl das bayerische Gutachten von 1485/86 als auch das Schreiben Herzog Karls von Burgund an die Herzöge von Jülich aus dem Jahre 1475 geben explizite, das reichsrechtliche und politische Denken im 15. Jahrhundert durch ihren prinzipiellen Gehalt scharf konturierende Beispiele dafür, welche politischen Bindungen und Maximen in Konkurrenz zu reichsrechtlichen Ansprüchen des Kaisers treten konnten. Dazu kommt, daß dem Kaiser von seinen Gegnern ein rechtlicher, das Reich berührender Grund bestritten wurde, der es ihm gestattete, in Ausübung seiner Amts- und Herrschaftsgewalt die Reichsstände und Reichsstädte zu einer Hilfeleistung zu verpflichten. Dadurch erscheint nicht nur die politische Stellung des Kaisers angesichts der geringen Gefolgschaft, die er im Reich fand, außerordentlich schwach, sondern seine Reichsherrschaft selbst erscheint durch die Einwendungen gegen ihre Aktualisierung in ihrem Umfang rechtlich prekär und unter dem Gesichtspunkt der Effektivität - vom Kaiser selbst so eingeschätzt - als Abfolge fruchtloser Bemühungen. Trotz der unverkennbaren Entfremdung im Verhältnis zu Kaiser Friedrich III. und der nachtragend-gereizten Gegnerschaft zu dem kaiserlichen Anwalt Graf Haug von Werdenberg blieb Kurfürst Albrecht von Brandenburg Exponent einer in fast archaischer Strenge und mit Pathos propagierten, dabei von ihm außerordentlich politisierten Lehnstreue.⁵⁷⁴ Als Markgraf von Brandenburg-Ansbach hatte er sich, auf einer schon bestehenden Tradition des Reichsdienstes aufbauend,⁵⁷⁵ Friedrich III. als "getreuer Eckart"⁵⁷⁶ zur Verfügung gestellt und den letztlich gescheiterten Versuch unternommen, seine ambitionierten territorialpolitischen Zielsetzungen in unmittelbarer Verbindung mit einer von ihm selbst stark mitbestimmten Reichspolitik im Dienste des Kaisers zu verfolgen, wodurch er seine territorialpolitischen Gegner, die Wittelsbacher, noch mehr von der kaiserlichen Reichspolitik entfremdete und in einen direkten Gegensatz zu Friedrich III.

⁵⁷⁴ In Anbetracht von Gerüchten über Pläne zu einer Königswahl, in die er als Kurfürst nicht eingeweiht war, schrieb Albrecht am 11. Februar 1485 an den Kaiser: "und solt etwas daran sein, wer mir seltzam, das mir eur gnad solichs in geheym zu entdecken verhielt, nachdem ich eurn gnaden all mein tag und on underlass, sindt ich meine regalia empfangen, getreulich gehandelt und gedient hab, mit swendung meines leibs, guts und pluts on allen aufsatz forteils von allen andern mein selbs nutz zu suchen, dann ein gnedigen herrn zu erwerben und zu behalten und sovil mir eur gnad mit briefen und anderm gnade bewisen hat aus gutem willen und will es ob gott will thon bis in mein gruben und meine kinder darauf ziehen, darumb ye mißtrau oder unglaub gegen mir kein stat hat mit fug". PRIEBATSCH, Politische Correspondenz III, nr. 1044, S. 348.

⁵⁷⁵ S. vor allem H. QUIRIN, Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg-Ansbach als Politiker, in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 31 (1971), S. 261 ff.

⁵⁷⁶ C. HÖFLER, Das kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles, S. 115.

brachte. In den achtziger Jahren artikulierte er einen von kurfürstlicher Mitverantwortung für das Reich stimulierten Reichspatriotismus, der in dem stark empfundenen Bewußtsein fortschreitender körperlicher Hinfälligkeit gelegentlich in prophetischen Mystizismus abglitt.

Wie die Herzöge von Sachsen und die bayerischen Wittelsbacher waren Kurfürst Albrecht von Brandenburg und sein in der Mark regierender Sohn Markgraf Johann von dem Ausgreifen des Matthias Corvinus auf das Königreich Böhmen mit seinen Nebenländern als Anrainer unmittelbar von der ungarischen Expansion betroffen. Kurfürst Albrecht reihte sich in die jagellonisch-kaiserliche Front gegen König Matthias ein; länger als andere zögerte er, ihn als böhmischen König anzuerkennen.

Bereits im Jahre 1472 hatte sich König Matthias, um König Wladislaw zu isolieren, um ein Bündnis mit Herzog Wilhelm von Sachsen-Weimar und den Hohenzollern bemüht, nachdem die Herzöge Ernst und Albrecht von Sachsen mit ihm seit dem 8. Juli 1469 in einer Einung waren. Nur widerstrebend fand sich Kurfürst Albrecht in Absprache mit Herzog Wilhelm von Sachsen zu einer sehr formalen und inhaltlich wenig bedeutenden Einung - "nicht wider einander zu sein" - ohne irgendeine Hilfsverpflichtung bereit, nachdem er sehr sorgfältig einzelne Vertragsformulierungen geprüft hatte.⁵⁷⁷

Durch den Glogauer Erbfolgekrieg,⁵⁷⁸ in dem Kurfürst Albrecht nach dem Tode Herzog Heinrichs von Glogau im Jahre 1476 den durch seine Tochter Barbara überkommenen Anspruch auf das Herzogtum gegen den Neffen des Herzogs, Hans von Sagan, zu wahren versuchte, geriet er in eine direkte, politische und militärische Konfrontation mit dem ungarischen König, dem durch den Breslauer Frieden mit König Wladislaw Schlesien zugesprochen worden war. König Matthias anerkannte Herzog Hans von Sagan als Rechtsnachfolger des verstorbenen Herzogs von Glogau und gewährte ihm aktive Unterstüt-

⁵⁷⁷ Der Vertrag wurde am 15. Juli 1472 bei einem Treffen der brandenburgischen Räte mit Georg von Stein im Herbst ausgehandelt. C. HÖFLER, *Fränkische Studien IV*, in: *Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen* 7 (1851), nr. 58, S. 74. F. PRIEBATSCH, *Politische Correspondenz des Kurfürsten Albrecht Achilles*, 1. Bd., Leipzig 1894, nr. 403, S. 409-411; nr. 410, S. 416 f.; nr. 428, S. 426 f. Es handelte sich um eine Einung ohne militärische Hilfsverpflichtung ("unhülflich eynung"). In einem Schreiben vom 30. September 1472 an Herzog Wilhelm von Sachsen wollte Kurfürst Albrecht das Bündnis noch weiter heruntergespielt wissen: Er sei zwar mit den getroffenen Abänderungen einverstanden, beanstande aber die Passage "verpunden und zu einander getan haben"; "zueinander getan" habe es vorher geheißen, das Wort "verpunden" sei vermieden worden. Ebd., nr. 484, S. 455. Herzog Wilhelm fand die Formulierung nicht anstößig. Ebd., nr. 491, S. 458. Am 13. September 1473 forderte König Matthias die Bündnisurkunden wieder zurück, da Kurfürst Albrecht und Herzog Wilhelm die Vertragsbedingungen nicht erfüllt hätten. NEHRING, S. 61.

⁵⁷⁸ Vgl. F. PRIEBATSCH, *Der Glogauer Erbfolgestreit*, in: *Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens* 33 (1899), S. 67-106.

zung, verfolgte aber damit, wie im übrigen auch sein hauptsächlicher Unterhändler und Unternehmer in Sachen Politik, Georg von Stein,⁵⁷⁹ Hauspolitik in Schlesien.

Im Zusammenhang mit dem 1479 erfolgten Ausgleich zu Olmütz zwischen König Wladislaw und König Matthias gelangte auch Kurfürst Albrecht von Brandenburg zu einer Übereinkunft mit dem ungarischen König, dem erneut das für Brandenburg und Sachsen wichtige Schlesien zuerkannt war. Kurfürst Albrecht von Brandenburg und König Matthias schlossen ein Freundschaftsbündnis. Weiterhin wurde das Vermächtnis Barbaras aus dem Testament Herzog Heinrichs fixiert, der Anspruch auf das Herzogtum wurde pfandrechtlich sichergestellt, und König Matthias übernahm die rechtliche Entscheidung der militärisch geführten Auseinandersetzung mit Herzog Hans von Sagan.⁵⁸⁰ Tatsächlich schienen sich die Beziehungen zwischen Brandenburg und dem König von Ungarn in der Folgezeit zu normalisieren; als jedoch der offene Konflikt zwischen König Matthias und dem Kaiser 1479/80 ausbrach, versuchte der König, die noch nicht entschiedene Glogauer Streitsache, die binnen eines Jahres zu entscheiden war, als Pressionsmittel gegen die Hohenzollern zu verwenden, um sie von einer Unterstützung des Kaisers abzuhalten.⁵⁸¹ Das Haus Brandenburg sah sich spätestens seit dem Reichstag von 1481 vor die Alternative gestellt, sich im Interesse des Hauses, das einen günstigen Entscheid der Glogauer Angelegenheit, die Erhaltung der noch nicht verliehenen lausitzischen Lehen und die Sicherheit der Mark umfaßte, durch Wohlverhalten das ungarische Wohlwollen zu erhalten oder die vom Reichstag festgestellte Pflicht gegenüber Kaiser und Reich zu erfüllen, obwohl der Kurfürst selbst rechtlich argumentierend eine solche Alternative in Abrede stellte. In dieser Frage kam es zu einer heftigen Auseinandersetzung zwischen dem in Franken residierenden Kurfürsten Albrecht und seinem in der Mark regierenden Sohn Markgraf Johann.

Ende September 1480 äußerte sich Markgraf Johann seinem Vater gegenüber besorgt über mögliche Konsequenzen von seiten Ungarns, falls dieser sich auf dem Reichstag "mit worten oder wercken ichtz hilflich dem keyser erzelen wirt lassen".⁵⁸² Der König würde dann das Vermächtnis Barbaras nicht auszahlen, da er nach entsprechenden Erkenntnissen niemandem Geld geben wolle, " der im sein gurgel abstechen wolt", und er würde der

⁵⁷⁹ R. KNESCHKE, Georg von Stein. Versuch einer Biographie. Diss. Leipzig, Weida i. Th. 1913.

⁵⁸⁰ PRIEBATSCH, Politische Correspondenz I, S. 29 (Einleitung).

⁵⁸¹ Ebd., S. 32.

⁵⁸² PRIEBATSCH, Politische Correspondenz II, nr. 695, S. 645.

Mark durch Herzog Hans von Sagan einen Krieg an den Hals laden, zu dem man nicht gerüstet sei. Selbst nur die mündliche Äußerung Kurfürst Albrechts hielt er angesichts der mangelhaften Diskretion auf dem Reichstag für gefährlich; "so ist die lieb under den fursten, das nichts verswigen bleibt".

Kurfürst Albrecht versuchte im Oktober 1480 seinen Sohn zu beruhigen, indem er politische Maßregeln entwickelte, die es ihm erlauben sollten, den Kaiser zufriedenzustellen, gleichzeitig aber einen Konflikt mit König Matthias zu vermeiden.⁵⁸³ Dem ungarischen König sei man jedenfalls nicht verpflichtet, gegen den Kaiser zu helfen, da dieser in der Einung mit dem König ausgenommen sei. Eine Hilfe gegen Ungarn wollte Albrecht dadurch umgehen, daß er bei einem Reichsanschlag seine Quote Erzherzog Maximilian zur Verfügung stellte, der Hilfe dringend benötigte,⁵⁸⁴ weshalb der Kaiser auch für Maximilian auf den Reichstagen von 1479 und 1480 um Hilfe nachsuchte. Da der Reichstag dem Türkenkrieg gewidmet sei, könne er sich sowohl beim Kaiser als auch beim ungarischen König Dank verdienen.⁵⁸⁵ Albrecht stellte in Abrede, daß der Kaiser von ihm Hilfe gegen Ungarn verlangte. Der Kaiser habe insgeheim Verständnis für seine schwierige Lage geäußert und bekundet, er wolle nicht, daß er deswegen Schaden erleiden müsse.⁵⁸⁶ Tatsächlich aber hatte Friedrich III. am 3. August 1480 den Kurfürsten aufgefordert, den Reichstag zu einer sofortigen Unterstützung gegen den König von Ungarn zu bewegen und mit allen Kräften zu verhindern, daß die Stände vor einer Hilfe das Ergebnis der Vermittlungsbemühungen Herzog Georgs von Bayern abwarteten.⁵⁸⁷ Weiterhin sondierte Albrecht auf dem Reichstag vorsichtig die Neigung der Stände, die Hilfe nicht nur gegen die Türken, sondern auch gegen Ungarn zu gewähren, und trat für Wien als Bestimmungsort für die Reichskontingente ein. Da der Reichstag indessen nur Türkenhilfe leisten wollte, konnte Kurfürst Albrecht seinem Sohn gegenüber die Ansicht vertreten, daß keine alternative Option für den Kaiser oder den König notwendig sei, da die Reichshilfe gegen die Türken so-

⁵⁸³ Ebd., nr. 697, S. 648-650. "Wir wollen uns mit vergunst der kayserlichen maiestat wol halten, das wir den konig nicht uber uns laden und der kayserlichen maiestat nit verwürcken" (S. 648). Kurfürst Albrecht weist darauf hin, daß er 60.000 Gulden "nutz und gelts hieauß [in Franken] vom kayser zu lehen nach gemeinem anslag" habe.

⁵⁸⁴ Ebd., nr. 697, S. 649. Der Kurfürst verlangte von Johann Geheimhaltung darüber, "dann es zymt uns nicht zu offenbaren und die kayserlichen feynd zu stercken". Die Leistung wollte er von Franken aus erbringen.

⁵⁸⁵ "darumb ist in der sach nichts bessers dann sweigen, denn die that, die wurdt uns wol schuldig machen oder entschuldigen". Ebd.

⁵⁸⁶ "es ist erlogen, der kayser hat es nit geredt oder reden lassen oder hilf wider den konig an uns begert und spricht in sein heimlichen retzen wider die unsern: er wollt nit, das wir in solhen schaden von seintwegen fielen, er hab ein preyten rucken, er mag einen grossen schaden wol erleiden und sey dennoch weit von seinem verderben". Ebd.

⁵⁸⁷ Ebd., nr. 682, S. 630.

gar eine Unterstützung sowohl des Kaisers als auch des ungarischen Königs darstelle. Seine Quote wollte er im übrigen von Franken aus erfüllen, damit Johann in der Mark ungestört die Landbede einbringen könne.⁵⁸⁸

Diese Politik des Kurfürsten von Brandenburg wurde in ihren Grundlagen gefährdet, als der Reichstag im August 1481 eine Reichshilfe gegen Ungarn zusagte. Noch in den Sommermonaten des Jahres 1481 waren erneute, intensivere Verhandlungen Brandenburgs mit Ungarn wegen des Streits um Glogau in Gang gekommen. Kurfürst Albrecht mochte zwar die Hoffnung äußern, daß der ungarische König, von dem Schreiben des Reichstags vom 21. August 1481⁵⁸⁹ beeindruckt, doch noch einlenken werde, er war jedoch bestrebt, einer Ausweitung des Konflikts zwischen dem Kaiser und König Matthias zu einer territorialpolitischen Auseinandersetzung zwischen Ungarn und Brandenburg - sowie Sachsen - entgegenzuwirken, indem er, formal und rechtlich argumentierend, die Reichshilfe als einen isolierten Vorgang darstellte, der ausschließlich den Krieg von Kaiser und Reich mit Ungarn betraf und keine Rückwirkungen auf die Beziehungen zwischen Brandenburg und dem böhmischen Teil des corvinianischen Herrschaftsbereichs hatte.⁵⁹⁰ Deshalb stimmte der Kurfürst anlässlich einer Anfrage der Herzöge Ernst und Albrecht von Sachsen sofort grundsätzlich der Auffassung des sächsischen Obermarschalls Haugold von Schleinitz zu, wonach sich im Zusammenhang mit der Reichshilfe eine förmliche Absage an den König erübrige, da die Fürsten nicht in eigener Person ins Feld zögen und nur ein geringes Kriegsvolk schickten. Es genüge deshalb, den ungarischen König von der Hilfeleistung in Kenntnis zu setzen und für den Fall, daß er im Königreich Ungarn durch ihre Kontingente geschädigt würde, eine eventuelle "Beiverwahrung" anzuschließen, daß der Freundschaftsvertrag mit dem König in seiner Eigenschaft als König von Böhmen dadurch nicht berührt werde.⁵⁹¹

Ein Fehdebrief, aber auch eine zusätzliche Verwahrung der Einung wegen war nach Ansicht des Kurfürsten schon deshalb nicht erforderlich, weil sich Kaiser und König noch keinesfalls als förmliche Feinde gegenüberstanden. Die Fürsten leisteten dem Nürnberger Abschied zufolge als kaiserliche Untertanen Hilfe; sie waren deshalb lediglich "beyleger"

⁵⁸⁸ Ebd., nr. 697, S. 650. Kurfürst Albrecht an Markgraf Johann am 3. November 1480. Vgl. das Schreiben des Kurfürsten an seinen Sohn vom 1. Dezember 1481; PRIEBATSCH III, nr. 817, S. 125.

⁵⁸⁹ PRIEBATSCH, Politische Correspondenz III, nr. 779, S. 82 f.

⁵⁹⁰ Kurfürst Albrecht an Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht von Sachsen am 27. August 1481. Ebd., nr. 782, S. 87. Antwort auf das Schreiben Sachsens vom 25. August; ebd., S. 86 f.

⁵⁹¹ Ebd., S. 86.

und keine selbständigen Kriegsgegner. Von einer "excepcion" der Einung mit Matthias als böhmischem König riet Albrecht jedoch ab, da dies ein großes Aufsehen beim Kaiser und der Reichsversammlung - sie erscheint hier als feste politische Größe - erregen würde und auch in völligem Widerspruch zum Reichsabschied stünde, da mit der Person König Matthias' der König von Ungarn und der König von Böhmen letztlich "bede in einem rock" seien;⁵⁹² auch verstieße das Ausnehmen gegen die Erbeinung zwischen Brandenburg und Sachsen sowie gegen den "freuntlichen abschid zu Nurmberg", der beide zu Hilfe und Beistand nach allen Kräften verpflichte, falls König Matthias in eigener Person oder durch Stellvertreter⁵⁹³ wie Herzog Hans von Sagan oder durch Zuschub gegen eine der Parteien vorginge. Die kaiserlichen Truppen und die Reichskontingente operierten an den Grenzen Ungarns und Mährens, das 1479 König Matthias zugesprochen worden war; ein ungarischer Angriff auf Sachsen oder die Mark Brandenburg würde von den anderen, böhmischen Nebenländern des Königs, von der Markgrafschaft Lausitz und dem Herzogtum Schlesien her geschehen, so daß ein Ausnehmen des ungarischen Königs als König von Böhmen die Gegenwehr infolge einer eventuellen Nachrede eher behindern würde, obwohl die Gegenwehr von Rechts wegen in diesem Fall erlaubt sei. Eine Hilfe für den Kaiser im Umfang der Matrikelquote könne der ungarische König billigerweise nicht "verargen"; er werde sich gegen die "beileger", die der Kaiser gegen ihn einsetze, wehren, doch habe er keinen Grund, darüber hinaus gegen Sachsen und Brandenburg vorzugehen; tue er es dennoch, so sei von Rechts wegen die Gegenwehr erlaubt. Nur wenn sie als selbständige Kriegsgegner ohne vorausgegangenen Angriff von ungarischer Seite die Lande des Königs schädigten, handelte es sich nicht mehr um Gegenwehr, so daß sie dann verpflichtet wären, förmliche Feinde des Königs zu werden. Der Vorbehalt der Einung und die Fehdeankündigung reichten dann aus, da Sachsen und Brandenburg in allen Einungen und Verträgen mit dem König sich gegenseitig und den Kaiser ausgenommen hätten.

Den Angaben Kurfürst Albrechts zufolge hatten die kaiserlichen Anwälte auf dem Nürnberger Reichstag von 1481 seine besondere Situation gegenüber Ungarn gewürdigt und ihm zugesagt, damit er nicht mit zwei Ruten geschlagen würde, solle ihm vom Kaiser "ergetzlichkeit", ein gewisser Schadensausgleich hinsichtlich der Schuld (66.000 Gulden),

⁵⁹² Ebd., S. 87.

⁵⁹³ "Hetzrüden". PRIEBATSCH II, S. 36.

geschehen, die König Matthias der Tochter Barbara zu erfüllen habe. Er selbst habe dies abgelehnt, da er dem Kaiser aus Treue und nicht um einer Belohnung wegen diene.⁵⁹⁴

Bei allem vorsichtigen Lavieren zwischen dem König von Ungarn und dem Kaiser, um in einer schwierigen politischen Lage die territorialen Interessen wahren zu können, und in dem resignativ-realistischen Bewußtsein, sich damit letztlich von beiden Seiten nur geringen Dank zu verdienen, bekannte sich Kurfürst Albrecht - wie etwa in dem Schreiben an Markgraf Johann vom 5. November 1485 - ostentativ zu Pflichterfüllung, Ehre und Recht als den letzten Grundsätzen politischer Entscheidung und damit trotz wachsender Vorbehalte gegen den Kaiser und gegen Teile der kaiserlichen Umgebung vorrangig für die Verpflichtung gegenüber Kaiser und Reich.⁵⁹⁵

Seinen Sohn Markgraf Johann warnte der Kurfürst am 1. Dezember 1481 vor den politischen Annäherungen Ungarns, die in betrügerischer Absicht darauf angelegt seien, "daß wir den keyser verlüren und on zweivel den andern auch nit behielten. den keyser zu verlieren steet nit zu raten; wir haben all unser gut im dortinnen [in der Mark] und hieaussen [in Franken]".⁵⁹⁶

Sie seien nicht Feinde - im fehde- und kriegsrechtlichen Sinne -, sondern dienten mit der Quote, wie sie "vom reich" angeschlagen seien gemäß dem Schreiben, das dem König von der "gemeynen sammelung" zugegangen sei. Die Gefahr eines ungarischen Angriffs auf die Mark Brandenburg sah der Kurfürst derzeit nicht für gegeben an, da der König so klug sei, während seines Krieges mit dem Kaiser sich nicht auch noch mit Sachsen und Brandenburg anzulegen.⁵⁹⁷ Sollte er später "rachsall" üben wollen, so hätten sie mit Sachsen

⁵⁹⁴ PRIEBATSCH III, nr. 789, S. 93. Schreiben des Kurfürsten an Graf Haug von Werdenberg vom 19. September 1481.

⁵⁹⁵ Ebd., nr. 807, S. 114. "das wir gemacht haben das zusagen dem keyser gethan durch das ganz reich, bedarf keiner antwort [an Ungarn]. der einiger lebt nit, der sein macht hat, das ganz reich zu layten, wie er will. auch haben uns curfursten und fursten, geistlich und werntlich, angestrengt so hart, das wir sein eid und eren halben nit haben mögen übrig sein, do es das ganz reich einhelliglich thet; demnach der danck, als wir vermercken, an beden enden klein ist. danoch haben wir gegen beden teiln gehandelt als ein biderman und nichts verrückt das wir verpflichtet sein an keinem ende und mögen darumb ere und recht wol erleiden als ein frommer curfürst." Kurfürst Albrecht vertrat die Auffassung, daß der König von Ungarn den Sachsen "veinder" sei als ihnen. Ebd., nr. 892, S. 205. Schreiben an Johann vom 22. Juli 1482. Tatsächlich verübelte der König den Sachsen ihre Hilfszusage für den Kaiser auf dem Reichstag, von der er behauptete, daß sie nur von Sachsen und nicht auch von anderen gegeben worden sei. Ebd., Anm. 1.

⁵⁹⁶ Ebd., nr. 817, S. 125. "Fertigung doctor Liboris von Slieben uf sein anbringen". Weiter heißt es: "vom reich wollen wir uns nit setzen umb nichte, dann es gestünd uns all unser gut, das wir zu lehen tragen, dortinnen [in der Mark] und hieaussen [in Franken]". Zu dem Schriftstück selbst wird erläutert: "dise schrift hat im [Dr. Liboris] mein herr [Kurfürst Albrecht] nicht geben wöllen fare halb, ob er niderleg, sundern im die meynung muntlich gesagt und befolhen anzubringen, dorauß er im ein memorial gemacht hat." Ebd.

⁵⁹⁷ Vgl. ebd., nr. 889, S. 201.

ein Hilfsbündnis und Hilfe von Kaiser und Reich, "der man sich billich getröst uf das myndst hoffenlich vom merern teil".⁵⁹⁸

Noch am 8. Januar 1482 schärfte Kurfürst Albrecht seinem Sohn, den um die Jahreswende der ungarische Gesandte Johann Guldein in Cölln aufsuchte und ihm Vorhaltungen wegen der brandenburgischen Reichshilfe machte, seine Position ein, daß man nämlich außer der "gemeinen hilf im reich" nichts gegen Ungarn unternehme, so daß die eigenen Territorien von dem Konflikt zwischen König Matthias und dem Kaiser nicht betroffen seien. Man sei nicht Feind des Königs und verhalte sich konform zu der bestehenden Einung: "wir thun on zweivel mi unsern erblichen landen seinen landen auch nichts". Der Markgraf sollte den ungarischen König in der Angelegenheit an ihn in Gemeinschaft mit Sachsen verweisen und bekunden, daß ihm der Konflikt zwischen dem König und dem Kaiser "getreulich leidt" sei.⁵⁹⁹

Am 12. Januar 1482 erteilte der Markgraf jedoch, ohne durch eine Weisung des Kurfürsten gedeckt zu sein, dem ungarischen Gesandten auf sein schriftliches und mündliches Vorbringen die Antwort, "daß er, solange er den König kenne, sich bestrebt habe, ihm zu willen zu sein, daß er den Frieden halten wolle und es durchzusetzen hoffe, daß dem König zu "verhorung" Gelegenheit gegeben würde, daß er aber in keinem Fall mit diesen Landen wider den König sein werde".⁶⁰⁰ Wie Markgraf Johann dem Kurfürsten am 16. Januar 1482 mitteilte, hatte er in der Nacht vom 31. Dezember zum 1. Januar in dieser Sache einen Boten nach Franken entsandt, der üblicherweise hin und zurück fünf Tage benötige, da aber die Antwort länger ausgeblieben sei, habe er nach sechs Tagen die märkischen Stände zu sich geboten.⁶⁰¹ Die Antwort habe er dem ungarischen Gesandten schließlich mit "reyfem rath" der Stände erteilt, die "mit all in keinen krieg wollten". Bei seiner Antwort ließ sich Markgraf Johann, der die Folgen der Hilfeleistung des Kurfürsten in der

⁵⁹⁸ Ebd., nr. 817, S. 125.

⁵⁹⁹ Ebd., nr. 826, S. 136. Am selben Tag übersandte Kurfürst Albrecht ungarische Schreiben, die Markgraf Johann erhalten hatte, abschriftlich an Ernst und Albrecht von Sachsen und schlug vor, sich auf einer Zusammenkunft über eine gemeinsame Antwort an Ungarn zu verständigen. Ebd., nr. 827, S. 137. Die zustimmende Antwort ebd., S. 137 f.

⁶⁰⁰ Markgraf Johann an den Kurfürsten am 16. Januar 1482. Ebd., nr. 830, S. 139. Nach Auskunft Herzog Wilhelms von Sachsen für Kurfürst Albrecht vom 23. Januar 1482 hatte der ungarische Gesandte, der auch den norddeutschen Raum bereiste, den Herzog im Namen des Königs gebeten, sich für einen Tag zwischen dem König und dem Kaiser im Reich einzusetzen, auf dem sich der König rechtfertigen wolle. Der Herzog antwortete mündlich, daß es in seiner "macht" (Befugnis) nicht stehe, ohne den Willen des Kaisers zu kennen, einen Tag zwischen beiden vorzunehmen. Er erbot sich jedoch, die Sache an den Kaiser gelangen zu lassen und, falls der Kaiser damit einverstanden war, den Tag nach Kräften zu fördern, damit er zum Erfolg führe. Ebd., nr. 832, S. 140.

Mark zu spüren bekam,⁶⁰² von dem Bestreben leiten, daß "plutvergessen cristlicher menschen abgestellt und nachbleyb, den veinden Cristi und cristenlichs glaubens dester bas gescheen und frid allenthalben inn landen gehalten mocht werden".

Kurfürst Albrecht, der 1481 dem Reichstag zwei Matrikelvorschläge unterbreitet, eine Reichseinkünfteangeregung und die Strafe des *crimen laesae maiestatis* für Leistungsungehorsam vorgeschlagen hatte, der sich aber wegen seiner angeblichen Verhinderung einer allgemeinen Reichsteuer und wegen der Besteuerung der vom Bischof von Würzburg für sich reklamierten Geistlichkeit in Franken zu einer Rechtfertigung gegenüber dem Grafen von Werdenberg⁶⁰³ und dem Kaiser - als dessen "alter getreuer Albrecht"⁶⁰⁴ - veranlaßt sah, sah sich durch die Antwort seines Sohnes an den ungarischen Gesandten im ganzen Reich diskreditiert. Außerdem erachtete er die noch nicht lange bestehende Front vor allem mit den "jungen Herren" von Sachsen gegen die corvinianische Hauspolitik in Schlesien durch einen egozentrischen Defätismus des Markgrafen für unmittelbar gefährdet.

In äußerst scharfem Ton kanzelte der erfahrene Politiker den jungen Markgrafen ab, von dem er sich vorsätzlich getäuscht wähnte, und erteilte ihm, indem er einzelne Passagen aus seinem Schreiben vom 16. Januar und die beigelegte Antwort für den ungarischen Gesandten kommentierend zur Grundlage nahm, von Ansbach aus eine politische Lektion.⁶⁰⁵ Der Kurfürst warf seinem Sohn vor, entgegen seiner Weisung vom 8. Januar und seinem ihm schon länger bekannten Standpunkt in der Sache gehandelt zu haben, und versuchte ihm anhand chronologischer Sachverhalte und der Reisewege der Boten nachzuweisen, daß er in der Absicht, ihn zu umgehen und sich und die Mark auf Kosten der fränkischen Lande gegen den Ungarnkönig zu "versorgen" und zu "versichern", bewußt und unnötig die Antwort übereilt gegeben habe. Da Johann nur Regent in der Mark war, bestritt ihm Kurfürst Albrecht die rechtliche Befugnis, eine derartige Entscheidung zu treffen,⁶⁰⁶ von der Albrecht behauptet, daß sie seine "sele, leib, ere und gut" betreffe.⁶⁰⁷ Auch machte er

⁶⁰¹ Ebd., nr. 830, S. 139.

⁶⁰² Vgl. dazu PRIEBATSCH II, S. 34 (Einleitung).

⁶⁰³ PRIEBATSCH III, nr. 789, S. 92 f.

⁶⁰⁴ Ebd., nr. 794, S. 96 f.

⁶⁰⁵ An Markgraf Johann am 30. Januar 1482. Ebd., nr. 834, S. 141-144.

⁶⁰⁶ Den märkischen Kanzler, den Bischof Dr. iur. utr. Friedrich von Lebus, tadelte der Kurfürst dafür, daß er Markgraf Johann für sich habe handeln lassen. Der Markgraf sei noch zu jung und unerfahren und hätte lieber Schweine jagen sollen. Ebd., S. 143 Anm. 2. Der Bischof rechtfertigte sich am 16. Februar 1482; ebd., nr. 845, S. 151 f.

⁶⁰⁷ Kurfürst Albrecht behauptete, er würde "erloß, treuloß und sigelbruchig werden und umb leib und gut kommen", wenn er sich der Haltung Markgraf Johanns anschlosse. Er hielt es für ausgeschlossen, daß ein Bote für die Strecke hin und zurück nur fünf Tage benötigte. Überhaupt erachtete er das Zeitargument für politisch völlig unangemessen: "wie könten wir in solchen grossen sachen, die uns sele, leib, ere und gut antreffen, so bald antworten on grossen rate?" Ebd., nr. 834, S. 141.

ihm klar, daß er als bloßer Regent überhaupt kein Land habe, das er gegen Ungarn "versorgen" könne, da Land und Leute ihm, dem Kurfürsten, zugehörten und ihm, nicht dem Markgrafen, geschworen hätten. Die Erklärung der märkischen Stände, sie wollten keinen Krieg, auf die sich Markgraf Johann berufen hatte, hielt er für völlig unnötig, da er nicht abgesagter Feind des Königs sei und sie auch nicht zum Krieg aufgefordert habe, erinnerte aber daran, daß sie im Notfall ihm als ihrem rechten, natürlichen Herrn sehr wohl verpflichtet seien.⁶⁰⁸ Bei dieser Gelegenheit klärte er seinen Sohn über die Rolle auf, die seiner Ansicht nach der Landschaft zukam: Die Stände sind verpflichtet zu raten; man ist aber nicht verpflichtet, ihrem Rat auch zu folgen. Außerdem raten sie so, wie man es ihnen vorgibt.⁶⁰⁹ Überhaupt ist die Landschaft nicht zu berufen, wenn es darum geht, Einungen einzugehen oder Frieden zu schließen, da dies eine Sache allein der Regierungsgewalt des regierenden Landesfürsten ist und nicht in ihre Zuständigkeit fällt; man beruft sie nur, wenn man die Landbede für die Kriegführung braucht.⁶¹⁰ Offensichtlich sei es notwendig, daß er urkundlich verbrieft hätte, daß "er der leut nit bedorft und das im die land nicht hindenach ein regiment setzten, wie er sich halten solt und wes er macht het oder nit".⁶¹¹

Vor allem warf er seinem Sohn vor, sich ohne Not mit der Mark vom Kaiser, dem ganzen Reich, seinem Vater und den fränkischen Herrschaften abgesondert zu haben, zumal keinesfalls die politische Alternative zwischen einer unverzüglichen Antwort oder Krieg bestanden habe.⁶¹² Der Kurfürst fürchtete, Kaiser und Reich gegenüber für "treulos und mainaidig" gehalten und politisch isoliert zu werden, da niemand glaube, daß der Markgraf ohne den Willen seines Vaters gehandelt habe.⁶¹³ So könne man ihm nachreden, er, der älteste Kurfürst, habe sich ohne den Kaiser und Sachsen mit Ungarn ausgleichen wollen, und dadurch verlöre er Kaiser und Reich, Sachsen, Polen, Böhmen und auch Ungarn, da der König keine Vereinbarungen einhalte. Andererseits würde König Matthias Sachsen und Brandenburg als Verbündete nicht angreifen, während man vereint mit Sach-

⁶⁰⁸ Ebd.

⁶⁰⁹ An den märkischen Sekretär Johann Vogel schrieb Kurfürst Albrecht am 2. Februar 1482 in Rezension des Briefes des Markgrafen Johann vom 16. Januar: "item das erbt, 'die landschaft hab im geraten', das haist nit 'zugesagt' und lassen es ein rat sein der landschaft halben. die sind pfleg zu raten. man ist aber nit pfleg ine zu volgen, und raten darnach man ine furgibt. hetten sie uns gehört, so hetten oder rieten sie noch ein anders." Ebd., nr. 838, S. 147.

⁶¹⁰ Ebd., nr. 838, S. 147. In der beiliegenden Instruktion heißt es: "wie ist er in die fantesey gefallen, das er die lantschaft fordert, so er eynung oder frid will machen? es ist in unser gewalt, als eines regierenden landsfursten und nicht in ir gewalt, dann yederman hat gern frid, wenn man aber kriegen will, so muß man die darzu besenden, man woll denn der landbeth, was darauf geet, zu bezalen geraten. sunst bedarf es sein auch nit." Ebd., Anm. 3.

⁶¹¹ Ebd., S. 147 Anm. 3.

⁶¹² Ebd., nr. 834, S. 143.

⁶¹³ Kurfürst Albrecht an Markgraf Johann am 31. Januar 1482; ebd., nr. 837, S. 146.

sen, Polen und mit dem jagellonischen Böhmen ohne Schwierigkeiten ganz Schlesien erobern könnte.⁶¹⁴

Hinsichtlich der Rechtslage im Konflikt zwischen dem Kaiser und König Matthias war es für Kurfürst Albrecht, der sich zu seiner eidlichen Verpflichtung gegenüber dem Kaiser bekannte, entscheidend, daß der König den Krieg begonnen und der Kaiser sich - wie dies auch in der Note des Reichstags hervorgehoben ist - zum rechtlichen Austrag vor Kurfürsten und Fürsten erboten hatte, während der König dieses Rechtserbieten verachtet habe, obwohl er dies jetzt bestreite.⁶¹⁵ Den Hinweis des Markgrafen, daß es ihm bei seiner Antwort darum gegangen sei, Blutvergießen unter Christen zu vermeiden, ließ er nicht gelten, da eine Absonderung Brandenburgs von seinen Bundesgenossen, seinen Freunden und dem ganzen Reich die Feinde stärke. Indem er den Kaiser, das Reich und seinen Vater im Stich lasse, trage er zur Unterdrückung von Christen bei, da die Gefahr bestehe, daß durch sein Vorbild sich einer nach dem anderen vom Reich separiere und dem König die Möglichkeit gebe, die übrigen besser anzugreifen und nach seinem Willen vom Reich zu drängen.⁶¹⁶

Die schädlichen politischen Folgen der Antwort des Markgrafen versuchte Kurfürst Albrecht dadurch zu beheben, daß er eine Zusammenkunft zwischen den Häusern Sachsen und Brandenburg wegen der Ungarnfrage anregte. Vor allem lag ihm daran, daß die Erklärung seines Sohnes gegenüber dem ungarischen Gesandten im Reich nicht publik wurde. Der Kurfürst zeigte sich erleichtert und versöhnlicher, nachdem ihm Markgraf Johann versichert hatte, er habe die Antwort zwar schriftlich konzipiert und ihm übersandt, dem ungarischen Gesandten aber nur mündlich erteilt. Dadurch fiel dem Kurfürsten eine Rechtfertigung leichter; eine schriftliche Erklärung konnte nur "mit hoher vernunft und guter deutschung", d. h. mit großem Interpretationsgeschick, umgedeutet werden.⁶¹⁷ Markgraf Johann hatte dem Kurfürsten gegenüber auch die Auffassung vertreten, er habe nichts "vertieft", und die Angelegenheit sei mit Ehren zu bereinigen. Kurfürst Albrecht meinte zwar, der Wortlaut des Abschieds lasse dies kaum zu, "aber beyrede mögen das wol tempfen,

⁶¹⁴ Ebd., S. 143 Anm. 2.

⁶¹⁵ Ebd., S. 146, 147. Der Kurfürst vertrat die Ansicht, der Kaiser "slag nach aller zimlichen billichkeit die ding, die der könig schreibt uf die fursten nicht abe, dann ehe man der zimlichen billichkeit eins würt, vergeet vil wassers" (S. 147).

⁶¹⁶ Ebd., S. 146. "noch unter zwaijen bosen ist eins das beste. es ist besser dem konig gelogen, dann untersteen die unsern mitsambt euch zu bewegen, untreu gegen uns und unsern landen zu thun und die zu verlassen, dadurch wir den kaiser und dem heiligen reich treulos und mainaidig geschätzt wurden". Ebd.

wo die tapferlich gescheen sind, das man es mag furbringen". Immerhin könnte die Erklärung so verstanden werden, daß er gerne Frieden hätte, wenn es ihm "mit ernen" möglich sei, wie er es selbst gerne hätte. Wenn die Antwort nur mündlich gegeben wurde, könne sie im Zusammenhang mit dem Umstand, daß der Markgraf keine "macht" hatte, leicht verantwortet und als Inanspruchnahme einer Erklärungsfrist heruntergespielt werden.

Mit der Umdeutung hatte Kurfürst Albrecht bereits in seinem Schreiben vom 31. Januar 1481⁶¹⁸ an die Herzöge Ernst und Albrecht von Sachsen begonnen; Markgraf Johann selbst schickte ihnen am 12. Februar ein Schreiben, das ihm von Kurfürst Albrecht aufgesetzt worden war und in dem er mitteilte, der König habe von ihm verlangt, den Friedensvertrag mit ihm einzuhalten und im gegenwärtigen Krieg zwischen ihm und dem Kaiser von der Mark aus nichts zu unternehmen. Da letzteres nicht in seiner Befugnis liege, habe er einen Aufschub für die Antwort verlangt.⁶¹⁹ Aus der Zusage, sich dafür einzusetzen, daß der König die Gelegenheit zu einer Rechtfertigung vor den Reichsständen erhielt, wurde ein Ersuchen um Vermittlung.⁶²⁰ Um diese Version stützen zu können, wünschte sich Albrecht, der König stelle den Antrag, daß die beiderseitigen Lande in Frieden blieben und er und Sachsen es übernähmen, ihn mit dem Kaiser auszugleichen. Der märkische Kanzler, Bischof Friedrich von Lebus, wurde in diesem Sinne angewiesen, Verhandlungen mit Georg von Stein oder anderen geeigneten ungarischen Stellen aufzunehmen.⁶²¹

Auf dem Tag zu Schleiz, den auch Kurfürst Albrecht besuchte, kamen Brandenburg und Sachsen entsprechend der brandenburgischen Lesart überein, daß eine weitere Antwort von ihrer Seite an König Matthias derzeit nicht erforderlich sei, da der König innerhalb einer bestimmten Zeit auf die Erklärung Markgraf Johanns nicht reagiert habe.⁶²² Gegen Angriffe von seiten Ungarns wurden frühere Beistandsvereinbarungen bekräftigt. Falls die weitere Entwicklung dahin ginge, daß "die keiserliche maiestad die obirhandt gewunn und der konig nachteil", wollte man erneut zusammenkommen, um sich weiter zum Nut-

⁶¹⁷ Ebd., nr. 853, S. 158. Kurfürst Albrecht an Markgraf Johann am 24. Februar 1482. Der Kurfürst forderte seinen Sohn auf, den kompromittierenden Briefwechsel zwischen ihnen zu vernichten.

⁶¹⁸ Ebd., nr. 836, S. 144 f.

⁶¹⁹ Ebd., nr. 843, S. 150; vgl. nr. 852, S. 157 (Herzog Wilhelm von Sachsen an Kurfürst Albrecht am 2. März 1482). Markgraf Johann sollte den Sachsen das Anbringen Guldeins (Goldeners), nicht aber seine Antwort mitteilen. Ebd., nr. 846, S. 153.

⁶²⁰ Ebd., nr. 836, S. 144 (Kurfürst Albrecht an Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht von Sachsen am 31. Januar 1482). So wurde das Anbringen von Herzog Wilhelm von Sachsen auch verstanden.

⁶²¹ Schreiben an den Bischof von Lebus vom 30. Januar 1482. Ebd., nr. 834, S. 143 Anm. 2. Vgl. nr. 838 Anm. 3, S. 146 f.

zen beider Häuser zu verständigen.⁶²³ Im Grunde diente der Tag zu Schleiz, der durch die persönliche Teilnahme der Fürsten die Form eines Kongresses hatte, nur dazu, die von Kurfürst Albrecht wohl etwas überbewertete Fehlleistung seines Sohnes zu korrigieren, den Markgrafen in seine Politik einzubinden und die noch junge gemeinsame Front mit den Wettinern, insbesondere die strikte Beistandsverpflichtung, politisch zu aktivieren, ohne daß wirklich gravierende neue Sachverhalte dies erforderlich gemacht hätten.

Die ungarische Seite war, was den politischen Agenten Georg von Stein anlangt, nicht geneigt, den brandenburgischen Vorstellungen, wie sie vom Kanzler Bischof Friedrich von Lebus vorgetragen wurden, zu folgen und den Kurfürsten aus dem grundsätzlichen, durch die Reichshilfe verursachten und dem aktuellen, durch die Erklärung des Markgrafen heraufbeschworenen politischen Dilemma zu entlassen.⁶²⁴ Das auf subtilen und deshalb politisch fragilen Rechtserwägungen basierende politische Konzept des Kurfürsten, die brandenburgischen Lande gegen Angriffe aus Schlesien, ob sie nun von seiten des vorgeschobenen Hans von Sagan oder unmittelbar durch König Matthias veranlaßt wurden, durch ein beiderseitiges Bekenntnis zum Frieden zu sichern und dabei gleichzeitig der reichsrechtlich gebotenen Hilfsverpflichtung gegenüber dem Kaiser nachzukommen, wurde von Georg von Stein als „zu maisterlich“, als gekünstelt zurückgewiesen. Dies galt auch für das Ansinnen des Reichstags, der König solle, wie es Stein interpretierte, sich der Lande begeben, aus denen er dem Kaiser "Gegenwehr" leisten konnte, falls es nowendig war. Stein entzog der kurfürstlichen Rechtsargumentation jeden Boden, indem er dem bekannten ungarischen Standpunkt entsprechend eine reichsrechtliche Verpflichtung der Häuser Brandenburg und Wettin nicht anerkannte und geltend machte, daß das repressive Vorgehen des Königs gegen Kaiser Friedrich III. durch den Wortlaut der vom Kaiser eidlich eingegangenen Schuldverschreibung gedeckt sei, daß der ganze Konflikt um die Schuld-erfüllung durch den Kaiser und nicht um eine "belaidigung des heiligen reichs" gehe; aber "yder man sein lied reymet, als er im das zu dienen vermainet". Eine Schlichtung des Streits durch die beiden Häuser hielt Stein für völlig aussichtslos, solange sie den Kaiser militärisch unterstützten, denn der König werde niemals akzeptieren, daß sie "seinen veindt mit der that beystand thon der sachen, so sy offenlich tayrichter sein sollen".⁶²⁵

⁶²² Ebd., nr. 860, S. 164. Vgl. S. 165 Anm. 1; PRIEBATSCH II, S. 36 f. (Einleitung). Zum Zustandekommen des Tages s. nr. 852, S. 156-158.

⁶²³ Ebd., nr. 860, S. 164 f.

⁶²⁴ Georg von Stein an den Bischof Friedrich von Lebus am 27. Februar 1482. Ebd., nr. 854, S. 159 f.

⁶²⁵ Ebd., S. 159. Georg von Stein erachtete es für eine Leichtfertigkeit von seiner Seite, wenn er den Vorschlag dem König überhaupt übermittelte. Aussichten auf Erfolg von Ausgleichsbemühungen sah er gleichwohl dann für gegeben, wenn Sachsen und Brandenburg ihre Militärhilfe für den Kaiser einstellten. Er wollte trotz

Im März 1485 erläuterte Kurfürst Albrecht seinem Sohn noch einmal seine grundsätzliche Position im Verhältnis zum Kaiser und zu König Matthias von Ungarn:⁶²⁶ Als Kurfürst des Reichs ist er "unwidersprechenlich des kaysers teyl". Um jeden Verdacht von Illoyalität zu vermeiden, soll Markgraf Johann, ohne die Erlaubnis des Kaisers als seines rechten Herrn einzuholen, angesichts der Beschaffenheit des Konflikts zwischen dem Kaiser und König Matthias nicht persönlich zu Verhandlungen mit dem König zusammenkommen. Johann soll ja als sein Nachfolger später einmal vom Kaiser die Regalien empfangen.⁶²⁷ Dieser Hinweis ist insofern von Bedeutung, als Friedrich III. mehrfach in der zurückliegenden Zeit die Regalienleihe zu einem politischen Instrument gemacht hatte. "Aber den könig für den kopf zu schlagen, ist auch nit zu raten, sunder als wirs bedencken sich zymbt mit fug also zu handeln den mitteln wegh zu geen, sich nit zu stossen an den fels oder zu der anderen seyten in den pfull zu fallen". Markgraf Johann sollte deshalb dem König seine und des Kurfürsten besondere Pflichtbindung gegenüber dem Kaiser durch seine Räte oder seinen Onkel, Herzog Friedrich von Liegnitz, darlegen lassen und bekunden, daß er sich zu dem bereitwillig verstehen werde, was er dem König mit Ehren und Fug leisten könne.⁶²⁸ Ohne besondere kurfürstliche Weisung soll sich der Markgraf andererseits dem König gegenüber nicht feindselig verhalten, soweit dies ehrenhalber möglich ist.⁶²⁹

aller Bedenken den brandenburgischen Vorschlag "in guter gehaim" und wie verlangt ohne Bezug auf den Bischof an eine Vertrauensperson am Königshof gelangen lassen. Wenn man sich vergegenwärtigt, was Kurfürst Albrecht von Georg von Stein und seinen "Bescheißereien" im allgemeinen hielt und was den Kurfürsten zu dem Vorschlag veranlaßte, wird man die Qualität des diplomatischen Zuges einschätzen können.

⁶²⁶ "Fertigung des von Zollir und doctor Czerers, canzlers etc. an mein herrn marggraf Johannsen". 1485 März 17. Ebd., nr. 1056, S. 369.

⁶²⁷ "selig ist der den eins andern schad warnet, das dadurch er nicht in verzug fellet, seine regalia im zu leihen und der wird zu gebrauchen, die daraus wachsen in einem schein eins verwurckens; dann ein weyß tuchlin mus man schon halten, das es nit mayl [Flecken] empfah". Ebd.

⁶²⁸ "aber nachdem sein herr vater dem Ro. kayser als ein churfurste des reichs mit glubden und eyden verwandt und er als ein nachfolgender erb sey und die ko. wird in widerwertigkeit mit seinem herrn dem Ro. kayser stee, solt er dann deshalb in verdacht gegen dem Ro. kayser, komen, das hulf sein ko. wird nichts und brecht im grossen nachteil ytzundt gegen seinem herrn vater und dem ganzen reich und viel im kunftlich zu schaden gegen dem Ro. kayser, hab er ein getrauen zu der ko. wird, das er im des nicht gönnt, dann sein ko. wird soll in keyn zweivel setzen, was er mit ern und füg im willen erzaigen kann, das sey er bereits gemüts willig." Ebd.

5. Die bayerische Ungarn- und Reichspolitik

a) Grundlinien der bayerischen Politik

Vergleicht man die Politik des Kurfürsten Albrecht von Brandenburg im Konflikt Kaiser Friedrichs III. mit König Matthias von Ungarn mit der Haltung der bayerischen Fürsten, so ergibt sich auf der Grundlage sehr verschiedener Prämissen eine völlige Umkehr der Rangordnung. Kurfürst Albrecht war ein grundsätzlicher Gegner des "uffgeruckten" Königs; in Schlesien stießen beiderseitige territoriale Interessen zusammen. Weiterhin hatte Albrecht schon als Markgraf von Brandenburg-Ansbach seine territorialpolitischen Zielsetzungen mit der kaiserliche Politik verknüpft, wenn nicht sogar sich ihrer bedient; jahrzehntelang war er Exponent und Inspirator zugleich der Reichspolitik Friedrichs III. Trotz aller Mißstimmungen und Enttäuschungen über die temporäre Annäherung Friedrichs III. an die bayerischen Wittelsbacher bekannte er sich eindeutig zur Seite des Kaisers und zu seiner besonderen reichspolitischen Verpflichtung als Kurfürst, die ihm auch unabhängig von der Person des Kaisers aufgegeben war. Als einer der wenigen Reichsfürsten überhaupt und zusammen mit Sachsen als unmittelbarer Nachbar des ungarischen Königs leistete er trotz politischer Risiken und Nachteile Reichshilfe; seine im ganzen gesehen flexible Politik gegenüber Ungarn war der prinzipiellen Option für Kaiser und Reich untergeordnet.

Die nicht zuletzt durch Albrecht von Brandenburg mitbegründeten historischen und die aktuellen Differenzen der Herzöge Ludwig und Georg von Bayern-Landshut mit dem Kaiser sind explizit in dem Gutachten von 1485/86 aufgeführt und bilden zusammen mit dem Verweis auf die traditionelle gegenseitige Freundschaft mit König Matthias die Grundlage für die politische Orientierung der Landshuter Linie. Unmittelbare Gefahren gingen für sie in erster Linie von dem jagellonischen Königreich Böhmen aus, doch wandten die Herzöge Albrecht und Georg 1481 und erneut 1485 auf dem Frankfurter Reichstag gegen die Leistung einer Reichshilfe ein, daß sie ihnen wegen ihrer Nähe zum ungarischen Herrschaftsbereich "schwer" und die projektierte Reichseiningung, die ihnen Schutz bieten sollte, noch immer nicht errichtet sei.⁶³⁰ In der Folgezeit bekannten sie sich, wie noch zu

⁶²⁹ "so ledt unzweivelich der ko. nit gern die marck zu Brandemburg zu widerwertigkeit auf sich und leßt ine auf gutem wane fridlich sitzen, das setzt in keyn zweivel, dann wer nit stelen will, der sol nit dieplich gebaren; recht thon und zu handeln, das man bekennen mag, ist das lenger leben." Ebd.

⁶³⁰ Ebd., nr. 1048, S. 359. Am 11. Oktober 1485 empfahl Kurfürst Albrecht dem Kaiser den Abschluß eines derartigen Bündnisses. Ebd., nr. 1134, S. 453.

zeigen sein wird, gegenüber König Matthias dazu, daß sie durch die Nichterfüllung der Reichsanschläge eine wirkungsvolle Reichshilfe verhindert hätten, und erwogen in konspirativen Bündnisverhandlungen mit Ungarn, ihre antikaiserliche Politik jetzt in Umkehrung der früheren Sicherheitsbestrebungen durch einen Beistandspakt mit König Matthias gegen Kaiser und Reich rückzuversichern.

Als Herzog Ludwig von Bayern-Landshut seine vermittelnde Haltung gegenüber dem gebrandeten Georg von Podiebrad angesichts der päpstlichen Mahnungen und Strafandrohungen nicht mehr aufrechterhalten konnte, aber dennoch an einem aktiven Ketzerkrieg weiterhin nicht interessiert war, suchte er, nachdem das Projekt eines Reichsdefensionsbundes gegen Böhmen nicht zustande kam, Schutz und Sicherheit vor dem gefährlichen Nachbarn durch Einungen mit Sachsen und dem 1469 zum böhmischen König gewählten Matthias Corvinus.⁶³¹ Die Herzöge Ludwig und Albrecht IV. von Bayern sowie Pfalzgraf Friedrich beantworteten eine ungarische Bündnisofferte mit dem Vorschlag einer freundlichen Einung auf Lebenszeit, jedoch ohne gegenseitige militärische Hilfsverpflichtung: Die Fürsten erkennen König Matthias als böhmischen König an und brechen mit Georg von Podiebrad; werden sie deshalb von König Georg mit Krieg überzogen, erhalten sie Hilfe von Ungarn.⁶³²

Am 1. September 1469 bestätigte Matthias Corvinus die böhmischen Lehen Herzog Ludwigs, und am folgenden Tag schloß er mit den wittelsbachischen Fürsten das Bündnis auf Lebenszeit, das ihn zu einseitiger Hilfeleistung bei einem Angriff aus Böhmen verpflichtete.⁶³³

Etwa aus dieser Zeit stammt ein Projekt, wie die Beziehungen zwischen Ungarn und dem Hause Bayern mit Wirkung auf weitere Reichsfürsten und im Sinne einer Front gegen das konkurrierende Polen ausgestaltet werden könnten.⁶³⁴ Unter dem Decknamen Dr. Martians wollte möglicherweise Dr. Martin Mair⁶³⁵ von sich aus durch einen Konfidenten dem

⁶³¹ S. RIEZLER, *Geschichte Baierns III*, S. 435 ff. A. BACHMANN, *Deutsche Reichsgeschichte II*, S. 111 ff. A. KRAUS, in: *Handbuch der bayerischen Geschichte II*, S. 284 f. K. NEHRING, *Matthias corvinus, Kaiser Friedrich III. und das Reich*, S. 41.

⁶³² FRA II, 20, nr. 494, S. 600 f. Instruktion der zum König von Ungarn abgefertigten bayerischen Räte entsprechend dem Beschluß im Rat vom 21. Juli 1469; an der Sitzung hatte Dr. Martin Mair teilgenommen.

⁶³³ Ebd., nr. 494, S. 601. RIEZLER III, S. 438. NEHRING, S. 41.

⁶³⁴ BayHStA Abt. I, Fürstenbücher, nr. 14, fol. 86-89. Erwähnt bei RIEZLER III, S. 438 f.

⁶³⁵ Ein Dr. Marthans ließ sich in herzoglichem Dienst nicht nachweisen. Vgl. auch H. LIEBERICH, *Die gelehrten Räte, Staat und Juristen in Bayern in der Frühzeit der Rezeption*, in: ZBLG 27 (1964), S. 120-189. DERS., *Klerus und Laienwelt in der Kanzlei der bayerischen Herzöge des 15. Jahrhunderts*, in: ZBLG 19 (1966), S. 239-258. Der Verfasser war von König Matthias zu seinem Rat und Diener aufgenommen worden

Ungarnkönig den geheimen Vorschlag unterbreiten lassen, nach einer Eroberung des Königreichs Böhmen dort Herzog Albrecht von Bayern-München zu seinem Gubernator⁶³⁶ einzusetzen. So "abenteuerlich" das politische Kernstück des Planes sein mag, so einleuchtend und für das politische Denken aufschlußreich sind einzelne Prämissen und Folgerungen. Diese Diskrepanz zwischen den politischen Realisierungschancen und der immanenten Logik und Konstruktivität des Plans kennzeichnet die meisten der politischen Entwürfe und Projekte Mairs, die in Grundzügen häufig wiederkehren.

Der Vorschlag nennt drei Aspekte und Ziele ungarischer Politik, für die es der Unterstützung durch einflußreiche, mächtige und vernünftige Leute bedarf: Zunächst geht es um die Okkupation Böhmens, für die Matthias die Unterstützung der Reichsfürsten braucht. In erster Linie ist dabei an die Herren von Bayern zu denken, die auf Grund ihres großen Anhangs die Unterstützung weiterer Reichsstände und von Reichsstädten vermitteln können. Weiterhin ist es König Matthias - damit wird die große politische Perspektive eröffnet - durch den Besitz zweier Königreiche und einer Vielzahl von Fürstentümern und Land und Leuten sowie kraft seiner besonderen persönlichen Befähigung gegeben, daß Papst, Kaiser, andere christliche Könige, Kurfürsten und Fürsten "ein groß aufsehen auf in haben, dadurch er sein wird vnd macht erweytern, im in dyser welt groß er, lob vnd nutz erlangen vnd darnach ain ewig salig gedächtnuss machen mag". Schließlich hat er schwere Angriffe von seiten der Türken, der Walachen, des Königs von Polen und anderer zu gewärtigen.

Ausgangspunkt für die unmittelbaren Ratschläge, wie die erforderliche Unterstützung gewonnen werden kann, ist die Überlegung, daß der König, wenn er Böhmen vollständig erobert hat, dort nicht fest residieren kann und für seine zeitweilige Abwesenheit einen besoldeten Gubernator bestellen muß. Mit Rücksicht auf die ständisch-politischen Rivalitäten und Empfindlichkeiten unter den böhmischen Herren ist es nicht ratsam, einen Böhmen damit zu beauftragen, da unter diesen Voraussetzungen eine Herrschaftskonsoolidierung und Befriedung in Böhmen nicht gelingen kann. Aus mehreren Gründen wird statt dessen die Ernennung eines benachbarten Herrn von Bayern, nämlich Herzog Al-

(fol. 85v). Das Projekt wird von RIEZLER (S. 438) auf Grund seiner "abenteuerlichen" Konzeption ohne weitere Begründung Dr. Mair zugeschrieben. Das Schriftstück selbst ist kein Autograph Mairs; geringfügige Korrekturen können von Mairs Hand stammen.

⁶³⁶ Unter König Albrecht II. war Graf Ulrich von Cilli Gubernator des Königreichs Böhmen. J. F. BÖHMER, *Regesta Imperii*, XII, bearb. von G. HÖDL, Wien/Köln/Graz 1975, nr. 638. In den Jahren 1452-1458 hatte dieses Amt Georg von Podiebrad inne.

brechts von Bayern-München, empfohlen. Abgesehen von seiner hervorragenden Befähigung spricht für den jungen und sehr gebildeten Fürsten, daß die Übernahme des Gubernatorenamtes durch einen bayerischen Herrn für den König eine große Ehre bedeutete. Die Lande Albrechts haben eine lange gemeinsame Grenze mit Böhmen, so daß er im Notfall mit seiner Militärmacht dem König zu Dienst kommen und innerböhmische Konflikte bereinigen kann. Darüber hinaus ist Albrecht als bayerischer Herr mit zwei Kurfürsten, dem Erzbischof von Köln und dem Pfalzgrafen, dazu mit Herzog Ludwig und anderen bayerischen Herren verwandt und mit Herzog Ernst von Sachsen verschwägert; diese Fürsten werden an diesem Vorhaben als Verwandte und Freunde Gefallen finden und dem König um so bereitwilliger ihre Dienste zur Verfügung stellen. Schließlich wird zwischen dem König und den genannten Kurfürsten und Fürsten ein für künftige Zeiten vorteilhaftes Vertrauensverhältnis entstehen.

Es wird damit gerechnet, daß sich der König mit dem Hinweis einer definitiven Antwort entzieht, er sei für die vollständige Eroberung Böhmens auf die Hilfe böhmischer Herren angewiesen, die sich ihrerseits Hoffnung auf das Gubernatorenamt machten und nicht enttäuscht werden dürften. Dem ist entgegenzuhalten, daß die Verhandlungen mit Albrecht in großer Stille und unter strenger Geheimhaltung geführt werden können, so daß den böhmischen Herren die Hoffnung nicht genommen, andererseits aber Albrecht mit seinen Freunden und Verwandten ganz auf die Seite des Königs gebracht wird. Durch Albrecht wird aber auch anderen an das Königreich Böhmen angrenzenden deutschen Fürsten die Furcht und Sorge genommen, daß sie in Abwesenheit des Königs einem unfreundlichen und drückenden Gubernator ausgesetzt sind. Wenn sie sich vor unbilligen Kriegen und Übergriffen eines Gubernators sicher wissen können, werden sie dem König auch Hilfe und Beistand gegen die Ketzerei leisten. Ein minder hochgeborener und mächtiger Gubernator als Albrecht, der dem Kreis der böhmischen Herren entnommen ist, besitzt bei den Kurfürsten und Fürsten kein so großes vergleichbares Vertrauenskapital. Aus Furcht vor künftigen Angriffen aus Böhmen werden sie möglicherweise den König nicht unterstützen, sondern sich untereinander oder mit dem König von Polen zu ihrem Schutz verbünden, woraus dem König vielfältige Konflikte und Hindernisse erwachsen könnten.

Auch wenn der Lösungsvorschlag wohl kaum die dargestellte weitreichende Bedeutung haben mochte, so sind doch wesentliche Bedingungen für eine ausgreifende, nach Westen orientierte ungarische Politik genannt, die Notwendigkeit, bei einem Kreis einflußreicher Reichsfürsten Rückhalt zu finden und durch das als wichtig hervorgehobene Moment der Vertrauensbildung auf dem Wege einer böhmischen Grenzberuhigung eine Frontstellung

der reichsfürstlichen Nachbarn oder ihre Anbindung an die polnischen Jagellonen zu verhindern. Das Projekt wurde aber dadurch überholt, daß sich nur die Landshuter Linie dauerhaft als zuverlässiger Bündnispartner des Ungarnkönigs erwies. Im Passauer Bistumsstreit wurde Herzog Georg von Ungarn unterstützt; von dem Mann des Domkapitels, dem früheren Landshuter Kanzler und Rat Dr. Friedrich Mauerkircher, erwarb König Matthias die wichtigen Passauer Plätze, Mautern und St. Pölten als Pfandschaft,⁶³⁷ und noch ehe eine kaiserliche Abmahnung eingetroffen war, rückten Anfang Oktober 1481 - wie zuvor in den Stiften Salzburg und Seckau - ungarische Truppen ein.

Auf der anderen Seite schwenkte Herzog Albrecht IV. im Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen zwischen ihm und seinen Brüdern um die Regierung der Münchener Lande auf die gegnerische Seite ein und schloß 1472 mit König Kasimirs IV. von Polen und seinem Sohn König Wladislaw von Böhmen sowie 1483 - ohne die anderen bayerischen Fürsten auszunehmen - mit Kurfürst Albrecht von Brandenburg Bündnisse,⁶³⁸ während König Matthias seinen Bruder Herzog Christoph unterstützte und ihn 1476 in Sold nahm.⁶³⁹

Erst die expansive Politik der beiden bayerischen Fürsten in den Jahren seit 1486 und der wachsende Widerstand des Kaisers, aber auch schwäbischer Stände und Städte gegen diese Politik führte beide Linien zusammen und ließ sie nach Rückhalt gegen die bedrohliche Koalition des 1488 begründeten Schwäbischen Bundes suchen. Zu Konflikten zwischen Herzog Albrecht und dem Kaiser kam es 1486 und 1487 wegen der die Vorlande und Tirol betreffenden Verträge mit Erzherzog Sigmund, wegen des Anspruchs auf Görz, der heimlichen Heirat mit der Kaisertochter und der Mediatisierung der Stadt Regensburg. Die Spannungen zwischen Herzog Georg und dem Kaiser wuchsen durch die Fehde des Herzogs gegen Nördlingen und sein Vorgehen im Zusammenhang mit der Augsburger Bischofswahl von 1486.

b) Die Bedeutung der bayerischen Haltung für eine allgemeine Reichshilfe

Die Frage der Reichshilfe war somit für die bayerischen Fürsten aus verschiedenen Gründen in weit höherem Maße als etwa für den Kurfürsten von Brandenburg ein Politikum

⁶³⁷ TH. MAYER, Dreizehn Urkunden über die Verpfändung von St. Pölten und Mautern an Matthias von Ungarn, in: Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen 6 (1851), S. 403-426.

⁶³⁸ RIEZLER III, S. 487 f.

⁶³⁹ Ebd., S. 489. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz II, nr. 487, S. 457.

und weniger eine Frage des Reichsrechts. Die wenigen Reichsstände, die Hilfe leisteten, waren aber angesichts der nicht abbreißenden Hilfsersuchen des Kaisers immer weniger bereit, sich damit abzufinden, daß sich die übrigen Stände ihrer Leistungsverpflichtung nach Gutdünken entzogen, zumal der sachliche und normative Satz galt, daß eine nur unzureichend geleistete Hilfe den ihr gesetzten Zweck verfehlte und deshalb für den einzelnen eine nutzlose und deshalb auch ungerechtfertigte Belastung darstellte. Sie drangen deshalb darauf, daß die durch die Matrikel begründete Solidarität und Leistungsverpflichtung tatsächlich auch von allen Ständen erfüllt wurden, und vertraten konsequenterweise die Auffassung, daß die Schuld aus der zurückliegenden Hilfszusage und Matrikel durch neue Verhandlungen auf dem Reichstag nicht erlosch, sondern daß ihre Erfüllung weiterhin geltend gemacht werden sollte. Auf dem Frankfurter Reichstag vom Februar 1485 bekundeten die sächsischen und brandenburgischen Gesandten in einem mit dem kaiserlichen Anwalt Graf Haug von Werdenberg "socialiter" geführten Gespräch, es sei eine unzumutbare Belastung, daß "allweg die willigen die purde tragen solten".⁶⁴⁰

Als Werdenberg den Mißstand lediglich im Hinblick auf das Interesse des Kaisers an einer zureichenden Hilfe anerkannte und ihnen zubilligte, daß dies für die wenigen Stände auf die Dauer nicht tragbar sei, stießen sie nach und verwiesen auf die Diskrepanz zwischen den großzügigen Hilfszusagen und der geringen effektiven Leistung und forderten zugleich Maßnahmen, die sicherstellten, daß "ain aintrechtig hilf geschee"; dann könne dem ungarischen König sehr wohl widerstanden werden. Die Gesandten hoben namentlich Bayern und aus dem Kreis der Kurfürsten die auf dem Reichstag zeitweise persönlich anwesenden Erzbischöfe von Köln und Trier unter denjenigen Ständen hervor, die bislang "ungehorsam" waren, und verlangten, daß sie ihre Rückstände aus der Matrikel von 1481 noch leisteten.⁶⁴¹

Die brandenburgischen Vertreter wurden zu dieser Forderung durch ihre Instruktion veranlaßt, in der Kurfürst Albrecht seine Vorschläge für eine Reichshilfe in konstruktiver Verbindung mit einer Strategie der Kriegführung skizzierte.⁶⁴² Seine Vorstellungen unterbreitete er zugleich unmittelbar dem Kaiser.⁶⁴³ Demnach waren 1481/82 nur 6.000 Mann des Matrikelkontingents von insgesamt 21.000 Mann im Feld. Die noch verbleibenden 15.000 Mann sollten von den Reichsständen, die ihre Quoten nicht erfüllt hatten, jetzt

⁶⁴⁰ Bericht der brandenburgisch-ansbachischen Gesandten Ludwig von Eyb und Dr. Johann Pfofel vom 7. Februar 1485. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz III, nr. 1038, S. 342.

⁶⁴¹ Ebd.

⁶⁴² Ebd., nr. 1036, S. 338 f. 1485 Februar 3.

für ein Jahr gestellt werden, während die Stände, die ihrer Verpflichtung nachgekommen waren, ein zusätzliches, aber gegenüber der Matrikel von 1481 linear reduziertes Kontingent an Fußtruppen von 2.000 Mann unter sich repartieren sollten.⁶⁴⁴

Als absehbar war, daß sich die Reichsstände einer Konkretisierung ihres generellen Hilfserbietens durch eine Matrikel mit dem Hinweis auf die geringe Zahl der geladenen und erschienenen Stände entzogen, schlug Werdenberg selbst - erfolglos - auf der Grundlage einer Revision der Matrikeln seit 1471 eine Entlastung der zuletzt verzeichneten Stände vor, indem er jetzt auch die Geistlichkeit in den verschiedenen größeren und kleineren Stiftungen, die bislang überhaupt keine Hilfe leisteten, außerdem zahlreiche Lehnsträger des Reichs außerhalb des Fürstenstandes, die gleichfalls nichts beitrugen und doch verpflichtet waren, und eine Reihe 1481 nicht aufgeführter Frei- und Reichsstädte herangezogen wissen wollte, da sich daraus insgesamt eine nicht unbeträchtliche Hilfe ergebe. Tatsächlich berührte er damit aber auch die heikle Frage der eximierten Stände, die von den größeren Territorialherren selbst zur Entlastung ihrer Quoten beansprucht wurden, und den Umstand, daß selbst die 1481 schon verzeichneten Städte nicht durchgehend einen eindeutigen und unbestrittenen Status als immediate Frei- und Reichsstädte besaßen.⁶⁴⁵

Auf dem Frankfurter Reichstag und auf dem Speyrer Konvent von 1486 spitzte sich dann die Frage der Reichshilfe auf Bayern zu, da man mit Dringlichkeit darauf verwies, daß Hilfe und Beistand der Fürsten des Hauses Bayern erforderlich seien.⁶⁴⁶ Aber gerade das Verhältnis Kaiser Friedrichs III. zu den Herzögen Albrecht und Georg, deren Territorien

⁶⁴³ "in seiner gnaden handt". Ebd., nr. 1044, S. 347 f. Vgl. auch das Schreiben des Kurfürsten an den Kaiser vom 7. März 1475, ebd., nr. 1053, S. 366 f.; ferner die Aufzeichnung Kurfürst Albrechts vom Oktober 1485 im Hinblick auf den vom Kaiser anberaumten Dinkelsbühler Tag, nr. 1134, S. 453 f.

⁶⁴⁴ Ebd., nr. 1036, S. 338 f. Der Kurfürst schlug folgende Strategie vor: "dienen die XV^m auch ein jar und fahen ane zu ostern und ziehen auf den konig von Ungern, sind sie starck gnug mit einem here und vertreiben das jar auf im, domit unser gnedigster her mog ein zimliche richtigung erlangen. item das die k. m^t. mit seinen erblanden, desgleichen der von Saltzburg [Erzbischof Johann (von Gran)] und herzog Sigmund von Osterreich ziehen fur die verloren sloß, die in der zeit, dieweil man auf dem konig leyt, zu erobern mit gots hilfe; dann die frembden frauen und frembden sloß geen gern wider heim, wo der gewalt vorhanden ist, das sies mit gots hilf hoffenlich getan mogen. item all ander, die vor gedient haben, dienen seiner kⁿ. gnaden darzu, auch zu widerbringung der sloß mit II^m guter trabanten [Fußknechte] von ostern ane bis umb Martini; dieweil mag man zu feld pleiben, die sloß zu erobern; so der kayser II^m an seinem ort darzu hab, sind III^m; so dann der herzog von Osterreich und der bischove von Saltzburg IIII^m darzu haben an irem ort, das sind VIII^m, wurd es hoffenlich mit gots hilf an allen dreyen orten wol geen; in solher mas wollen wir nach unser anzahl under den II^m gern dienen, wiewol wir vor auch gedient haben und noch in dem kayⁿ dienste sind, uf das aller will und undertenigkayt an uns gespurt werde". Der Kurfürst wollte eine Quote von 200 Fußknechten übernehmen. Ebd., nr. 1044, S. 347 f. Vgl. die Wiederholung dieses Plans nr. 1053, S. 367, nr. 1134, S. 453 f.

⁶⁴⁵ Bericht der brandenburgisch-ansbachischen Gesandten vom 19. Februar 1485. Ebd., nr. 1048, S. 361 f. Vgl. auch die Andeutungen Graf Werdenbergs, daß eine Königswahl Maximilians eine Entlastung der Stände bringen könne. Ebd., nr. 1038, S. 342; nr. 1048, S. 361.

auf Grund ihrer geographischen Lage eine strategische und organisatorische Schlüsselstellung zukam, hatte sich außerordentlich verschlechtert. Der Kaiser war wegen ihrer bisherigen Verweigerung und wegen der angehäuften Spannungsmomente und Konflikte, zuletzt wegen der Mediatisierung der Stadt Regensburg durch Herzog Albrecht, dermaßen verärgert, daß er die Herzöge zu dem Nürnberger Reichstag des Jahres 1487 nicht mehr lud. Er hatte angeblich die Entschlossenheit geäußert, "sich ee deß landes Osterich zu verziehen, dan Regenßpurg dem riche nochzulassen".⁶⁴⁷ Der Frankfurter Gesandte Dr. Ludwig zum Paradis richtete sich angesichts dieser Differenzen und der Auswirkungen, die sich daraus für die Beratungen über die Reichshilfe gegen Ungarn ergaben, auf langwierige Verhandlungen mit ungewissem Ausgang ein, denn zuerst müßten Versuche unternommen werden, die Spannungen zwischen dem Kaiser und den bayerischen Herzögen zu entschärfen, damit die Herzöge den Reichstag besuchten. Man war sich unter den Ständen auf dem Reichstag einig, daß ohne den Truppeneinsatz und die Nachschub- und Versorgungslinie⁶⁴⁸ durch Bayern ein militärisches Unternehmen gegen den König von Ungarn keine Aussicht auf Erfolg hatte. Dr. Ludwig zum Paradis resümierte lapidar: "sine hijs [die bayerischen Fürsten] nihil possumus facere".⁶⁴⁹ Ein Durchzug durch Böhmen als Alternative wurde für kaum realisierbar erachtet. Falls die bayerischen Herzöge sich sperren, kam nach Ansicht des Frankfurter Gesandten nur eine Geldleistung der Stände anstatt einer Militärhilfe in Form eines großen Reichsheeres in Frage.⁶⁵⁰

Die Kurfürsten und Fürsten drängten den Kaiser, der Bedeutung Bayerns wegen die Fürsten doch noch durch eine Gesandtschaft der Stände zum Reichstag zu erfordern. Zu seinem Verhältnis zu den bayerischen Herzögen führte der Kaiser vor dem Reichstag aus,⁶⁵¹ er habe Herzog Georg mehrmals "umb schlechte gemayne hendel, allain die oberkait und ere des heiligen reichs berurende, die hertzog Jorg alle zu thun schuldig gewest were", angeschrieben und eine Antwort verlangt. Ihm sei nie eine andere Antwort gegeben worden, als daß der Herzog eine Gesandtschaft entsenden wolle. Doch bis auf den heutigen

⁶⁴⁶ Vgl. die Heeresordnung des Frankfurter Reichstags von 1486; Neue Sammlung I, nr. LXI c, S. 274. Der Kaiser wird darin aufgefordert, sich unverzüglich darum zu bemühen, daß die Herren von Bayern sich in die Hilfe begaben. MÜLLER, Reichstags-Theatrum II, S. 87 (Speyrer Konvent von 1486).

⁶⁴⁷ Bericht des Frankfurter Gesandten Dr. Ludwig zum Paradis vom 29. März 1487. J. JANSSEN, Frankfurts Reichs-correspondenz II, nr. 623, S. 452. Ähnlich in seinem Bericht vom 8. April 1487; nr. 627, S. 456.

⁶⁴⁸ Die Frage des Nachschubs an Proviant wurde vom Kaiser mit der Behauptung heruntergespielt, es sei in Österreich genügend vorhanden. Ebd., nr. 640, S. 487.

⁶⁴⁹ Ebd., nr. 623, S. 454. Vgl. nr. 626, S. 455.

⁶⁵⁰ "werde auch das sloß sein et forte causa proxima". Ebd., nr. 627, S. 456 f.; vgl. nr. 632, S. 463.

⁶⁵¹ Ebd., nr. 640, S. 478 f.

Tag sei nichts erfolgt, der Herzog habe ihn völlig "verachtet", deshalb sei er sich sicher, daß alle Bemühungen um den Herzog nutzlos seien. Wie sich Herzog Albrecht ihm und dem Hause Österreich gegenüber verhalten habe und es noch tue, sei den Ständen selbst bekannt. Der Kaiser ließ jedoch zu, daß die Kurfürsten und Fürsten, die an der Nowendigkeit einer bayerischen Hilfe und darüber hinaus an einem von möglichst allen Reichsständen getragenen Beschluß festhielten,⁶⁵² Herzog Albrecht von Sachsen und Markgraf Albrecht von Baden zu den Herzögen entsandten.⁶⁵³ Die bayerischen Herzöge erschienen daraufhin zwar nicht persönlich, fertigten aber Gesandte ab. Die bayerischen Gesandten⁶⁵⁴ hatten indessen, wie die Gesandten Herzog Sigmunds von Tirol⁶⁵⁵ und Graf Eberhards von Wüttemberg,⁶⁵⁶ keine ausreichende Handlungsvollmacht, sondern die Weisung, zu sehen und zu hören und die Ergebnisse hinter sich an ihre Herren zu bringen.⁶⁵⁷ Nach Beratungen mit den Kurfürsten wollte der Kaiser die Gesandten zusammen mit einer reichsfürstlichen Begleitung zurückschicken, um ihre Herren erneut zum persönlichen Erscheinen aufzufordern und sie über den bisherigen Stand der Verhandlungen zu unterrichten.⁶⁵⁸ Die Vertreter Herzog Georgs lehnten es jedoch ausdrücklich ab, zurückzureiten und die Botschaft der Reichsstände zu überbringen.⁶⁵⁹ Die bayerischen Fürsten stellten zwar der Reichsversammlung eine weitere Gesandtschaft und eine Antwort in Aussicht, neue Vollmachten erhielten ihre Vertreter jedoch nicht; mehrfach zogen sie sich auf ihre Weisung zurück.

Als der Kaiser, um die Reichsstände zu einer Hilfszusage in lehnrechtlicher Form zu zwingen, die kuriale Beratung durchbrach und ihnen auf dem Weg der direkten Umfrage Individualnoten abverlangte,⁶⁶⁰ ließ er die bayerischen Gesandten, wenn das reichsstädtische Protokoll korrekt ist, durch Werdenberg in ungewöhnlicher Weise provozieren: In

⁶⁵² Ebd. S. 480 f.

⁶⁵³ Ebd., nr. 627, S. 457; nr. 640, S. 480 f. Herzog Albrecht von Sachsen und Markgraf Albrecht von Baden teilten dem Kaiser angeblich vorab schriftlich mit, daß die bayerischen Herzöge eine Hilfe gegen Ungarn ablehnten. Ebd., nr. 632, S. 463.

⁶⁵⁴ Herzog Albrecht IV. entsandte den Grafen Jorg von Helfenstein und Cunrad von Wirsporg; Herzog Georg den Grafen Sebastian von Ortenperg, den Ritter Caspar von Vestenberg und den Licentiaten Johan Lofelholtz. Ebd., nr. 640, S. 491.

⁶⁵⁵ Ulrich von Slandersperg, Dr. Johann Birckheimer. Ebd.

⁶⁵⁶ Hermann von Sachsenheim. F. WAGNER, Das dritte kaiserliche Buch der Markgrafen von Brandenburg, in: Forschungen zur Deutschen Geschichte 24 (1884), S. 492.

⁶⁵⁷ JANSSEN II, nr. 640, S. 492. Wagner, S. 492.

⁶⁵⁸ JANSSEN II, nr. 640, S. 481; nr. 633, S. 463 f.

⁶⁵⁹ Ebd., nr. 636, S. 465. WAGNER, S. 492. Am 20. April wurde die Instruktion für Herzog Albrecht von Sachsen festgestellt, der seinen Schwiegersohn Herzog Sigmund von Österreich, Herzog Georg von Bayern und den Grafen Eberhard von Württemberg aufsuchen sollte.

den vorausgegangenen Tagen sei davon die Rede gewesen, daß man die bayerischen Herren ihrer Hilfe, des Durchzugs und des Proviants wegen brauche. "Nu hett sich die keys. maj. Verhofft, sie hetten ire pflicht, auch der freuntschafft, damit sie der keys. maj. verwandt weren, und die gnad und guttat, so die keys. maj. herzog Georgen getan het, angesehen und wern uf diesem tag auch gehorsam erschinnen. So sie aber das verachteten, bat sein maj. churfursten und fursten, sie wollten noch der obgeschriebenen ursach halben bey inen verfügen, sich gehorsamlich zu halten und des einbruchs, so sie seiner maj. in ihre erbliche land tetten, oder verhinderung der hilf und des zugs, darinnen sollten sie sein zu recht und aller billikait mechtig sein".⁶⁶¹ Der Licentiat Johann Löffelholz wiederholte hinsichtlich der Reichshilfe seine Weisung: "was ersprislichs und fruchtpars der hilf halben auf disem tag beschlossen und das an ire gnedige herren langen wurd, darinnen wollten sie sich als gehorsam fursten des reichs geburlich hallten [...] Der angrif halben, so das an ir gnedig herren auch langen, wurden sie geburlich antwort dorzu thun".⁶⁶² Jetzt wiegelte Werdenberg ab und gab seiner Bemerkung eine andere Deutung; die Gesandten hätten die Dinge nicht recht verstanden, denn es habe geheißen: "bei inen zu verfügen, das der keys. maj. in ir obrikeit des reichs und seiner erblichen lande dheine einbruch bescheen".⁶⁶³

c) Die bayerisch-ungarischen Einungsverhandlungen

Wie weit sich die bayerischen Fürsten von der gewiß nicht sonderlich engagierten Ungarnpolitik der Reichsstände tatsächlich entfernt hatten, zeigt der Umstand, daß sie sich nicht nur der Reichshilfe völlig versagten, sondern zu einer Zeit, in der sich Kaiser und Reichsstände zur Verteidigung der Reichsobrigkeit und der Nation zu einer Defensionsallianz zusammenschließen bemüht waren,⁶⁶⁴ Bündnisverhandlungen mit Ungarn erwogen und sie schließlich auch als Konsequenz ihrer bisherigen Politik mit konspirativem Charakter führten.⁶⁶⁵ Dem Gutachten von 1485/86 zufolge war die Leistung von Reichshilfe mit dem Bruch der guten Beziehungen zu Ungarn verbunden, ihre Verweigerung mit einer Isolation im Reich und der Gefahr von Straffaktionen durch Kaiser und Reich. Da

⁶⁶⁰ JANSSEN II, nr. 460, S. 503 ff.

⁶⁶¹ Ebd., S. 505.

⁶⁶² Ebd.

⁶⁶³ Ebd., S. 505 f.

⁶⁶⁴ WAGNER, S. 497 f. MÜLLER, Reichstagstheatrum II, S. 113 f.

sich die Herzöge für die Nichtleistung der Hilfe entschieden, war es angesichts der aufgewiesenen Gefahrenmomente und Risiken, die durch eine Reihe von schwerwiegenden Konflikten mit dem Kaiser erheblich verstärkt worden waren, folgerichtig, sich durch ein Bündnis mit Ungarn rückzuversichern.

Am 29. Mai 1487 schrieb Herzog Georg an Herzog Albrecht IV.,⁶⁶⁶ daß er es vor allem "des tags vnd handlung ytz zu Nurmberg vor augen" nicht für richtig halte, zu diesem Zeitpunkt mit dem König von Ungarn ein Bündnis einzugehen, wie es zuvor bei einer Zusammenkunft beider Herzöge in Erding von Albrecht vorgeschlagen worden war. Doch wollte Georg das Bündnis nicht für die Zukunft abgelehnt haben. Daneben war auch von Bündnissen mit Frankreich und den Eidgenossen die Rede. Doch spätestens im Herbst 1487 begaben sich Heinrich von Schauenburg als Gesandter Herzog Georgs und der Rat Wolfgang Schachner im Auftrag Albrechts IV. an den ungarischen Königshof.⁶⁶⁷

König Matthias kündigte zwar zunächst an, er wolle seinen Sekretär Lucas Schnitzer zusammen mit dem Schauenburger zu weiteren Verhandlungen nach Bayern schicken, ließ aber in der Folgezeit den Verkehr mit dem bayerischen Gesandten abbrechen. Zu dieser Brüskierung kam eine demütigende Behandlung des Gesandten durch die Umgebung des Königs. Man schnitt seinem Pferd die Zügel durch, befahl ihm den Auszug aus seiner Unterkunft, untersagte ihm den Zugang zum König und verweigerte ihm die Bezahlung seines Soldes, wie es in einer vom König ausgestellten und gesiegelten Bestallungsurkunde vereinbart war. Der bayerische Gesandte war das Opfer eines kurzfristigen Renversements der ungarischen Politik geworden. Er konnte in Erfahrung bringen, daß König Matthias mit Herzog Albrecht von Sachsen als kaiserlichem Hauptmann in Verhandlungen stand und zuversichtlich war, über Herzog Albrecht zu einem gütlichen Ausgleich mit dem Kaiser oder zu einem Waffenstillstand für Friedensverhandlungen zu kommen.⁶⁶⁸ Sollte dies eintreten, würde der zu Frankfurt (1486) und zuletzt zu Nürnberg (1487) ausgearbeitete große Reichsanschlag gegen Bayern und nicht gegen Ungarn verwendet werden. Ähnliche Befürchtungen waren in dem Gutachten für Herzog Georg bereits früher geäu-

⁶⁶⁵ K. HÖFLER, *Böhmische Studien*, S. 367 f. RIEZLER III, S. 522 f. NEHRING, S. 183 f.

⁶⁶⁶ BayHStA Abt. I, Fürstenbücher, nr. 14, fol. 53.

⁶⁶⁷ Schreiben Herzog Georgs an Herzog Albrecht vom 27. Oktober 1487. Ebd., fol. 78. Bericht über die Gesandtschaft.

⁶⁶⁸ Das Verhandlungsangebot des Königs datiert vom 14. September 1487. R. STOEWER, *Herzog Albrecht, der Beherzte, von Sachsen als Reichsfeldherr gegen die Ungarn im Jahre 1487*, Diss. Greifswald 1882, S. 50. Anfang Dezember 1487 trafen sich Herzog Albrecht und der König in Markersdorf, wo die Waffenstillstandsbedingungen ausgearbeitet wurden. Ebd., S. 62.

bert worden. Jedenfalls wollte sich König Matthias nach Ansicht des Gesandten Gewißheit darüber verschaffen, ob und in welcher Weise er mit dem Kaiser zu einem Ausgleich gelangen konnte, und brach deshalb die Verhandlungen mit Bayern ab, obwohl er mehrfach die Bereitschaft zu einem Vertragsabschluß mit den Herzögen bekundet hatte. Der Gesandte Herzog Georgs hielt es unter diesen Umständen nicht für angebracht, am ungarischen Hof zu bleiben, sondern wollte seinen Auftraggeber "warnen". Auf der Heimreise sondierte er in Böhmen über den in bayerischen Diensten stehenden Wolko von Rosenberg die Aussichten, König Wladislaw mit Bayern zusammenzubringen. Da sie günstig beurteilt wurden, wurden die angeknüpften Kontakte zu böhmischen Stellen weiter aufrechterhalten.

Am 16. Dezember vereinbarte Herzog Albrecht von Sachsen mit König Matthias von Ungarn im Namen des Kaisers und der Reichsstände einen Waffenstillstand bis zum 1. Juni 1488,⁶⁶⁹ den aber der Kaiser zunächst nicht annehmen wollte. Bereits am 25. November 1487 hatte König Matthias seinen Sekretär Schnitzer zu erneuten Verhandlungen mit den bayerischen Herzögen gefertigt.⁶⁷⁰ Ein ungarischer Einungsentwurf war den Herzögen vorab durch Schachner übermittelt worden.

In der Vollmacht für seinen Sekretär geht König Matthias davon aus, daß zwischen der ungarischen Krone und dem Haus Bayern um des Friedens, Wohlstands und der Erhaltung von Land und Leuten willen weiterhin "frundlich ainung, verstentnusz vnd geneigter guter wille" bestehen, die guten Beziehungen aber durch die "geswinden lewff vnd ansuchung der vmblygennden fursten vnd lannde", die langwierig und dauerhaft sein können, gefährdet werden. Da gegenwärtig "menigerlaj seltzamer hanndlung, durch die solh fruntschafft, ainigkeit vnd guter wille" zwischen beiden Seiten gestört werden sollen und sie "in widerwertigkeit geneinander gesetzt vnd geraitzt mochten werden", hat der König erwogen, daß es notwendig sei, die schon bestehende Einung mit den Herzögen zu erneuern und zu erweitern, damit nichts entstehen kann, das beide Seiten in Unwillen und Feindschaft gegeneinander treibt. Diese Absichtserklärung ist auch Bestandteil der ungarischen Vertragsentwürfe.

Aus den erhaltenen, teilweise durchgestrichenen Vertragsentwürfen⁶⁷¹ beider Seiten lassen sich die rechtsrechtliche und reichspolitische Problematik des geplanten Bündnisses,

⁶⁶⁹ F. A. v. LANGENN, Herzog Albrecht der Beherzte, nr. 15, S. 543-550.

⁶⁷⁰ BayHStA, Fürstenbücher, nr. 14, fol. 98rv.

die beiderseitigen Verhandlungspositionen und die aufgetretenen Differenzen ermitteln. Es sollte sich um eine Einung handeln, welche die bestehende Freundschaft und den Frieden sowie insbesondere den gegenseitigen Wirtschaftsverkehr sicherte. Nach bayerischen Vorstellungen⁶⁷² sollte sich das Vertragswerk aus der Einung und drei Beibriefen⁶⁷³ zusammensetzen. Der Sinn dieser Konstruktion, die ihr Vorbild in der Einung von 1469 hat, lag darin, daß man dem Hauptvertrag die Form einer gewöhnlichen, reichsrechtlich korrekten Einung gab, in der auch bestimmte Artikel, die den Feinden der Vertragspartner in den Gebieten der Kontrahenten Aufenthalt, Durchzug, die Vornahme von Kriegshandlungen von ihnen aus verwehrten und ihre Unterstützung durch Kriegsvolk und Proviand ausschlossen, unverfänglich erschienen, da der Kaiser ausgenommen wurde und die positiven Reichspflichten damit anerkannt und aufrecht erhalten waren.⁶⁷⁴ Im Hinblick auf die Erörterungen auf dem Reichstag von 1487 war die Bestimmung wichtig, daß den offenen Feinden Ungarns der Durchzug durch Bayern zwar verwehrt werden sollte, aber nur "souil" es den Herzögen "zimlich vnd fuglich" sei.⁶⁷⁵

Die aktuelle Stoßrichtung der Einung geht aus den drei Beibriefen hervor, die als Geheimabreden gedacht waren. In zwei Beibriefen erklären die Vertragsparteien in einer Mentalreservation, daß der Kaiser entgegen der Exceptionsklausel nicht ausgenommen sein soll.⁶⁷⁶ Gegen mögliche Strafsanktionen von Kaiser und Reich suchte sich die bayerische Seite durch ein im ersten Beibrief niedergelegtes, einseitiges Hilfsversprechen des Königs zu schützen. König Matthias sollte im Falle eines Angriffs des Kaisers oder seines Anhangs auf bayerische Anforderung 1.000 Mann zu Pferd und 3.000 Mann zu Fuß auf

⁶⁷¹ Ebd., fol. 91 ff.

⁶⁷² Ebd., fol. 91rv, 94rv, 92rv, 95.

⁶⁷³ Es handelt sich um folgende Beibriefe: Hilfsverpflichtung des Königs gegen den Kaiser oder seinen "Anhang" (fol. 92rv); Widerruf der Exception des Kaisers - in beiderseitigem Einvernehmen - durch König Matthias (fol. 92v); Widerruf durch die Herzöge Georg und Albrecht (fol. 95).

⁶⁷⁴ Ebd., fol. 94v.

⁶⁷⁵ Ebd., fol. 91v. Der Artikel ist nachträglich von anderer Hand in die Reinschrift am Rande eingefügt.

⁶⁷⁶ Der Widerruf wird als nachträgliche Vertragserweiterung dargestellt. Während König Matthias seine Stellung als Lehnsträger von Kaiser und Reich und als Kurfürst außer Betracht läßt und lediglich erklärt, daß der Kaiser in der Einung "nit ausgenommen sein sol", wird in dem herzoglichen Widerruf ausdrücklich auch die Konsequenz im Hinblick auf die positiven Rechtspflichten der Exception gezogen: "Gereden vnd geloben ouch darauf bey vnnsern furstlichen worten, daz wir im [dem Kaiser] noch yemands von seinen wegen wider den [...] kunig von Hungern dhein hilff noch beistand tun noch den vnnsern zutun gestatten sullen noch wellen" (fol. 95).

seinen Sold und Schaden⁶⁷⁷ stellen, und zwar bis zum Ende des Krieges oder doch wenigstens für die Dauer eines Jahres.

Der ausformulierte bayerische Vertragsentwurf⁶⁷⁸ integriert die Beibriefe in die Einung in der Weise, daß der Kaiser nunmehr nicht mehr unter den Ausnahmen erscheint und die ungarische Hilfsverpflichtung gegen den Kaiser und seine Anhänger als Artikel eingefügt ist. Es wird festgestellt, daß es zwischen den Vertragsparteien zu keinerlei Fehden und Kriegshandlungen kommen soll, auch nicht des Kaisers oder anderer Dritter wegen. Der Vertrag sollte nach bayerischer Vorstellung auf Lebenszeit geschlossen werden.

In dem ungarischen Vertragsentwurf⁶⁷⁹ ist die Hilfeleistung des Königs auf 1.000 Mann zu Pferd und 1.000 Mann zu Fuß reduziert. Den Herzögen wird die Verpflichtung auferlegt, sich für die Dauer einer ungarischen Hilfeleistung mit dem Kaiser ohne Wissen und Willen des Königs weder auszugleichen noch mit ihm ein Bündnis einzugehen. Wichtiger noch ist die Verpflichtung der Herzöge, in Anbetracht der ungarischen Hilfsverpflichtung den Feinden des Königs keinen Durchzug durch ihre Lande zu gestatten, sondern ihn nach bestem Vermögen zu verhindern. Außerdem sollen sie sich - entsprechend der bekannten ungarischen Burgrechts- und Öffnungspolitik - verpflichten, im Falle einer ungarischen Hilfeleistung dem König die bayerischen Städte und Schlösser gegen den Kaiser und die Reichsstände zu öffnen, wie dies umgekehrt auch für Ungarn gelten soll. Was von einer der Parteien ohne Hilfe der anderen den Reichsständen abgewonnen wird, soll ihr verbleiben, gemeinsame Eroberungen sollen nach Maßgabe der von den Parteien eingesetzten Kriegsvölker proportional aufgeteilt werden. Mit diesen Forderungen verlangte König Matthias ein Äquivalent für die ungarische Hilfsverpflichtung, das für eine ungarische Offensivstrategie nutzbar gemacht werden konnte.

Die Herzöge konnten sich mit dem Sekretär des Königs nicht vollständig einigen und ordneten deshalb ihrerseits Räte an den ungarischen Königshof ab. In ihrer Instruktion⁶⁸⁰ stellt

⁶⁷⁷ Eingefügt in die Reinschrift von anderer Hand: "vnd ir [der Herzöge] cosstung". Ebd., fol. 92. Die Übernahme der Unterhaltskosten, die Sold und Schaden übersteigen, erscheint im ungarischen Vertragsentwurf mit einer geringeren Kontingentierung der Hilfe nicht, wohl aber wiederum in dem späteren bayerischen Vertragsentwurf mit der höheren Kontingentierung.

⁶⁷⁸ Ebd., fol. 117-120. König Matthias nimmt den Papst, König Karl von Frankreich, König Wladislaw von Böhmen und sämtliche Fürsten und Kommunen Italiens aus, nicht jedoch Venedig. Die Herzöge nehmen gleichfalls den Papst und König Wladislaw sowie eine Reihe von Kurfürsten, Fürsten und die Stadt Nürnberg aus.

⁶⁷⁹ Ebd., fol. 113-116. Die Ausnahmeregelung ist identisch.

⁶⁸⁰ Die Instruktion liegt in drei Textstufen vor: Korrigiertes Konzept (fol. 106-109); korrigierte Reinschrift (fol. 102 bis 104v); Reinschrift (fol. 121-123).

die bayerische Seite fest, daß der ungarische Entwurf sehr weitläufig sei, und erinnert an ein von Schachner mit dem Entwurf übermitteltes Anerbieten des Königs, die Herzöge sollten ermächtigt sein, Artikel, die "zu weit gesetzt wären", zu verändern. Ein modifizierter Entwurf wird von den bayerischen Räten vorgelegt. Bis auf den Artikel, der die ungarische Hilfsverpflichtung betrifft, ist man mit dem königlichen Sekretär übereingekommen. Diese Verpflichtung einzugehen hat der Sekretär, "wiewol er vns von sein ko. w. auf seinen gegeben gewallt ein solche vnd merere hillf mit wortten zugesagt hat, zuuerschreiben nit mechtigen noch beuelh haben wollen". Aus diesem Grund ist die Gesandtschaft nach Ungarn notwendig geworden. Die bayerischen Räte sollen den König darauf hinweisen, daß sich die Herzöge bislang aus freien Stücken dem Krieg gegen den König ferngehalten haben und sich insbesondere nie vom Kaiser und von den Kurfürsten zu einer Hilfe gegen ihn haben bewegen lassen; deshalb werde der König den Hilfsartikel nicht als Belastung betrachten.

Die Instruktion präpariert die Räte für eine Reihe ungarischer Einwände, die sich auf die Frage eines ausgewogenen Leistungsaustauschs beziehen; man stellt sich auf einen ungarischen Versuch ein, durch Neuverhandlungen über alle Artikel vorteilhaftere Bedingungen zu erreichen.

Der bayerischen Seite war es darum zu tun, die Ausgewogenheit von Leistung und Gegenleistung zu begründen, indem sie auf bayerische Vorleistungen verwies und die volle Bedeutung und den Nutzen der bayerischen Verpflichtungen darlegte. Die bayerischen Herzöge geben damit gleichzeitig eine Selbstinterpretation ihrer reichspolitischen Rolle und einen Einblick in ihr politisches Kalkül.

Die Herzöge haben dem König "aus freiem guten willen" Freundschaft bewiesen, indem sie dem Kaiser bislang keine Hilfe geleistet haben. Diese Freundschaft hat dem König in seiner Kriegführung offensichtlich nicht wenig genützt. Den offenen Feinden des Königs wird kein Durchzug gestattet, sofern⁶⁸¹ es den Herzögen "zimlich vnd fuglich" ist. Aus den bayerischen Landen wird den Feinden oder Gegnern nicht nur nicht mit Leuten, sondern auch nicht mit Proviant geholfen.

⁶⁸¹ Das korrigierte Konzept hat noch "souil" anstatt "souerr" (fol. 107, 109) wie die Vertragsentwürfe. In der korrigierten Reinschrift wird "souil" gestrichen und "souerr" an seine Stelle gesetzt (fol. 103, 104). Die Reinschrift hat nur noch "souerr". Mit Bedacht ist die Begrenzung des Leistungsumfangs in einen Rechtsvorbehalt abgeändert worden.

Dies alles ist nicht gering zu veranschlagen, denn auf einer Reihe von kaiserlichen Tagen ist von den Reichsständen mehrfach "gelantmert" worden, es bestehe keine Hoffnung, daß dem König wirkungsvoll Widerstand geleistet werden könne, wenn der Kaiser von den beiden Herren von Bayern keine Hilfe erhalte. Offensichtlich um einer ungarischen Kritik zu begegnen, daß der Artikel, der den Durchzug betraf, durch den beigefügten Rechtsvorbehalt wertlos sei, wird kompensatorisch die Bedeutung hervorgehoben, die der Verpflichtung zukam, den Feinden Ungarns in den bayerischen Territorien weder Hilfe an Leuten noch Proviant zu gewähren. Auch wenn aus dem Reich ein Heerzug gegen Ungarn in Gang gesetzt wird, wie es nach den kaiserlichen Ausschreiben jetzt "vor augen sein soll", so kann sich ein solches Heer ohne Hilfe und Proviantlieferung durch Bayern, das 40 Meilen des Donaulaufs durch seine Schlösser, Städte und Märkte beherrscht, unten in Österreich nicht festsetzen. Dem König wird versichert, daß der Kaiser, wenn die Herzöge seine Helfer geworden wären, überall im Reich durch ihr Beispiel eine erheblich größere Hilfe erhalten hätte.

Eine Abänderung des auf reichsrechtliche Verpflichtungen zielenden Vorbehalts, daß die Herzöge den Feinden Ungarns den Durchzug verweigern und verwehren, sofern es ihnen "zimlich vnd fuglich" ist, wird mit Entschiedenheit abgelehnt, denn durch eine vorbehaltlose Verpflichtung würden die Herzöge Helfer des Königs. Dann aber würden sie vom Kaiser, den Fürsten und dem ganzen Reich weit mehr heimgesucht und mit Krieg überzogen als der König selbst und böten zudem Grund dafür. Außerdem kann dem König an einer vorbehaltlosen Verpflichtung nicht viel gelegen sein, da ohne Verproviantierung in Bayern kein Reichsheer dem König "vil widerwertigkeit geben" kann.

Um die ungarische Gegenleistung zu würdigen, die mit der Hilfsverpflichtung erbracht wird, erinnert die bayerische Seite an den Freundschaftsvertrag von 1469 zwischen König Matthias, Friedrich von der Pfalz und den Herzögen Ludwig und Albrecht, der eine weit aus geringere Verpflichtung für Bayern als der gegenwärtige Entwurf beinhaltet. Dennoch habe der König um einer solchen Einung willen damals einen Beibrief ausgestellt, in dem er sich verpflichtete, ihnen gegen König Georg von Böhmen bei einem Angriff Hilfe und Beistand zu leisten. Der Umfang der - ungemessenen - Hilfe sei größer als ein fest vereinbartes Kontingent.

Durch die Unterlassung der Reichshilfe für den Kaiser haben sich die Herzöge nicht nur den Kaiser selbst, sondern auch eine Reihe von Reichsfürsten zu Gegnern ("widerwertig

vnd vnwillig") gemacht. Wenn sie sich jetzt gar noch in eine Einung mit dem König begeben, werden "widerwertigkeit, vnwillen vn vnlust" von Kaiser, Reichsfürsten und dem ganzen Reich noch gesteigert, so daß sie "stets mit gefasstem schillt sitzen muessen". Im Interesse des Königs gehen die Herzöge das Risiko ein, ruiniert zu werden, während der König angesichts seiner Macht jederzeit in der Lage ist, Hilfe zu schicken.

Der Hilfsartikel war für die Herzöge ein unverzichtbarer Bestandteil einer Einung mit König Matthias. Allenfalls durften die bayerischen Unterhändler die Dauer der Hilfe von dem angestrebten Jahr auf ein halbes Jahr reduzieren. Sie sollten es aber hinnehmen und sich deswegen in keine Disputation mit dem König begeben, falls dieser für seine Hilfe einen finanziellen Beitrag der Herzöge verlangte oder diese Frage über den Anteil der gemeinsam mit ungarischer Hilfe gemachten Eroberungen regeln wollte. Die Einung sollte auf Lebenszeit geschlossen werden, eine zeitliche Befristung sollte wenigstens eine Vertragsdauer von acht oder zehn Jahren betragen.

Die bayerische Seite war sich, wie die sorgfältige Formulierung des Rechtsvorbehalts hinsichtlich der Durchzugsverweigerung zeigt, sehr genau der reichsrechtlichen und reichspolitischen Fragwürdigkeit der Vertragsgestaltung bewußt und hütete sich, ihre passive und destruktive Sonderstellung in eine aktive Gegnerschaft zu Kaiser und Reich umzumünzen, wie es die Verweigerung des Durchzugs für ein Reichsheer bedeutet hätte. Reichsrechtlich unzulässig waren die Vertragsentwürfe schon deshalb, weil sie Bayern zwar nicht zu einer militärischen Hilfe gegen den Kaiser verpflichteten, wohl aber die Erfüllung ihrer positiven Reichspflichten ausschlossen, da Kaiser und Reich in dem Vertrag nicht ausgenommen werden sollten.

Die Exception von Kaiser und Reich - sowie des Papstes in Glaubenssachen - ist in Einungen und Bündnissen und rechtsgeschäftlichen Vereinbarungen anderer Art, die obrigkeitliche Rechte und entsprechende Pflichten der reichsunmittelbaren Untertanen betrafen, formeller Vertragsbestandteil oder ipso iure in Geltung. Dazu heißt es grundsätzlich in der Werbung des brandenburgisch-ansbachischen Geschäftsträgers Dr. Jörg von Absberg aus dem Jahre 1460, daß nach gemeinem Recht die Untertanen sich nicht an der "obersten gewalt" oder an des "heiligen reichs gerechtikeit" vergreifen und sich nicht dagegen verschreiben oder verbinden dürfen, "sunder der hochst gewalt ist in allen pflichten der vnter-

thanen aussgedinget vnd genomen".⁶⁸² Bischof Georg gebrauchte die Verknüpfung des lehnrechtlichen Dienstgedankens mit dem gemeinrechtlichen Vorbehalt obrigkeitlicher Rechte, als er sich im Konflikt mit Bischof Johann von Würzburg dem Streitaustrag durch eine zwischenständische einungsrechtliche Schiedsinstanz in Sachen widersetzte, welche die Regalien des Hochstifts Bamberg betrafen. Der Bischof lehnte den Austrag durch das institutionelle Schiedsgericht ab, obwohl es in der eidlich beschworenen ewigen Einung zwischen beiden Stiften vereinbart war, da "in einem yglichen jurament die gwaltsam vnd oberkeit der obernhand durch erclerung des rechten aufglossen sey".⁶⁸³

⁶⁸² G. v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, Urkunden und Beilagen zum Kampfe der wittelsbachischen und brandenburgischen Politik in den Jahren 1459 bis 1465, nr. XLII p, S. 239.

⁶⁸³ Mandat Kaiser Friedrichs III. vom 2. September 1465. CHMEL, Regesten, nr. 4256; vollständig gedruckt im Anhang, nr. 130, S. CLXXIV-CLXXVI, hier S. CLXXV. In dem Mandat, mit dem der Kaiser, vermutlich auf Grund einer Supplikation des Bischofs von Bamberg, verschiedene zwischenständische Vereinbarungen kassiert und annulliert, wird der Rechtsstreit folgendermaßen wiedergegeben: In Frage standen das Landgericht, andere Gerichte, Geleit, Wildbann und der goldene Zoll. Durch Nötigung ("drang") trotz eines vollkommenen und ausreichenden Rechtgebots des Bischofs von Bamberg auf den Kaiser wurde der Bischof zu einer vertraglichen Vereinbarung gezwungen. Der Kaiser hat aber die Verschreibung aufgehoben, da "solich verschreibung vnd drang des [...] stiftes Bamberg regalia vnd herlicheit beruerund die on mittel von vns vnd dem heilign reich fliesen vnd dhein teil dem andern die zu mynnern zu nemen zu entziehen oder zu verschreiben one vnser als Römischen keisers sondern willen vnd erlauben nicht macht noch gwalt haben gehabt". Bevor aber das entsprechende kaiserliche Mandat den Bischof erreichte, hatten es die beiderseits einungsverwandten Herzöge Ludwig von Bayern und Friedrich von der Pfalz unternommen, die Parteien auf einem Tag zu Nürnberg auszugleichen. Der Bischof von Würzburg betrachtete das in der ewigen Einung zwischen dem Bamberger und dem Würzburger Stift vereinbarte Schiedsgericht als die gegebene Instanz für einen gütlichen Vergleich oder ein schiedsgerichtliches Urteil. Das Gericht war aus Domherren beider Stifte zu bilden und urteilte in Streitsachen, die Land und Leute beider Stifte berührten. Beide Bischöfe hätten "gelobt zu got vnd den heiligen gesworn, dem nachzukomen". Bischof Georg von Bamberg wandte dagegen ein, "daz der bedrang darumb sy in misshelung sein bertüre seines stiftes regalia [...] die on mittel von ainem Römischen keiser oder künig vnd dem heiligen reiche zu lehen herruern, die dann ein yglicher bischoue von einem Römischen keiser oder könige ye zu zeiten zu lehen entpfahen vnd sein lehenspflicht darumb thun müsse [...], darumb sich dieselbn nyndert anderswo dann vor einem Römischen keiser oder könige zu verrechtn gepüren deshalben der austrag in der ewign eynung aufgesezt wie wol die gelobt vnd gesworen weren der stift regalia nicht begriffen mocht angesehen das in einem yglichen jurament die gwaltsam vnd oberkeit der obernhand durch erclerung des rechten aufglossen sey". Während beide Parteien auf ihren prozessualen Rechtsstandpunkten verharrten, erreichten es die vermittelnden Fürsten, daß die Streitgegner in der Frage des zuständigen Forums auf sie mit der Maßgabe kompromittierten, daß dem Schiedsspruch ohne weitere Weigerung nachgegangen werde. Die schiedsgerichtliche Entscheidung fiel zugunsten des institutionellen Schiedsgerichts der ewigen Einung aus. An diesem Punkt greift nun der Kaiser, aller Wahrscheinlichkeit nach einer bambergischen Supplikation folgend, mit seiner Rechtsauffassung erneut in den Streitfall ein und macht geltend, daß die Bischöfe hinsichtlich der Regalien keine Rechtsmacht und Befugnis hatten, "an vnser sundern vergunsten ze handeln oder deshalben einch compromiss oder hindergang einzugehen oder anzunemen auch einem yglichen gebüret aus rechtlicher ordnung so vnner vnd des reichs lehen vnd oberkeit angerürt werden die an vns zuweisen nymant macht hat oder durch einiche verdinge oder hindergange an vnser erlaubung macht oder gwalt empfahen mag deshalbn solhe [...] hindergange gerichtshandel vermeint vrteil vnd was darauf bescheen ist an in selbs von vnwerden vntuglich vnpundig vnd ganz vernicht sein". Vgl. c. 19 X de iure iurando II 24. "Non valet iuramentum praestitum in praeiudicium iuris superioris [...] quum praedictum iuramentum vos excusare non possit, in quo debet intelligi ius superioris exceptum". Lehngesetz Kaiser Friedrichs I. von 1158 (Roncaglia): "Illud quoque sancimus, ut in omni sacramento fidelitatis nominatim imperator excipiat." MGH Const. I, nr. 177, S. 249. L. F. 54 (55), 8. Vgl. dazu die gemeinrechtlichen Allegationen in den Lehnrechtskommentaren des Andreas de Isernia und des Jacobus Avarotus, Ausg.

Auf die Frage der Einungen bezogen und nicht am objektiven obrigkeitlichen Gewaltverhältnis und obrigkeitlichen Rechtsanspruch, sondern am subjektiven lehnrechtlichen Statusvertrag orientiert ist die Erläuterung Kurfürst Albrechts von Brandenburg aus dem Jahre 1485, er habe in allen seinen Einungen neben namentlich aufgeführten Reichsständen durchgehend den Papst in Glaubenssachen und seinem Lehenseid entsprechend Person, Stand, Ehre und Würde der kaiserlichen Majestät ausgenommen.⁶⁸⁴

Zu einer Kontroverse zwischen Herzog Ludwig von Bayern und Markgraf Albrecht Achilles kam es im Jahre 1461, als der Markgraf die zwischen dem Herzog und Erzherzog Albrecht VI. von Österreich geschlossene Einung in der Terminologie der Goldenen Bulle Kaiser Karls IV. von 1356 eine rechtswidrige und dort kriminalisierte "conspiracion" nannte.⁶⁸⁵ Herzog Ludwig verwahrte sich gegen die Beschuldigung mit der Begründung, daß der Kaiser in der Einung "am reich" ausgenommen sei und deshalb von einer "conspiracion" nicht die Rede sein könne, weiterhin auch deshalb nicht, weil es sich um ein Bündnis zur Notwehr handele, das von Rechts wegen erlaubt sei.⁶⁸⁶ Für beide Begründungen gibt es hinreichend Beispiele, wobei die Frage, ob eine Notwehrsituation tatsächlich vorlag, hier außer Betracht bleiben kann. Zunächst sind Exceptionsklauseln zu unterscheiden, die sich in engerem lehnrechtlichem Sinne auf Person und Status des Kaisers beziehen, und Klauseln, mit denen der Kaiser eingeschränkt in unmittelbar das Reich betreffenden Angelegenheiten ausgenommen ist,⁶⁸⁷ so daß sie nicht in Kraft treten, wenn

Lyon 1561, fol. 96; fol. 133rv. W. KIENAST, Untertaneneid und Treuevorbehalt in Frankreich und England, Weimar 1952, S. 1 ff. Vgl. auch die Rechtsgutachten, die 1370/71 für den Rat der Stadt Hannover hinsichtlich seines Verhältnisses zu Herzog Magnus von Braunschweig und zum Kaiser erstattet wurden; H. SUDENDORF, Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande, 4. Teil, Hannover 1864, nrr. 118, 119, S. 82 f., 83.

⁶⁸⁴ PRIEBATSCH, Politische Correspondenz III, nr. 1151, S. 488. 1485 November 8. Am 24. Februar 1462 schrieb Markgraf Albrecht an Kaiser Friedrich III.: "und stee doch in allen sachen zu eurm gebot; dann ich bin kainem menschen so hoch gewent, ich hab den babst und kaiser ausgenommen". Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 8798, S. 136.

⁶⁸⁵ FRA II, 44, nr. 172, S. 238.

⁶⁸⁶ Ebd.

⁶⁸⁷ In der Erbeinung zwischen König Georg von Böhmen und Herzog Ludwig von Bayern vom 8. Mai 1460 sind Papst und Kaiser ausgenommen "in sachen die heyligen cristenlichen kirchen vnd das gemeyne römisch reich anlangende berurnde". V. HASSELHOLDT STOCKHEIM, nr. XXXV, S. 175. Herzog Ludwig und Erzherzog Albrecht von Österreich nehmen in ihrer Einung vom 29. Mai 1459, die sie unter anderem dem Reich "ze eren vnd werden" abschließen, den Kaiser "an dem heiligen reiche" aus. Ebd., nr. LXVI, S. 359. CHMEL, Materialien II, nr. CXXXVIII, S. 172. In der Friedenseinung zwischen Bischof Georg von Bamberg und Kurfürst Friedrich von Brandenburg sowie den Markgrafen Johann und Albrecht von Brandenburg sind Papst und Kaiser ausgenommen in Sachen, die "on mittel" die Kirche und das Reich berühren. Ebd., nr. LXXXVII, S. 455. Das Bündnis, das Sachsen und Brandenburg mit König Matthias von Ungarn im Jahre 1472 schließen wollten, sollte lediglich Papst und Kaiser in Sachen ausnehmen, die unmittelbar die Kirche und das Reich berührten. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz I, nr. 410, S. 415. Die zu erneuernde Erbeinung zwischen Böhmen und Brandenburg sollte eine Exceptionsklausel enthalten, die den Papst "in den sachen, an mitil die

der Kaiser selbst in seiner Eigenschaft als Reichsstand unter anderen betroffen ist oder als Reichsoberhaupt in Angelegenheiten tätig wird, die nicht das Reich berühren und deshalb nicht in seine amtsrechtliche Zuständigkeit fallen.⁶⁸⁸ Weiterhin gibt es präventiv widerstandsrechtliche Bündnisse, die sich von vornherein gegen den Kaiser oder den Kaiser als Landesfürsten richten und in denen deshalb nur das Reich als Inbegriff der Rechte des Reichs und personaliter die Reichsstände ausgenommen sind.⁶⁸⁹ Schließlich finden sich nicht wenige Einungen, die beide Elemente, die Exception von Kaiser und Reich und eine gegen einen potentiell rechtswidrig handelnden Kaiser gerichtete Widerstandsklausel, unmittelbar miteinander verbinden.⁶⁹⁰

Das Landrecht des Sachsenspiegels nennt die Exception des Reichs als rechtliches Erfordernis für Bündnisse der "herren" untereinander.⁶⁹¹ Die Goldene Bulle von 1356 gestat-

cristischen kirchen und den glauben, den kayßer, ane mitil das Romischen reich und sein persönlich werde und stat berurende", ausnahm. Ebd., nr. 417, S. 422. Fertigung der brandenburgischen Räte vom 20. Juni 1472.

⁶⁸⁸ Am 13. Juni 1477 schrieb König Matthias von Ungarn an Reichsstände, Reichsstädte und an die Eidgenossen, der Kaiser habe ihn am Kampf gegen die Türken gehindert und sich mit den böhmischen Ketzern verbunden. Zu der beigelegten Abschrift seines Absagebriefes an Kaiser Friedrich III. bemerkt er, daß er ihn nur in seinen Erblanden bekriegen und niemals gegen das Reich feindlich auftreten werde, weshalb er bitte, keine Hilfe gegen ihn zu leisten. JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz II, nr. 538, S.380 f. A. PH. V. SEGESSER, Die Beziehungen der Schweizer zu Mathias Corvinus, König von Ungarn, nr. 9, S. 75 f. J. J. MÜLLER, Reichstags-Theatrum II, S. 744 f. Dieses Schreiben gibt einen Hinweis darauf, wie die auf den Kaiser lautende Vorbehaltsklausel interpretiert werden konnte, mit der die Eidgenossen den Römischen Kaiser in ihrem zehnjährigen Freundschaftsvertrag mit König Matthias ausnahmen. Dies gilt insbesondere für den Artikel, der die Vertragsschließenden verpflichtete, den Feinden des Kontrahenten weder Rat, Gunst, Hilfe noch Zuschub zu leisten. SEGESSER, S. 77-79. Monumenta Habsburgica I, 3, nr. LXVI, S. 168-170, 169. Bereits im Jahre 1474 sollte im Anschluß an den Reichstag zu Augsburg eine kurfürstlich-fürstliche Gesandtschaft bei König Matthias wegen seiner Übergriffe auf österreichische Landesteile vorstellig werden und ihn zum Abzug seiner Söldner auffordern, da dies im Hinblick auf den Türkenkrieg im Interesse der Christenheit, des Reichs und aller Christenmenschen liege. Die Gesandtschaft war angewiesen, sich nach Möglichkeit der "drowort" zu enthalten, wenn notwendig dem König gegenüber dann doch klarzustellen, daß die Reichsstände dem Kaiser verpflichtet seien und es nicht zulassen könnten, daß dieser mit Krieg überzogen werde, "nachdem das haws Osterreich nicht das minnist glid des heiligen richs ist". Monumenta Habsburgica I, 2, nr. 19, S. 30.

⁶⁸⁹ Vgl. FRA II, 44, nr. 172, S. 238. CHMEL, Materialien II, nr. CLXVI, S. 211-214, 214 (Verschreibung der österreichischen Landschaft für König Georg von Böhmen vom 4. Juli 1460). v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. XXXV, S. 172-176, 175 (Einung zwischen König Georg von Böhmen und Herzog Ludwig von Bayern vom 8. Mai 1460); nr. XLV, S. 249-251, 250 (Bündnis vom 8. Oktober 1460).

⁶⁹⁰ In der Erbeinung zwischen König Ladislaus als böhmischem König und den Markgrafen Johann und Albrecht von Brandenburg vom 7. Mai 1454 wird niemand ausgenommen, außer "das heilige reich und seine verwanten Romische kayser und kunige, es were dann, das sie ine an iren gutern, erben, pfinden, herschaften und herligkeiten gewalt thun wollten, so sollen und wollen wir wider solchen gewalt beholfen sein". FRA II, 42, nr. 106, S. 134 f.; vgl. FRA II, 2, nr. 37, S. 54. Vgl. die Erbeinungen zwischen Brandenburg und König Georg von Böhmen vom 25. April 1459 und König Wladislaw von Böhmen vom 11. November 1473, A. F. RIEDEL, Codex diplomaticus Brandenburgensis, II. Hauptteil, Bd. 5, nr. 1798, S. 47-50, 49; nr. 1955, S. 235-237, 236 f. Vgl. auch die Einung zwischen den Grafen Friedrich und Ulrich von Cilli und dem Woiwoden von Siebenbürgen Nikolaus Ujlaki; CHMEL, Geschichte Kaiser Friedrichs IV. und seines Sohnes Maximilian I., Bd. 2, Beilage IV, S. 738. Einung zwischen König Ladislaus von Böhmen und Ungarn, Herzog Sigmund von Österreich und Graf Ulrich von Cilli vom 23. Januar 1455; FRA II, 2, nr. VII, S. 18 f.

⁶⁹¹ "Wor herren sich mit eiden zu samene sicheren, si en bescheiden daz riche dar uz, so haben se wider daz riche getan" (II, 1).

tet Bündnisse, sofern sie der Erhaltung des Landfriedens dienen, behält aber dem Reichsoberhaupt ein hoheitliches Entscheidungsrecht über ihre Rechtskräftigkeit vor.⁶⁹² Als drittes rechtliches Erfordernis nennt Friedrich III. die kaiserliche Genehmigung, wenn er 1461 Herzog Ludwig beschuldigt, er habe "sich verbunden mit andern seiner k. gnaden widerwertigen an recht, vnd an alle erlaubnüss vnd wissen seiner k. gnaden des im nicht zimbt, sunder damit wider seinen aid vnd pflicht domit er seinen k. gnaden vnd dem heyligen reich verbunden ist, [wider] recht, vnd dj gulden bull sich gross verhandelt hat".⁶⁹³

Die hoheitliche Überlegenheit des Kaisers gegenüber ständischen Bündnissen manifestiert sich in Bündnisverboten, die aber hauptsächlich an die dem Kaiser in besonderer Weise unterworfenen Reichsstädte ergehen,⁶⁹⁴ zum andern dadurch, daß er in seinen Mandaten zur Wahrung von Rechten und Rechtsansprüchen von Kaiser und Reich entgegenstehende Bündnisse und eidliche Verpflichtungen außer Kraft setzt und die positiven Reichspflichten anmahnt.⁶⁹⁵ Daß die Erfüllung positiver Pflichten in Verträgen nicht ausgeschlossen werden darf, geht sehr eindringlich aus den Bemühungen König Albrechts II. vom Juli 1438 hervor, den Deutschen Orden als Glied des Reichs unter Versprechungen und Drohungen zur Hilfeleistung gegen Polen zu bewegen. Das Argument, daß einer Hil-

⁶⁹² Cap. XV: De conspirationibus. Von dem Bündnisverbot sind nur diejenigen Bündnisse ausgenommen, "quas principes et civitates ac alii super generali pace provinciarum atque terrarum inter se firmasse noscuntur; illas enim nostre declarationi specialiter reservantes in suo decernimus vigore manere, donec de hiis aliud duxerimus ordinandum".

⁶⁹³ v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CXXIV, S. 586. Die Rechtsauffassung, daß Bündnisse nicht "on des richs wissen gunst urlaub und willen" (RTA 9, nr. 429, S. 569) geschlossen werden durften und deshalb alle ohne königliche Erlaubnis eingegangenen Bündnisse - wie es auch die Auffassung des Sachsenspiegels ist - grundsätzlich als gegen das Reich gerichtet zu gelten hatten (X. MOSSMANN, Cartulaire de Mulhouse, Bd. 1, nr. 499), hatte auch König Sigmund vertreten. Vgl. K.-F. KRIEGER, Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter, S. 405. Vgl. auch das Rechtsgutachten des Nürnberger Ratskonsulenten Dr. Seyfrid Plaghal zu der Frage, "an liceat alicui communitati sine medio serenissimo domino imperatori subiecte ligam siue confederacionem iuratam cum certis principibus inire inconsulto principe". E. ISENMANN, Reichsstadt und Reich, Anhang Nr. 3 e, S. 206 f.

⁶⁹⁴ Vgl. das Verbot Kaiser Friedrichs III. an die Reichsstädte, sich ohne sein Wissen und seinen Willen in ein Bündnis zu begeben. 1463 Oktober 4. FRA II, 44, nr. 453. JANSSEN II, nr. 358, S. 230. Das Verbot wurde am 1. Februar 1464 erneuert. FRA II, 44, nr. 474, S. 578 f. JANSSEN II, nr. 372, S. 240 (1464 Januar 26). Der Kaiser untersagte auch Herzog Ludwig von Bayern, gegen den das Bündnisverbot an die Städte zielte, den Abschluß von Einungen und Bündnissen. v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CLIX, S. 698. Am 8. April 1485 untersagte Kaiser Friedrich III. der Stadt Nürnberg, mit Herzog Georg von Bayern oder mit sonst jemandem eine Einung ohne seine Erlaubnis einzugehen. Der Kaiser wollte einer Verlängerung des Bündnisses zwischen Herzog Georg und der Stadt zuvorkommen und stellte klar, daß es Nürnberg nicht gebühre, ohne seine Erlaubnis als der des rechten Herrn und angesichts der Verpflichtung der Stadt gegenüber Kaiser und Reich das Bündnis zu verlängern. J. v. MINUTOLI, Das kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles, nr. 82, S. 96 f. Kurfürst Albrecht hatte den Kaiser zu dem Verbot gedrängt, der Kaiser entsprach dem Wunsch des Kurfürsten nicht zuletzt im Interesse der Förderung einer Reichshilfe gegen Ungarn, die er von ihm erwartete. PRIEBATSCH III, nr. 1059, S. 373, nr. 1062, S. 374.

⁶⁹⁵ Vgl. MÜLLER, Reichstags-Theatrum II, S. 55 (1461 Juli 18); S. 128 (1462 Mai 25). FRA II, 2, nr. XLVIII, S. 368 (1469 August 31).

feileistung gegen Polen der zwischen dem Deutschen Orden und Polen bestehende ewige Friede (von Brzecz vom 6. Dezember 1435) entgegenstehe, sollte mit dem Hinweis entkräftet werden, der Friede sei "uncreftig und unmöglich, wanne sie sich darein verschreiben haben, ob das reich mit den Polan zu schaffen gewonn, das sie denne dem reiche nicht helfen sullen, das doch ein ungehort ist, sich seiner [des Königs] herschaft also zu verzeihen". Der König sei ihr "rechter natürlicher herre".⁶⁹⁶

Von diesen reichsrechtlichen Normen ergibt sich eine unmittelbare Beziehung zu den bayerisch-ungarischen Vertragsentwürfen, die einer reichsrechtlichen Beurteilung nicht standhalten konnten. Möglicherweise wegen rechtlicher Bedenken und in der Erkenntnis, daß sie den Bogen nicht überspannen durften, zumal ihnen im Schwäbischen Bund ein gefährlicher Gegner erwachsen war, zögerten die Herzöge vor weiteren Schritten. Die bayerische Gesandtschaft ging nicht wie angekündigt nach Ungarn. Am 26. Juni 1488 entschuldigen sich die Herzöge deswegen mit der in solchen Fällen ostensiblen Begründung, daß sie die für die Gesandtschaft vorgesehenen Räte anderer Sachen wegen derzeit nicht entbehren könnten, und stellten die endgültige Fertigung der Räte für einen unbestimmten Zeitpunkt in Aussicht. Daß ein Vertrag jemals abgeschlossen wurde, dafür gibt es keine Belege; sehr wahrscheinlich ist es jedoch nicht.⁶⁹⁷

Völlig versagten sich die bayerischen Herzöge in der Folgezeit Kaiser und Reich dann doch nicht. An der Matrikel des Frankfurter Reichstags von 1489 über eine eilende Hilfe von 6.000 Mann, die zur Unterwerfung Burgunds (Niederlande) bestimmt war, leistete Herzog Georg 532 Gulden, Herzog Albrecht IV. zahlte 500 Gulden.⁶⁹⁸

Von der Hälfte des Fußvolks war ein Zweimonatssold von 4 Gulden pro Mann und Monat in Geld zu erlegen. Im Jahre 1488 hatten die beiden Herzöge Kontingente zur Befreiung König Maximilians aus seiner Haft in Brügge nach Flandern entsandt;⁶⁹⁹ die Herzöge Christoph und Wolfgang zeichneten sich persönlich aus.⁷⁰⁰ Schließlich machte der Tod des ungarischen Königs am 6. April 1490 den Weg für eine weitere Annäherung an das Haus Habsburg - weniger an das Reich - frei. Die bayerischen Fürsten beteiligten sich

⁶⁹⁶ RTA 13, nr. 247, S. 489. Vgl. nr. 369, S. 722; nr. 268, S. 505 (Art. 6, 7, 10).

⁶⁹⁷ BayHStA Abt. I, Fürstenbücher, nr. 14, fol. 111. Konzept. Noch im Juli 1488 wartete König Matthias auf die Gesandtschaft der Herzöge. V. FRAKNÓI, Mátyás király levelei, Bd. 2, nr. 212, S. 342.

⁶⁹⁸ Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe, Bd. III, 2, nr. 316 b, S. 1276.

⁶⁹⁹ Ebd., nr. 300 a, S. 1180-1194, 1183. Vgl. nr. 305 a, S. 1203-1205; nr. 305 b, S. 1206 f.; nr. 305 c, S. 1208-1211.

⁷⁰⁰ RIEZLER, Geschichte Baierns III, S. 523 f.

an der Rückeroberung der besetzten habsburgischen Lande und darüber hinaus an dem Vorstoß König Maximilians nach Ungarn, den dieser unternahm, um seine Ansprüche auf die ungarische Krone gegen König Wladislaw von Böhmen zu verfechten, den ungarische Magnaten zum König gewählt hatten.⁷⁰¹

⁷⁰¹ Ebd., S. 528 ff.